18007/B

F. x

19/c

Hirschwald
6 marks
5 Dec '28

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/b2929812x

51680

Beiträge

zur

Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände

von

Dr. Johann Christian August Clarus,

Königl. Sächsischem Hof- und Medicinalrathe, des Königl. Sächsischen Civilverdienst- und des Kaiserl. Russischen Wladimirordens IV. Klasse Ritter, ordentlichem Lehrer der Klinik, des Kreisamtes, der Universität und der Stadt Leipzig Physicus, Arzte am Jakobsspital, mehrerer gelehrten Gesellschaften und der Kaiserl. Russischen Universität zu Charkow Ehrenmitgliede.

Leipzig, bei Gerhard Fleischer.

1828.

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Vorrede.

Um der ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen, die von mehreren Herausgebern medicinischer und medicinisch-gerichtlicher Zeitschriften an mich ergangen war, ihnen Beiträge zur Beurtheilung kranker und zweifelhafter Seelenzustände aus meiner gerichtsärztlichen Erfahrung mitzutheilen, veranstaltete ich vor einigen Jahren eine Auswahl unter den neuerlich von mir bearbeiteten Fällen dieser Art, in der Absicht, jeder Redaction eines oder einige Stücke zum Einrücken zuzusenden. Während der Durchsicht entstand jedoch der Wunsch in mir, diese Arbeiten zu vereinigen und nicht nur, zur Bestätigung oder Berichtigung des, über den Zustand der in Frage stehenden Per-

sonen gefällten, Urtheils, Nachrichten über deren späteres Befinden und Betragen einzuziehen, sondern auch mehrere Fälle mit ausführlichen Bemerkungen über einige bestrittene, oder noch wenig beleuchtete Gegenstände zu begleiten, die in den amtlichen Begutachtungen selbst nur kurz berührt werden konnten. Mit diesen Zusätzen würde die kleine Sammlung für den Umfang einer einzigen Zeitschrift zuviel Raum eingenommen haben, und ich entschloß mich daher, sie nunmehr als eine besondere Schrift erscheinen zu lassen. Wichtige Lebensereignisse, theils erfreulicher, theils höchst schmerzhafter Art, haben die Ausführung dieses Entschlusses verzögert, und den Abdruck der Schrift mehrmals unterbrochen, so daß ich mich auch am Ende noch genöthigt gesehen habe, eine, zur Erläuterung der beiden letzten Fälle bestimmte Abhandlung: über die verschiedenen Seelenzustände der Schwangern, Gebärenden und Wöchnerinnen, für jetzt noch zurückzuhalten, und ihr eine andere Bestimmung zu geben. Durch diese Abhandlung würde zugleich die Aufnahme des vorletzten Falles, der, außer dem Zusammenhange den ich ihm mit derselben zu geben gedachte, hier nicht am rechten Orte zu stehen scheint, hinlänglich gerechtfertiget worden seyn, und ich muß daher bitten, ihn einstweilen als eine, zum Hauptinhalte der Schrift nicht gehörige, Zugabe zu betrachten.

Der Zweck des Unternehmens bedarf, wie ich hoffe, weder Erklärung noch Entschuldigung, und der Inhalt der Schrift würde, wenn er deren bedürfen sollte, hierdurch nichts gewinnen. Ich habe daher blos über die Form und Schreibart, in der die hier mitgetheilten gerichtsärztlichen Arbeiten ursprünglich abgefaßt und unverändert abgedruckt worden sind, so wie über die, bei dergleichen Ausfertigungen zu beobachtende Methode, einiges zu erinnern.

Theils aus Gewohnheit, theils aus Ueberzeugung habe ich mich bisher in dergleichen Schriften, so weit ich es für angemessen hielt, der strengen Form und Schreibart bedient, die mir von meinen Lehrern und Vorgängern, E. Platner und E. B. G. Hebenstreit, empfohlen worden und die, bis auf die neuesten Zeiten, auch in den sächsischen Gerichtshöfen üblich gewesen ist. E. Platner pflegte den jüngern Facultisten die Lehre zu geben: daß man, bei Abfassung eines Responsum, zuerst den Hergang der Sache, in der Zeitfolge, wie sich selbige zugetragen, jedoch mit Zusammenstellung der zusammengehörigen Umstände, mit möglichster Beibehaltung der Worte der Acten und sorgfältiger Anführung ihrer Stellen, zugleich aber, so weit es nur immer, ohne undeutlich zu werden, möglich sey, in einer einzigen Periode vortragen solle, in der die Person, die

den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, immer das Subject bleiben müsse. Eben so wurde auch die Beantwortung der vorgelegten Frage, nach einer feststehenden Norm, in eine einzige Periode gefaßt, deren Hauptglieder: 1. die Frage selbst, 2. die Zweifelsgründe, 3. die Widerlegungs- und Entscheidungsgründe und 4. die Antwort auf die Frage, oder das Decisum, bildeten. Diese Glieder der Periode wurden auf folgende Weise mit einander verbunden: Wenn Uns, in Beziehung auf vorliegenden Fall, die Frage: — — vorgelegt worden ist, und es in Ansehung derselben zwar scheinen möchte, als ob — — (Zweifelsgründe, jeder unter einer besondern Nummer) — dennoch aber aus den Acten und aus wissenschaftlichen Gründen erhellet, daß — — (Widerlegungs- und Entscheidungsgründe) — so urtheilen Wir u. s. w.

Daß Platner, der in allem Uebrigen seinen eigenen Weg gieng und so manche Fesseln früherer Zeiten abgeworfen hat, sich selbst und andere nicht ohne Ueberlegung und Gründe einem solchen Zwange unterworfen habe, wird wohl niemand bezweifeln, der ihn näher gekannt hat, und am wenigsten möchte wohl von ihm anzunehmen seyn, was ein neuerer Schriftsteller gegen diese Form erinnert: daß die Aerzte, durch Nachahmung der obsoleten, juristischen

Schreibart, sich ein juristisches Ansehen zu geben versucht hätten! Nicht alles Obsolete ist verwerflich, und die Erfahrung der neuesten Zeiten hat oft genug gelehrt, daß alten Formen und Gewohnheiten sehr triftige Ursachen zum Grunde lagen, um deren willen man sich genöthigt sah, sich ihnen wiederum zu nähern, nachdem man lange vornehm über sie gelächelt hatte. Ich glaube daher, daß man, ehe man es unternimmt, die alterthümliche Form juristischer und gerichtsärztlicher Schriften ganz zu verbannen, und ihnen das Gewand der Mode des Tages anzuziehen, vorher genau untersuchen sollte: welche Gründe die Alten hatten, sie anzunehmen und die Neuern, ihr zu entsagen, welche Vortheile und welche Nachtheile sie mit sich führt, und ob die erstern oder die letztern überwiegen?

Ein gerichtsärztliches Gutachten, gleichviel ob es von einem einzelnen, oder von einem Collegium von Aerzten ausgefertigt wird, erscheint, seinen wesentlichen Bestandtheilen und deren wechselseitigen Beziehung nach, als ein kategorischer Syllogismus, in dem die allgemeinen Grundsätze, nach denen entschieden wird, den Obersatz, die historische Thatsache, über die entschieden wird, den Untersatz und die Entscheidung selbst die Conclusion ausmacht, wobei jedoch die Ordnung der Prämissen umgekehrt

wird, so nämlich, daß der historische Bestandtheil, d. i. die Darstellung des besondern Falles (Term. minor) vorangeht, und der urtheilende Bestandtheil, welcher aus dem Gebiete allgemeiner Grundsätze und Erfahrungen diejenigen aushebt, die sich auf den vorliegenden Fall anwenden lassen, (T. major) nachsteht *). Diese, nicht willkührliche, sondern nothwendige Organisation, scheint mir die erste Veranlassung zu der Gewohnheit gegeben zu haben, jeden der gedachten Bestandtheile in eine einzige Periode zusammenzufassen, um auf solche Weise die Grundform desto anschaulicher zu machen. Allerdings ist der Bau einer solchen Periode, wenn sie klar und verständlich bleiben soll, besonders was den historischen Theil der Arbeit, oder die Species facti anlangt, nicht so ganz leicht, und muß für Ungeübte oder solche, die schnell arbeiten wollen und müssen, ein sehr lästiges Hinderniß seyn. Allein sie gewährt dennoch einige wichtige Vortheile, die bei der Prüfung der Sache nicht übersehen werden dürfen. Für's erste wird der Concipient, durch die Schwierigkeit, jeden Punkt am rechten Orte schicklich einzufügen,

*) J. C. Gensler, Grundsätze der juristischen Vortrags- und formellen Entscheidungslehre 1. St. Jena 1815. S. 23. ff.

J. E. A. Heinroth, System der psychisch-gerichtlichen Medicin. Leipzig 1825. S. 483. ff.

genöthigt, die ganze Summe der vorzutragenden Thatsachen in seiner Vorstellung vielseitig zu wenden und zu concentriren, wodurch nicht nur eine möglichst vollkommene Klarheit und Festigkeit der Uebersicht erreicht wird, sondern auch, wie ich aus langer Erfahrung versichern kann, manche neue und fruchtbare Beziehung hervortritt, die bei einer leichtern und schnellern Bearbeitung des Stoffes verlohren geht. Fürs zweite erlaubt diese Art des Vortrags die Hinweglassung aller der Redetheile, die zur Construction der einzelnen Perioden und deren Verbindung unter einander erfodert werden, hindert eine Menge überflüssiger Auswüchse, zu denen mancher Referent, indem er recht schön und fließend zu schreiben sucht, verleitet wird, und gewährt hierdurch eine Kürze und Präcision, die auf keine andere Weise in gleichem Grade zu erreichen ist. Freilich liest sich eine solche Relation nicht so leicht, wie eine Novelle, allein dergleichen Arbeiten sind auch nicht für Romanenleser bestimmt, sondern für Männer, die an prägnante Kürze gewohnt sind und über dieses beim Lesen die Acten vor Augen haben, so daß es für sie blos kurzer und einfacher Andeutungen bedarf, um sie zu überzeugen, daß der Referent sie ebenfalls aufmerksam gelesen habe, und um ihnen die Thatsachen, aus denen das Urtheil geschöpft werden soll, im Zusammenhange zu vergegenwärtigen.

Dagegen läßt sich erwiedern: daß es, um kurz und bündig zu schreiben, nicht gerade des Zusammenschachtelns in bogenlange Perioden bedarf, die, selbst wenn der Verfasser der Sprache ganz mächtig ist, dennoch immer etwas Steifes, Gewundenes und Unnatürliches behalten. Besonders widrig wird ein solcher Periodenbau in den Fällen, wo nicht blos ein einzelnes Factum, z. B. der Befund einer Section, zu erzählen ist, sondern wo, wie es unter andern bei psychischen Untersuchungen meistens erfodert wird, die Lebensumstände der in Frage stehenden Person, die entferntern und nähern Veranlassungen zu der Handlung, deren Zurechnungsfähigkeit bezweifelt wird, die Handlung selbst und das Resultat der Exploration dargestellt werden sollen. Gesezt daher auch, daß der Concipient für die, auf die Abfassung einer solchen Periode verwendete Zeit und Mühe dadurch einigermaßen entschädigt werden sollte, daß er den Stoff noch besser in seine Gewalt bekommt, und hin und wieder etwas Brauchbares entdeckt; so würden doch diese, auch auf andern Wegen zu erreichenden Vortheile, auf Unkosten der Deutlichkeit und des guten Geschmackes, immer zu theuer erkauft seyn.

Um den rechten Mittelweg zu finden muß man erwägen: welchen Umfang die vorzutragenden Thatsachen haben, ob der Referent durch Lesung der

Acten, oder durch eigene Beobachtung zu ihrer Kenntniß gelangt ist, und ob er als einzelner Sachverständiger, oder als Organ eines Collegium auftritt.

Meines Erachtens kann die alte, strenge Form und Schreibart, da wo sie einmal hergebracht ist, füglich beibehalten werden, wenn ein einzelnes Factum, aus den darüber bei den Acten bereits vorhandenen, ausführlicheren Nachrichten, und als Grundlage der Antwort auf die an ein Collegium deßhalb ergangene Frage darzustellen ist. Sie ist dagegen um so weniger zu empfehlen, je größer der Umfang des zu verarbeitenden Stoffs ist und je mehr verschiedene, in keiner unmittelbaren Beziehung unter einander stehende Gegenstände und Thatsachen zu beurtheilen sind. Einzelne Gerichtsärzte haben, bei Relationen aus Acten, zwar dieselben Rücksichten zu nehmen, kommen aber um deswillen seltener in den Fall, sich dieser Schreibart schicklich bedienen zu können, weil die Sachen gewöhnlich in erster Instanz an sie gelangen, und daher mehr noch einer Erläuterung, als einer kurzen Wiederholung bedürfen. Am wenigstens ist sie zur Erzählung von Thatsachen geeignet, die der Referent selbst beobachtet hat, weil diese nothwendig Punkt für Punkt und so vorgetragen werden müssen, daß nicht nur die Beobachtung,

sondern auch die Art und Weise, wie der Beobachter dabei verfahren ist, anschaulich werde.

Dagegen sind besonders Anfänger und Ungeübte zu erinnern, sich, auch beim freieren Vortrage, einer möglichst einfachen, kurzen und gedrängten Schreibart zu bedienen, und den breiten Erzählungston zu vermeiden, der um so widerlicher ausfällt, je mehr er neumodisch und belletristisch zu werden versucht. Bei großer Mannigfaltigkeit der vorzutragenden Gegenstände ist es ein gutes Hülfsmittel, sie nach ihren natürlichen Eigenschaften und Beziehungeu einzutheilen und jede Abtheilung, der Zeitfolge der Ereignisse nach, in einzelnen Sätzen so vorzutragen, daß ieder Satz nur eine selbstständige Thatsache, im Zusammenhange mit ihren nächsten Ursachen und Folgen enthält. Soviel es ohne Verletzung der logischen Ordnung und der Zeitfolge geschehen kann, müssen zugleich die Thatsachen so zusammengestellt werden, wie man sie späterhin zur Führung der einzelnen Beweise bedarf, wodurch die Nachweisung und Uebersicht erleichtert und die Kraft der Beweise selbst erhöht wird.

Was den beurtheilenden Bestandtheil anlangt, so scheint mir die oben bezeichnete, und bei hiesiger Facultät hergebrachte Form für dergleichen

Collegien um deswillen höchst zweckmäßig, weil sie die wesentlichen Theile des ganzen Gebäudes auf den ersten Blick übersehen läßt, Gründe und Gegengründe Punkt für Punkt einander gegenüberstellt, eine, nicht nur logische, sondern auch auf ihre gegenseitige Unterstützung berechnete Anordnung derselben begünstigt, und durch dieses alles sowohl die Arbeit selbst, als auch deren Prüfung erleichtert. — Urtheile einzelner Gerichtsärzte eignen sich in der Regel besser zu einer freieren Einkleidung, weil ihnen die strengere Form zu sehr das Ansehen eines definitiven Ausspruches geben würde, der durch sie oft erst vorbereitet werden soll. Meistens ist auch die Sache in ihren Händen noch zu neu, um die Zweifelsgründe, die sich im Verlauf der Untersuchung erheben können, gehörig zu übersehen. Deutlichkeit, Schärfe und Ordnung der Begriffe aber sind auch hier, wie überall, die ersten Erfordernisse, und, um diese zu erreichen, müssen dieselben, in Ansehung ihres Inhaltes, Umfanges und Zusammenhanges, nach einem regelmäßigen, wissenschaftlichen Verfahren behandelt werden. Man wird daher hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß die nöthigen Erläuterungen derselben genau und verständlich, die Eintheilungen der Beweisgründe frei von unlogischen Disjunctionen und Sprüngen, und die Beweise selbst ohne unerweisbare Voraussetzungen, bündig und so unter einander verknüpft seyen, daß

die vorhergegangenen die folgenden unterstützen, der wichtigste und entscheidendste aber den Beschluß macht. Es ist zugleich rathsam, sich dabei zu erinnern, daß es nicht auf die Menge der Gründe, sondern auf ihre Stärke und Klarheit ankommt, und daß besonders das Aufstellen schwacher Zweifelsgründe eine seichte Aushülfe ist. Auch darf in der Beweisführung nichts nachgetragen werden, was nicht schon in der vorausgehenden Geschichtserzählung enthalten ist. Je seltener, schwieriger und zweifelhafter sich der Fall darstellt, und je weniger die Gründe, nach denen er entschieden werden soll, durch häufige Erfahrung bereits bestätiget sind; desto nöthiger ist es, der Sache alle die Seiten abzugewinnen, die den Gegnern und Defensoren zu leeren Ausflüchten und den Richtern zu Bedenklichkeiten Veranlassung geben können, und die eigene Ansicht durch Anführung achtbarer Schriftsteller zu bestätigen, was bei Aussprüchen der Erfahrung, deren Wahrheit allgemein anerkannt ist, überflüssig und pedantisch erscheinen würde. — —

Für die Fälle, wo der historische Theil des Gutachtens mehrere einzelne Streit- und Entscheidungspunkte enthält, haben die neuern Juristen die sogenannte Separationsmethode eingeführt, welche darin besteht, daß jeder Punkt nach seinen historischen Prämissen, Zweifels- und Entscheidungsgründen, nebst

der daraus abgeleiteten Sentenz, als ein abgesondertes Ganze vorgetragen, und die einzelnen Entscheidungen zuletzt unter ein Collectivvotum gebracht werden. Bei juristischen Relationen, wo das historische Material, außer der Species facti im engern Sinne, auch noch die Geschichte des Processes und was dem angehört umfaßt, und wo oft über mehrere, sehr verschiedene Punkte ein Urtheil gefällt werden muß, mag diese Methode viele Vortheile gewähren, bei medicinischen aber ist sie nur selten anwendbar, weil bei diesen meistens nur ein einzelnes Factum zu beurtheilen ist, oder mehrere Facta sich auf eine einzige Frage, oder auch mehrere Fragen auf einen einzigen Entscheidungspunkt beziehen, und weil hier der historische Theil gewöhnlich ein zusammenhängendes Ganze bildet, welches nicht füglich zerstückt werden kann.

In den hier folgenden Begutachtungen habe ich die ältere Form und Schreibart theils beibehalten, theils mich derselben genähert, hoffe aber, daß diejenigen, die hieran Anstoß nehmen könnten, sich durch das bisher gesagte überzeugen lassen werden, daß es nicht ohne Prüfung, und am wenigsten aus Affectation, oder aus blinder Anhänglichkeit an's Alte geschehen ist.

Die ihnen beigefügten Abhandlungen sind im Drange vielseitiger und mühseliger Berufsgeschäfte

und in einer, theils durch Ungewißheit über meinen künftigen Lebenspfad beunruhigten, theils durch schwere, häusliche Prüfungen tief gebeugten Gemüthsstimmung niedergeschrieben worden. Möge diese Bemerkung ihnen eine freundliche und billige Aufnahme vorbereiten und es entschuldigen, wenn hin und wieder eine, in Zeitschriften zerstreute, Bemerkung über dieselben Gegenstände übersehen worden seyn sollte.

Leipzig, den 18. April 1828.

Inhalt.

Einleitung. Freiheit, als oberster Grund der Zurechnung, aus staatsarzneilichem Gesichtspunkte betrachtet. S. 2—59.

I. Brandstiftung, im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung durch fortgesetzten Mißbrauch geistiger Getränke, nach vorausgegangenen Visionen und epileptischen Anfällen, in der Absicht verübt, um sich zu einer Versorgung im Zuchthause zu verhelfen. . . . . 60—88.

II. Erläuterungen und Zusätze.

1. In wiefern es ärztlichen Collegien zustehe, den ihnen vorgelegten Fragen, wenn sie, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, ihrem Zwecke nicht entsprechen, eine demselben angemessene Deutung zu geben? 89—95.

2. Zurechnungsfähigkeit, Rechtsgültigkeit und polizeiliche Berücksichtigung der Handlungen fallsüchtiger Personen. . . . . 96—110.

3. Trunkenheit und Trunkfälligkeit aus gerichtsärztlichem Gesichtspunkte betrachtet. . . . 111—158.

III. Geschichte eines Todtschlags, der, bei Abstumpfung des Verstandes und des Gefühls, nach vorausgegangenen Visionen und phantastischen Einbildungen, unter Umständen, welche einen Einfluß des Hungers und der Schlaftrunkenheit auf die Seelenstimmung als möglich erscheinen ließen, im Zustande der Erbitterung durch höhnische

Vorwürfe und vermeinter Nothwehr begangen worden, mit Beantwortung der Frage: ob hierbei vollkommene und unvollkommene Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sey? . . . . . 159—186

IV. Nachtrag, zur Beleuchtung der Frage: Ist die Annahme eines somatisch-psychischen Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt, praktisch nützlich und nothwendig? . . . . . 187—196.

V. Behelligung der Behörden im Zustande der Narrheit. . . . . 197—210.

VI. Anmaaßung fremden Eigenthums im Zustande vorübergehender Benommenheit durch hämorrhoidalische Congestionen. . . . . 211—236.

VII. Verheimlichte Geburt und Verdacht, den Tod des unreifen, nachher heimlich vergrabenen Kindes, durch absichtliches Versäumen der nöthigen Hülfsleistungen, veranlaßt zu haben. . . . . 237—260.

VIII. Todesursache eines, in den Abtritt gestürzten, neugebornen Kindes, und Verschuldung der Mutter desselben bei diesem Vorfalle. . . . . 261—332.

Beiträge

zur Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände.

Freiheit,

als oberster Grund der Zurechnung, aus staatsarzneiwissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet.

In den Arbeiten, die ich hiermit der öffentlichen Beurtheilung übergebe, habe ich die Ausdrücke Freiheit und Unfreiheit, frei und unfrei, deren sich die neuern Schriftsteller zu bedienen pflegen, um damit den obersten Grund zu bezeichnen, der die Anwendung der Strafgesetze auf einen vorliegenden Fall zuläßt oder aufhebt, geflissentlich vermieden, so oft mich nicht der Buchstabe der richterlichen Frage zu deren Beibehaltung in der Antwort nöthigte. Obgleich diese, wenigstens scheinbare Abweichung von der jetzt gewöhnlichen Ansicht schon in meiner Schrift über die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck ohne Mißbilligung bemerkt worden ist;[1]) so glaube ich dennoch hierüber eine Erklärung und Rechtfertigung schuldig zu seyn und diese Gelegenheit benutzen zu müssen, um über einige dahin einschlagende, wichtige Gegenstände, welche neuerlich zur Sprache gebracht worden sind, meine unvorgreifliche Meinung abzugeben.

Die Anwendung des Begriffs von Freiheit bei Beur-

1) Heinroth, Ueber die gegen das Gutachten des Dr. Clarus von Dr. Marc in Bamberg abgefaßte Schrift ꝛc. Leipz. 1825. S. 22. 5.

theilung kranker und zweifelhafter Zustände der menschlichen Seele ist wohl ohne Widerrede von denjenigen Rechtsphilosophen ausgegangen, welche den Grund alles Rechts überhaupt und den der Gesetzgebung, des Strafrechts und der Zurechnung insbesondere auf die Lehre von der Freiheit zurückzuführen suchten, späterhin aber von den Aerzten entlehnt worden, um den Punkt festzustellen, in dem bei solchen Untersuchungen die Frage des Richters und die Antwort des Arztes einander begegnen müssen, und um, durch Gewinnung dieses vermittelnden Princips zwischen beiden, zu verhindern, daß nicht von der einen Seite unzweckmäßig gefragt und von der andern entweder unvollständig und unbestimmt geantwortet, oder die ärztliche Befugniß überschritten werde.

Unter den ältern Aerzten scheint schon mein Großvater, J. E. Hebenstreit [2]), das, was man jetzt Unfreiheit nennt, durch den Ausdruck: ineptitudo mentis ad agendum bezeichnet zu haben, unter den Neuern aber hat bereits Maimon [3]) den Grundsatz, daß Seelenkrankheit in Beraubung der Seelenfreiheit bestehe, deutlich ausgesprochen, auch sind mehrere Aeußerungen E. Platners, wiewohl, wie mich dünkt, mit Unrecht auf eine ähnliche Ansicht gedeutet worden [4]). Inzwischen hat doch unstreitig

---

2) Anthropolog. forens. Lips. 1753. Sect. II. cap. IV. de dubio animi atque corporis statu. p. 267.

3) Moritz u. Maimon, Magaz. d. Erfahrungs-Seelenkunde. IX. Bd. 1. St. S. 16. ff.

4) S. Henke, Zeitschr. XV. S. 214. Eigentlich sagt Platner in der hier citirten Stelle (Opusc. acad. ed. Neumann. p. 86.) blos, daß die forensische Medicin bei allen Verbrechen, nur den Fall eines medicinisch erweislichen krankhaften Seelenzustandes ausgenommen, die Freiheit des menschlichen Willens voraussetze, keinesweges aber, daß das ärztliche

zuerst Henke [5]) den Begriff der Freiheit in seiner gemeinschaftlichen Beziehung zur Lehre von der rechtlichen Zurechnung und zur Lehre von der gerichtsärztlichen Beurtheilung der Seelenkrankheiten aufgefaßt und, mit der ihm eigenthümlichen Consequenz und Klarheit, die Behauptung durchgeführt: „daß es für den rechtlichen Zweck jeder Untersuchung zweifelhafter psychischer Zustände mehr darauf ankomme, festzustellen, ob das Individuum als frei oder „als unfrei zu betrachten sey, als darauf, ob der Zustand „der Manie, dem Wahnsinn, der Narrheit, der Melancholie „u. s. w. angehöre, und daß mithin in allen Fällen des „Civilrechts, so wie der strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchung, die gerichtsärztliche Entscheidung über Freiheit „und Unfreiheit eben so unerläßlich als völlig genügend sey [6]). Zur Verbreitung dieser Ansicht hat unstreitig Heinroths klassisches Werk über die Seelenstö-

---

Urtheil über Seelenkranke auf den Begriff der Freiheit zurückzuführen sey. Vielmehr unterscheidet er (Progr. V. de inanibus amentiae probandi argumentis ad defensores. Lips. 1798.) sehr sorgfältig zwischen moralischer und rechtlicher Zurechnung, (culpa moralis et civilis) und sagt: p. V. culpa moralis, quae sedem et fundamentum habet in libertate agendi, ducitur a violatione legis eius, quam non didicimus, verum ex natura ipsa hausimus. — At eiusmodi haec culpa est, cuius homines vix aestimatores se audeant profiteri, iudices autem et punitores esse nullo modo possint. — — Culpae civilis autem ratio et mensura est in legibus humanis et, sicuti hae ipsae, publicae rei periculis et incommodis terminatur. — — p. VI. Iam qui, ut reos tutelae suae commissos tanto acrius defendant, subtilibus illis et spinosis quaestionibus de libertate humana nos implicare volunt, non assequuntur rationem ac modum culpae civilis: ergo etiam in poenarum vel irrogandarum vel redimendarum ratione vehementer errant.

5) Zuerst in Kopp's Jahrb. X. S. 97.

6) Zeitschr. IX. S. 230.

rungen [7]), deren Begriff durch dauernde Unfreiheit oder Vernunftlosigkeit bezeichnet wird, wesentlich beigetragen, und die von Kausch [8]), Meckel [9]), Groos [10]), Nasse [11]) u. a. dagegen erhobenen Einwürfe, welche insgesammt Henke [12]) mit Scharfsinn und Gründlichkeit beantwortet hat, haben nicht verhindern können, daß sie nicht nur seit einer Reihe von Jahren von den meisten gerichtlichen Aerzten bei ihren Arbeiten zum Grunde gelegt worden, sondern auch in die neuesten Handbücher [13]) übergegangen ist. Neuerlich hat Henke [14]) seine Untersuchung auch auf die Frage erstreckt, wie sich die Gesetzbücher über psychische Krankheiten in Beziehung auf Zurechnung zweckmäßig zu erklären haben, und seine Ueberzeugung dahin ausgesprochen: „daß zwar das allgemeine Princip der „Freiheit im Gesetzbuche nicht fehlen dürfe (a. a. O. S. „25.) und für Rechtsgelehrte und Aerzte keiner Misdeu„tung unterliegen könne; dennoch aber für das Volk, dem

---

7) Heinroth, Lehrb. der Störungen des Seelenlebens. Leipz. 1818. I. §. 55. u. II. §. 414. ff.

8) J. J. Kausch, Memorabilien der Heilk. Züllich. 1819. Bd. II. S. 1—40.

9) A. Meckel, Beitrag zur gerichtl. Psychol. I. Heft. Halle 1820.

10) Groos in Nasse's Zeitschr. f. Anthropol. 1824. 1. Thl. S. 23.

11) Nasse in s. Zeitschr. 1826. 2. Hft. S. 316. ff.

12) Henke, Abhandl. a. d. Geb. d. ger. Med. 2. Aufl. S. 280. (Meckel.) Ebendf. 282. (Kausch.) Zeitschr. IX. 230. (Groos.) Ebendf. XV. 219. ff. (Nasse.)

13) Albr. Meckel, Lehrb. 1821. §. 373. — J. H. Masius, Handb. d. ger. A. W. 1821. 1. Bd. §. 335. — Wildberg, Lehrb. d. medic. Rechtsgel. 1826. §. 372. (womit jedoch dessen Aeußerung in s. Lehrb. d. gerichtl. A. W. 1824. §. 228. b. in Widerspruch zu stehen scheint.)

14) Zeitschr. XV. 191.

„das Gesetz verständlich seyn soll, einer Erläuterung oder „eines Beisatzes bedürfe, ohne welchen es unverständlich „und unangemessen seyn würde," (a. a. O. S. 206.) welche Erläuterung von ihm, in Beziehung auf den Entwurf des baierischen Strafgesetzbuchs vom J. 1822, in Vorschlag gebracht worden ist. (A. a. O. S. 220.)

Bei dieser Lage der Sache kann denn wohl die Meinung, daß das Princip der Freiheit die Grundlage der staatsarzneiwissenschaftlichen Beurtheilung kranker und zweifelhafter Seelenzustände ausmache, als die jetzt vorherrschende angenommen werden. Da nun meine amtliche Stellung seit einer Reihe von Jahren mir eine beinahe ununterbrochene Beschäftigung mit dergleichen Untersuchungen auferlegt hat, so glaubte ich der Sache und mir selbst eine gewissenhafte und fortgesetzte Prüfung der Vernunftschlüsse, durch die man zur Aufstellung dieses Princips gelangt ist, und der Zwecke, die man damit zu erreichen gesucht hat, schuldig zu seyn, und es hat sich dadurch in mir die Ueberzeugung befestigt: 1) daß der Beweis von der Nothwendigkeit und Hinlänglichkeit des Begriffs von Freiheit zum Behuf gesetzlicher Bestimmungen, richterlicher Fragen und gerichtsärztlicher Entscheidungen auf einer Täuschung beruhe, und daß der Zweck des Gesetzgebers und Richters bei Untersuchungen dieser Art, auch ohne Einmischung des Freiheitsbegriffs, vollständig erreicht werden könne; 2) daß die öftere Verfehlung dieses Zweckes aus andern Ursachen, als aus dem Mangel oder Nichtgebrauch eines vermittelnden Princips herrühre, und 3) daß sich die verschiedenen Meinungen über diesen Gegenstand auf eine ungezwungene Art vereinigen lassen. Ob das hier niedergelegte Resultat dieser Prüfung eine öffentliche Bekanntmachung verdiente, ob ich selbst in meinem Ideengange

Täuschungen und Trugschlüsse glücklich vermieden und zugleich durch meine Beurtheilung des Woyzeck'schen Falles und durch die der gegenwärtigen Abhandlung beigefügten Arbeiten, den Beweis von der Entbehrlichkeit des Freiheitsbegriffs bei Lösung mehr oder weniger schwieriger Aufgaben dieser Art praktisch geführt habe, muß ich dem Gutachten sachkundiger und unpartheiischer Leser überlassen.

I.

Der Grund alles Rechts, sagt man [15]), liegt in der Thatsache des Bewußtseyns und der Erfahrung, daß es jedem Menschen zustehe, ungehindert von andern, nach einem von ihm allein abhängigen Entschlusse zu handeln, insoweit dadurch das, was er selbst in gleicher Rücksicht andern zugestehen muß, nicht verletzt wird. Der Zustand des Menschen, in dem der unbedingte und letzte Bestimmungsgrund zu seinem Handeln in einem von ihm allein abhängigen Entschlusse enthalten ist, und in dem es mithin in seiner Macht steht, die Vorstellung von dem, was ihm selbst und andern zukommt, in sich zu erwecken und wirksam zu machen, und dem gemäß Handlungen zu unternehmen und zu unterlassen, heißt Freiheit in juridischem Sinne. Dieser Zustand wird bei Menschen, die sich zu einem Staate vereinigen — (d. h. in eine Verbindung treten, welche den Zweck hat, das, was einer dem andern schuldig ist, geltend zu machen, und hierdurch die gegenseitigen Verhältnisse und Befugnisse Aller zu bestimmen und zu sichern) — als nothwendig vorausgesetzt. In diesem Sinne läßt sich

---

15) Vergl. Cic. de offic. l. 3. c. V. Ed. Nobbe, Lips. 1827. p. 1085.

auch annehmen, daß das Gesetz — (oder die Erklärung des Gesammtwillens eines solchen Vereins in Ansehung dieser Verhältnisse) — nur an freie Menschen gerichtet werden, und die Strafe — (oder die Zufügung eines physischen Uebels, mit dem der Uebertreter des Gesetzes belegt wird, damit die Ueberzeugung eines geschützten Rechtsstandes erhalten und die allgemeine Achtung desselben unterstützt werde) — nur diejenigen treffen könne, welche zwischen Uebertretung und Nichtübertretung des Gesetzes nach eigenem Entschlusse zu wählen im Stande, d. i. frei gewesen sind.

Da nun sehr oft bei Untersuchung eines Verbrechens Zweifel entstehen, ob nicht der Seelenzustand des Verbrechers von der Art sey oder gewesen sey, daß durch ihn die Zurechnung zur Strafe, oder die Bedingungen, unter denen das Strafgesetz auf ihn angewendet werden kann, aufgehoben werden; so muß, um dergleichen Zweifel zu lösen, vor allen Dingen das Gesetz selbst allgemeine Bestimmungen für solche Fälle enthalten, demnächst aber der zweifelhafte Seelenzustand einer besonderen Untersuchung und Beurtheilung unterworfen werden. Allein dieses Geschäft kann nicht Sache des Richters seyn, weil die Ursachen und Erscheinungen eines solchen Zustandes zu sehr in ein ihm fremdes Gebiet, nämlich in die Lehre von der körperlichen Natur des Menschen eingreifen. Er muß daher, wie in vielen andern Fällen, Sachverständige zu Rathe ziehen, und diese findet er in den gerichtlichen Aerzten und medicinischen Collegien, weil Aerzte überhaupt, vermöge ihres Berufs, die Kräfte und Erscheinungen der menschlichen Natur in allen ihren Beziehungen, und mithin auch in ihren Beziehungen zum Seelenleben, zu ihrem Hauptstudium machen, gerichtliche Aerzte und Medicinalcollegien

aber in dergleichen Untersuchungen und Beurtheilungen um deswillen vorzugsweise Uebung und Erfahrung besitzen, weil sie ihnen, vermöge der gesetzlichen Einrichtung unserer Staaten, jedesmal übertragen werden, so oft man ihrer bedarf. Die Uebertragung dieses Geschäfts geschieht gemeiniglich in Form einer von dem Richter an die erwähnten Sachverständigen gerichteten Frage.

Um aber den Zweck dieser Frage vollständig und sicher zu erreichen, muß sie so abgefaßt werden, daß der Befragte weder das Gebiet seines Wissens und Urtheils zu überschreiten und in das Gebiet des Richters einzugreifen verleitet, noch auch in seiner Antwort, auf Unkosten der Vollständigkeit derselben, zu sehr beschränkt, sondern veranlaßt werde, gerade nur das, was dem Richter zur Begründung seines Urtheils zu wissen nöthig ist, aber auch alles das, was er selbst zur psychologischen Aufklärung der Sache beitragen kann, zu antworten. Wie wichtig diese Foderung sey, ergiebt sich aus den gegenseitigen Klagen der Juristen und Aerzte, von denen jene die Einmischung der letztern — (eigentlich wohl nur unrichtiger und schwankender Ansichten Einzelner unter ihnen?) — in das Rechtsgebiet aus triftigen Gründen scheuen und ihre Aussprüche oft genug unbestimmt und unbefriedigend finden, diese aber mit gleichem Rechte sich über unzweckmäßige Fragen, die den Hauptpunkt der Sache zur Seite liegen lassen, beschweren. Die Ursache dieser Mißgriffe und Mißverständnisse suchte man in dem Mangel eines vermittelnden Princips, welches in allen Fällen zu bestimmen geeignet sey, was der Richter zu fragen und was der Arzt zu beantworten habe und glaubte, gestützt auf die obige Deduction des obersten Grundes des Rechts, der Gesetzgebung und der Zurechnung, dieses Princip in dem Begriff der Freiheit gefunden zu

haben. Demzufolge wurde angenommen, daß, so oft in polizei-, civil- oder criminalrechtlichen Fällen ein Zweifel entstehe, ob ein Mensch, vermöge seines Seelenzustandes, gegen die für ihn selbst und andere daraus erwachsende Gefahr zu sichern, oder bürgerliche Rechte und Pflichten auszuüben im Stande, oder der Zurechnung zur Strafe fähig sey, der Richter und der Arzt sich auf die Frage zu beschränken habe: ob derselbe für frei oder für unfrei geachtet werden müsse.

Man hat es den Gegnern dieser Freiheitstheorie zum Vorwurfe gemacht, sich bei Bekämpfung derselben Einwürfe geschaffen zu haben, die nicht in der Theorie selbst, sondern in einer irrigen Ansicht derselben gegründet sind, indem man bald dem Ausdrucke Freiheit einen metaphysischen oder transcendentalen Sinn unterlegte, von dem hier gar nicht die Rede ist, (z.B. Feuerbach. M. s. hierüber u. a. Mittermayer üb. d. neuesten Zustand der Criminal-Rechtswissenschaft in Deutschland, im n. Arch. d. Crim. W. IV. 3. S. 410.) bald ihn schon wegen seiner Vieldeutigkeit für unbrauchbar erachtete, um an die Spitze so wichtiger Lehren gestellt zu werden, (S. Nasse, Zeitschr. f. Anthrop. 1826. 2. Hft. S. 332.) ohne zu bedenken, daß es hierbei blos darauf ankommt, unter den vielen Bedeutungen die richtige festzustellen. Um daher dergleichen Vorwürfen zu entgehen, ist hier der juridische Begriff von Freiheit zum Grnnde gelegt worden, in dessen Ausdruck ich den wahren Geist dieser Theorie nicht verfehlt zu haben hoffe, und es gilt nun eine ruhige Untersuchung, inwiefern diese Grundlage geeignet sey, alles das zu tragen, was man darauf zu bauen gesucht hat.

Das ganze Gebäude steht und fällt mit der Annahme, daß Freiheit die letzte erkennbare Ursache oder Bedingung

desjenigen Zustandes sey, den der Gesetzgeber bei denen, die das Gesetz beherrschen, und der Strafrichter bei denen, welche die Strafe treffen soll, vorausgesetzt, und deren Daseyn oder Nichtdaseyn erwiesen werden muß, wenn es auf eine gründliche, d. h. bis zu seiner letzten, erkennbaren Bedingung verfolgten, Erforschung dieses Zustandes ankommt, wie sie der Richter vom Arzte verlangt, so oft ihm der Seelenzustand eines Menschen zweifelhaft erscheint.

Ließe sich nun erweisen, daß die Freiheit nicht die höchste Bedingung jenes Zustandes sey, und daß sie, dem oben aufgestellten Begriff nach, überhaupt keine Bedingung oder Ursache, sondern vielmehr eine Folge oder Wirkung ausdrücke; so wäre damit auch dargethan, in wiefern man sich bei der Annahme, daß die Freiheit der oberste Grund der Zurechnung sey, getäuscht habe, und daß der Begriff derselben zu dem angegebenen Zwecke nicht ausreiche.

Ließe sich aber auch ferner noch darthun, daß das, was der Begriff von Freiheit hier ausdrücken soll, durch einen andern, für diesen Zweck deutlicheren und zugleich gangbareren Ausdruck bezeichnet werden könne und von vielen bezeichnet werde; so wäre damit auch die Entbehrlichkeit des Freiheitsbegriffs in der gerichtsärztlichen Praxis nachgewiesen.

Diese Beweise will ich jetzt versuchen; allein hierzu ist es nöthig, eine kurze Erläuterung einiger verwandten Begriffe voran zu schicken.

Den Inbegriff aller Eigenschaften der menschlichen Seele, die den Menschen zum Menschen machen und ihn vom Thiere unterscheiden, nennen wir Vernunft, und finden in dieser Grundeigenschaft, deren Wesen in dem Bedürfniß und Streben nach Harmonie (d. i. nach Zusammenhang, Ordnung, Zweckmäßigkeit, Wahrheit, Recht, Licht und

Einheit) im Erkennen und Handeln besteht, fürs erste und im Allgemeinen eine doppelte Richtung, nämlich eine subjective, den Verstand, der sich aufs Vorstellen und Erkennen, und eine objective, den Willen, der sich aufs Bestreben uud Handeln bezieht. Bei allen Aeußerungen der Seelenthätigkeit ist die Vernunft nach beiden Richtungen zugleich thätig, und es läßt sich die eine ohne die andere eben so wenig denken, als im Organismus die Receptivität ohne Reactionsvermögen, oder im Universum die Anziehung ohne Abstoßung, und umgekehrt. Dem Verstande und dem Willen sind die einzelnen und besondern Eigenschaften oder Fähigkeiten der Seele, so wie sie die psychologische Erfahrung uns kennen lehrt, untergeordnet, und diese unterscheiden sich von einander dadurch, daß in ihnen bald die eine, bald die andere dieser Richtungen überwiegt. In dieser Hinsicht lassen dieselben sich in zwei Reihen ordnen, deren eine das Selbstbewußtseyn, das Erkennen, Vorstellen, Erinnern, Begreifen, Urtheilen u. s. w., die andere das Streben nach Selbsterhaltung, das Aufmerken, Darstellen, Schaffen, Begehren, Entschließen u. s. w. umfaßt.

Die Freiheit aber, nach dem oben aufgestellten Begriff, ist weder als eine besondere Eigenschaft oder Fähigkeit der Seele, noch auch, und zwar noch viel weniger, als der Inbegriff der gesammten geistigen Natur und Kräfte des Menschen anzusehen, und kann daher auch der Vernunft weder coordinirt, noch subordinirt, noch als gleichbedeutend mit ihr genommen werden, sondern sie ist eine Wirkung der Vernunft, eine Erscheinung, ein Zustand des vernünftigen Menschen, der das normale Verhältniß der objectiven Richtung der Vernunft, oder des Willens, zu den übrigen Seelenthätigkeiten ausdrückt, insofern sie sich durch Handlungen offenbaren. In dieser Beziehung läßt sich auch

sagen: Freiheit sey die Wirkung des durch die Vernunft geleiteten Willens, ohngefähr so wie das Wissen das Verhältniß des Verstandes zu dem gesammten geistigen Vermögen des Menschen ausdrückt, und Weisheit als das höchste Resultat des durch die Vernunft geleiteten Verstandes angesehen werden kann. Es ist übrigens hierbei wiederum nicht zu übersehen, daß beide nicht absolut geschieden sind, und daß eben so wenig ein Handeln ohne ein Wissen, als dieses ohne eine selbstständige Richtung des Willens auf den Gegenstand des Wissens gedacht werden kann, sondern daß Wissen und Handeln nur als Offenbarungen einer und derselben Grundeigenschaft der Vernunft nach verschiedenen Richtungen betrachtet werden müssen. Diese nothwendige Wechselbeziehung zwischen Verstand und Willen in allen Zuständen und Erscheinungen des vernünftigen Menschenlebens ist auch in der oben gegebenen Definition der Freiheit durch die Bestimmung ausgedrückt worden, daß es in der Macht des freien Menschen stehe, die Vorstellung von dem, was ihm selbst und andern zukommt, in sich zu erwecken und wirksam zu machen.

Alles dieses vorausgesetzt und zugegeben, drückt der Begriff von Freiheit nicht die innere höchste Ursache oder Bedingung des gesetzmäßigen Handelns, sondern nur die Wirkung des durch die Vernunft geleiteten Willens in der äußern Erscheinung aus, oder mit andern Worten: die Freiheit ist weder die Vernunft selbst, noch neben der Vernunft, noch ein Theil der Vernunft, sondern nur eine Aeußerung derselben, und der Mensch besitzt das Vermögen, sich zu seinen Handlungen nach einem von ihm selbst abhängigen Entschluße zu bestimmen, nicht durch die Freiheit, sondern er ist und kommt in den Besitz der Freiheit

durch die Vernunft. Wenn man daher die Freiheit als die höchste Bedingung der Selbstbestimmung ansah, so täuschte man sich, in sofern man die Wirkung für die Ursache nahm, und im Grunde idem per idem zu erklären suchte. Sollte es mithin auch den Juristen genügen, bei Begründung und Zurückführung der Rechtslehre auf die ersten Elemente alles Wissens bei dem Begriff von Freiheit stehen zu bleiben, als worüber ich mir kein Urtheil anmaße, so wird und muß dieser Begriff doch als unzureichend erscheinen, so bald man sich genöthigt sieht, auf die innern Bedingungen des selbstständigen Handelns zurückzugehen. Diese innere Bedingung der Selbstbestimmung aber ist keine andere, als die Vernunft selbst. Die Vernunft ist es, die den Menschen in den Stand setzt, die Vorstellung von dem, was ihm selbst und andern zukommt, in sich zu erwecken und wirksam zumachen; nur vernünftige Wesen können sich zu einem Staate vereinigen; — nur an solche können die Gesetze gerichtet werden, und nur sie können die Strafen ihrer Uebertretung treffen. Vernunft oder vernunftmäßiger Gebrauch des Verstandes und Willens, als Grundbedingung aller menschlichen Thätigkeit, ist daher die Eigenschaft, deren Daseyn oder Nichtdaseyn nachgewiesen werden muß, so oft über die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen Zweifel entstehen, keineswegs aber das Daseyn oder Nichtdaseyn der Freiheit, welche nicht jene Grundeigenschaft selbst, sondern nur eine Aeußerung oder Wirkung derselben ist.

Besser als philosophische Deductionen wird vielleicht ein Beispiel, aus einer niedern Sphäre hergenommen, die Sache, besonders für mediciniſche Leser, erläutern!

Den Zustand des menschlichen Körpers, in dem die Organe und Kräfte desselben in einem solchen Verhältnisse stehen, daß die sämmtlichen Verrichtungen desselben mit Leichtigkeit

und Wohlbehagen vollbracht werden und keine von ihnen den Einklang des Ganzen stört, nennen wir Gesundheit. Dieser Begriff mag allenfalls hinreichen, um den gesunden Zustand, der äussern Erscheinung nach, nothdürftig zu bezeichnen und ihn vom kranken zu unterscheiden. Dessen ungeachtet wird es Niemand wagen, die ganze Theorie von der physischen Natur des Menschen auf den Begriff der Gesundheit zu bauen, ohne das Wesen der Erscheinungen bis zu der allgemeinen Grundeigenschaft des Organismus, der Lebenskraft oder Erregbarkeit und den beiden entgegengesetzten Richtungen, in denen sich dieselbe offenbart, der Receptivität und dem Reactionsvermögen, zu verfolgen. Am wenigsten würde es genügen, wenn man da, wo es darauf ankommt, die Ursachen und Folgen irgend eines Krankheitszustandes und die dabei nöthigen Maaßregeln zu bestimmen, bei der Negation des Begriffs von Gesundheit, oder bei den schwankenden Ausdrücken: ungesund und Ungesundheit, stehen bleiben wollte. Nun können aber, wenn man die organische und die psychische Sphäre mit einander vergleicht, die Begriffe: Organismus und Seele, Erregbarkeit und Vernunft, Receptivität und Verstand, Reactionsvermögen und Wille, Gesundheit und Freiheit, Ungesundheit und Unfreiheit, jede Reihe als in gleichen Beziehungen unter sich stehend, einander gegenübergestellt werden. Daher kann auch die Lehre von der psychischen Natur des Menschen, oder irgend ein Theil derselben, eben so wenig auf den Begriff der Freiheit gebaut werden, als die Lehre von seiner physischen Natur auf den Begriff der Gesundheit, und der Ausspruch, daß der Mensch bei Begehung eines Verbrechens unfrey gewesen sey, genügt zur Beurtheilung desselben nicht mehr und nicht weniger, als die Erklärung, daß ein Mensch ungesund sey, zur Beurtheilung einer Krankheit.

Das Freiheitsprincip ist aber nicht blos unzureichend, sondern auch zu den von seinen Vertheidigern aufgestellten Zwecken entbehrlich, und so wie sich das erste aus dem Begriff der Freiheit selbst ableiten ließ, so wird sich das zweite aus einer nähern Betrachtung des Begriffs der Zurechnung ergeben.

Unter Zurechnung in juridischem Sinne versteht man das Urtheil, daß ein Mensch, mit Bewußtseyn und Einsicht des Zweckes, der Mittel und der Folgen, die selbstständige Ursache einer positiven oder negativen Wirkung geworden sey, die in ihrer Beziehung zum äußern Rechtsgesetz betrachtet werden soll [16]). Ist eine unter solchen Umständen veranlasste Wirkung positiv, so nennt man sie eine Handlung oder That, ist sie negativ, eine Unterlassung. Zurechnungsfähigkeit ist daher der Zustand eines Menschen, in dem es in seiner Macht steht, eine Handlung nach ihren Zweck, Mitteln und Folgen, so wie nach ihrem Verhältniße zum Gesetz zu berechnen und sich selbstständig für die Unternehmung oder Unterlassung derselben zu bestimmen, zurechnungsfähig aber ist derjenige, in dem sich die Bedingungen der Zurechnung vereinigen. Uneigentlich spricht man zwar auch von

16) Moralische Zurechnung heißt dieses Urtheil, wenn die Handlung oder Unterlassung in ihrer Beziehung zum innern Sittengesetz betrachtet wird. Beide, die juridische und moralische Zurechnung, gründen ihr Urtheil auf dieselben Bedingungen, folgen aber entgegengesetzten Richtungen, in so fern die moralische vom Innern auf das Aeußere, von der Gesinnung auf den Werth der Handlung, die juridische aber vom Aeußern auf das Innere, von der That auf die Gesinnung schließt. Daher kann die moralische Zurechnung von der juridischen nicht ganz getrennt werden, so oft es die Sicherung des Rechtsgebiets erfordert, bei Beurtheilung einer That zugleich auf die rechtsgefährlichen Gesinnungen Rücksicht zu nehmen, aus denen sie geflossen ist.

Handlungen und Unterlassungen der Thiere, aber nur in so fern man geneigt ist, sie nach menschlicher Weise zu beurtheilen, oder in so fern es hierzu an genauer bezeichnenden Ausdrücken fehlt. Strenger genommen aber ist das Handeln der Thiere ein bloßes Treiben, ein sinnlicher Zwang, und ihr Unterlassen ein instinctmäßiges Fliehen, oder sinnliche Trägheit, das eine und das andere aber bei den für menschliche Zwecke abgerichteten Thieren, eine, durch künstliche, auf ihre Sinnen berechnete Antriebe, mechanisch gewordene Gewohnheit. Von diesen thierischen Verrichtungen unterscheidet sich die menschliche, zurechnungsfähige Handlung durch einen doppelten Act der Vernunft, nach den beiden oben bezeichneten Richtungen derselben, nämlich durch einen Act des Verstandes und durch einen Act des Willens, welche beide als gleich nothwendige Bedingungen der Zurechnung anzusehen sind. Der Verstand muß bei der zurechnungsfähigen Handlung das Vermögen besitzen, die verschiedenen Zwecke, Mittel und Folgen zu erkennen, zu ordnen und zu vergleichen, da im Gegentheile das Thier und der dieses Vermögens beraubte Mensch, ohne Dazwischenkunft des vergleichenden Verstandes, blos durch den unmittelbaren Eindruck einer einzelnen sinnlichen Vorstellung bestimmt wird. (Kant.) Was insonderheit die Folgen anlangt, so müssen sowohl die natürlichen als die gesetzmäßigen Folgen dem Verstande des Handelnden bekannt seyn. In Ansehung der natürlichen Folgen kann ein Mensch, der die gefährlichen Wirkungen eines Instrumentes, eines Giftes, einer Arznei nicht kennt und diese Unkenntniß nicht selbst verschuldet hat, für den Nachtheil des Gebrauchs derselben nicht verantwortlich gemacht werden, so wenig als ein Kind oder ein Blödsinniger, dessen Verstand unentwickelt geblieben oder durch Krankheit abgestumpft worden ist. In

Ansehung der gesetzmäßigen Folgen aber wird die Zurechnung bedingt, nicht nur objectiv, durch die Existenz eines Gesetzes für den gegebenen Fall, dessen Uebertretung von der gesetzgebenden Macht mit gewissen nachtheiligen Folgen bedroht worden ist, sondern auch subjectiv, durch die Kenntniß oder verschuldete Unkenntniß dieses Gesetzes von Seiten des Handelnden, und durch die Fähigkeit über das Verhältniß seiner Handlung zu dem Gesetze, nach dem er sie hätte einrichten sollen, zu urtheilen. Alle diese Bedingungen der Zurechnung beziehen sich auf den Verstand, und da die hier betrachteten Wirkungen des Verstandes der Handlung vorausgehen müssen, so müssen sie auch bei der Zurechnung derselben zuerst und vor allen Dingen betrachtet werden.

Der Act des Willens, der die zweite allgemeine Bedingung der Zurechnung ausmacht, gründet sich auf das Vermögen zwischen mehreren Möglichkeiten nach Grundsätzen der Vernunft zu wählen, und die zur Ausführung nöthigen Kräfte des Geistes und des Körpers selbstthätig auf die Hervorbringung des gewählten Zweckes zu richten. Am besten und für den Zweck des Richters vollkommen genügend wird dieses Vermögen durch den Ausdruck: Willkühr (Spontaneität) bezeichnet. Will man dafür den Ausdruck: Willensfreiheit (wie solches von den Juristen oft geschieht,) oder Freiheit schlechthin gebrauchen; so ist dagegen nichts einzuwenden, sobald man sich dabei erinnert, daß in solchem Falle das Wort in einer ganz andern und viel engern Bedeutung, als in der oben aufgestellten Definition der Freiheit, nämlich blos für die Richtung des Willens auf den beabsichtigten Zweck, genommen wird und eben deshalb in diesem Sinne die Bedingungen der Zurechnung, (welche eben so nothwendig auch die im Vor-

hergehenden bezeichneten Functionen des Verstandes voraussetzt,) nicht völlig erschöpft. Daher bedienen sich die Juristen, wenn sie über das Daseyn der Bedingungen der Zurechnung belehrt seyn wollen, dieses Ausdrucks selten allein, sondern sie fragen: ob der Inquisit mit Verstand und Willensfreiheit gehandelt habe. In wie fern es, um Mißverständnisse und Verwirrungen der Begriffe zu vermeiden, rathsamer seyn möchte, sich dessen auch in diesem Sinne zu enthalten, soll weiter unten näher gezeigt werden, wenn von der Abfassung der richterlichen Frage selbst die Rede seyn wird. Ich bemerke daher hier blos, daß auch die Ausdrücke: Freiheit des Verstandes und Freiheit des Urtheils aus dem nämlichen Grunde, wenigstens bei gerichtsärztlichen Verhandlungen, keinesweges zu empfehlen sind, weil hier das Wort Freiheit wiederum in einem andern Sinne, nämlich nicht mehr von der Richtung des Willens auf eine äußere Wirkung oder Handlung, sondern auf den Verstand des handelnden Subjects selbst gebraucht wird, oder den Antheil bezeichnet, den der Wille an den Functionen des Verstandes hat.

Nun werden zwar die Vertheidiger des Freiheitsprincips, unbekümmert um diese engern Bedeutungen des Worts Freiheit, bei der oben angenommenen weitern Bedeutung stehen bleiben, und behaupten, daß es in diesem Sinne, wo nicht die innere Bedingung der Zurechnung selbst, (S. o.) doch wenigstens den Zustand der Zurechnungsfähigkeit, wie er sich in seinen Aeußerungen darstellt, im Allgemeinen bezeichne. Dies kann ihnen zugegeben werden, aber gerade hieraus ergiebt sich, daß die Anwendung des Freiheitsbegriffs überhaupt entbehrlich sey. Freiheit in der angenommenen Bedeutung und Zurechnungsfähigkeit sind in der That völlig synonym, in

so fern sie beide denjenigen Zustand des Menschen bezeichnen, in denen sich die Bedingungen der Zurechnung vereinigen, und unterscheiden sich nur dadurch einigermaßen, daß Zurechnungsfähigkeit diesen Zustand mehr in seiner Beziehung zum Gesetze, Freiheit aber ihn mehr in seiner Beziehung zur Vernunft ausdrückt. Daraus folgt aber weder daß Freiheit der Grund, oder die innere Bedingung der Zurechnungsfähigkeit sey, wie bereits früher bewiesen worden ist, noch daß damit etwas anderes ausgedrückt werde, als was schon in dem Begriffe von Zurechnungsfähigkeit liegt, und so wäre denn am Ende durch die Einführung des Freiheitsbegriffs nichts weiter gewonnen, als ein anderes Wort für eine und dieselbe Sache. So verhält es sich nun auch wirklich. Vergleicht man beide Begriffe mit einander, so findet man, daß der eine ganz genau dieselben Merkmale enthält, als der andere. Verlangt man daher weiter nichts, als einen allgemeinen Ausdruck für den Zustand, in dem sich die Bedingungen der Zurechnung vereinigen, so reicht dazu das verständlichere und keinem Doppelsinne unterworfene Wort: Zurechnungsfähigkeit vollkommen hin, und es ist kein Grund vorhanden, sich dazu eines andern zu bedienen, welches dasselbe bezeichnet und wegen seiner Vieldeutigkeit leicht gemißdeutet werden kann. Verlangt man aber die Angabe der Gründe der Zurechnung, dann reicht hierzu weder der Begriff von Zurechnungsfähigkeit noch von Freiheit hin, sondern man muß auf die Bedingungen der Zurechnung selbst zurückgehen, d. i. man muß zeigen, inwiefern der Verstand des Handelnden Zweck, Mittel und Folgen der Handlung einzusehen, und sein Wille die Kräfte der Seele und des Körpers auf die Vollbringung oder Unterlassung der Handlung zu richten vermögend gewesen ist. Ueber alles dieses lehrt uns der

Begriff von Freiheit nicht mehr und nicht weniger, als schon in dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit liegt, und durch die Einschiebung des Freiheitsbegriffes wird daher die gesuchte Erklärung nicht gefunden, sondern nur weiter zurückgeschoben.

Vielleicht aber, könnte man endlich noch fragen, hat dessen ungeachtet schon die Erfahrung für die Anwendung dieses Begriffes entschieden, da man sich desselben seit einer Reihe von Jahren schon so vielfach bedient hat? Ich muß es zwar hierbei an seinen Ort gestellt seyn lassen, was die Erfahrung anderwärts hierüber gelehrt haben mag, kann aber aus der meinigen versichern, daß die bei der hiesigen medicinischen Facultät eingegangenen psychologischen Begutachtungen, deren Verfasser ihr Urtheil auf den Begriff der Freiheit zurückzuführen suchten, ihren Gegenstand keinesweges gründlicher als andere erschöpft, und im Gegentheile gerade am häufigsten den Defensoren zu nichtigen Subtilitäten und Entschuldigungen, den Richtern zu Bedenklichkeiten, und der Facultät zu Ausstellungen und zu dem Antrag auf wiederholte Exploration durch andere Gerichtsärzte Gelegenheit gegeben haben.

II.

Ich wende mich nunmehr zu dem Gebrauche, den man von dem Freiheitsbegriff als vermittelndem Princip zwischen Rechtsgelehrten und Aerzten gemacht hat, um die von beiden Seiten oft eintretenden Mißverständnisse und Mißgriffe zu verhüten.

Unter vermittelndem Princip versteht man, wie schon oben angedeutet worden ist, einen allgemeinen Begriff, der

alles dasjenige umfaßt, was von der einen Seite gefragt und von der anderen beantwortet werden soll, und der in so fern als gemeinschaftliche Gränze zwischen Jurisprudenz und gerichtlicher Arzneiwissenschaft angesehen werden kann, als dessen Merkmale beiden Theilen in dem Grade gleich deutlich und zugänglich sind, daß der eine seine Untersuchungen und Schlüsse bis zu ihm zu verfolgen, und der andere sein Urtheil auf ihn zu gründen im Stande ist, ohne das eigene Gebiet zu überschreiten.

Hierbei fragt es sich nun: worin diese Mißverständnisse und Mißgriffe bestehen, und ob es denn wirklich an dem Mangel oder Nichtgebrauch eines vermittelnden Princips, oder nicht vielmehr an ganz andern Ursachen, denen die Anwendung des Freiheitsbegriffs nicht abhelfen kann, liegt, wenn man sich gegenseitig nicht versteht und nicht genügt. Bei Erörterung dieser Frage wird sich zugleich ergeben, daß zwar die Bestimmung scharfer Gränzen auf diesem Berührungspunkte zwischen Jurisprudenz und gerichtlicher Arzneiwissenschaft mittelst eines allgemeinen Begriffs, in der Praxis die Vortheile nicht gewähre, die man sich davon verspricht, daß aber dessen ungeachtet die Aufstellung eines allgemeinen Begriffs, zum Behuf der Frage über rechtlich in Betracht kommende Gegenstände, unentbehrlich sey, um in allen Fällen den Umfang dieser Frage im Allgemeinen genau zu bezeichnen.

Was zuerst die Ursachen anlangt, welche so oft den Erfolg ärztlich-psychologischer Untersuchungen vereiteln, so kann meines Erachtens die Theorie hierüber nicht allein entscheiden, sondern es muß dabei vor allen Dingen berücksichtigt werden, was Erfahrung und praktische Beschäftigung mit eigenen und fremden Arbeiten dieser Art, über die Quellen des Uebels lehren, denen man durch Aufstellung

des vermittelnden Princips zu begegnen sucht. Zwar kann ich mich hierbei wiederum blos auf meine eigene gerichtsärztliche Erfahrung berufen, die einen Zeitraum von 18 Jahren umfaßt, während dessen ich über fünf hundert psychische Fälle selbst untersucht und begutachtet, und, seit sieben Jahren, in der medicinischen Facultät alle eingegangenen Acten über diesen Gegenstand aufmerksam gelesen und zum Theil ebenfalls selbst bearbeitet habe. Indessen zweifele ich nicht, daß auch andere, sowohl Juristen als unpartheiische Aerzte, die Gelegenheit und Beruf haben, dergleichen Arbeiten zu prüfen, mir zugeben werden, daß die Schuld des so häufig verfehlten Zweckes auf beiden Seiten liegt, daß aber die Aerzte bei Weitem den größten Theil derselben tragen!

Leider muß man nämlich bekennen, daß die meisten gerichtsärztlichen Begutachtungen psychischer Fälle, wie sie in der Facultätspraxis vorkommen, noch weit hinter dem zurückbleiben, was man, nach den ansehnlichen Fortschritten dieses Theils der Wissenschaft in unsern Tagen, davon zu erwarten berechtigt ist, und daß ihre Verfasser nur zu oft wissenschaftliche, und besonders philosophische Bildung, Sachkenntniß, Erfahrung und Uebung, gründliche und vorurtheilsfreie Untersuchung des Gegenstandes, logische Ordnung des Inhalts und Präcision des Vortrags vermissen lassen. Daß dieser Vorwurf nicht die gerichtliche Arzneiwissenschaft, sondern blos die Personen einzelner Gerichtsärzte treffe, liegt eben so am Tage, als es gewiß ist, daß diese Ursachen mangelhafter Resultate gerade die häufigsten sind, und daß die Einführung des vermittelnden Princips jene Mängel nicht ersetzen kann. Die wahren und einzigen Mittel, dem Uebel gründlich abzuhelfen, sind vielmehr: die Errichtung eines eigenen Lehrstuhls für gerichtliche Arzneiwissen-

schaft auf denjenigen Universitäten, wo es noch daran fehlt, Berücksichtigung des psychischen Theils dieser Wissenschaft beim Candidatenexamen, strengere Wahl und zweckmäßigere Specimina bei Anstellung der Gerichtsärzte, Erleichterung und Verbesserung ihrer äußern Lage [17]), Vergrößerung der Physicatsbezirke, um ihnen mehr Gelegenheit zur Uebung und Erfahrung zu verschaffen, Anstellung von Adjuncten in der Person junger Aerzte, die sich zu Gerichtsärzten bilden wollen, und gemessene Instructionen für psychische Untersuchungen [18]).

---

17) Ich verstehe hierunter nicht etwa blos Vermehrung des Jahrgehalts, der, wenigstens in größern Städten, den Physicus, wenn er zugleich praktischer Arzt ist, für den Verlust seiner Zeit immer nur unvollkommen entschädigen wird, sondern besonders Beschränkung des geist- und zeittödtenden Tabellenwesens, Bekleidung der Gerichtsärzte mit derjenigen öffentlichen Autorität, deren sie so oft bei Ausübung ihres Amtes, vorzüglich in medicinisch-polizeilichen Angelegenheiten, z. B. bei Vaccinationen auf dem Lande, bedürfen, Aufmunterung von Seiten der Vorgesetzten, Beförderung der Verdienteren unter ihnen zu höhern Medicinalstellen, bei denen es nicht blos auf ausgebreiteten Ruf und Gelehrsamkeit, sondern ganz vorzüglich auch auf eigene gerichtsärztliche Erfahrung und Bekanntschaft mit den Schwierigkeiten, die sich oft den besten Absichten in der Ausführung entgegensetzen, ankommt. u. s. w.

18) Hierher kann auch, wenigstens für besonders schwierige Fälle, die Zuziehung mehrerer Gerichtsärzte oder anderer praktischer Aerzte, bei denen, vermöge ihrer Stellung, ausgezeichnete Erfahrung und Einsicht vorauszusetzen ist, z. B. der Vorsteher psychischer Heilanstalten, gerechnet werden. Allein so natürlich und zweckmäßig auch diese Maaßregel beim ersten Anblick erscheint, so hat sie doch in der Ausführung sehr große Bedenklichkeiten. Welche Fälle sind schwierig, und welche sind es nicht, und wer soll über die Schwierigkeit entscheiden? Werden nicht in Criminalsachen die Defensoren, und in Civilsachen die Advocaten derjenigen Parthei, deren Vortheil durch den Ausspruch des Physicus leidet, jedesmal

Nicht selten geschieht es auch wohl, daß Gerichtsärzte, durch falsche Begriffe von Humanität verleitet, oder aus Unwissenheit und Trägheit [19]), oder wohl gar aus Furcht vor den Anzüglichkeiten gemeiner Defensoren, sich blos dazu berufen glauben, diesen durch Verminderung der Schuld

---

diesen Ausweg benutzen, um, wo möglich, ein günstigeres Resultat zu erreichen, oder doch die Sache zu verwirren und zu verzögern? Wie viel Aerzte gehören dazu, um jede Widerrede abzuschneiden? Soll jeder von ihnen eine besondere Untersuchung vornehmen und ein besonderes Gutachten abfassen, oder sollen sie sich alle zu dem einen, oder zu dem andern, oder zu beiden vereinigen? Was sollen im erstern Falle die Untersuchungsrichter, die Spruchcollegien und Facultäten anfangen, wenn sie eben so viel verschiedene Relationen und Gutachten erhalten, als Aerzte adhibirt worden sind? Wie ist das zweite ohne den größten Zeitverlust möglich in Fällen, wo mehrere Untersuchungen erfordert werden, und nicht alle, die daran Theil nehmen sollen, an einem und demselben Orte leben? Von wem soll endlich die Wahl des Concipienten abhängen? Hierzu kommt noch, daß es überhaupt um die Verständigung mehrerer Kunstverwandten, wenn sie nicht, wie in Collegien und Facultäten, über Gegenstände derselben Art mit einander zu verhandeln gewohnt, und mit ihren Ansichten gegenseitig bekannt sind, eine sehr mißliche Sache zu seyn pflegt, weil es dazu gewöhnlich an Ruhe, Umsicht und Uebung fehlt, und sehr oft nicht derjenige, der die beste Ansicht, sondern derjenige, der die meiste Gabe zu reden und die größte Dreistigkeit hat, die Oberhand gewinnt. Ich glaube daher, daß es, im Ganzen genommen, für die Erforschung der Wahrheit zweckmäßiger und für die Rechtspflege ersprieslicher sey, sich auf einen einzigen, geprüften und bewährten Mann, der seinen Ausspruch mit seinem Gewissen und mit seiner Ehre zu verantworten hat, zu verlassen, und daß man hiervon nur in den Fällen eine Ausnahme zu gestatten habe, wenn der Physicus seine Unfähigkeit zu Geschäften dieser Art, durch seine Arbeit selbst, documentirt.

19) In der Regel gehört weit weniger gründliches Wissen, Umsicht, Scharfsinn und Aufwand von Zeit und Mühe dazu, die Zurechnungsfähigkeit eines Menschen in Zweifel zu ziehen, als sie gegen scheinbare Zweifel zu beweisen.

des Angeklagten treufleißigst vorzuarbeiten. Allerdings ist dieses ein Eingriff in fremdes Gebiet und ein wahrhaft heilloser Unfug, dem aber wiederum nicht durch das vermittelnde Princip abgeholfen wird. Denn ein Gerichtsarzt, der aus übelverstandener Menschenliebe, mit der er, zu Gunsten eines Verbrechers, das Ansehen der Gesetze und die Rechte und Sicherheit der ganzen Gesellschaft aufs Spiel setzt, oder aus Seichtheit, Bequemlichkeit und Feigheit die Rolle des Vertheidigers übernimmt, wird sich eben so sehr scheuen, seinen Schützling für frei als für vernünftig zu erklären. Die Mittel, welche hier helfen können, und hin und wieder auch schon geholfen haben, sind vielmehr: Verbreitung richtiger Begriffe über den Zweck und die Wichtigkeit gerichtsärzlicher Untersuchungen durch Schrift und Lehre, gesetzliche Instructionen für die Gerichtsärzte, in denen nicht nur ihre Pflichten, sondern auch ihre Rechte bestimmt werden, und gesetzlicher Schutz gegen die, bei Ausübung ihres Amtes ihnen widerfahrenden, unverdienten Verunglimpfungen und Beleidigungen.

Nur höchst selten kommen Fälle vor, wo ein Gerichtsarzt sich in das Geschäft des Richters einmischt, indem er z. B. dessen Urtheil: daß ein Mensch zu bevormunden, oder eine Ehe zu trennen sey, vorgreift, oder sich in Criminalfällen einen Ausspruch über die Strafbarkeit des Verbrechers und über die Grade derselben anmaaßt. Allein, um solche arge Mißgriffe zu vermeiden, bedarf es wohl nicht mehr, als etwas gesunden Menschenverstand, und wem es hieran fehlt, dem wird auch kein vermittelndes Princip den Mangel desselben ersetzen. Jedenfalls würde wohl auch eine solche Anmaaßung keinen sonderlichen Schaden bringen, weil sie der Richter gar nicht beachten, sondern, wenn eine solche Sentenz ohne Angabe medicinischer Gründe gefällt

wäre, das Gutachten schon dieserhalb unzureichend finden und zurückweisen, wenn aber das angemaaßte Urtheil auf zulängliche Beweise gestützt wäre, sich an diese halten würde. — Daß die Richter selbst, durch eine unzweckmäßige Fassung der Frage, zu einer solchen Verletzung ihres Gebiets Gelegenheit geben könnten, halte ich für völlig unmöglich!

Nichts desto weniger fällt auch oft genug den richterlichen Behörden, oder vielmehr dem Gerichtsgebrauch und den gesetzlichen Einrichtungen selbst die Schuld anheim, wenn der Zweck solcher Untersuchungen verfehlt wird, und ich erlaube mir daher auch hierüber einige unmaaßgebliche Bemerkungen, um darnach beurtheilen zu können, in wiefern das vermittelnde Princip im Stande sey, den Ursachen solcher Verschuldungen zu begegnen.

Oft sind Umstände und Thatsachen, die auf das ärztliche Urtheil den wichtigsten Einfluß haben, und zu deren Erforschung der Richter allein die nöthigen Mittel in den Händen hat, die dagegen dem einzelnen Gerichtsarzt und den Medicinalcollegien völlig abgehen, gar nicht oder nur unvollständig erhoben. Ich rechne dahin alle in der Vergangenheit liegenden, die normale Wirkung der Seelenkräfte störenden Einflüsse und Begegnisse, welche durch ärztliche Beobachtung nicht unmittelbar erkannt, sondern nur durch Fragen erforscht und durch gerichtliche Zeugnisse erwiesen werden können. So oft in Civil- oder Criminalsachen Zweifel über den psychischen Zustand eines Menschen entstehen, wird gewöhnlich, ohne alle Vorbereitung und oft sogar ohne Abfassung einer bestimmten Frage, die Exploration durch den Physikus angeordnet, der nun, in Ansehung der frühern Momente, welche als Anlage oder Gelegenheitsursache zu einer Seelenstörung gewirkt haben können, oft gar nichts in

Erfahrung zu bringen vermag, oder sich deshalb auf die, meistens ganz unzuverlässigen, Angaben des Exploranden selbst, oder seiner Angehörigen, Hausgenossen und Bekannten verlassen muß, zu deren Befragung es noch übrigens bei Gefangenen an Gelegenheit fehlt. Noch weniger sind Medicinalcollegien, an die dergleichen Sachen in zweiter Instanz gelangen, im Stande, selbigen abzuhelfen. Ein in dieser Lage der Sachen abgefaßtes Gutachten kann nie anders als ungenügend ausfallen, weil es die vorbemerkten Umstände nicht umgehen, aber auch keine sichern Folgerungen darauf bauen darf, ohne im ersten Falle als unvollständig zu erscheinen, im zweiten aber auf einem höchst unsichern Grunde zu beruhen, der durch eine einzige Zeugenaussage umgeworfen werden kann. Schwankende Voraussetzungen und schwankende Urtheile sind die nothwendigen Folgen hiervon; aber gerade dieser Fehler ist es auch, der den Richtern am meisten auffällt und sie am meisten in Verlegenheit setzt. Daß zu dessen Vermeidung die Anwendung des vermittelnden Princips gar nichts beitragen könne, sondern daß dazu eine gewisse Vorbereitung der Sache selbst gehöre, zu der sich Richter und Aerzte wechselseitig die Hände bieten müssen, und daß dieses wiederum nicht auf dem Wege der einfachen Frage und Antwort, sondern nur durch eine, bis zur vollständigen Erörterung der Sache fortgesetzte Verhandlung zwischen beiden möglich sey, liegt theils völlig am Tage, theils wird es aus dem Folgenden noch mehr erhellen.

Es würde nämlich zu dem Ende rathsam seyn, eine gesetzliche Einrichtung zu treffen, vermöge deren die Richter angewiesen würden, in allen den Fällen, bei denen der Seelenzustand eines Menschen in rechtliche Betrachtung kommen kann, besonders bei wichtigen Criminalsachen, gleich anfangs, und noch vor Einholung eines ärztlichen Gutachtens, ihre

Verhöre und übrigen Nachforschungen zugleich mit im Allgemeinen auf die oben bemerklich gemachten Umstände zu richten, und nunmehr erst, unter Zufertigung der Acten und mit schriftlicher Angabe des Zwecks der Untersuchung, den Physicus hierzu aufzufordern. Dahin gehören z. B. erbliche Anlage, angeborne Temperamentsfehler, oder Verstandesschwäche, unverschuldete Unwissenheit, frühe Gewohnheiten und Laster, schwere Krankheiten, besonders Epilepsie und andere Leiden des Gehirns und der Nerven, Unglücksfälle u. s. w. Für das Königreich Sachsen würde es dieserhalb nicht einmal eines neuen Gesetzes, sondern nur einer Hinweisung auf die Verordnung vom 10. Juni 1810.[20]) bedürfen. Die so erlangte Uebersicht der hierher gehörigen Punkte würde, in Verbindung mit dem Resultat einer kunstgemäßen Exploration durch den Physicus, und unter Anwendung einer vorsichtigen ärztlichen Kritik, oft für sich allein schon hinreichen, um bessere Urtheile zu begründen, als dergleichen oft zu Tage gefördert werden. Da sich aber auch erst bei der ärztlichen Exploration selbst noch individuelle Umstände dieser Art ergeben können; so sollten, für diesen Fall, die Gerichtsärzte angewiesen werden, selbige zuvörderst dem Gericht interlocutorisch anzuzeigen, und nicht eher, als nach vollständiger Erörterung derselben, ihr Gutachten abzugeben. In derselben Rücksicht sollten auch ärztliche Collegien weniger Anstand nehmen, vor Ertheilung eines Responsum, auf Ermittelung der noch zweifelhaften Punkte an-

---

20) Verordnung die Anzeigen über den Zustand gemüthskranker Personen, die in eine öffentliche Anstalt aufgenommen werden sollen, betr. S. Schmalz Medicinalgesetze, S. 436. ff. Vergl. Mandat vom 18. Jun. 1791. und vom 8. Apr. 1797. Ebendas. S. 450. ff.

zutragen, ungenügende Physikatsberichte zurückzuweisen, neue Untersuchungen durch andere Aerzte zu verlangen u. s. w.

Man wird vielleicht von Seiten der Rechtsgelehrten geneigt seyn, gegen dieses interlocutorische Verfahren einzuwenden, daß dadurch dem Untersuchungsrichter sein Geschäft erschwert und der Gang des Prozesses verzögert werde. Allein fürs erste dürfen wohl Mühe und Zeit nicht mit in Anschlag gebracht werden, wenn von Feststellung des Punktes die Rede ist, auf dem das Leben und die Freiheit des Einzelnen und die Sicherheit des Ganzen beruht. Fürs zweite würde auch sogar in denjenigen Fällen, in denen es wirklich zur psychischen Untersuchung kommt, an Zeit, Mühe und Kosten beträchtlich erspart werden, wenn man diesen Theil der Untersuchung als eine Erweiterung der allgemeinen Fragen, mit denen man jedes inquisitorische Verhör einzuleiten pflegt, betrachten, und bei den nachherigen Zeugenvernehmungen die hierbei erhaltenen Aussagen berücksichtigen wollte [21]), anstatt daß man, wenn einzelne Punkte dieser Art erst später zur Sprache kommen, (z. B. ob ein Mensch zu irgend einer Zeit seines Lebens an Epilepsie gelitten habe u. dergl.) sich genöthigt sieht, nicht nur den Inquisiten selbst hierüber noch einmal zu vernehmen, sondern auch eine neue Reihe von Vorbeschieden, Zeugenverhören und Eidesabnahmen zu veranstalten, die nicht selten in den Criminalacten eben so viele Seiten einnehmen, als die Erörterung des Umstandes beim ersten Verhöre Worte erfordert haben würde.

Zuweilen lassen es die Behörden, welche die Aufgabe des Gerichtsarztes für viel leichter anzusehen pflegen, als sie wirklich ist, bei dergleichen Untersuchungen an Anstalten und Rücksichten fehlen, die, wenn sie auch Nebensachen betref-

---

21) Siehe das churfürstl. Sächs. Generale vom 30. Apr. 1783.

sen, dennoch wesentlich dazu beitragen, um gut beobachten und genau referiren zu können. Am hiesigen Orte werden die zu untersuchenden Gefangenen in ein anständiges, mit den nöthigen Schreibmaterialien und übrigen Bequemlichkeiten versehenes Zimmer gebracht, in welchem sich der Physikus mit dem Inquisiten allein befindet, während der Stockmeister oder einer seiner Leute vor der Thüre Wache hält. Zeit, Länge und Wiederholung der Unterredung hängt von dem Gutbefinden des Arztes ab. Man denke sich dagegen die Lage desselben, wenn er, wie man öfters aus den Criminalacten ersieht, von einem entfernten Orte her auf einen bestimmten Tag und Stunde vorbeschieden wird, und nun, vielleicht ermüdet von der Reise und von andern Geschäften zerstreut, in einem schmutzigen und schlechterleuchteten Gefängniß, in Gegenwart eines Actuarius, der die Minuten zählt, um wieder wegzukommen, oder in der Amtsstube, beobachtet von dem ganzen Personale, das zwischendurch noch andere Beschäftigungen treibt, einen Auftrag vollziehen soll, bei dem er nicht nur selbst die höchste Ruhe und Sammlung bedarf, sondern auch in dem Inquisiten eine Stimmung vorbereiten und erwecken soll, die ihn geneigt macht, sein Innerstes aufzuschließen. Ist es wohl zu verwundern, wenn unter solchen Umständen oft die wichtigsten Punkte unberührt bleiben, oder aus dem Gedächtniß unvollständig und unrichtig nachgetragen oder wohl gar nach Gutdünken supplirt werden? Ich für meinen Theil gestehe, daß ich es nicht vermag eine Untersuchung, die das ganze Seelenleben eines Menschen umfassen soll, in einer Viertel- oder halben Stunde zu beendigen; sondern daß ich in schwierigen Fällen die erste Unterredung nur dazu dienen lasse, um den Plan, den ich bei den folgenden einzuschlagen gedenke, festzusetzen, daß ich hierzu die Stunden wähle, in denen ich meinen eigenen Geist

am freiesten und kräftigsten fühle, daß ich mich dabei der Feder bediene, um den Gang und Inhalt des Gesprächs, characteristische Aeußerungen und dergl. an Ort und Stelle abbreviatorisch zu bemerken, und daß ich, noch während der Ausarbeitung des Gutachtens, auf neue Unterredungen antrage, so oft mir ein einzelner wichtiger Punkt noch nicht gehörig erörtert, oder noch einer Bestätigung zu bedürfen scheint. Dankbar erkenne ich es, von den Behörden jederzeit aufs bereitwilligste hierin unterstützt worden zu seyn; eines vermittelnden Princips aber hat es dazu zwischen ihnen und mir nicht bedurft.

Eben so wenig möchte wohl die Anwendung eines solchen Princips, und namentlich des Freiheitsbegriffs, im Stande seyn, den Mißverständnissen und dem ungenügenden Erfolg ärztlicher Untersuchungen zuvorzukommen, der mitunter daraus entsteht, wenn von Seiten der Behörden die Aufgabe zu allgemein und zu wenig bestimmt ausgedrückt wird, z. B. wenn man von dem Gerichtsarzte kurzweg verlangt: „sein pflichtmäßiges Gutachten über den Seelenzustand eines Menschen zu eröffnen," ohne ihm anzugeben, in welchen Beziehungen derselbe beurtheilt werden soll, und ob dabei blos von dem gegenwärtigen, oder zugleich von irgend einem vergangenen Zeitpunkte seines Lebens, ob von der Zurechnung einer That, oder von der Fähigkeit zu irgend einem Geschäft, oder von einer Sicherungsmaasregel die Rede sey. Daß der Sache sehr leicht durch eine kurze Angabe des Zweckes der Untersuchung u. s. w. abzuhelfen sey, bedarf um so weniger einer besondern Erinnerung, da dieses schon im Vorhergehenden bemerkt worden ist. Uebrigens gehört aber auch von Seiten des Gerichtsarztes kein sehr hoher Grad von Umsicht und Geschäftskenntniß dazu, um in den meisten Fällen recht gut

beurtheilen zu können, auf was es dem Richter zu erfahren ankommt, und ein solcher wird sich zu helfen wissen, wenn man ihm auch nicht jedesmal aufs Zeddelchen schreibt, was er zu thun hat.

Größere Verlegenheiten kann es nach sich ziehn, wenn die Richter, aus Mangel an genugsamer Sachkenntniß, oder aus Versehen, die Aufgabe für den Arzt zu sehr beschränken. Dies geschieht z. B. wenn ärztliche Collegien in der an sie gerichteten Frage blos auf die Angaben eines, bereits bei den Acten befindlichen, Physicatsberichtes verwiesen werden, während in denselben noch außerdem Thatsachen enthalten seyn können, die, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, die ganze Ansicht verändern. Daß aber Versehen dieser Art eben so gut bei Anwendung des Freiheitsbegriffes begangen werden können, als ohne dieselbe, wird wohl niemand in Abrede stellen.

Ob nicht die Richter sich häufiger einen Eingriff in das Gebiet der Staatsarzneikunde erlauben, als die Aerzte in das ihrige, in sofern sie sich anmaaßen, frischweg in Sachen zu entscheiden, in denen eine Befragung der Aerzte nöthig gewesen seyn würde, und ob nicht hierdurch der Gerechtigkeitspflege mehr wirklicher Eintrag geschehen könne, als durch alles das, was man von einer zu weit ausgedehnten Einmischung der Aerzte besorgt hat; will ich hier nicht näher untersuchen. Allein mit völliger Ueberzeugung behaupte ich, daß das vermittelnde Princip Eingriffe dieser Art eben so wenig zu verhüten im Stande seyn würde, als die übrigen, im Vorhergehenden angeführten Ursachen, welche den Zweck psychisch-gerichtlicher Untersuchungen vereiteln. Vielmehr glaube ich, daß die Rechtsgelehrten sich noch weit mehr, und auch mit größerm Rechte, für be-

fugt halten würden, über Freiheit und Unfreiheit, als über Gesundheit und Krankheit der Seele zu entscheiden.

Im Allgemeinen ergiebt sich aus diesen Betrachtungen, daß die Ursache der Irrungen zwischen Rechtsgelehrten und Aerzten weit weniger in Mangel oder der Nichtbeachtung eines vermittelnden Princips und einer scharf bestimmten Gränze zwischen beiden Wissenschaften, als vielmehr in dem Mangel an genugsamer Kenntniß überhaupt, und ins besondere in dem gegenseitigen Mangel desjenigen Grades von Kenntniß auf dem benachbarten Gebiete zu suchen sey, der erfordert wird, um auf der einen Seite das Mittel, dessen man sich bedienen will, gehörig zu benutzen, auf der andern aber den Zweck, der erreicht werden soll, gehörig zu verstehen. Die wissenschaftlichen Gebiete lassen sich nicht so genau scheiden, wie die Gränzen zweier Länder, sondern sie greifen überall in einander ein, weil die einzelnen Wissenschaften zusammen einen Organismus darstellen, in dem jeder Theil durch das Ganze und für das Ganze dasteht, und jeder Punkt durch die übrigen erhellt wird, aber auch auf die übrigen sein Licht verbreitet. Darin besteht der unschätzbare Vortheil des Zusammenlebens und Zusammenwirkens von Gelehrten aus allen Fächern auf Universitäten und der Vorzug, den die Universitätserziehung, wenn sie das leistet, was sie leisten kann und soll, vor der Bildung auf isolirten Medicinal- und Rechtsschulen, oder theologischen Seminarien, trotz der unverdienten Begünstigungen, die dergleichen Schooskindern in manchen Ländern zu Theil werden, voraus hat. Daher beruht auch das Gedeihen der einzelnen Wissenschaften und das Mittel, sich zu verstehen und erforderlichen Falles zu unterstützen, nicht darauf, daß man sich gegenseitig zu verwahren, sondern daß man sich allgemeine Begriffe vom Ganzen, besonders aber von den zunächst ver-

wandten Lehren zu verschaffen, und sich so, nicht auf einer scharf bezeichneten Gränze zu begegnen, sondern innerhalb des benachbarten Gebiets selbst entgegen zu kommen suche. Wer wollte es z. B. unternehmen, die Gränze zwischen Chemie und Physik, oder zwischen dieser und Mathematik so genau abzustecken, daß es vermieden werden könnte, Erfahrungen und Begriffe aus der einen dieser Wissenschaften für die andern zu entlehnen, und wer möchte hierin einen, dem Wesen derselben und dem Zweck ihrer Untersuchungen nachtheiligen, Eingriff finden? Am wenigsten ist dieses bei solchen Wissenschaften zu vermeiden, in denen mehrere Gebietstheile des menschlichen Wissens sich praktisch begegnen, wie es so ganz eigentlich der Fall in der gerichtlichen Medizin ist. Immer mag es zum Behuf der Compendien und Lehrvorträge nützlich, ja sogar nothwendig seyn, dergleichen Gränzen anzunehmen, um einen Anfangspunkt zu gewinnen. Allein wenn im praktischen Leben eine Wissenschaft der andern die Hand reichen soll, dann genügt es, zur Leistung und Benutzung diese Hülfe, nicht mehr an einem allgemeinen Begriffe, der die beiden Gebiete von einander scheidet, sondern es gehört dazu eine allgemeine Uebersicht, auf der einen Seite des Zweckes, und auf der andern der Mittel. So wie man daher bei den Rechtsgelehrten eine allgemeine Kenntniß von dem verlangt, was die gerichtliche Arzneiwissenschaft zu leisten vermag, und sogar durch eigene Handbücher dafür zu sorgen angefangen hat; so darf man auch bei gerichtlichen Aerzten gewisse allgemeine Rechtsbegriffe voraussetzen, die sie sich verschaffen sollen und verschaffen können, ohne deshalb selbst Rechtsgelehrte werden zu müssen, und durch deren Gebrauch sie dem Zwecke des Richters entgegenkommen, ohne sich in sein Geschäft zu mischen oder ihm in seinem Urtheile vorzu-

greifen. Auch haben dieses die neuern Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft sehr wohl gefühlt und zu diesem Ende die Begriffe von Gesellschaft, Staat, Gesetz, Strafe, Zurechnung u. s. w. nach den Bedürfnissen ihrer Leser erläutert, ja es läßt sich behaupten, daß diese Begriffe nicht allein den gerichtlichen Aerzten, sondern überhaupt jedem Gelehrten von allgemeiner Bildung geläufig seyn sollten, da sie, genau genommen, eben so wohl der Philosophie als der Rechtswissenschaft angehören. Demnach ist also, bei hinlänglicher Bekanntschaft mit den gegenseitigen Ansichten und Bedürfnissen, eine ängstliche Bezeichnung und eifersüchtige Bewachung der Gränze nicht nöthig, ohne dieselbe aber kann sie nichts helfen, um sich zu verständigen.

Gesetzt nun aber auch, daß die Bestimmung scharfer Gränzen zwischen Rechtswissenschaft und gerichtlicher Arzneiwissenschaft und die Aufstellung eines vermittelnden Princips zwischen beiden, zum Behuf der Frage über rechtlich in Betrachtung kommende Seelenzustände, nicht im Stande seyn sollte, den gewöhnlichen Ursachen des Mißlingens solcher Untersuchungen zuvorzukommen; so könnte doch wohl der Begriff von Freiheit wenigstens dazu dienen, um den Umfang dieser Frage für alle mögliche Fälle genau zu bestimmen? Herr Prof. Nasse hat in seiner oben angeführten Abhandlung dieses verneint und behauptet, daß die Frage: ob ein Mensch frei oder unfrei gewesen sey? keine einzige der Anforderungen erfülle, die an sie gemacht werden müssen, und vorgeschlagen, nicht blos den Begriff der Freiheit, sondern überhaupt jeden abstracten Begriff, der die Bedingungen der Zurechnung umfaßt, in der Frage an die Aerzte zu umgehen, dagegen aber die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, und die seiner Meinung nach, auf die Begriffe von Blödsinn, Wahnsinn und Toll-

heit zurückzuführen sind, jedesmal einzeln zu nennen und sich angeben zu lassen, welcher von ihnen, oder welche Verbindung von ihnen, anzunehmen sey.

Dieser Meinung kann ich blos in sofern beitreten, als auch ich den Begriff der Freiheit, aus den im Vorhergehenden erörterten Gründen, für ungenügend und überflüssig halte. Dagegen bin ich eben so sehr überzeugt, daß ein allgemeiner Begriff, welcher die Bedingungen der Zurechnung auf eine, für Alle verständliche Weise umfaßt, weder in den gesetzlichen Verfügungen über zurechnungsfähige Handlungen, noch in der den Aerzten hierüber vorzulegenden Frage fehlen dürfe, und daß dieser Begriff kein anderer, als der Begriff der Vernunft sey.

Um diese Behauptung zu erweisen, und zugleich zur Beleuchtung der Ansicht des Herrn Prof. Nasse und der von ihm angeführten Gründe Gelegenheit zu finden, sey es mir erlaubt, dem Ideengange desselben zu folgen, so weit ich es für den vorliegenden Zweck nöthig finde.

Fürs erste scheint es mir, als habe er, bei Bestreitung seiner Gegner, den Begriff von Freiheit nicht so aufgefaßt, wie ihn die Vertheidiger desselben verstanden wissen wollen, und wie er auch von mir im Vorhergehenden bezeichnet worden ist, sondern ihn, in engerem Sinne, blos für Richtung des Willens auf einen beabsichtigten Zweck (Willkühr, Spontaneität,) genommen, wie solches auch allerdings von den Rechtsgelehrten, wenn sie sich dieses Begriffs bedienen, oft geschieht. (S. 19.) In diesem Sinne läßt sich allerdings behaupten, daß Blödsinnige, Wahnsinnige und zum Theil selbst Tobsüchtige nicht für unfrei angesehen werden können, in so fern es ihnen nicht an dem Vermögen fehlt, den in ihnen sich bildenden Vorstellungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und ihre Urtheile und Handlungen darnach ein-

zurichten. Allein dieses Bedenken verschwindet, sobald man den Begriff der Freiheit in der weitern Bedeutung festhält und darunter den Zustand versteht, in dem es der Mensch in seiner Gewalt hat, nicht nur Urtheile und Handlungen nach den in ihm herrschenden Vorstellungen einzurichten, sondern auch diese Vorstellungen selbst in sich zu erwecken und wirksam zu machen. (S. 8.) Wenn ferner behauptet wird: daß auch bei Gesunden eine Menge unfreier Acte vorkommen, in sofern nämlich der Mensch an den für ihn geltenden logischen Gesetzen nichts ändern kann u. s. w.; so scheint mir dieser Grund noch viel unhaltbarer, als der vorige, weil er unstreitig zuviel beweist. Es würde nämlich daraus folgen, daß nur derjenige frei sey, der sich der Herrschaft der logischen Gesetze entziehen kann. Eine solche Freiheit aber ist ein Unding, das die menschliche Vernunft sich nicht einmal zu denken vermag, eben weil sie nicht anders, als nach logischen Gesetzen, denken kann und soll. Wichtiger ist der Einwurf, der von der Vieldeutigkeit des Begriffs der Freiheit hergenommen wird. Denn wenn er sich auch vom theoretischen Standpunkt aus leicht beseitigen läßt, weil es blos darauf ankommt, unter den vielen Bedeutungen die richtige festzustellen; (s. o.) so verdient er doch in praktischer Hinsicht, wenigstens vor der Hand, ernstlich beachtet zu werden, weil sich die Juristen und Aerzte über diesen Begriff noch keineswegs in dem Grade vereinigt haben, um sich mittelst desselben in Angelegenheiten, bei denen das Leben, oder die wichtigsten Güter desselben auf dem Spiele stehen, sicher zu verständigen. Eben so kann nicht geläugnet werden, daß der Begriff der Unfreiheit zu allgemein ist und die Arten und Grade des Irrseyns nicht gehörig von einander scheidet, wiewohl die Vertheidiger dieses Begriffs dagegen einwen-

den können, daß man mit demselben weiter nichts als einen allgemeinen Ausdruck für den Grund der Zurechnungsfähigkeit suche, und die genaue Sonderung der Arten und Grade des Unfreiseyns keineswegs auszuschließen gemeint sey. Allein eben dieses führt mich auch auf den Punkt zurück, auf den hier alles ankommt. Der Freiheitsbegriff drückt nämlich, wie schon oben ausführlich gezeigt worden ist, keineswegs den Grund der Zurechnungsfähigkeit aus, sondern beide Begriffe sind vielmehr, ihrem Wesen nach gleichbedeutend, und durch die Einführung des erstern wird daher auch die Aufgabe nicht gelöst, sondern, anstatt der Erklärung, nur ein neues Wort eingeschoben, welches die Sache so dunkel läßt, als sie zuvor war. Diesem nach würde also durch die Anwendung des Freiheitsbegriffes nicht nur nichts gewonnen, sondern auch sogar geschadet, weil man damit, anstatt der Sache, ein bloßes Phantom erhascht und mithin nicht die gründliche Erfassung der Wahrheit befördert, sondern am Ende nur Denjenigen Vorschub leistet, die sich so gern, im Besitz eines hochtönenden Wortes, der Mühe des Selbstdenkens zu überheben pflegen!

Fürs zweite bekenne ich, daß ich durch die Gründe, welche Herrn Prof. Nasse bewogen haben, mehrere andere, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßte Fragstellungen zu verwerfen und zu verlangen, daß jedesmal in concreto gefragt werde, ob von den drei Zuständen: Blödsinn, Wahnsinn oder Tollheit einer vorhanden sey, nicht überzeugt worden bin. Wenn ich mir daher auch über diesen Gegenstand noch einige Worte erlaube, so hoffe ich, mich dabei um so kürzer fassen zu können, da ich mich theils auf die vorhergehenden Betrachtungen, theils auf die Abhandlung des Hrn Hofr. Henke, (Zeitschr. XV. 191.) dessen Ansicht in diesem Punkte auch die meinige ist, beziehen kann.

Gegen die in praxi oft aufgeworfene Frage: ob ein Mensch den Gebrauch seiner Vernunft habe, oder nicht, wird eingewendet: daß sie zu allgemein, daß der Begriff der Vernunft zu vieldeutig und daß der Gebrauch der Vernunft (ein Ausdruck, den Herr Prof. Nasse völlig unpassend findet) bei jedem Verbrechen gehemmt, dagegen aber bei gewissen Arten des Irrseyns, z. B. beim fixen Wahnsinne, nicht völlig aufgehoben sey. Meines Erachtens erledigen sich alle diese Einwendungen, sobald man unter Vernunft den Inbegriff aller Eigenschaften der Seele, die den Menschen von den Thieren unterscheiden, d. i. das Vermögen versteht, Vorstellungen in sich zu erwecken, zu verbinden und wirksam zu machen, Zwecke, Mittel und Folgen im Zusammenhange zu erkennen und die Kräfte des Geistes und des Körpers selbstständig auf die Hervorbringung oder Unterlassung einer Wirkung in oder außer sich zu richten. In diesem Sinne ist daher auch die Frage: ob ein Mensch bei Vernunft sey, allerdings der allgemeinste Ausdruck für die in Rede stehende Aufgabe, aber darum nicht fehlerhaft, sondern vielmehr der beste von allen, eben weil er alles umfaßt, wonach möglicher Weise gefragt werden kann, ohne die gleichzeitige, nähere Bestimmung einzelner Punkte auszuschließen. Gegen den Ausdruck: Vernunftgebrauch ließe sich allerdings einwenden, daß derselbe ein höheres Subject, als die Vernunft selbst, vorauszusetzen scheint. Allein so wie in dem Satze: ich bin, die Vernunft Subject und Object zugleich ist, oder sich selbst denkt, so kann wohl auch mit gleichem Rechte von einer Vernunft, die sich selbst braucht, die Rede seyn, und ich finde daher in diesem, so häufig vorkommenden und allgemein verständlichen, Worte weder etwas sprachwidriges noch etwas widersinniges. Unrichtig aber ist die Behaup-

tung, daß der Vernunftgebrauch bei jedem Verbrechen gehemmt und dagegen beim fixen Wahnsinne nicht aufgehoben sey. Denn es gibt gesetzwidrige Handlungen, z. B. Staatsverbrechen, die einen sehr hohen Grad von Vernunftgebrauch voraussetzen, ohne daß sie darum aufhören, Verbrechen zu seyn, und beim fixen Wahnsinn ist der Vernunftgebrauch in so fern aufgehoben, als den, der Form nach vernünftigen Aeußerungen der Seelenthätigkeiten eine unvernünftige Vorstellung, als Stoff, zum Grunde liegt.

Die Fragen: ob ein Mensch den Gebrauch seines Verstandes schlechthin, oder den freien Gebrauch seines Verstandes gehabt habe, und ob er bei Bewußtseyn oder bei Sinnen gewesen sey? finde auch ich verwerflich, aber aus andern Gründen, als Herr Prof. Nasse. Der Verstand umfaßt, wie oben gezeigt worden ist, blos die subjective Richtung der Vernunft im Gegensatze zur objectiven, oder zum Willen; das Bewußtseyn aber, oder bei Sinnen seyn, ist wiederum nur eine einzelne und zwar untergeordnete Aeußerung jener subjectiven Richtung. Beide Fragen sind daher zu eng und verstoßen gegen eine der wichtigsten, hierbei zu beobachtenden Regeln (s. u.). Nach dieser Ansicht erklärt es sich auch ohne alle Schwierigkeit, wie es, wenigstens theoretisch betrachtet, als möglich erscheine, daß ein Maniacus mit Verstandesgebrauch handeln und sich seiner Umgebungen, ja selbst des Verhältnisses seiner That zum Gesetze bewußt seyn kann, wie wohl mir diese, in vieler Rücksicht bedenkliche, Annahme noch immer einer nähern Bestätigung auf dem Wege der Beobachtung und Erfahrung zu bedürfen scheint. Der Zusatz: freier Gebrauch des Verstandes hilft diesem Fehler nicht ab, weil die Frage dessen ungeachtet immer noch zu eng bleibt, und hat noch übrigens alle die Gründe gegen sich, welche die Anwendung des Frei-

heitsbegriffes unrathsam machen. — Irrig ist dagegen die Ansicht, der auch Herr Prof. Nasse nicht gerade zu beipflichtet, daß Vernunft und Verstand in medicinisch gerichtlichem Sinne gleichbedeutend seyen. Uebrigens bedarf der Richter des Arztes freilich nicht, um zu erfahren, was Vernunft oder Verstand sey, weil das jeder Gebildete weis oder wissen sollte, wohl aber um zu wissen, ob ein Mensch wirklich Vernunft und Verstand habe und im Stande sey, davon Gebrauch zu machen. Denn hierzu gehört eine kunstmäßige Untersuchung, und diese setzt Methode, Uebung und Erfahrung voraus, die man bei gerichtlichen Aerzten sucht und zu finden hofft, weil ihnen der Staat aus guten Gründen dergleichen Untersuchungen, so oft sie nöthig werden, anvertraut. Dagegen würden die Richter schwerlich etwas dabei gewinnen, wenn sie sich mit dergleichen Fragen an Philosophen von Profession wenden wollten, weil diesen, außer der hierzu erforderlichen Kenntniß somatischer Ursachen und Erscheinungen, auch noch die praktische Uebung im Umgange mit Personen dieser Art abgeht, und weil sie sich dabei in eben der Verlegenheit befinden würden, als ein blos theoretisch gebildeter Arzt am Krankenbette, mit aller seiner historischen Kenntniß der Symptome und Heilmethoden.

Wenn Herr Prof. Nasse ferner die Frage: ob ein Mensch zurechnungsfähig sey oder nicht, aus dem Grunde tadelt, weil sie, als blos juristisch, in die Sphäre des Richters eingreife; so kann ich auch hierin ihm nicht beistimmen. Die Sache des Richters ist die Zurechnung, oder die Beurtheilung einer selbstständigen Handlung in ihrer Beziehung zum Gesetz. (s. o.) Die Zurechnungsfähigkeit aber ist der Inbegriff der Bedingungen, welche bei der Zurechnung vorausgesetzt werden. In so fern nun diese Bedingungen durch ärztliche Beihülfe erforscht und beurtheilt werden müssen,

ist jene Frage keineswegs rein juristisch, und der Arzt, der sich dieses Ausdrucks bedient, macht sich keines Eingriffs in die Sphäre des Richters schuldig. Vielmehr glaube ich, daß man sich desselben zur Verständigung zwischen Rechtsgelehrten und Aerzten, in Fällen, wo man, zu Bezeichnung des Zustandes, der die Anwendung der Gesetze auf einen vorliegenden Fall zuläßt oder aufhebt, einen allgemeinen Begriff nöthig hat, weit sicherer würde bedienen können, als des Wortes Freiheit, und daß die Rechtsgelehrten, wegen einer hieraus erwachsenden Verletzung ihres Gebiets, völlig unbesorgt seyn können, so lange die Aerzte bei Beurtheilung des Zustandes, in dem die Handlung begangen worden ist, stehen bleiben, ohne sich ein Urtheil über ihr Verhältniß zum Gesetz anzumaßen. Allein die Frage, ob ein Mensch zurechnungsfähig sey, bezieht sich nur auf strafrechtliche Fälle und ist aus diesem Grunde nicht brauchbar, wenn man, wie Herr Prof. Nasse, darauf ausgeht, eine Form zu finden, die auf alle und jede psychisch gerichtliche Fälle angewendet werden soll.

Die Fragen: ob ein Mensch seelenkrank, geisteskrank oder gemüthskrank sey, sind ebenfalls für den so eben gedachten Zweck nicht umfassend genug. Denn obgleich Hr. Prof. Nasse Unrecht hat, wenn er behauptet, daß der Begriff der Seelenkrankheit Regelwidrigkeiten des Triebes, des Gedächtnisses und der Phantasie ausschließe; so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß die Trunkenheit, das Delirium, das Schlafwandeln, der Halbschlaf und andre ähnliche Zustände, welche rechtlich in Betrachtung kommen können, sich nicht unter denselben bringen lassen. Dasselbe gilt in noch höherem Grade von den Ausdrücken: Geistes- und Gemüthskrankheit. Denn obgleich beide in der Sprache des gemeinen Lebens oft genug als generische Bezeichnungen des Irrseyns oder der Seelenstörung

überhaupt gebraucht werden; so ist es doch rathsamer, sie in dieser allgemeinen Bedeutung zu vermeiden, so oft es, wie hier, auf scharfe Unterscheidung der Begriffe ankommt, weil man, in der wissenschaftlichen Sprache unserer Zeit, unter Geist und Gemüth nicht die Seele überhaupt, sondern unter Geist das Vermögen und Bestreben der Seele, die ihr inwohnenden Fähigkeiten und Kräfte zum Schaffen und Bilden in sich und außer sich anzuwenden, und unter Gemüth die Empfänglichkeit der Seele für das, aus Befriedigung oder Nichtbefriedigung geistiger Bedürfnisse entspringende Wohlgefallen oder Mißfallen, zu verstehen pflegt.

Der Vorschlag des Herrn Prof. Nasse, den allgemeinen Begriff, welcher die Bedingungen der Zurechnung umfassen soll, in der Frage an die Aerzte ganz zu umgehen, dagegen aber ihnen die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, und die sich, seiner Meinung nach, insgesammt auf die Begriffe von Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit reduciren lassen, jedesmal einzeln herzunennen und sich von ihnen angeben zu lassen, welcher von ihnen, oder welche Verbindung von ihnen anzunehmen sey, hat, meines Erachtens, folgendes gegen sich:

1) Die Zustände, welche die Zurechnung aufheben, müssen, wenn sie diese gemeinschaftliche Wirkung haben sollen, doch wohl auch gemeinschaftliche Eigenschaften und Merkmale haben, mittelst deren sie unter einen generischen Begriff gebracht werden können, man mag ihn nun mit dem Ausdruck Irrseyn, oder Seelenstörung, oder Unfreiheit, oder Mangel des Vernunftgebrauchs bezeichnen. Das Bedürfniß eines solchen allgemeinen Begriffs zum Behuf der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft läßt sich nicht abweisen, wenn man nicht gerade zu den Gebrauch einer gesunden Logik aus ihrem Gebiete ver-

bannen will. Auch haben, wie Henke [22]) gezeigt hat, die meisten neuen Gesetzbücher dieses Bedürfniß factisch anerkannt. Sobald aber dieser Begriff in die Frage gelegt und verlangt wird, anzugeben, welche Art desselben vorhanden sey, ist das jedesmalige Aufzählen sämmtlicher Arten ganz überflüssig, eben weil sie sämmtlich in jenem enthalten seyn müssen. Ein solches Verfahren würde um nichts besser seyn, als wenn man in einem Falle, wo es darauf ankäme, aus einer Pflanzengattung, die funfzig Species hat, eine einzelne zu bestimmen, sie sämmtlich herzählen und nun erst fragen wollte, ob es die erste, oder die zweite, und so fort bis auf die letzte sey!

2) Nicht alle Seelenstörungen, und zwar nicht einmal die ausgebildeten und entschiedenen Formen derselben, noch vielweniger aber die zweifelhaften Mittelzustände, lassen sich unter die drei Begriffe von Blödsinn, Wahnsinn und Raserei ordnen, oder sich doch nicht ohne Zwang und ohne neue Schwierigkeiten einschieben. Wollte man z. B. die Melancholie unter den Begriff des Wahnsinns bringen, so müßte man, wenn man auch alle Einwendungen zu beseitigen vermöchte, doch wenigstens mehrere, ihren Ursachen, ihrem Wesen und ihren Wirkungen nach, sehr verschiedene Unterarten des Wahnsinns annehmen und mithin auch diese in der Frage mit aufzählen. Daß aber die Schlaftrunkenheit, in der ein Mensch einen Mord begangen hat, und ähnliche Zustände, weder Blödsinn, noch Wahnsinn, noch Tollheit genannt werden können, bedarf wohl keines Beweises. Uebrigens kann es Fälle geben, in denen es schwer oder ganz unmöglich ist, die Form einer Seelenkrankheit genau zu bestimmen, eben so wie ein Mensch schon auf den ersten Blick als körperlich

22) Zeitschrift XV. S. 207.

krank erscheinen kann, ohne daß sich die Form der Krankheit mit völliger Gewißheit angeben läßt.

3) Denkt man diesem Einwurfe durch die Behauptung zu entgehen, daß jeder dieser Mittelzustände sich, seinem Wesen nach, einer der genannten Hauptarten wenigstens nähere, oder als ein niederer Grad derselben anzusehen sey, mithin jeder mögliche Fall doch immer auf eine jener Hauptarten zurückgeführt werden könne; so läßt sich erwiedern, daß der Ausspruch: ein gegebener Zustand nähere sich dem Wahnsinne u. s. w., dem Richter schlechterdings nicht genügen könnte, weil er nun erst noch einmal fragen müßte, ob der angenommene Grad der Näherung auch wirklich zurechnungsfähig sey oder nicht.

Wollte man verlangen, daß positive Gesetze hierüber entscheiden sollen, so würde man etwas ganz Unmögliches verlangen, weil dieser Abstufungen unzählige gedacht werden können, und weil man, gesetzt auch, daß es möglich wäre, sie ohne willkührliche Annahmen auf eine gewisse Anzahl zurückzuführen, doch immer genöthigt seyn würde, eine Menge medicinisch-psychologischer Definitionen, Erklärungen und — Subtilitäten in die Gesetzbücher aufzunehmen, über die, bei dem immerwährenden Fortschreiten der Wissenschaften und dem ewigen Kampfe der Meinungen, eine feste Bestimmung gar nicht denkbar ist. Immer wird man daher darauf zurückkommen müssen, der Frage einen allgemeinen Begriff unterzulegen, der alle und jede Zustände umfaßt, welche die Zurechnung aufheben.

So nothwendig es aber auch erscheint, bei Fragen über die Zurechnungsfähigkeit sich eines allgemeinen Begriffs, zur Bezeichnung des Umfanges der Frage, zu bedienen, und so vollständig auch der Begriff der Vernunft diesem Zwecke entsprechen mag, so wenig folgt doch hier-

aus, daß es rathsam oder überhaupt möglich sey, eine allgemeine Formel für alle und jede Fragen über zweifelhafte Seelenzustände festzusetzen, weil die unendlich mannigfaltigen Beziehungen und Zwecke, in denen und für welche sie ein Gegenstand gerichtlicher Untersuchung werden können, in den allermeisten Fällen eine nähere Bestimmung der Frage erfordern. Handelt es sich z. B. um die Trennung einer Ehe wegen des Seelenzustandes des einen oder des andern Ehegatten, so würde die einfache Bejahung oder Verneinung der Frage: ob ein solches Individuum für frei oder für unfrei, des Vernunftgebrauchs für fähig oder für unfähig zu achten sey, dem Richter auf keine Weise genügen, sondern er würde vielmehr die Aufgabe genauer zu bestimmen und seine Frage ungefähr folgendermaßen abzufassen haben: Ob unter den vorwaltenden Umständen, die Fortstellung der Ehe a) für die in Frage stehende Person selbst, b) für den andern Ehegatten, und c) für die aus einer solchen Ehe zu erwartende Nachkommenschaft nachtheilige Folgen haben könne?

Die Abfassung der Fragen, welche der Richter zu Begründung seines Urtheils über Gegenstände, von denen ihm selbst die hierzu nöthigen Kenntnisse abgehen, und insonderheit an die Aerzte zu richten hat, erfordert eine besondere Betrachtung, auf die ich mich hier um so weniger einlassen kann, da die Sache, aus allgemeinem Gesichtspunkte angesehen, für ein rechtsgelehrtes Forum gehört, und, ärztlicher Seits, blos auf dasjenige aufmerksam gemacht werden kann, was hierbei zu beobachten ist, um das Mittel, dessen man sich bedienen will, so gut zu benutzen als möglich. Daher halte ich es auch der ärztlichen Stellung für angemessener, sich, in Rücksicht auf den hier behandelten Gegenstand, auf einige Hauptregeln, die bei Abfassung

der Frage über rechtlich in Betracht kommende Seelenzustände zu beobachten sind, zu beschränken, als den Richtern eine allgemeine Formel hierzu vorzuschreiben. Diese Regeln aber ergeben sich größtentheils aus den bisherigen Betrachtungen, und lassen sich in wenige Worte fassen.

1) Die Untersuchung muß zur Abfassung und Beantwortung einer Frage reif seyn. Was hierzu gehöre und welche Nachtheile die Vernachlässigung dieser Regel mit sich führe, ist bereits im Vorhergehenden gezeigt worden. In allen den Fällen, in denen noch keine Acten, oder doch noch keine historischen Angaben über den zu beurtheilenden Seelenzustand vorhanden sind, die Umstände aber es nicht erlauben, die Einziehung der nöthigen Erkundigungen abzuwarten, wie es z. B. in polizeilichen Angelegenheiten sehr häufig vorkommt, ist überhaupt eine Frage noch nicht möglich, weil der Richter von den Umständen, auf welche die Frage zu richten ist, selbst noch nichts weiß, und auch eben so wenig rathsam, weil dadurch der Arzt in seiner Untersuchung und in seinem Urtheile nur beschränkt werden würde. Der Richter muß es also dem Arzte allein überlassen die Sache so weit zu untersuchen, als die Umstände es erlauben, und nach den vorgefundenen Umständen frei zu beurtheilen. Diese ihm gelassene Freiheit hat der Gerichtsarzt mit Umsicht und Sachkenntniß zu benutzen, der Richter aber kann unter solchen Umständen eben so wenig erwarten, daß die Untersuchung und das darauf gegründete Urtheil Beziehungen und Rücksichten erschöpfen soll, an die in diesem Augenblicke vielleicht noch gar nicht gedacht worden ist, als von dem ersten Verhör eine vollständige Erörterung des Thatbestandes erwartet werden kann.

2) Die Frage muß die Befragten in den Stand setzen,

die Umstände, welche zur Begründung des Urtheils beitragen können, vollständig zu benutzen.

3) Sie muß ferner alle einzelnen Punkte umfassen, über die man belehrt zu seyn wünscht, und selbige auf einen allgemeinen Begriff, welcher den Grund des von dem Richter zu fassenden Entschlusses enthält, (Vernunft oder Vernunftgebrauch,) beziehen.

4) Endlich müssen auch alle Ausdrücke, Wortfügungen und Wendungen vermieden werden, die an und für sich dunkel oder einer zweideutigen Auslegung fähig sind. Diese aber wird man am sichersten erkennen, wenn man sich in die Stellung der Befragten versetzt, und sich selbst fragt, was wohl aus ihrem Gesichtspunkte, bei buchstäblicher Auffassung der Frage, geantwortet werden könnte und müßte.

III.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Gang und den Inhalt der bisherigen Untersuchungen, so ergiebt sich, daß, so verschieden auch immer die Ansichten über die allgemeinen Begriffe, welche bei der Gesetzgebung, so wie bei Aufstellung und Beantwortung der Fragen über kranke und zweifelhafte Seelenzustände auf den ersten Anblick erscheinen mögen, dennoch eine Vereinigung derselben gar wohl möglich sey, sobald man nur sich darüber zu verständigen ernstlich geneigt ist.

Die Geschichte des über diesen Gegenstand bisher geführten Streites lehrt uns vier verschiedene Meinungen kennen:

1) Die Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit sey in allen und jeden Fällen, in denen der Seelen-

zustand eines Menschen in rechtliche Betrachtung kommen kann, unerläßlich und genügend, und es könne daher dieser Begriff weder im Gesetzbuche noch in der richterlichen Frage und der gerichtsärztlichen Beantwortung umgangen werden. (Henke, Heinroth.)

2) Die Entscheidung über Freiheit und Unfreiheit sey ungenügend, weil zwar alle seelenkranke Zustände als unfrei, aber nicht alle unfreien Zustände als seelenkrank angesehen werden können, und es komme daher darauf an, die Existenz eines von den Gesetzen als krank anerkannten Seelenzustandes nachzuweisen. (A. Meckel, Handb. §. 373 u. 378.)

3) Der Gebrauch, nicht blos des Begriffs der Freiheit, sondern überhaupt jedes allgemeinen, die Anwendung der Gesetze zulassenden oder aufhebenden Begriffs sey gänzlich unnöthig, und es reiche hin, die Zustände, durch welche sie aufgehoben werden, (Blödsinn, Wahnsinn, Raserei,) sowohl im Gesetz, als in der Frage einzeln zu benennen. (Nasse.)

4) Es sey allerdings ein nicht abzuweisendes Bedürfniß, die Bedingungen, welche die Anwendung der Gesetze zulassen oder aufheben, unter einen allgemeinen Ausdruck zu bringen; allein der Begriff von Freiheit und Unfreiheit sey hierzu weder nothwendig noch hinreichend, sondern es werde der Absicht am besten durch Anwendung der Ausdrücke: Vernunft und Vernunftgebrauch (Mangel der Vernunft und Mangel des Vernunftgebrauchs) entsprochen, jedoch unter sorgfältiger Bestimmung der einzelnen Zustände, in denen der Vernunftgebrauch als aufgehoben erscheint. (Diese Ansicht habe ich in den vorhergehenden Blättern durchzuführen gesucht.)

Man erkennt zuvörderst aus dieser Uebersicht, daß jede dieser Meinungen wenigstens einen oder mehrere Punkte hat, in denen sie mit einer oder mit mehrern von den übrigen übereinstimmt, und daß sich wiederum jede in irgend einem oder in mehrern Punkten von den übrigen unterscheidet. So vereinigen sich die erste, zweite und vierte Ansicht in der Annahme, daß zur Bezeichnung der Bedingungen der Zurechnung ein allgemeiner Begriff nöthig sey, und die zweite, dritte und vierte in der gänzlichen oder theilweisen Verwerfung des Freiheitsbegriffs. Dagegen unterscheiden sie sich darin, daß die erste den Begriff der Freiheit und Unfreiheit, die zweite den Begriff der Gesundheit und Krankheit, die vierte den Begriff der Vernunft und Unvernunft für den gegebenen Zweck anwendet, die dritte aber, die Anwendung eines allgemeinen Begriffs, für ganz entbehrlich erklärt.

Ließe sich nun darthun, daß der Begriff der Freiheit ganz ungezwungen auf den Begriff der Vernunft zurückgeführt werden kann, und daß der letztere von den Vertheidigern des Freiheitsprincips wirklich hin und wieder für jenen gebraucht wird; — daß ferner der Zustand des kranken Seelenlebens seinem Wesen nach nichts anders bedeuten könne, als Mangel des Vernunftgebrauchs; — daß endlich die Abläugnung der Nothwendigkeit eines abstracten Begriffs, bei Verhandlungen über kranke Seelenzustände, blos scheinbar sey, und daß dabei dennoch wenigstens der Begriff von Seelenkrankheit, mithin wiederum vom Mangel des Vernunftgebrauchs zum Grunde liege; so wäre, meines Dafürhaltens, die gewünschte Vereiniguug zu Stande gebracht. Der Beweis läßt sich, das vorherge-

gangne als bekannt vorausgesetzt, mit wenig Worten führen.

Daß Vernunft und Freiheit sich zu einander verhalten, wie Ursache und Wirkung, und daß man folglich, wenn man nach der letzten subjectiven Bedingung fragt, welche bei Anwendung der Gesetze vorausgesetzt wird, nicht bei dem Begriffe der Freiheit stehen bleiben dürfe, sondern bis zur Vernunft zurückgehen müsse, ist im ersten Theile dieser Abhandlung ausführlich gezeigt worden. Nun hat zwar Henke in seiner neuesten Abhandlung über diesen Gegenstand, seine Ueberzeugung mehrmals dahin ausgesprochen, daß das allgemeine Princip der Freiheit im Gesetzbuche nicht fehlen dürfe, und daß ohne dieses jede Aufzählung von psychisch kranken Zuständen in demselben unvollständig bleiben würde, (a. a. O. S. 223.) dessen ungeachtet aber in seinem Vorschlage, wie das Gesetz über die durch Krankheitszustände aufgehobene Zurechnung abzufassen sey, des Wortes Freiheit nicht bedient. Er hat vielmehr dasselbe (S. 228.) folgendermaaßen ausgedrückt: „denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem „Krankheitszustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann eine solche Handlung nicht zugerechnet werden," und hierdurch nicht nur seine frühere Behauptung zurückgenommen, sondern auch factisch gezeigt, daß der Begriff der Freiheit im Gesetze wirklich entbehrt werden könne. Zwischen ihm und mir kann daher, nach dieser seiner Aeußerung, eine Differenz der Meinung nicht weiter Statt finden. Eben das glaube ich auch von Heinroth's Ansichten behaupten zu dürfen, in so fern derselbe die Seelenstörungen durch dauernde Unfreiheit oder Vernunftlosigkeit definirt, (Seelenst. I.

S. 42.) und hierdurch zu erkennen giebt, daß er entweder beide Ausdrücke für gleichbedeutend, oder vielmehr, wie er sich an einem andern Orte äußert, die Freiheit für ein Attribut der Vernunft ansieht. (System der psych. gerichtl. Medicin. S. 67. Anm. 2.)

Wenn A. Meckel den Beweis fordert, daß ein Zustand, welcher die Zurechnung ausschließt, seelenkrank sey, so fragt sich: an welchen Merkmalen die Abweichung der Seelenthätigkeiten vom Normaltypus erkannt werde, und die Antwort: daß der Mangel des Vernunftgebrauchs den allgemeinen Character der Seelenkrankheit ausmache, ergiebt sich ohne alle Schwierigkeit. Auch stimmen damit die übrigen Ansichten des Verfassers vollkommen überein, und er selbst wird es unstreitig vorziehen, alle und jede Zustände, welche die Zurechnung ausschließen, unter einen gemeinschaftlichen Begriff zusammen zu fassen, als sich für selbige des Prädicats unfrei zu bedienen, das, seiner eigenen Meinung nach, auch solchen zukommt, welche sie nicht ausschließen.

Am schroffesten steht wohl Nasse's Meinung: daß abstracte Fragen überhaupt verwerflich seyen, und daß nur die Erkenntniß eines concreten Zustandes, „in dem „diese Abstracta als Lebenseigenschaften verknüpft sind," (a. a. O. S. 359.) das Geschäft des Richters fördern, den übrigen Ansichten entgegen. Inzwischen findet sich doch auch hier wiederum ein Berührungspunkt in der Annahme, daß diese Zustände im Gesetz und in der Frage möglichst vollständig ausgeführt, und in der Antwort des Arztes genau nachgewiesen und bezeichnet werden müssen, welche Leistungen von uns übrigen keineswegs ausgeschlossen, sondern sogar zum Theil ausdrücklich gefordert werden. Die

Ausschließung aller abstracten Begriffe aber ist theils unmöglich, theils blos scheinbar. Unmöglich, weil der ordnende Verstand in jeder Vielheit eine Einheit, und in jedem Mannigfaltigen ein Gemeinschaftliches zu suchen genöthiget ist; blos scheinbar aber, weil Herr Prof. Nasse zugiebt und zugeben muß, daß die Zustände: Blödsinn, Wahnsinn und Tollheit wirklich etwas Gemeinschaftliches haben, nämlich die Eigenschaft, die zum normalen Handeln nöthigen Seelenthätigkeiten aufzuheben, und daß sie mithin unter den abstracten Begriff von Seelenkrankheit zusammenfallen. Daß aber Seelenkrankheit nichts anders sey, als Mangel des Vernunftgebrauchs, und daß die von ihm, gegen die Anwendung des letztern Ausdruckes erhobenen Einwendungen sich leicht beseitigen lassen, sobald man denselben richtig versteht, und nicht bei den sehr verschiedenen Worten, in denen die Definitionen der Vernunft abgefaßt sind, stehen bleibt, sondern das Wesen derselben, in dem sich im Grunde alle vereinigen, heraushebt, ist bereits früher gezeigt worden. Wenn daher Herr Prof. Nasse selbst (a. a. O. S. 330.) verlangt: man frage nach den Zuständen, welche den Vernunftgebrauch hemmen, und nicht nach dem zweideutigen Produkt derselben, dem Mangel des Vernunftgebrauchs; so wird damit wenigstens eingestanden, daß der Mangel des Vernunftgebrauches das gemeinschaftliche Wesen aller jener Zustände ausmache, wie solches auch unsere Meinung ist, und die Differenz besteht also nur noch darin, daß Herr Prof. Nasse den Blödsinn, den Wahnsinn und die Tobsucht für die Ursache des gehemmten Vernunftgebrauchs ansieht, wir hingegen, umgekehrt, für die verschiedenartigen Wirkungen oder Aeußerungen desselben. Nun ist aber die Vernunft der Inbegriff aller Eigenschaften der

menschlichen Seele, und die Zustände des Blödsinns, des Wahnsinns und der Tobsucht drücken nur die Abweichung einzelner Eigenschaften oder Beziehungen derselben von der Regel aus, mithin können diese Zustände eben so wenig als Ursachen des gesammten Vernunftgebrauchs angesehen werden, als ein Theil die Ursache des Ganzen seyn kann.

Alles dieses gehörig erwogen, folgt meines Erachtens:

A. Anlangend die Abfassung der Gesetze, welche bestimmen sollen, in wiefern durch Seelenstörung rechtliche Wirkungen des Strafrechts, oder die Zurechnung, aufgehoben werden:

daß es, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, rathsam sey, den allgemeinen Begriff, welcher den Grund alles Rechts überhaupt und insonderheit die Bedingungen der Zurechnung umfaßt, (Vernunft, oder Vernunftgebrauch,) diesen Gesetzen zum Grunde zu legen, und, zur nähern Erläuterung, die Zustände, welche das rechtliche Verhältniß aufheben, so deutlich als möglich und in einer leicht zu übersehenden Ordnung hinzuzufügen. In Beziehung auf das Criminalrecht halte ich daher den, von Hrn. Hofrath Henke [23]) aus dem Entwurfe des bairischen Strafgesetzbuchs vom J. 1822 mitgetheilten, und in einigen Punkten verbesserten Gesetzesvorschlag, dem Wesentlichen nach, für völlig genügend, würde denselben aber, um das gleichartige noch mehr zusammenzustellen, ungefähr auf folgende Weise ausdrücken:

Eine Handlung oder Unterlassung kann nicht zugerechnet werden, wenn sie in einem Zustande begangen worden ist, der den Vernunftgebrauch ausschließt. Solche Zustände sind:

---

23) Zeitschr. Bd. XV. S. 228.

1) anhaltende Seelenstörungen: Wahnsinn, Raserei, Blödsinn und Schwermuth, nebst ihren Unterarten und Complicationen. Kinder, abgelebte Greise und ununterrichtete, oder des Unterrichts unempfängliche, Taubstumme, sind den Blödsinnigen gleich zu achten.

2) Vorübergehende, unverschuldete Verwirrung der Sinne, des Verstandes und Willens. Diese kann eintreten:

a) In Folge einer ungewöhnlichen und krankhaften Steigerung der Naturtriebe und Affecte z. B. des Hungers und Durstes, des Geschlechttriebes, des gerechten Zorns, des Schreckens, der Angst, des Argwohns u. s. w.

b) In Folge ungünstiger Verhältnisse und Störungen, zur Zeit derjenigen Lebensperioden, welche, ihrer Natur nach, mit erhöhter oder verminderter Thätigkeit des Nervensystems und des Blutumlaufs verbunden sind, z. B. zur Zeit des Schlafs und des Halbschlafs (des Einschlafens und Erwachens), des Traumes, der Entwickelung der Pubertät, der Menstruation, der Schwangerschaft und der Geburt;

c) In Folge körperlicher Krankheiten, z. B. der habituellen Epilepsie, des Veitstanzes, des Somnambulismus, der von Nervenleiden und Störungen des Blutumlaufs abhängenden Umnebelungen, Täuschungen und Vorspiegelungen der Sinne, in so fern letztere auf das Object der That unmittelbar Bezug haben, des Fieberdelirium und des Zustandes, der in den meisten Krankheiten dem Tode unmittelbar vorangeht;

d) In Folge äußerer Einflüsse, in so fern selbige nicht absichtlich, um sich in die zur Handlung oder Unterlassung nöthige Stimmung zu versetzen, herbeigeführt worden sind,

z. B. des Genusses geistiger Getränke oder narkotischer Substanzen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf Gegenstände des Civilrechts und der Polizei ist sehr leicht, sobald man annimmt, daß die Rechtsgültigkeit einzelner Handlungen (z. B. eines Vertrags, oder Testaments,) von denselben subjectiven Bedingungen abhängig ist, als die Zurechnungsfähigkeit derselben, und daß mithin alle Zustände, welche diese aufheben, auch jene aufheben müssen, daß aber, weil die Wirkung eines solchen Zustandes nicht länger dauern kann, als der Zustand selbst, die Rechtsfähigkeit einer Person nur durch dauernde Seelenstörungen aufgehoben werden kann.

B. Anlangend die Abfassung der Frage, welche die Rechtsgelehrten den Aerzten über den Seelenzustand eines Menschen vorzulegen haben:

daß selbige, in welcher Beziehung und zu welchem Zwecke sie auch immer erfordert werden möge, jedesmal, ihrem allgemeinen Sinne nach, darauf gerichtet seyn müsse, zu erfahren, ob die Person ihrer Vernunft in dem Grade mächtig sey, oder gewesen sey, um eine gegebene Handlung vermeiden, einem gegebenen Geschäft vorstehen und, unbeschadet der öffentlichen und ihrer eigeeigenen Sicherheit, den Folgen der in ihr wirksamen Vorstellungen und Triebe überlassen werden zu können, daß es aber für jeden einzelnen Fall unerläßlich sey, die Frage nach den vorliegenden Zwecken und Umständen näher zu motiviren, und daß mithin:

1) die Einführung einer, für alle Fälle anzuwendenden Form der Frage, als eine, sowohl den Richter als den

Arzt zu sehr beschränkende, eben so unrathsame als unausführbare Maasregel zu betrachten,

2) die jedesmalige Aufzählung der einzelnen Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit einer Handlung aufheben, oder die Ergreifung polizeilicher Sicherungsmaasregeln erfordern, völlig überflüssig, und daß vielmehr dieserhalb auf die gesetzlichen Vorschriften zu verweisen sey. (Vergl. Henke a. a. O. S. 234.)

I.

Brandstiftung,

im Zustande geistiger und körperlicher Abstumpfung, durch fortgesetzten Mißbrauch geistiger Getränke, nach vorausgegangenen epileptischen Anfällen und Visionen,

in der Absicht verübt,

um sich zu einer Versorgung im Zuchthause zu verhelfen[24]).

Aus den, vor dem Wohllöbl. Justizamte zu G... gegen Johann Heinrich Bauer'n vom S...schen Blaufarbenwerke bei S..., wegen Brandstiftung ergangenen, und in zweien Voluminibus etc. nebst einem Convolut schriftlicher Aufsätze Uns zugefertigten Untersuchungsacten haben Wir ersehen:

daß gedachter Bauer, gegenwärtig 48 Jahr alt,

I. in Ansehung seiner Lebensumstände und bürgerlichen Verhältnisse:

von gebildeten Eltern abstammt, und nach einer, bis zum 14. Jahre im elterlichen Hause genossenen, sorgfältigen Erziehung zuerst in Leipzig die Handlung zu erlernen angefangen, nach anderthalb Jahren die Lehre verlassen, auf der

---

24) Responsum der medic. Facultät in Leipzig, von mir unter dem Vorbehalt, es als Gegenstück zu dem Woyzeck'schen Falle bekannt zu machen, ausgearbeitet, und hier wörtlich abgedruckt.

Bergacademie in Freiberg die Bergwerkswissenschaften fünf Jahre lang in ihrem ganzen Umfange studiert, nach Beendigung dieser Studien, zwei Jahre lang den Dienst eines Steigers bekleidet, diese Anstellung aber, angeblich weil sie seiner Gesundheit nachtheilig gewesen, aufgegeben, einige Jahre die Oekonomie betrieben, hierauf in dem Städtchen W... eine Materialhandlung und eine Lesebibliothek errichtet, sich daselbst verheirathet, in seiner, obgleich kinderlosen, Ehe bis zum Jahre 1810 glücklich gelebt, als hierauf zu seinem Vermögen ein Concurs ausgebrochen, in den Jahren 1811 und 1812 bei dem Buchhändler H... in G... an dem allgemeinen Bücherlexicon mitgearbeitet, zu Anfang des Jahres 1813 die Stelle eines überzähligen Copisten in dem F....schen Handelshause in Leipzig, sodann aber, bis zum December gedachten Jahres, die Stelle eines Secretairs bei einem hiesigen Militairspitale versehen, im Januar 1814, bei Errichtung der Landwehr, als Fourier Dienste genommen, auch diese Function bei verschiedenen Königl. Sächs. Truppenabtheilungen bis zu Ende des Jahres 1819 bekleidet, sich aber schon während seiner Dienstzeit dem Laster des Trunkes ergeben, und, nach erbetenem und erhaltenen Abschied, ein unstätes und herumschweifendes Leben geführt, zum Theil von dem Verdienste, den ihm die Herausgabe einiger kleinen Schriften verschafft, zum Theil aber auch von der Unterstützung seiner Verwandten gelebt, nach langem Umherschweifen, gegen Ostern 1821 auf dem S....schen Blaufarbenwerke bei S..., allwo damals sein Bruder, und früher sein Vater als Factoren angestellt gewesen, ein Unterkommen als gemeiner Handarbeiter gefunden; aber, ob er gleich mit möglichster Schonung, ja selbst mit einiger Auszeichnung behandelt, und in der Regel nur zu leichtern, blos für alte, kraftlose Leute bestimm-

ten Handarbeiten gebraucht, auch mit einem, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hinreichenden Lohn, an 6 Gr. täglich, versehen worden ist, sich dennoch an eine regelmäßige Beschäftigung nicht gewöhnen können, vielmehr seiner Neigung zum Trunke fortwährend immer mehr nachgehangen, auch dabei eine sehr unordentliche und der Gesundheit nachtheilige Diät, die häufig blos aus kalten, schon drei Tage vorher gekochten Erdäpfeln, die er, geschält und ungeschält, zu sich genommen, oder aus kalter Erdäpfelsuppe bestanden hat, geführt, endlich aber, im Monat April 1824, angeblich weil ihm die Arbeit zu schwer geworden, und weil er, nach dem bevorstehenden Abgange seines Bruders von seiner bisherigen Stelle, eine schlimmere Behandlung von Seiten des übrigen Personals befürchtet, ohne vorherige Meldung, das Blaufarbenwerk verlassen, und, ohne seinen Verwandten von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben, angeblich um ein neues Unterkommen zu suchen, sich abermals mehrere Monate unstät herumgetrieben hat;

II. In Ansehung seiner körperlichen Gesundheitsumstände:

in seinen ersten Lebensjahren rhachitisch gewesen, später aber, wenigstens seinen eigenen, jedoch durch Zeugen nicht bestätigten, Aussagen zufolge, in seinem achten Jahre von der Krätze, und, in Folge derselben, von epileptischen, bis ins 14. Jahr periodisch wiederkehrenden Anfällen, ingleichen von der Mondsucht, im 17. Jahre von einer scrophulösen Augenentzündung und blinden Hämorrhoiden, im 22. Jahre von der Gicht, welche sich 12 Jahre lang, abwechselnd ein Jahr um das andere, eingestellt haben soll und eine Anschwellung der Fingerknöchel zurückgelassen hat, im Jahr 1810 von der Ruhr, und im Jahr 1813 vom Nervenfieber, endlich aber, vom 29. Juli 1821 an, abermals

von epileptischen Zufällen, und zwar, wie sich aus der sorgfältigen Vergleichung der Zeugenaussagen ergiebt, wenigstens dreimal, in jedesmaligen Zwischenräumen von ungefähr einem Jahre, das letzte mal im Monat März 1824, in einem mittleren Grade von Heftigkeit, mit Umsinken des Körpers, Verdrehen der Augen, Schaum vor dem Munde und stundenlanger Bewußtlosigkeit, befallen worden, auch gegenwärtig mit periodisch blutenden Hämorrhoidalknoten am After, mit zwei Leistenbrüchen und auf der rechten Schulter mit einer Balggeschwulst behaftet ist; übrigens eine mittlere Statur, einen hagern Körper, schwarzes Haar, einen unverhältnißmäßig großen Kopf, stark vorliegende Augen, aufgeworfene Lippen, ein mageres, blasses, erdfahles Ansehen des Gesichtes, einen kurzen, dicken Hals, einen dicken, in der Tiefe etwas hart anzufühlenden Unterleib, sichelförmig gebogene Schien- nnd Wadenbeinröhren, deren Enden, so wie die der übrigen Röhrenknochen unverhältnißmäßig stark sind, einen etwas gebückten Gang, zitternde Hände, einen schwachen, übrigens natürlichen Puls, eine regelmäßige Respiration, eine bald natürliche, bald vermehrte Hautwärme, eine weißlich belegte Zunge, in Abwesenheit seines Hämorrhoidalübels, leidlichen Appetit und gehörige Ausleerungen, bald ruhigen, bald durch Träume beunruhigten Schlaf, gewöhnlich einen niedergeschlagenen Blick, eine ernste Miene und eine reine, nicht stammelnde, aber etwas pathetische Sprache hat;

III. In Ansehung seines Seelenzustandes:

im Allgemeinen, nach seinen Verhören, nach den Aussagen der Zeugen, die ihn, theils während seiner militärischen Laufbahn, theils nachher, gekannt haben und nach seinen handschriftlichen Aufsätzen, die, wenn sie eigene Arbeit wären, Uebung im Denken und Schreiben, Menschenkenntniß,

Witz und Scharfsinn in nicht gemeinem Grade voraussetzen würden, wenn sie aber, wie zu vermuthen, blos Auszüge aus andern Schriften sind, wenigstens Sinn für ernstere Gegenstände, Belesenheit und guten Geschmack zu erkennen geben, als ein ziemlich gebildeter, mit mannigfaltigen, seiner Erziehung und seinen verschiedenen Lebensverhältnissen angemessenen, Kenntnissen ausgerüsteter, in seinen Geschäften brauchbarer und ehrlicher, verständiger, ruhiger, nicht bösartiger, aber schwacher und charakterloser Mensch erscheint, der für nichts, als für die Befriedigung seiner Neigung zum Trunke, Sinn, und zu einer regelmäßigen Beschäftigung keine Lust gehabt, mitunter aber auch viel Dünkel und ein schnödes sehr brutales Wesen gezeigt und sein untergeordnetes Verhältniß auf dem Blaufarbenwerke, wo früher sein Vater und damals sein Bruder in Ehre und Ansehen gestanden haben, nur mit Mühe ertragen hat, ohne jedoch hierzu durch bittere Kränkungen, — die er namentlich von dem Farbenmeister H... erfahren haben will, die aber, sowohl H... selbst, als auch das ganze übrige Arbeiterpersonal, so wie daß Bauer sich jemals darüber beklagt habe, in Abrede stellt, — veranlaßt worden zu seyn, und ohne daß Spuren von Schwermuth oder irgend einer andern Seelenkrankheit, oder auch nur irgend etwas Auffallendes und Sonderbares zu irgend einer Zeit seines Lebens und namentlich, weder auf mehrgedachtem Blaufarbenwerke, noch unmittelbar vor, bei und nach der von ihm verübten That, an ihm bemerkt worden sind, wie denn auch der Physikus, in seiner übrigens sehr oberflächlichen und übelgeordneten Schilderung seines Seelenzustandes, keine Unstätigkeit, Zerstreuung, Laßheit, Abspannung und Verwirrung der Gedanken und Vorstellungen, sondern ein schnelles Auffassen der Fragen, treffende Antworten, treues Gedächtniß, richtige Begriffe über Gegenstände der Sinnen-

welt, ein etwas reitzbares, bei Erinnerung an vergangene Dinge, besonders an vermeintlich erlittenes Unrecht, leicht zu sichtbarer Rührung aufgeregtes, übrigens ruhiges und in die Zukunft ergebenes Gemüth, aber auch zugleich einen festen, auf einige ihm angeblich widerfahrene Begegnisse gegründeten, und, wie es scheint, durch allerhand Lesereien, besonders einer Schrift von Jung-Stilling, genährten Glauben an Bedeutung der Träume, besonders derer, welcher man sich am Morgen noch erinnere, und an Geistererscheinungen und Visionen wahrgenommen hat, in Ansehung deren Inquisit behauptet, daß er am 29. Juli 1821 des Nachts, nachdem er Tags zuvor durch den Anblick einer Brandstätte und eines halbverbrannten menschlichen Leichnams tief erschüttert worden, wovon jedoch die Zeugin B... nichts bemerkt haben will, während eines damals zum erstenmal wiedereingetretenen Anfalls von Epilepsie, sich mit seinem Geiste an einem andern Orte und in einer wunderschönen Gegend, seiner Meinung nach, auf einem fremden, ihm vielleicht nach seinem irdischen Leben zum Aufenthalte bestimmten, Weltkörper befunden, und daselbst ein erhabenes Wesen wahrgenommen, — daß sich nach diesem Tage, der ihm immer sehr merkwürdig geblieben, eine ganz vorzügliche Beklommenheit und ein ängstliches Wesen seiner bemeistert, — daß ferner, während seines Aufenthalts auf dem Blaufarbenwerke, ohngefähr 14 Tage vor Johannis 1823, — um welche Zeit er viel Kränkungen erfahren, eine Schwere und Trägheit im Körper und besonders ein Drücken im Kopfe empfunden, an blinden Hämorrhoiden gelitten und drei Tage vorher oft Schnaps getrunken zu haben angiebt, — ein unbekanntes und unsichtbares Etwas ihn bei hellem Tage plötzlich gefaßt, ihn in das beim Blaufarbenwerk befindliche Gehölz und allda, nachdem er unterweges an der Bockauer

Brücke ganz nahe um sich ein großes Getöse und ein Rasseln wie von Kutschwagen, im Gehölz selbst aber eine ganz himmlische und unvergleichliche Musik vernommen, seine Hand gleichsam mechanisch in die Tasche geführt und ihm angedeutet habe, sich mit einer daselbst vorgefundenen starken Schnur zu erwürgen, daß aber, nachdem er diese Schnur an einem Baum befestigt, sich um den Hals gelegt, eine Zeitlang, ob er diesem Rufe folgen solle, mit sich gekämpft und zuletzt, aus Abscheu vor solcher That, einen Sprung zurückgethan habe, jene himmlische Musik sogleich verstummt, dafür aber ein Hohn- und Höllengelächter entstanden sey, welches ihn bis nach Hause verfolgt habe; endlich daß er an demselben Tage, nachdem er zu Bette und bereits eingeschlafen gewesen, durch sanfte Musiktöne, wie von einer neben seinem Bette stehenden silbernen Drehorgel, erweckt worden sey, wobei ihm ein unsichtbares Wesen die Worte:

„Guter Bauer, es geschieht dir zuviel, komm zu uns, nimm dieses Messer und tödte dich"

zugerufen, und er hierauf mit demselben bis zum anbrechenden Morgen eine lange Unterredung gehabt habe, in welcher ihm selbiges auf die Fragen:

Ob diese Stimme sein guter Genius sey?

„Ich habe die Aufsicht über alle Unglücklichen im Gebirge."

Was das, Tags zuvor von ihm gehörte Rasseln an der Bockauer Brücke zu bedeuten habe?

„das sind unsere Equipagen"

Warum der Geist sich ihm nicht sichtbar mache?

„Wir können uns in jeder Gestalt sichtbar machen, aber in den Wohnungen der Menschen ist uns dieses nicht erlaubt"

erwiedert, ihn, warum er nicht gestern gekommen sey, zu

Rede gesetzt, und, als er nun aufgestanden, um das auf seinem Tische liegende Federmesser auf einem Steine abzuziehen, seine öfters wiederholte Frage:

Ob es nun scharf genug sey?

stets mit

„Nein"

beantwortet, er selbst aber, nachdem er vom Schlummer wieder ergriffen worden und die Gestalt vor seinen Augen vorübergegangen sey, das Messer bei Seite gelegt habe, um sich dem Schlafe zu überlassen, jedoch, nach kurzem Schlummer, mit Tagesanbruch aufgestanden und, nach einem Gebete, vor den Spiegel getreten sey, wo er sich mit dem des Nachts geschärften Federmesser zwei Pulsadern am Halse aufgeschnitten habe, aus denen das Blut, welches von dicker Consistenz gewesen, anfangs schwer, so daß er es mit dem Finger habe herausdrücken müssen, sodann aber schneller gelaufen sey, welche Ereignisse die hierüber abgehörten acht Zeugen, im Allgemeinen und der Hauptsache nach dahin bestätigen, daß ihnen Bauer von seinen Visionen theils vor, theils nach dem versuchten Selbstmorde mehr oder weniger umständlich erzählt habe, und wobei noch zu bemerken ist, daß Bauer an demselben Tage, an dem er die Vision im Gehölz gehabt haben will, eine Menge altes Papier und Bücher verbrannt, am Morgen, nachdem er sich den Schnitt in den Hals beigebracht, die Aeußerung, daß er schon den Tag vorher angefangen haben würde sich zu schneiden, wenn er gewußt hätte, daß ein solcher Auflauf entstehen würde, verlauten lassen, den Widerspruch dieser Rede mit seinem Vorgeben, daß ihn erst in dieser Nacht ein Traumbild zu dieser That bestimmt habe, beim articulirten Verhör mit der Behauptung, daß er schon in der zunächst vorhergegangenen Nacht dergleichen Visionen

gehabt habe, zu widerlegen gesucht, übrigens, sich verbinden zu lassen anfänglich geweigert, an der linken Seite des Halses eine einen Zoll lange, nicht allzutiefe, geschnittene Querwunde, aus der das Blut in der Stärke eines Zwirnfadens geströmt ist, gehabt, in der darauf folgenden Nacht wiederum zwei Anfälle von Epilepsie erlitten und, nachdem er in einigen Tagen von seiner Wunde hergestellt gewesen, sich dem Trunk so wie vorher ergeben hat;

IV. In Ansehung des von ihm verübten Verbrechens:

als er, nach seiner Entfernung vom Blaufarbenwerke, um sich ein Unterkommen zu verschaffen, bereits mehrere Wochen vergebens und unstät umher gegangen, den Entschluß Feuer anzulegen, in der Absicht um sich als Sträfling in einer Straf- oder Zuchthausanstalt eine Versorgung zu verschaffen und in der Hoffnung, daß die ihm nicht unbekannte Strafe dieses Verbrechens gemildert werden würde, gefaßt, in diesem Entschlusse zwar mehrmals gewankt, sich jedoch zur Ausführung desselben schon sieben bis acht Wochen vor der That, beim Durchgang durch das Städtchen A..., für einen Pfennig Schwefelfaden gekauft, solchen bis zur Ausführung bei sich getragen, um aber den Verdacht zu vermeiden, daß er sich dabei auf andere Weise habe Gewinn schaffen wollen, bei dem Feuer nicht selbst Hülfe zu leisten beschlossen; ingleichen, um dabei das Eigenthum Anderer möglichst zu schonen, sein Absehen nur auf ganz frei und isolirt stehende Gebäude und auf solche, die der Gefahr einer gänzlichen Einäscherung nicht so leicht ausgesetzt gewesen, gerichtet, auch dieserhalb, ob es ihm gleich bei seinem Umherziehen in Städten und Dörfern nicht an Gelegenheit, sein Vorhaben an jedem Orte auszuführen, gefehlt, dennoch damit immer gezögert, nament-

lich aber, als ihm, bei Erblickung einer zwischen St.. und G.... gelegenen Bretmühle und eines eben daselbst befindlichen Jägerhauses, der flüchtige Gedanke, daß diese ganz isolirt stehenden Gebäude schickliche Gegenstände hierzu seyn möchten, aufgestoßen, demselben um deswillen nicht weiter nachgehangen habe, weil er durch den Augenschein überzeugt worden sey, daß diese Gebäude, wegen ihrer minder feuerfesten Beschaffenheit, gänzlich in Asche gelegt werden könnten, als er hierauf am 24. Juli 1824 Abends auf dem bei dem Städchen E..... auf der Straße nach G.... gelegenen Schrammischen sogenannten Pfarrgute, welches aus vier miteinander engverbundenen, zum Theil von Stein aufgeführten Gebäuden bestanden, und bei dessen Besitzer er schon vor zwei Jahren einmal einen kurzen Besuch gemacht, eingekehrt, auf angelegentliches Bitten auf dem Heuboden in dem unmittelbar an das Wohnhaus stoßenden Auszugsgebäude die Nacht über beherbergt, und mit den Ortsverhältnissen näher bekannt geworden ist, zuerst den Gedanken hier seinen Vorsatz auszuführen gefaßt, jedoch, weil er damals noch Hoffnung gehabt bei dem Branntweinbrenner F... in G.... in Arbeit zukommen, damit an diesem und dem folgenden Tage noch angestanden, auch wirklich am 25. Juli bei gedachtem F..., ob er bei ihm in Arbeit kommen könne, angefragt, und sich hierbei, daß er jede Art von Hausarbeit verrichten auch mit jeder Kost und mit zwei Bund Stroh zur Schlafstätte zufrieden seyn wolle, erboten, nach erhaltener abschlägigen Antwort die Nacht vom 25. bis 26. Juli in E... im E....schen Hause übernachtet und allda bis Nachmittags verweilt hat, hierauf am Abend desselben Tages nach dem Schrammischen Gute zurückgekehrt und abermals beherbergt worden ist, in seinem Benehmen nichts Sonderbares und Auffallendes gezeigt, sich freundlich

und höflich betragen, in Gesellschaft mehrerer allda anwesender und ihm größtentheils unbekannter Personen die heiterste Laune geäußert und drollige Geschichten aus seinem frühern Leben erzählt hat, von den Schrammischen Eheleuten mit Güte und Freundschaft behandelt worden, auch ihnen mit Liebe und Dankbarkeit zugethan und ohne einen Gedanken des Hasses oder der Rache gegen sie gewesen ist, dennoch aber im Verlauf derselben Nacht, während er sich unweit des Ortes, wo von ihm nachher das Feuer angelegt worden, auf dem ihm angewiesenen Nachtlager befunden, mit dem Gedanken hier Feuer anzulegen, lebhaft beschäftiget, es jedoch, angeblich weil beim nächtlichen Ausbruch desselben nicht sogleich Hülfe zu erwarten gewesen, es auch dieses Mal noch verschoben, sich Morgens darauf zu dem Gutsbesitzer B.. zu E...., um Mittagszeit aber zu dem Besitzer der Gemeindemühle allda, F...., begeben und an beiden Orten um einen Zehrpfennig angesprochen, gegen alle diese Personen durchaus nichts Auffallendes, am wenigsten eine Gemüthsunruhe oder Verwirrung bemerken lassen, beim Durchgange durch das Städtchen E... annoch für fünf Pfennige Branntwein getrunken, sich hierauf Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, in der Absicht, sein Vorhaben der Brandstiftung nunmehr auszuführen, zugleich aber auch um seinen zurückgelassenen Rock abzuholen und seine Zeche zu berichtigen, wiederum nach dem Schrammischen Gute begeben, allda die Schrammin und ihre Schwiegermutter allein zu Hause angetroffen, sich abermals um sich zur Ausführung seines Entschlusses noch mehr anzufeuern, für fünf Pfennige Branntwein geben lassen, nachdem er solchen zum Theil getrunken zwar keinen Rausch, aber eine ordentliche Wuth, die ihm keine Ruhe mehr gelassen, empfunden, nunmehr seine ganze Zeche bezahlt, in seinem Benehmen auch

zu dieser Zeit nichts Befremdendes gezeigt, hierauf aber mit der brennenden Tabackspfeife sich über den Hof auf den neben dem Heuboden des Seitengebäudes befindlichen Vorboden begeben, allda, nachdem er, um das schnelle Umsichgreifen des Feuers durch den Luftzug zu verhindern, die Thüre des anstoßenden Heubodens und ein offenstehendes Fenster zugemacht, den bei sich habenden Schwefelfaden an der Tabakspfeife angezündet, ihn unter die dort gelegenen Strohbänder gesteckt, noch etwas Stroh darüber gelegt, als er gesehen, daß es zu brennen angefangen, sich augenblicklich entfernt, die Eingangsthüre zum Gebäude zugemacht, hierauf in der Wohnstube sein Päckchen und seinen Rock ergriffen, ohne weitern Aufenthalt, unter kurzen Abschiedsworten, das Haus verlassen, seinen Weg mit raschen Schritten nach E... zu genommen, den ihm bei den ersten Häusern entgegenkommenden Personen, daß es im Schrammischen Gute brenne, zugerufen, sich nach der, auf dem höchsten Punkte des dortigen Gebirges gelegenen Wohnung des vorgedachten E..., um von dort zu sehen, wie weit der Brand um sich greifen werde, begeben, von Schweiß triefend sogleich zweimal, zusammen für 9 Pfennige, Branntwein gefordert, der nun ausgebrochenen Feuersbrunst sehr ängstlich und unruhig, aber ohne sonderliche Theilnahme zu verrathen, oder gar, wie er selbst vorgiebt, Thränen zu vergießen, auch ohne etwas Auffallendes und Sonderbares in seinen Reden und Handlungen zu verrathen, zugesehen, sich, nach halbstündigem Aufenthalt mit der Aeußerung, daß er nach G.... gehen und zugleich anzeigen wolle, daß im Schrammischen Gute Feuer ausgebrochen sey, hinweg begeben, hierbei, seiner Versicherung nach, die Absicht, beim dortigen Amte sich noch an demselben Tage als Urheber desselben anzugeben, gehabt, deshalb auch, sowohl bei der Ehefrau des Amtsfrohns H..., als bei der

Rathhauswirthin E. . nach dem damals abwesenden Amtmann gefragt, die Anzeige selbst aber, angeblich aus Scheu vor dem ersten Geständniß und weil er die wenigen, ihm noch für seine persönliche Freiheit übrigen Stunden für sich zu leben gewünscht, unterlassen, vielmehr, ohne auch jetzt in seinem Benehmen etwas Auffallendes, oder Unruhe und Aengstlichkeit zu äußern, bei dem Rathhauswirth an diesem und dem folgenden Tage übernachtet, sich an selbigem Tage in G.... herumgetrieben, an verschiedenen Orten Branntwein getrunken und als er endlich am 29. Juli am späten Abend von dem Gensd'armen W.... in einem Branntweinhause getroffen und von diesem, wegen des gegen ihn entstandenen Verdachts der Brandstiftung zu Rede gesetzt worden, zwar anfänglich, daß er es vorsätzlich gethan habe, verneinet, bald darauf aber, so wohl gegen diesen als bei seinem nachherigen Verhör, die That sofort unumwunden bekannt hat.

Was nun die in Beziehung auf diesen Fall uns vorgelegte Frage:

„ob Inquisit zur Zeit der von ihm verübten That durch körperliche oder geistige Krankheit völlig verhindert gewesen sey, mit Willensfreiheit zu handeln?"

anbelangt; so finden Wir Uns, noch deshalb gepflogener, collegialischen Berathung veranlaßt, zuvörderst in Ansehung der Fassung der Frage zu erinnern:

1) Daß eine völlige Aufhebung der Willensfreiheit durch körperliche Krankheit nur im höchsten Grade der Erschöpfung, der Betäubung, des Krampfes, oder der Lähmung, z. B. in der Ohnmacht, beim Scheintod, im heftigsten Fieberdelirio, im Anfalle der Epilepsie oder Apoplexie

u. s. w., durch geistige Krankheit aber nur im Zustande des allgemeinen Wahnsinns, der allgemeinen Verrücktheit, Verworrenheit oder Tollheit und im höchsten Grade der Abstumpfung des Geistes, des Blödsinns, der Melancholie u. s. w. anzunehmen sey, und daß mithin die Frage, im buchstäblichen Sinne genommen, alle die zahllosen Mittelstufen, welche zwischen den Gränzen des naturgemäßen Gebrauches des Verstandes und Willens und der völligen Aufhebung desselben in der Mitte liegen und die, bei Begutachtung zweifelhafter Seelenzustände am allermeisten in Betrachtung kommen, auszuschließen scheine;

2) daß wir hierdurch bewogen werden, anzunehmen, es sey der Zweck der Frage auch auf Bestimmung des Grades der Willensfreiheit oder des Vernunftgebrauchs gerichtet, und selbige zugleich dahin zu verstehen:

„ob Inquisit zur Zeit der von ihm verübten That durch körperliche oder geistige Krankheit verhindert gewesen sey, mit völliger Willensfreiheit zu handeln?"

und, für den Fall, daß die Frage, ihrem buchstäblichen Sinne nach, schlechtweg verneinet werden müßte, Unsere Begutachtung auch auf den solchergestalt erweiterten Sinn derselben zu erstrecken.

Dieses vorausgesetzt, erachten Wir, daß, obgleich

1) die körperlichen Krankheiten und Krankheitsursachen, welche den Inquisiten während seiner Lebenszeit betroffen haben, und die, was das Daseyn eines scrophulös-rhachitischen Habitus, eines unverhältnißmäßig großen Kopfes, eines dicken, in der Tiefe etwas hart anzufühlenden Unterleibes, der periodisch fließenden Hämorrhoiden, der gichtischen Anschwellung der Fingerknöchel, des doppelten Leistenbruchs,

u. s. w.; ferner, die schlechte Diät, den lange, fortgesetzten Mißbrauch des Brantweins, die daraus entstandene öftere Trunkenheit, das Zittern der Hände, und die, seit dem 29. Juli 1821. öfters eingetretenen epileptischen Zufälle anlangt, theils durch ärztliche Untersuchung, theils durch unverwerfliche Zeugenaussagen dargethan worden sind, was aber die schon in früher Jugend, zwischen dem 8. und 12. Jahre, in Folge der Krätze erlittenen epileptischen Anwandlungen, die Mondsucht, und die häufigen Congestionen des Blutes nach dem Kopfe betrifft, blos auf den eigenen, übrigens an sich nicht unwahrscheinlichen Angaben des Inquisiten beruhen, im Allgemeinen keineswegs nothwendig, und für immer, am wenigsten aber völlig die Selbstbestimmung, oder die vernunftmäßige Uebung des Verstandes und Willens aufheben, insonderheit aber

2) ein Zustand von vorübergehender Trunkenheit, gesetzt auch, daß diese unter gewissen Umständen die Zurechnungsfähigkeit aufheben könne, den Aussagen der Zeugen zufolge, die zu dieser Zeit nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen haben, im Augenblicke der That nicht Statt gefunden, sondern vielmehr der Inquisit selbst eingestanden hat, daß er unmittelbar vor Ausführung derselben, um sich dazu noch mehr anzufeuern, nochmals für 5 Pfennige Branntwein getrunken, und davon zwar eine ordentliche Wuth, die ihm keine Ruhe mehr gelassen, aber keinen Rausch empfunden habe; — und unter den an ihm wahrgenommenen krankhaften Erscheinungen, wenigstens dem ersten Ansehen nach, blos das Zittern der Hände als fortdauernde Wirkung des Lasters der Trunkenheit erscheint, welches Zittern auf keine Weise als ein die Willensfreiheit völlig aufhebender Zustand zu betrachten ist;

3) Die in früher Jugend erlittenen epileptischen Anfälle, abgesehen von der Ermangelung näherer und hinlänglich beglaubter Nachrichten über selbige bei den Acten, schon um deswillen keinen unmittelbaren Einfluß auf den Seelenzustand des Inquisiten zur Zeit der That gehabt haben können, da zwischen jenen und dieser ein Zeitraum von mehr als dreißig Jahren in der Mitte liegt, innerhalb dessen er, durch Erwerbung von Kenntnissen und Bildung, so wie durch sein Fortkommen in so mannigfaltigen Lebensverhältnissen, den ungehinderten Gebrauch seiner Seelenkräfte überhaupt, und seines Willens insbesondere hinreichend bewährt hat; — die neuerdings, zwischen dem 29. Juli 1821 und dem Monat März 1824 eingetretenen Paroxysmen aber, da sie nur in einem mittlern Grade der Heftigkeit, im Ganzen nur drei mal, und in Zwischenräumen von einem Jahre, auch das letzte mal vier Monate vor der verübten That Statt gefunden haben, nicht als hinreichende Veranlassungen zu einer völligen Aufhebung der Willensfreiheit im Augenblicke derselben angesehen werden können;

4) Den Seelenzustand des Inquisiten im Allgemeinen anlangend, so viel Uns auch das Gutachten des Physikus an vollständiger Erforschung und genauer Darstellung desselben vermissen läßt, dennoch aus den in den Acten beigebrachten Lebensumständen und den Aussagen der hierüber befragten Zeugen wenigstens so viel erhellet, daß an ihm zu keiner Zeit seines Lebens, und namentlich weder unmittelbar vor, noch bei, noch nach der von ihm verübten Brandstiftung eine Spur von Schwermuth, oder von irgend einer andern Seelenkrankheit, ja nicht einmal etwas Auffallendes und Sonderbares bemerkt worden ist;

5) die Visionen, welche der Inquisit im Ganzen nur zwei mal, nämlich vom 29. Juli 1821, und im März 1824 gehabt zu haben vorgiebt, ihrer körperlichen Ursache nach um so sicherer, als in den, bei dem Hämorrhoidenleiden desselben, und bei anhaltendem Mißbrauch des Branntweins entstandenen Congestionen des Blutes nach dem Kopfe, und in einer hierdurch bewirkten Täuschung des Gehörsinns begründet, erachtet werden müssen, da er die erste Vision während eines epileptischen Anfalls gehabt haben will, der seiner Natur nach nicht ohne Ueberfüllung der Blutgefäße im Kopfe gedacht werden kann, und in Rücksicht auf die zweite Reihe von Visionen angiebt, daß er zu dieser Zeit an blinden Hämorrhoiden gelitten, und drei Tage vorher oft Schnaps getrunken habe; ihrer Wirkung auf die Seelenthätigkeit aber um deswillen nicht als nothwendig, und in allen Fällen mit Störungen des richtigen und ungehinderten Gebrauches des Verstandes und Willens verknüpft angesehen werden können, da die ärztliche Erfahrung lehrt, daß Personen, welche an obgedachten Congestionen leiden, und in Folge derselben dergleichen Sinnestäuschungen erfahren, nach Maaßgabe des Grades derselben, sie bald als Täuschung erkennen, bald für Wahrheit halten, aber auch im letztern Falle sehr oft im Stande sind, ihre Handlungen mit Verstand und Ueberlegung einzurichten, und den Antrieben der Leidenschaften und den Vorspiegelungen der Einbildungskraft zu widerstehen, mithin also dergleichen Sinnestäuschungen niemals an und für sich allein, sondern nur in solchen Fällen als Zeichen eines kranken Seelenzustandes, und als Nebenbeweis für denselben angenommen werden dürfen, wo zugleich aus andern Aeußerungen und Handlungen der damit behafteten Perso-

nen, eine regelwidrige Thätigkeit des Verstandes und Willens hervorgeht, und die Zurechnungsfähigkeit bei einer gesetzwidrigen Handlung nur dann aufheben, oder doch die Schuld derselben vermindern können, wenn eine unmittelbare Beziehung der gedachten Täuschungen auf die Handlung selbst nachgewiesen werden kann, welches alles bei dem Inquisiten keinesweges der Fall ist; endlich

6) der Inquisit sich mit dem Gedanken, Feuer anzulegen, schon vier bis sechs Wochen vor der Ausführung desselben beschäftiget, sich hierzu um diese Zeit Schwefelfaden gekauft, selbigen fortwährend bei sich getragen, an welchem Orte die That mit der möglichsten Schonung fremden Eigenthums verübt werden könne, und wie er sich nach der Verübung derselben benehmen wolle, um nicht als gemeiner Dieb und Mordbrenner zu erscheinen, vorher sorgfältig überlegt, nachdem er einen, seiner Meinung nach, schicklichen Ort gefunden, sich mit den Verhältnissen desselben erst näher bekannt gemacht, nunmehr den Vorsatz, hier die That zu vollführen, in der Nacht vom 24. zum 25. Juli gefaßt, die Ausführung selbst aber zwei mal, und zwar aus vernünftigen Gründen, nämlich das erste mal, um noch einen Versuch zum Unterkommen zu machen, das zweite mal aber, weil beim nächtlichen Ausbruch des Feuers nicht zeitig genug Hülfe zu erwarten gewesen, verschoben, endlich aber, am 27. Juli Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, in der Absicht, nunmehr zur That zu schreiten, zugleich aber auch in einer doppelten, wohl überlegten Nebenabsicht, nämlich, um seinen zurückgelassenen Rock abzuholen, und durch Berichtigung seiner Zeche, sich als „unglücklichen Mann von Ehre" darzustellen, nach dem ausersehenen Orte begeben,

allda, ob er gleich unmittelbar vorher in E... für 5 Pfennige Branntwein getrunken, dennoch abermals, und zwar eingestandenermaaßen, um sich zur Ausführung seines Entschlusses noch mehr anzufeuern, eine gleiche Portion gefordert, selbige größtentheils getrunken, hierauf zwar keinen Rausch, aber eine ordentliche Wuth, die ihm keine Ruhe mehr gelassen, empfunden, dessen ungeachtet erst noch seine ganze Zeche, deren Berichtigung ihn nach erfolgter That hätte aufhalten können, bezahlt, bei und nach Anlegung des Feuers selbst die Schließung der Fenster und Thüren, um das schnelle Aufgehen desselben zu hindern, berücksichtiget, sich nachher ohne weitern Aufenthalt entfernt, um dem Feuer zuzusehen, den höchsten Punkt der Gegend gewählt, dabei keine sonderliche Theilnahme, sondern blos Angst und Unruhe verrathen, und wiederum für 9 Pfennige Branntwein getrunken, seinen angeblichen Vorsatz, die That sofort selbst bei den Gerichten anzuzeigen, aus Scheu vor dem ersten Geständniß und um die ihm noch übrigen wenigen Augenblicke der Freiheit zu genießen, unterlassen, sich noch zwei Tage in Branntweinhäusern herumgetrieben, und als er endlich, wegen des gegen ihn entstandenen Verdachtes, zu Rede gesetzt worden, daß er die That vorsätzlich verübt, anfänglich geläugnet, durch dieses alles aber Bewußtseyn, Ueberlegung, Besonnenheit, und das Vermögen, nach Gründen zu handeln, sattsam bewiesen hat,

mithin,

daß Bauer, bei der von ihm verübten Brandstiftung, durch körperliche oder geistige Krankheit völlig verhindert ge-

wesen sey mit Willensfreiheit zu handeln,

gänzlich widerlegt wird;

dennoch, da:

1) der anhaltende Mißbrauch geistiger Getränke allmählig einen krankhaften Zustand des Gefäß- und Nervensystems erzeugt, der von einer Stufe zur andern, zuletzt bis zu gänzlicher Zerrüttung der geistigen und körperlichen Thätigkeiten fortschreiten kann, indem derselbe sich in seinen niedern Graden, durch Verminderung der Verdauungskraft, unregelmäßigen Zustand der Absonderungen und der Ernährung, kachektisches Ansehen der Haut, unbehagliches Gefühl von Schwäche und Abspannung des ganzen Körpers, Verdrossenheit zu allen Beschäftigungen, welche Anstrengung erfordern, immer erneutes Bedürfniß, sich durch starke Reize aller Art aufzuregen, Zittern der Glieder, Abstumpfung der Sinne und der höhern Gefühle für Theilnahme, Wohlwollen, Dankbarkeit, Freundschaft und Liebe, Beschränkung des Begehrungsvermögens auf blos physische Bedürfnisse, Schwäche des Gedächtnisses, Trägheit des Willens und Befangenheit des Urtheilsvermögens ankündigt, in seinen höhern Graden aber in Fatuität, oder in das, von den Neuern sogenannte Delirium tremens, und zuletzt in Apoplexie, Epilepsie oder Manie übergeht, welche Erscheinungen bei dem Inquisiten in Folge des übermäßigen Genusses des Branntweins wenigstens großentheils Statt gefunden haben, und von denen die Epilepsie, es mag nun selbige durch den Trunk neu erzeugt, oder eine, von der Jugend her zurückgebliebene Anlage dazu wieder aufgeregt worden seyn, nicht nur einen schon hohen Grad von körperlicher Zerrüttung anzeigt, sondern auch, vermöge

der mit den Paroxysmen verbundenen gewaltsamen Erschütterungen des Gehirns und des Nervensystems, und der nach denselben häufig zurückbleibenden Abstumpfung „des logischen sowohl als des moralischen Sinnes," (E. Platner, Quest. for. XXXI.) mit Recht unter diejenigen Krankheiten gerechnet wird, welche das Vermögen sich selbst zu beherrschen, und die sich aufdringenden Vorstellungen und Begehrungen zu bemeistern, wenigstens in den Fällen beschränken, wo zugleich die Veranlassungen zu derselben fortdauern, oder wo zugleich körperliche Folgen derselben nachgewiesen werden können, mithin die Möglichkeit, daß bei dem Inquisiten, —

dessen frühere epileptische Anfälle, obgleich über selbige keine Nachricht bei den Acten befindlich ist, dennoch, da seine eigenen Angaben hierüber nichts an sich Unglaubliches oder Widersprechendes enthalten, und da selbige vielmehr in einem sehr wahrscheinlichen Zusammenhange mit seinem vorausgegangenen scrophulös-rhachitischen Leiden, so wie mit seiner ganzen Körperconstitution gedacht werden können, wegen der Länge der Zeit, die zwischen ihnen und den im Jahre 1821 von Neuem ausgebrochenen Paroxysmen verstrichen ist, und wegen des geistigen Wohlbefindens, dessen derselbe in dieser Zwischenzeit ununterbrochen genossen zu haben scheint, zwar keinen unmittelbaren Einfluß auf seinen Seelenzustand bei der That gehabt haben können, aber dennoch als Anlage nicht gänzlich unberücksichtigt bleiben dürfen, der ferner seit drei Jahren öfters, und das letzte mal nur vier Monate vor der That dergleichen Anfälle gehabt, während dieser Zeit, und nachher, besonders unmittelbar vor der That, sich der veranlassenden

Ursache zu selbigen, dem Trunke, fortwährend überlassen, zitternde Hände und hervorgetriebene Augen behalten, und, wie sehr er durch diese körperlichen Ursachen für höhere menschliche Gefühle abgestumpft und gleichsam erstarrt sey, durch sein ganzes Benehmen vor, bei und nach der That ganz unzweideutig gezeigt hat, —

der erste Anfang zu einer Zerrüttung der Seelenkräfte und zu einer Beschränkung des Vermögens sich selbst zu bestimmen (Willensfreiheit), durch körperliche Ursachen bereits Statt gefunden haben möge, nicht völlig in Abrede gestellt werden kann;

2) der Inquisit das Verbrechen der Brandstiftung nicht aus Muthwillen, Schadenfreude, Rachsucht oder Raubgier, welche zu vermuthen die Acten auch nicht den entferntesten Anlaß geben, sondern um sich den Weg zu einer Versorgung im Zuchthause zu bahnen, begangen, mithin nicht nach gewöhnlichen, egoistischen oder leidenschaftlichen Antrieben, sondern in einer Absicht gehandelt hat, welche an sich schon eine Beschränkung des Verstandes, eine verkehrte Richtung des Willens und eine widernatürliche Stimmung des Gemüths voraussetzt, und die, bei der durch übermäßigen Genuß des Branntweins bewirkten und unterhaltenen Abstumpfung des Sinnes für moralische und bürgerliche Pflichten, den ersten Gedanken, sich durch ein Verbrechen seinem gegenwärtigen Elend zu entziehen, erzeugt, die zur Auffindung besserer Mittel und Wege nöthige Umsicht und Ueberlegung gefesselt, sich der, blos auf das physische Bedürfniß des Augenblicks gerichteten Willensthätigkeit immer mehr bemeistert, und im Augenblicke der That um so leichter das Uebergewicht über jede Rücksicht der Vernunft und Moral gewonnen hat, da dem Inquisiten am Tage vorher der vermeintlich letzte Versuch, ein kümmer-

liches Unterkommen zu finden, fehl geschlagen, und sein Nervensystem durch abermaliges Branntweintrinken aufgeregt war;

so urtheilen Wir:

es lasse sich mit der, in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Gewißheit nicht in Abrede stellen, daß der Inquisit, bei der von ihm verübten Brandstiftung, durch geistige oder körperliche Krankheit verhindert gewesen sey, mit völliger Willensfreiheit, d. i. mit vollem Gebrauche seiner Vernunft zu handeln.

Leipzig, den 2. August 1825.

Die Verfasser des ersten Urthels fanden sich hierauf bewogen, volle Zurechnung der That Statt finden zu lassen, und erkannten daher auf die ordentliche Strafe, welchen Ausspruch sie in ihren Entscheidungsgründen mit dem ärztlichen Gutachten so viel als möglich zu vereinbaren suchten. Waffen genug gab dieses Letztere dem zweiten Vertheidiger in die Hände, der sie zwar, der Aeußerung der zweiten Urthelsverfasser zufolge, noch besser hätte benutzen können, dessen ungeachtet aber folgenden zweiten und mildern Rechtsspruch veranlaßte:

„Daß J. H. Bauer in seiner anderweit übergebenen „Schutzschrift nunmehro so viel, daß er mit der in dem „Urthel Fol.... ihm auferlegten Strafe des Feuers zu „verschonen, ausgeführet. Es ist aber derselbe, der ver„übten Brandstiftung halber, auf 10 Jahre in ein

„Zuchthaus zu bringen, und daselbst zur Arbeit anzu-
„halten, auch, nach Verlauf dieser Strafzeit, fernerweit
„und lebenslänglich, bei leidlicher Arbeit, im Zuchthause
„zu enthalten, jedoch dieser letztere Punkt in einem zu
„erstattenden unterthänigsten Berichte Allerhöchster Ent-
„schließung anheim zu stellen."

Die Zweifels- und Entscheidungsgründe, auf denen dieser Rechtsspruch beruhet, sind kürzlich folgende:

Zwar lasse der Thatbestand keine Einwendung zu, — das Verbrechen sey prämeditirt, mit Vorsatz begonnen und ausgeführt, — auch von den Sachverständigen, bei Verübung desselben, Willensfreiheit überhaupt und unbedingt nicht ausgeschlossen worden, — diese aber einmal angenommen, seyen subjective, in den Gesetzen nicht ausdrücklich ausgenommene Verhältnisse keineswegs vermögend, eine Abänderung der ordentlichen Strafe herbeizuführen;

Dennoch aber, da der Inquisit vom Anbeginn der Untersuchung an, bis zu dem Ende derselben, beharrlich darauf verblieben sey, daß er, unvermögend seiner bedrängten Lage sich durch eigene Kraft zu entwinden, lediglich nach einer Versorgung im Zuchthause getrachtet, und, um zu diesem Ziele zu gelangen, sich zu dem Verbrechen, dessen hohe Ahndungswürdigkeit ihm nicht unbekannt gewesen, erst nach langem Kampfe mit sich selbst entschlossen habe, — da mithin der Vorsatz zu selbigem durch einen Bewegungsgrund motivirt sey, der außerhalb der Grundidee des Verbrechens selbst (der damit beabsichtigten Beschädigung Anderer) liege, — da es vielmehr, nach den Aussagen des Inquisiten, in Uebereinstimmung mit dem Thatbestand, als gewiß anzunehmen sey, daß er eine Verbreitung des Feuers sorgfältig zu verhüten gesucht habe, — da hiernächst der Bestimmungsgrund zur Handlung selbst schon an und

für sich auf eine Störung der Seelenthätigkeit schließen lasse, — und da es endlich den Sachverständigen, wegen seiner körperlichen Zerrüttung durch unordentliche Lebensart, und wegen des nachtheiligen Einflusses seiner, noch in neuerer Zeit öfters wiederholten epileptischen Anfälle auf Erkenntniß- und Begehrungsvermögen, bedenklich geschienen habe, ihm völlige Willensfreiheit zur Zeit des verübten Verbrechens beizulegen; so müsse hierdurch auch die Zurechnungsfähigkeit einen Abfall erleiden, welcher zwar Strafloſigkeit nicht zur Folge haben könne, jedoch, unter gänzlicher Ausschließung der gegen einen Geisteskranken nie anwendbaren Lebensstrafe, die Auswahl eines Strafübels nöthig mache, welches der Schwere des Verbrechens an und für sich und dem Grade der, dem Thäter bei Ausführung desselben zuzutrauenden Besonnenheit angemessen erscheine. Uebrigens sey die lebenslange Beschränkung der Freiheit, als eine zwar rathsame, aber außerhalb der Gränzen des richterlichen Amtes liegende Maaßregel, Allerhöchster Entschließung anheim zu stellen u. s. w.

Auf besondere, höhern Ortes erbetene und erhaltene Erlaubniß habe ich, über Bauers gegenwärtiges Benehmen und Befinden, an Ort und Stelle mündliche und schriftliche Erkundigungen eingezogen und erfahren, daß man alle Ursache hat, mit seiner Aufführung zufrieden zu seyn. Er ist folgsam, verträglich und thätig, ob ihn gleich die Schwäche seiner Augen verhindert, mehr, als ihm aufgegeben wird, zu arbeiten und sich dadurch etwas zu erwerben. Seine Gemüthsart scheint gut zu seyn, und man hat an ihm nie eine Spur von Bosheit, Tücke, Arglist, Verstellung, Lügenhaftigkeit, Trotz, Schadenfreude und

Jähzorn wahrgenommen. Ueber sein Verbrechen bezeigt er Reue, nennt sich selbst einen Gefallenen, scheint sich aber damit zu beruhigen, daß er weniger Schaden damit angerichtet habe, als wohl sonst durch vorsätzliche Brandstiftungen zu geschehen pflegt. Er liest fleißig in der Bibel und im Gesangbuche, spricht gern und viel über religiöse Gegenstände und ermahnt andere zur Besserung, scheint aber mit seinen eigenen Religionsbegriffen nicht völlig im Klaren zu seyn und, durch vieles und unverdautes Lesen in einen engen Kreis von sinnlich überirdischen Ideen hineingezogen, sich zur Schwärmerei hinzuneigen. Daher zeigen sich auch in seinen Reden, und noch mehr in seinen, aus dem Gefängniß geschriebenen Briefen, welche Citate aus Rousseau und Fichte enthalten, deutliche Spuren von phantastischer Ueberspannung. Von seinen schriftstellerischen Arbeiten ist er sehr eingenommen, und will deren, wenn er frei wird, noch mehrere liefern, in denen die Schlechtigkeit seiner Feinde und die Verfolgungen, die er erfahren haben will, aufgedeckt werden sollen. Seine Visionen, die er gern, ohne Rückhalt und fast mit denselben Worten, wie bei seinen Verhören erzählt, hält er noch jetzt für wirkliche Begegnisse, hat aber deren keine wieder erlebt, und ist bis jetzt auch von epileptischen Anfällen verschont geblieben. Ueberhaupt ist seine körperliche Gesundheit, seiner eigenen Versicherung nach, besser als sie vor der Brandstiftung und während der Inquisition gewesen ist. Doch leidet er von Zeit zu Zeit an Verdauungsbeschwerden, unregelmäßigem Hämorrhoidalfluß und leichten gichtischen Anwandlungen, gegen welche mit Nutzen Seesalzbäder gebraucht worden sind; auch ist seine Gesichtsfarbe etwas gelblich, sein Unterleib aber, Zunge, Puls, Athemholen und Hautwärme natürlich beschaffen. Sein mittelmäßig ge-

nährter Körper zeigt eine Mischung von nervösem und scrophulösen Habitus, und ist, bis auf seine Unterschenkel und Knie, welche, in Folge der Rhachitis, mit der er in seiner frühesten Kindheit behaftet gewesen ist, säbelförmig nach außen gebogen sind, regelmäßig gebaut. Die Form des Kopfes hat das Eigenthümliche, daß die Seitenbeine sehr stark hervorstehen, die Stirn und der Hinterkopf aber wenig gewölbt sind, und daß daher das Gesicht, im Verhältniß zur Breite des Kopfes, kleiner erscheint als gewöhnlich. Die Augen liegen weit vor, und zwar das rechte, mit dem er stark schielt, auffallend mehr, als das linke. Beide sind leicht entzündet, und sollen es öfters noch mehr seyn, übrigens ohne Lebhaftigkeit und Ausdruck. Der Blick bekommt durch das Schielen etwas Unangenehmes und Stieres, die Züge sind tief gefurcht, die Miene aber freundlich und ruhig, die Sprache rein, geläufig, mitunter etwas schwülstig, die Haltung des Körpers ungezwungen, fest und militärisch. Seine Drüsengeschwulst am Halse ist von keiner sonderlichen Bedeutung, und die Balggeschwulst auf der rechten Schulter, die, seiner Angabe nach, von Anstrengung beim Tragen entstanden seyn soll, hat sich bis jetzt nicht vergrößert. Uebrigens ist er mit einem doppelten Leistenbruch und mit einem Vorfall des Mastdarms behaftet.

Sehr wichtig für die Erklärung der, zwischen dem 8ten und 14ten Jahre bei ihm entstandenen epileptischen Anfälle, so wie der eigenthümlichen Richtung seiner Phantasie, scheint sein mir abgelegtes Geständniß, daß er schon im 7ten Jahre von einer alten Köchin seines Vaters zur Onanie verleitet worden sey, und daß er dieses Laster mehrere Jahre sehr häufig, sodann aber seltener, und, nachdem ihm durch Lesung einiger Schriften die Folgen des-

selben bekannt geworden, gar nicht mehr getrieben habe. Seiner Versicherung zufolge sind dem Ausbruche dieses Uebels Anwandlungen von Mondsucht (Somnambulismus) vorangegangen, bei denen er sowohl des Nachts als auch am Tage mit verschlossenen Augen herumgewandelt seyn, und einmal schon das Fenster geöffnet haben will, um hinaus zu steigen. Sein damaliger Hofmeister habe ihn hiervon noch zu rechter Zeit abgehalten, und man sey deshalb genöthigt gewesen, jeden Abend die Thüren zu verschließen und die Fenster zuzubinden[26]). In Ansehung seiner Neigung zum Trunk führt er an, daß dieselbe periodisch gewesen, und gewöhnlich nur in Zwischenzeiten von 14 Tagen bis 4 Wochen, während deren er einen eben so entschiedenen Widerwillen gegen den Branntwein gehabt zu haben versichert, eingetreten sey. Beim Eintritt dieser periodischen Trunksucht habe er, trotz seines öfters gefaßten Vorsatzes, sich doch nicht enthalten können, vom Morgen bis zum Abend in öftern, aber kleinen Portionen Branntwein zu trinken, und dabei nur sehr wenig und unordentlich gegessen, sey aber dennoch nur selten betrunken und niemals außer Stande gewesen, seine gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten. Von Vorboten, fieberähnlichem Verlauf und Krisen dieses Zustandes will er nichts bemerkt haben; auch haben sich in der Anstalt bis jetzt keine Spu-

---

26) Einen ähnlichen Fall beobachtete ich vor mehreren Jahren im hiesigen Jakobsspitale, dessen sich mehrere meiner damaligen Zuhörer erinnern werden. Der epileptische Gürtlerlehrling Wille war ebenfalls vor dem Ausbruche dieser Krankheit mondsüchtig gewesen, des Nachts zum Fenster hinausgestiegen und in den Dachrinnen herumgeklettert. Er verfiel später in periodischen Wahnsinn, mit Ausbrüchen von Tollheit, und wurde deshalb an das Georgenhaus abgegeben, wo er sich noch jetzt in Versorgung und in demselben Zustande befindet.

ren eines solchen Anfalles gezeigt. Anlangend die Bewegungsgründe zu seiner That, wiederholte er die Versicherung, daß er selbige lediglich nur in der Absicht, um aus seiner elenden und verworfenen Lage herauszukommen, beschlossen und ausgeführt habe; fügt aber hinzu, daß selbst der Gedanke an die ihm drohende Lebensstrafe nicht vermögend gewesen sey, ihn von derselben abzuhalten, weil ihm sogar der Tod weit willkommener gewesen seyn würde, als sein damaliges Leben. Mit seiner gegenwärtigen Lage scheint er ziemlich zufrieden zu seyn, und die ihm früher zur Gewohnheit und zum Bedürfniß gewordene Beschäftigung mit Lesen und Schreiben nicht sonderlich zu vermissen. Seine Befreiung hofft und wünscht er, scheint jedoch für diesen Fall zwar den Vorsatz, einen geregelten Lebenswandel zu führen, gefaßt, aber noch keinen Plan für sein zukünftiges Leben gemacht zu haben, sondern nur auf Unterstützung seiner Verwandten und Freunde zu rechnen.

II.

Erläuterungen und Zusätze.

1.

In wie fern es ärztlichen Collegien zustehe, den ihnen vorgelegten gerichtlichen Fragen, wenn sie, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, ihrem Zwecke nicht entsprechen, eine demselben angemessene Deutung zu geben.

Wenn ärztliche Collegien bei Beantwortung gerichtlicher Fragen von der Regel ausgehen: daß man sich streng an die Worte der Frage zu halten, und nicht mehr zu antworten habe, als man gefragt worden ist; so geschieht dieses in Anerkennung des ganz unbestreitbaren Grundsatzes: daß sich die befragte Behörde aller Einmischung in das Geschäft des Richters sorgfältig zu enthalten habe, und auf ihrem Standpunkte nicht vollständig zu ermessen vermöge, ob nicht eine Abweichung von dem Buchstaben und dem Umfange der Frage für die juridische Ansicht der Sache, anstatt der gewünschten Aufklärung, neue Zweideutigkeit und Verlegenheit herbeiführen

werde. Auf der andern Seite aber ist auch eben so wenig der Richter vermögend, sich auf den ärztlichen Standpunkt zu versetzen und von dem seinigen aus zu übersehen: ob die Frage überhaupt beantwortet werden könne? ob die in den Acten enthaltenen Thatsachen dazu hinreichen? welche von diesen Thatsachen mit der Antwort in Beziehung stehen, und welcher Deutungen, in Ansehung ihres Sinnes und Umfanges, die Frage fähig sey?

Es giebt daher Fälle, in denen ein ärztliches Collegium sich genöthigt sieht, unter Angabe der Gründe

1) zu erklären: daß die Erfahrungen und Grundsätze der Arzneiwissenschaft keinen, oder doch keinen genügenden Aufschluß über den Gegenstand der Frage geben;

2) eine genauere Untersuchung noch nicht gehörig erforschter Thatsachen, so weit sie den Umständen nach noch möglich ist, zu verlangen;

3) außer den in der Frage, als Gegenstände und Quellen des zu schöpfenden Urtheils, angedeuteten Thatsachen, alle actenkundigen und erwiesenen Umstände, welche auf den Zweck derselben Beziehung haben, zu benutzen;

4) die verschiedenen Deutungen, deren eine Frage, vom ärztlichen Standpunkt aus betrachtet, fähig ist, anzugeben, und diejenige herauszuheben, welche dem Zwecke derselben am vollständigsten zu entsprechen scheint.

Die beiden ersten der hier angegebenen Fälle sind an sich so klar, und treten so häufig ein, daß sie keiner Erläuterung bedürfen. — Auf den dritten Fall läßt sich anwenden, was Platner in seinem Programm, An collegiis medicorum liceat ultra corpus delicti pronuntiare? Quaest. XXI. 1803. p. IV. sagt: Debemus

profecto, ubi hoc (corpus delicti) ad pronuntiandum non satis materiae habet, cetera quoque indagare et proferre, quae vel in rei, vel in testium verbis, tum in locorum atque temporum rationibus posita deprehenduntur. — In dem letzten Falle aber glaubte sich die hiesige medicinische Facultät bei Vorlegung der hier beantworteten Frage zu befinden.

Es war gefragt worden: ob der Inquisit durch körperliche und geistige Krankheit völlig verhindert gewesen sey, mit Willensfreiheit zu handeln. Die Antwort konnte, wenn man sich ganz buchstäblich an die Worte der Frage hätte halten wollen, nicht anders als dahin ausfallen: daß der Inquisit, ungeachtet seiner epileptischen Anfälle, seiner öftern Trunkenheit, seiner Congestionen und Visionen, dennoch sein ganzes Leben hindurch, und insonderheit vor, bei und nach der verübten Brandstiftung, so viel Bewußtseyn, Besonnenheit, Ueberlegung und Vermögen nach Gründen zu handeln, an den Tag gelegt habe, daß eine völlige Aufhebung der Willensfreiheit nicht angenommen werden könne.

Eine solche Antwort aber würde, nach unserm Dafürhalten, dem Zwecke der Frage um deswillen nicht genügt haben, weil nach selbiger die Richter weder auf die ordentliche Strafe des Verbrechens, noch auf gänzliche Lossprechung des Inquisiten erkennen konnten, und weil dabei der Hauptpunkt, auf den es ankam: ob und in wiefern, durch die hier obwaltenden besondern Umstände, die Schuld des Verbrechers gemindert werde, ganz unberücksichtigt würde geblieben seyn.

Um nun zu einer vollständigen Erörterung dieses Punktes zu gelangen, würde es drei Wege gegeben haben. Entweder es mußten die Richter, unter Angabe der Gründe,

um Erläuterung der Frage ersucht werden, welches, nach meiner Ueberzeugung, in jedem ähnlichen Falle, in dem über den Zweck und die Deutung der Frage ein Zweifel obwaltet, als das natürlichste und rathsamste anzusehen seyn möchte, hier aber unterblieb: weil die Absicht der Richter, über das, was zur Entschuldigung des Inquisiten gereichen konnte, eben so gründliche Auskunft zu erhalten, als über das, was seine Schuld betraf, nicht zweifelhaft seyn konnte, — weil die Dunkelheit der Frage blos in der Stellung des Wortes völlig zu liegen, und, ohne ein Wort derselben zu verändern, blos durch veränderte Stellung dieses einzigen Wortes gehoben zu werden schien, — und weil man daher durch ein Interlocut vergebens Zeit zu verlieren glaubte. — Oder es mußte, nachdem man die Frage, durch Gegeneinanderstellung von Zweifels- und Entscheidungsgründen, dahin beantwortet hätte: daß der Inquisit durch körperliche oder geistige Krankheit nicht völlig verhindert gewesen sey, mit Willensfreiheit zu handeln, eine zweite Frage des Inhalts supplirt werden: ob und in wie weit dessenungeachtet, nach Gründen der Arzneiwissenschaft und Seelenkunde anzunehmen sey, daß der körperliche und geistige Zustand des Inquisiten den Gebrauch seines Verstandes und Willens beschränkt haben könne? Dieser Ausweg würde, da die bei Beantwortung der ersten Frage gebrauchten Entscheidungsgründe, bei Beantwortung der zweiten, als Zweifelsgründe hätten wiederholt werden müssen, entweder zu einer sehr lästigen Weitschweifigkeit geführt, oder den Concipienten des Gutachtens genöthigt haben, die beim Collegio herkömmliche Form aufzugeben. Es wurde daher, nachdem alle Stimmen sich dahin vereinigt hatten, daß zwar keine völlige Aufhebung der Willensfreiheit, aber auch eben so wenig ein völlig ungehin-

derter Gebrauch, sondern eine Beschränkung derselben durch körperliche Ursachen anzunehmen sey, ein dritter Ausweg vorgeschlagen und genehmigt, welcher darin bestand: 1) die, gegen die Fassung der Frage erhobenen Bedenklichkeiten kürzlich zu erörtern und zu zeigen, daß, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, der buchstäbliche Sinn derselben das Wesen der Sache nicht erschöpfe; 2) unter Beibehaltung der Worte der Frage, und durch veränderte Stellung des Wortes: völlig, ihr eine erweiterte und dem präsumtiven Zweck derselben entsprechende Deutung zu geben, zugleich aber 3) für den möglichen, aber unerwarteten Fall, daß die Richter für gut finden sollten, bei dem buchstäblichen Sinne der Frage stehen zu bleiben, die Beweise so zu ordnen, daß die Zweifelsgründe für die Verneinung derselben im erweiterten Sinne, zugleich als Entscheidungsgründe für deren Bejahung im buchstäblichen Sinne dienen könnten.

So vollständig nun auch durch diese Darstellung das Verfahren der mediciniſchen Facultät in diesem einzelnen Falle gerechtfertigt werden mag, so soll damit doch keineswegs behauptet werden, daß ärztlichen Collegien das Befugniß zustehe, denjenigen gerichtlichen Fragen, die das Wesen der Sache nicht vollständig zu erschöpfen scheinen, willkührlich und eigenmächtig eine, dem präsumtiven Zwecke derselben angemessenen Deutung unterzulegen. Zwar muß es den Aerzten unverwehrt bleiben, die verschiedenen Deutungen, deren eine Frage, vom ärztlichen Gesichtspunkt aus, fähig ist, anzugeben, und diejenige zu wählen, welche dem Zwecke der Untersuchung am angemessensten erscheint; auch kann ich denjenigen nicht beipflichten, welche meinen, daß der Zweck des Richters die Aerzte gar nichts angehe, und daß jener es sich selbst zu-

zuschreiben und allein zu vertreten habe, wenn er auf ungenügende Fragen ungenügende Antworten erhält. Vielmehr sind Richter und gerichtliche Aerzte, die einen wie die andern, als Diener des Staats und der Gesetze anzusehen, und haben als solche einerlei Pflicht und einerlei Zweck: die Wahrheit zu erforschen, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten, und hierdurch Verletzungen derselben zu verhüten. Wenn daher gerichtliche Aerzte und medicinische Collegien von dem Grundsatze ausgehen, daß sie ihrer Pflicht Genüge geleistet haben, wenn sie blos bei dem Buchstaben ihres Auftrags stehen bleiben, und Aufklärungen, die sie geben könnten, um deswillen zurückhalten, weil sie nicht darum gefragt worden sind, so würdigen sie sich zu bloßen Handlangern der gerichtlichen Behörden herab. So wenig man es einem Bauverständigen verzeihen würde, wenn er, um die Einrichtung eines Gebäudes befragt, es verschweigen wollte, daß der Grund das Gebäude zu tragen nicht im Stande ist, weil man dieses irrigerweise vorausgesetzt, und deshalb sein Gutachten hierüber nicht ausdrücklich verlangt hat, so wenig ist es den Aerzten zu verzeihen, wenn sie die, bei Fassung einer Frage, auf deren Beantwortung die rechtliche Entscheidung gebaut werden soll, begangenen und durch ihre Einsichten erkennbaren Irrthümer nicht bemerklich machen. Allein so wie von Seiten des Richters, aus Mangel ärztlicher Kenntnisse, in Ansehung des Gegenstandes, des Umfangs und der Fassung der Frage, ein Irrthum möglich ist, so möglich ist es auch, daß die Aerzte sich in der Auslegung der Frage, so wie in Ansehung ihres Zweckes und der aus der Antwort herzuleitenden rechtlichen Folgerungen irren können. Daher haben sie nicht nur das Recht, sondern auch sogar die Pflicht, sich über den vorgelegten Gegenstand so weit zu verbreiten, als

es ihnen zur physischen nnd psychologischen Aufklärung der Sache zweckmäßig erscheint, und ihn aus mehreren, in der Frage nicht berührten Gesichtspunkten zu betrachten, mithin in sofern mehr zu antworten, als sie gefragt worden sind, keinesweges aber, mit Umgehung des buchstäblichen Sinnes der Frage, ihr eine willkührliche, wenn auch scheinbar zweckmäßigere Auslegung zu geben. Es ist vielmehr in solchen Fällen jedesmal nothwendig, sich über die obwaltenden Zweifel und Bedenklichkeiten, unter Angabe der Gründe, mit Offenheit und Humanität zu verständigen, und da durch ein solches Verfahren jedenfalls an Sicherheit und Klarheit, so wie an gegenseitiger Achtung und Vertrauen gewonnen und ähnliches Mißverstehen für die Zukunft verhütet wird, so darf die hierauf verwendete Zeit und Mühe von keinem der beiden Theile für verloren geachtet werden.

2.

Zurechnungsfähigkeit, Rechtsgültigkeit und polizeiliche Berücksichtigung der Handlungen fallsüchtiger Personen [27]).

Platner sucht zu beweisen, daß gewaltthätige Handlungen fallsüchtiger Personen (Brandstiftung, Mord und Giftmischung), selbst wenn sie aus Bosheit und Rachsucht, mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen werden, dennoch um deswillen nicht zugerechnet werden können, weil diese Krankheit, besonders wenn dergleichen Personen eine harte Behandlung erfahren, einen Seelenzustand erzeugt, der zwei Elemente entgegengesetzter Art zu solchen Handlungen enthält, nämlich Stumpfsinn (stupor) und Zornmüthigkeit (iracundia), jenen, in Folge der steten Erschütterung des Gehirns und der Nerven, durch welche das Gemüth

---

27) Paul. Zacchias, Quaest. med. leg. Tom. 3. cons. 27. p. 50. No. 5. (Epilepticus in accessione non est sui juris) — ib. No. 7. 8. (Epileptici, gravi morbi accessione tentati, ante accessionem et post accessionem per aliquot dies extra mentem sunt.)

Zittmann, Medic. forens. Cent. V. cas. 81. An febre maligna et epilepsia laborans mentis compos sit et testari legareve possit?

Troppaneger, Decis. medico-forens. Dresd. 1753. p. 121.

J. Th. Pyl, Samml. von Aufsätzen u. Beobacht. a. der gerichtl. A. W. VIII. S. 243.

E. Platner, Quaest. VI. Facta violenta epilepticorum, quamvis maleficiendi et ulciscendi consilio suscepta, amentiae excusatione non egent. Lips. 1798.

Ad. Henke, Ueb. d. Zurechnung gesetzwidriger Handlungen bey Fallsüchtigen u. s. w. Abhandl. a. d. Geb. d. gerichtl. Med. Viert. Bd. 1820. S. 1 ff.

für die Gefühle des Wohlwollens, der Verträglichkeit, der Billigkeit und Menschlichkeit, so wie für die Ueberlegung alles dessen, was Pflicht und Tugend fordern, unempfänglicher, diese, in Folge der Aufregung durch Schärfe der Säfte und andere Krankheitsreize, durch welche das Gemüth für die Anregungen des Neides, des Stolzes, der Rache, der Schadenfreude und anderer Leidenschaften empfänglicher wird. Nach seiner Meinung sind Fallsüchtige für diese Gemüthsfehler so wenig verantwortlich, als andere wegen eines Fiebers oder einer Lähmung, und es fällt daher bei ihnen, wenn sie im aufwallenden Zorne zu gewaltthätigen Handlungen hingerissen werden, jede Zurechnung zur Schuld und Strafe weg, ja ein Mensch, der auch nur einmal, zu irgend einer Zeit seines Lebens, einen epileptischen Anfall gehabt hat, ist jeder möglichen Störung und Schwäche des Gehirns und der Nerven verdächtig. Uebrigens soll dieser Seelenzustand ein verborgener seyn und sich, auch zu der Zeit, wo er mit der größten Gewalt auf den psychischen Zustand wirkt, weder durch unpassende Reden noch Handlungen verrathen, weshalb auch Untersuchungen dieser Personen durch Befragungen und Gespräche von keinem Nutzen seyn sollen.

Henke findet zwar eine vorsichtige Beschränkung dieser zu allgemein ausgesprochenen Grundsätze bei der Anwendung nöthig, erklärt sich jedoch im Allgemeinen ebenfalls dahin, daß die Fallsucht, als eine das Gehirn und Nervensystem aufs heftigste erschütternde und nicht selten in Wahnsinn oder gänzliche Abstumpfung und Blödsinn übergehende Krankheit, bei den damit behafteten Personen die Vermuthung eines durch körperliche Ursachen begründeten psychischen Krankseyns gebe, und daß die Gegenwart solcher körperlichen Störungen sich auch in den Fällen, wo noch

keine ausgebildete Form des Irrseyns zugegen ist, durch Kopfweh, Schwindel, Betäubung, Unbesinnlichkeit, Mangel an Gedächtniß und Unfähigkeit zum Nachdenken und zu geistigen Arbeiten zu erkennen gebe, welche Zufälle bei langjähriger, eingewurzelter Fallsucht anhaltend, bei neuentstandener Krankheit mit seltenen Anfällen nur einige Zeit vor und nach diesen bemerkt werden. Er schließt daraus, daß auch im letztern Falle, wenn diese Zeichen fehlen und der Kranke sich scheinbar ganz wohl befindet, es dennoch sehr zweifelhaft seyn könne, ob derselbe in Hinsicht auf gesetzwidrige Handlungen zurechnungsfähig sey, zumal da der Paroxysmus sehr oft nur die Krise eines lange schon im Innern fortwirkenden krankhaften Zustandes ist, der sich nur erfahrenen Aerzten und Kranken, die sich selbst genau beobachten, durch feinere und minder merkliche Zufälle zu erkennen giebt. Da nun alle ältere und neuere Beobachter darin übereinstimmen, daß einige Tage vor und nach dem Anfalle die Vernunft immer mehr oder weniger gestört sey; so giebt er (S. 141) Gerichtsärzten den Rath, in Fällen, wo eine Störung der Vernunft mit Gewißheit nicht nachgewiesen werden könne, wenigstens darauf aufmerksam zu machen, daß vielleicht ein nächtlicher Anfall unbemerkt geblieben sey. Uebrigens verlangt er, daß jeder Fall nach seiner Eigenthümlichkeit genau erforscht und beurtheilt werden müsse, indem hierbei besonders die Verbindung der Epilepsie mit einem ohnehin schwachen Kopfe, mit der Trunkenheit, mit den Entwicklungsperioden, mit der Schwangerschaft u. s. w. zu berücksichtigen sey.

Wenn es blos darauf ankäme, Gründe aufzufinden, um in allen denkbaren Fällen gesetzwidrige Handlungen fallsüchtiger Personen mit der Möglichkeit einer mehr

oder weniger bemerkbaren Störung des Vernunftgebrauchs zu entschuldigen, so würden die Acten über diesen Gegenstand hiermit geschlossen seyn, und es ließe sich allenfalls nur noch fragen, ob es nicht das Beste und Kürzeste seyn würde, geradehin durch ein Gesetz alle Fallsüchtige für unzurechnungsfähig zu erklären, zumal da, nach Platners Meinung, Untersuchungen derselben ganz nutzlos sind. Zwar erklärt Henke selbst die Platnerschen Grundsätze für zu allgemein ausgesprochen, und dringt auf die genaueste Erforschung jedes einzelnen Falles nach seinen besondern Umständen, wodurch er ohne Zweifel zugiebt, daß er die Zurechnung in einzelnen Fällen wenigstens für möglich halte. Allein so lange nicht die Merkmale, an denen diese Fälle erkannt werden, und die Regeln, nach denen Aerzte und Richter bei Beurtheilung derselben zu verfahren haben, gehörig bestimmt worden sind, ist es auch keinem Gerichtsarzt und keiner richterlichen Behörde zu verdenken, wenn sie, gestützt auf die von Platner und Henke aufgestellten Zweifel, gegen deren erfahrungsmäßige Gründe sich nichts einwenden läßt und von denen in jedem einzelnen Falle sicherlich der eine oder der andere geltend gemacht werden kann, alle Verbrecher ohne Ausnahme, sobald nur zu erweisen ist, daß sie irgend einmal in ihrem Leben epileptische Anfälle gehabt haben, von der Zurechnung ausschließen.

Ich will den Grundsatz nicht bestreiten: daß es besser sey, zehn Schuldige loszusprechen, als einen einzigen Unschuldigen zu verurtheilen, wiewohl ich glaube, daß die Lossprechung von zehn Schuldigen eben auch keine ganz gleichgültige Sache sey, und daß es nicht sonderlich um die Mittel zur Erforschung der Wahrheit und um die Hand-

habung der Gesetze stehe, so lange man sich auf diesen Grundsatz verlassen muß, weil Wahrheit und Recht fordern, daß eben so wenig ein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe, als daß ein Unschuldiger leide. Auch fühle ich so sehr, als irgend Jemand, wie ungemein schwer es sey, so wichtigen und vielfachen Zweifeln gegenüber, einen festen Standpunkt zu gewinnen, und daß hierzu die Bemühungen eines Einzelnen nicht ausreichen. Inzwischen darf uns die Schwierigkeit eines Gegenstandes von der Untersuchung desselben nicht abschrecken, und ich will die meinige damit anfangen, auf einige Verlegenheiten und Widersprüche aufmerksam zu machen, auf die man in der gerichtsärztlichen Praxis stößt, wenn man bei den, gegen die Zurechnungsfähigkeit fallsüchtiger Personen erhobenen Zweifeln stehen bleibt, ohne feste Grundsätze und Regeln zu haben, nach denen sich die Ausnahmen bestimmen lassen, sollten deren auch noch so wenige seyn.

1) Es ist allerdings in der ärztlichen Erfahrung gegründet, daß viele, ja vielleicht die meisten fallsüchtigen Personen untheilnehmend gegen Andere, gleichgültig gegen allgemeines und höheres Interesse, mißtrauisch, halsstarrig in ihren Urtheilen und Begehrungen, widerspenstig gegen die zu ihrem eigenen Besten nöthigen Verfügungen, leicht aufgebracht, und in diesem, mit dem Gefühl erhöheter Körperkraft verbundenen Zustande von einem wüthenden Triebe, alle Schranken zu durchbrechen und jeden Widerstand zu vernichten, beseelt sind. Allein man wird mir auch zugeben, daß dieses Bild in seiner Vollendung von rohen, ungebildeten Menschen gemeinen Schlages hergenommen ist, die man, weil ihre Krankheit sie zur Fortsetzung ihres Berufs unfähig macht, in Spitäler und Versorgungshäuser

bringt. Man wird ferner zugestehen müssen, daß sich die Züge dieses Bildes bei schwächlichen Personen, besonders des weiblichen Geschlechts, wesentlich anders gestalten und gewöhnlich bei den letztern eine mehr hysterische Farbe annehmen. Endlich wird man auch nicht in Abrede stellen können, daß Erziehung, Bildung und milde Behandlung sehr viel über dergleicheu Unglückliche vermögen, und daß es in allen Ständen nicht an Beispielen fehlt, welche beweisen, daß die Fallsucht keinesweges unbedingt zur Fortbildung des Geistes und Herzens, zu bürgerlichen Geschäften und zur Selbstbeherrschung unfähig macht. Von Personen, die der Geschichte angehören, will ich hier nur an das Beispiel von Julius Cäsar [28]), Mohamed [29]) und

---

28) Sueton, Lib. I. cap. 45. Tempore extremo repente animo linqui atque etiam per somnum exterreri solebat. Comitiali quoque morbo bis inter res agendas correptus est. Plutarch erzählt (Vit. Caesar. c. 53.), daß ihn im afrikanischen Kriege vor der Schlacht bei Thapsus sein gewöhnliches Uebel überfallen habe, und beschreibt selbiges so, daß sich die Zufälle der Epilepsie gar nicht verkennen lassen. *Οι δ οὔ φασιν αὐτὸν ἐν τῷ ἔργῳ γενέσθαι, συντάττοντος δὲ τὴν στρατιὰν καὶ διακοσμοῦντος ἅψασθαι τὸ σύνηθες νόσημα· τὸν δ', εὐθὺς αἰσθόμενον ἀρχομένου, πρὶν ἐκταράττεσθαι καὶ καταλαμβάνεσθαι παντάπασιν ὑπὸ τοῦ πάθους τὴν αἴσθησιν, ἤδη σειόμενον εἰς τινα τῶν πλησίων πύργων κομισθῆναι* u. s. w. – – Vergl. Appian, Rom. hist. de bello civil. L. II. c. 110. *Ὁ δέ (Καίσαρ) – – – – – τὰ νοσήματα τοῦ σώματος θεραπεύων, ἐπιληψίαν καὶ σπασμὸν, αἰφνίδιον ἐπιπίπτοντα αὐτῷ μάλιστα παρὰ τὰς ἀργίας*, etc.

29) Ge. Cedreni Compend. historiar. Edit. Paris. 1647. Fol. T. I. p. 422. *Ἐπεὶ δέ δαιμονῶν ἦν, ἐνόσησε δὲ καὶ ἐπιληψίαν, ἐθεράπευε τὴν γυναῖκα, λυπουμένην σφόδρα, ὅτι ἦν εὐγενὴς, καὶ ὅτι συνήφθη τοιούτῳ ἀπόρῳ καὶ δαιμονῶντι, λέγων·*

Petrarch [30]) erinnern. Einige andere hat van Swieten gesammelt [31]), und ihre Anzahl ließe sich aus der neuen und neuesten Geschichte leicht noch weiter vermehren.

2) So wahr es auch ist, daß dem Anfalle der Epilepsie oft längere oder kürzere Zeit ein Zustand von körperlicher und geistiger Aufregung vorangeht, und ein Zustand von Betäubung und Stumpfsinn nachfolgt; so gewiß ist es auch, daß dergleichen Anfälle oft ohne alle Vorboten eintreten und, was hier hauptsächlich zu bemerken ist, daß die Kranken oft unmittelbar nach dem Paroxysmus, der allerdings in solchen Fällen, wie auch Henke sehr richtig bemerkt, als Krise betrachtet werden kann, sich wie von einer drückenden Last befreit und in dem Zustande eines völlig natürlichen, oder sogar erhöheten Wohlseyns befinden.

3) Zwar ist es allbekannt, daß die Epilepsie oft in Manie übergeht, oder damit abwechselt, in welchem letztern Falle zuweilen die periodischen Anfälle der erstern wegfallen, so lange der Zustand der letztern dauert, ingleichen daß ein

---

ἀγγέλου ὀπτασίαν, λεγουμένου Γαβιὴλ, θεωρῶ καὶ πίπτω. — Vgl. Ism. Abulfeda de vita et reb. gest. Mohamedis. Lat. vert. et not. illustr. Io. Gagnier. Oxon. 1723. Fol. p. 9. Not. — Hottinger, Hist. orient. Ed. 2. Tigur. 1660. L. I. c. 2. p. 10. – – Zwar erwähnt der Koran diese Krankheit des Propheten nirgends, auch wird sie von Gagnier, Gibbon und Beck bezweifelt, inzwischen scheint die Sache doch noch eine kritische Beleuchtung, auch aus ärztlichem Gesichtspunkte, zu verdienen.

30) Baldelli, del Petrarca e delle sue opere. Fior. 1747. 4.

31) Comment. in Aph. Boerh. III. p. 413.

höherer oder niederer Grad von Blödsinn gemeiniglich den Beschluß macht. Daraus folgt aber nur, daß die Epilepsie, so lange als die gedachten Seelenstörungen noch nicht wirklich eingetreten sind, nur als Anlage zu denselben betrachtet werden darf. Wollte man aber die bloße Anlage zu Seelenstörungen als einen Grund ansehen, um die Zurechnung auszuschließen, so müßte sie auch mit gleichem Rechte bei allen denen wegfallen, deren Eltern oder Angehörige seelenkrank gewesen, oder die einmal eine Beschädigung am Kopfe erlitten, eine Hirnentzündung oder ein schweres Nervenfieber überstanden, oder Würmer gehabt haben, weil aus allen diesen Umständen dieselbe Anlage hergeleitet werden kann.

4) Die Epilepsie ist nicht die einzige Krankheit, welche mit heftiger Aufregung, Erschütterung, oder vorübergehender Hemmung der Gehirn- und Nerventhätigkeit verbunden ist. Hysterische Krämpfe in ihren höheren Graden, Veitstanz, Eklampsie, Starrkrampf u. s. w. bewirken dasselbe, und es müssen daher, wenn man consequent verfahren will, bei ihnen dieselben Grundsätze angewendet werden, d. h. es wird hinreichen, eine Giftmischerin von der Strafe zu befreien, wenn sie in ihrer Jugend hysterisch gewesen ist!

5) Platner sagt (a. a. O. S. VII.) qui sensu (humanitatis) non sua culpa sed morbi vitio destituitur, si quando per excandescentiam ad factum violentum incitatur, licet nec deliberatio, nec malefaciendi voluntas absit, propter amentiae veniam, crimine ac poena omni pacto est eximendus. In diesem Satze werden zwei Zustände als vereinigt und als gleichzeitig dargestellt, die sich, ihrer Natur nach, gar nicht vereinigen lassen. Denn wenn jemand in

der Aufwallung der Leidenschaft zu einer Gewaltthat hingerissen wird, dann hat er nicht Zeit zugleich zu überlegen, und wenn er sich die dazu nöthige Zeit nimmt, dann ist es nicht mehr die Aufwallung, die ihn zur That fortreißt, sondern die Ueberlegung, die ihn dazu bestimmt. Uebrigens liegt auch in dem Ausdruck: facta violenta, etwas Unbestimmtes. Platner bezeichnet als solche ausdrücklich (a. a. O. S. VI.) Brandstiftung, Mord und Giftmischung. Abgesehen davon, daß schon die Giftmischung nicht leicht im aufwallenden Zorn begangen werden kann, sondern gewisse Vorbereitungen verlangt, fragt sich auch noch, wie diejenigen Verbrechen fallsüchtiger Personen angesehen werden sollen, die, ihrem Wesen nach, noch unzweifelhafter jede Aufwallung ausschließen? Welche Aufwallung könnte wohl dem epileptischen Betrüger, Falschmünzer oder Diebe zur Entschuldigung gereichen? Oder hört etwa der letztere erst dann auf zurechnungsfähig zu seyn, wenn er zugleich gemordet hat?

6) Wenn epileptische Anfälle die Zurechnungsfähigkeit der damit behafteten Personen aufheben, oder doch zweifelhaft machen; so muß man, um consequent zu verfahren, auch die Rechts- und Pflichtsfähigkeit derselben in Zweifel ziehen. Ein Mensch, der des Vernunftgebrauchs in dem Grade beraubt ist, daß er es nicht vermag, den Antrieben zu einer verbrecherischen Handlung zu widerstehen, wird auch eben so wenig im Stande seyn, Veranlassungen zu vermeiden, die ihn zur Schließung eines nachtheiligen Vertrags, oder zur Errichtung eines die Ansprüche seiner Familie verletzenden Testaments bestimmen können. Er wird als Beamter, als Sachwalter, als Kaufmann keine volle Verantwortlichkeit, mithin auch kein Zutrauen haben und genöthigt seyn, allen diesen Verhältnissen zu entsagen!

7) Auch in polizeilicher Hinsicht würden strengere Maasregeln gegen Fallsüchtige erfordert werden, wenn man in der Beurtheilung ihrer Verhältnisse blos bei den Zweifeln gegen ihren Vernunftgebrauch stehen bleiben wollte. Menschen, von denen man sich bei jeder leichten Veranlassung einer Aufwallung zu versehen hat, die sie zu Verbrechen fortreißt, sind für die öffentliche Sicherheit höchst gefährlich, und wenn noch dazu, wie Platner behauptet, dieser Zustand ein verborgener ist und durch ärztliche Untersuchung nicht erkannt wird, so würde man jeden Menschen, der auch nur ein einziges Mal in seinem Leben einen epileptischen Anfall gehabt hat, aus eben dem Grunde lebenslang einsperren müssen, als man ihn von aller Zurechnung befreien will. Man würde daher, indem man auf der einen Seite eine mögliche Ungerechtigkeit gegen epileptische Verbrecher vermeiden will, eine weit offenbarere Ungerechtigkeit gegen alle Kranken dieser Art begehen, die keine Verbrecher sind.

Ich glaube, daß diese Bemerkungen wohl hinreichen, um zu zeigen, wie nothwendig es sey, den Regeln der Vorsicht, die bei Beurtheilung der von Fallsüchtigen begangenen Verbrechen beobachtet werden müssen, feste Grundsätze an die Seite zu stellen, nach denen man zu bestimmen im Stande ist, in welchen Fällen bei ihnen Zurechnung Statt findet, und wie ihr Zustand in civilrechtlicher und polizeylicher Rücksicht beurtheilt werden muß. Die Sache verdient gewiß eine vielseitige und fortgesetzte Untersuchung, daher ich auch die hier folgenden Sätze nur als Vorschläge betrachte, denen ich die Prüfung einsichtsvoller Gesetzgeber und Richter, so wie erfahrner und denkender Aerzte wünsche.

1) Alle Handlungen und Unterlassungen, die im Paroxysmus der Epilepsie begangen werden, sind weder zurechnungsfähig noch rechtsgültig. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung ihrer Natur nach während des Paroxysmus habe Statt finden können, oder ob es ein wahrer, nicht simulirter Paroxysmus gewesen sey, so müssen die Umstände ärztlich untersucht und beurtheilt werden.

2) Wenn nach den Anfällen der habituellen Epilepsie ein Zustand von Manie oder Blödsinn eintritt, oder mit ihnen abwechselt; so hört alle Zurechnungsfähigkeit für immer auf, gesetzt auch, daß dieser Zustand nur vorübergehend seyn sollte, weil, nach vollbrachter Handlung, keine menschliche Einsicht und Erfahrung mit Sicherheit zu bestimmen im Stande ist, ob sich der Kranke, im Augenblicke derselben, wirklich in einem völlig freien Zwischenraume befunden habe. Dagegen ist kein Grund vorhanden, den in diesen Zwischenräumen unternommenen Handlungen ihre Rechtsgültigkeit unbedingt abzusprechen. Es ist aber hierbei das Zeugniß eines verpflichteten Arztes erforderlich: daß die Person in dem Augenblicke der vorzunehmenden Handlung des dazu nöthigen Vernunftgebrauches mächtig sey. — Wenn dergleichen Kranke in ihrem Privatleben hinlängliche Aufsicht haben, so müssen die Personen, denen selbige obliegt, für sie verantwortlich gemacht werden. Fehlt es daran, so treten die, bei periodischen Seelenkrankheiten nöthigen polizeylichen Sicherungsmaasregeln ein.

3) Betäubung, Schwere des Kopfes, Gedankenlosigkeit, Schwäche des Gedächtnisses, Unruhe, erhöhete Reizbarkeit u. s. w., welche dem Anfalle der Krankheit vorangehen oder folgen, heben, so lange sie dauern, so-

wohl die Zurechnungsfähigkeit, als die Rechtsgültigkeit der in diesem Zustande unternommenen Handlungen auf. Die vorgedachten Zufälle aber und die Zeit ihrer Dauer sind durch Zeugenaussagen und ärztliche Untersuchung zu erforschen und nach der Uebereinstimmung der Ergebnisse untereinander und mit der Erfahrung zu beurtheilen.

4) Ist es erweislich, daß Epileptische, außer den Anfällen, fortdauernde Spuren von Bosheit und Stumpfsinn verrathen; so erfordert es die Billigkeit, diese Fehler des Gemüths und des Verstandes als Wirkungen der Krankheit zu betrachten, und dergleichen Personen, in Ansehung derjenigen Verbrechen, welche sie in einer Aufwallung von Zorn, oder einer andern Leidenschaft, begangen haben, oder bei denen sich Mangel an richtigem Urtheil zeigt, für unzurechnungsfähig zu erklären, in Ansehung solcher Verbrechen aber, welche Vorbedacht und Ueberlegung voraussetzen, die Krankheit als einen Milderungsgrund gelten zu lassen, weil in Rücksicht auf die letztern die Präsumtion eintritt, daß die vorgedachten Wirkungen der Krankheit den Gebrauch des Verstandes in Beurtheilung der Gesetzwidrigkeit der Handlung, den des Willens aber in Vermeidung und Bekämpfung der Antriebe zu selbiger, wenigstens beschränkt haben können. — In civilrechtlicher Hinsicht behalten ihre Handlungen in soweit ihre Gültigkeit, als ihnen der dazu nöthige Grad von Umsicht und Ueberlegung nicht abgeht, welches durch ein ärztliches Zeugniß darzuthun ist. — In polizeylicher Hinsicht sind sie, wenn sie wirklich ein Capitalverbrechen verübt haben, so lange in einer öffentlichen Strafanstalt unter ärztlicher Aufsicht zu verwahren, bis der Arzt durch ein pflichtmäßiges und mit Gründen belegtes Gutachten darthut, daß die Krankheit, nebst ihren Folgen, gründlich gehoben sey. Ha-

ben sie dagegen minder strafbare Handlungen begangen, oder blos gefährliche Gesinnungen geäußert, so sind sie, nach Maasgabe der geringern oder größern Rechtsgefährlichkeit dieser Handlungen und Gesinnungen, entweder blos unter häusliche oder unter öffentliche Aufsicht zu stellen, oder ebenfalls in Verwahrung zu bringen.

5) Fehlen vor und nach den Anfällen alle Zeichen einer krankhaft veränderten Gemüthsart, so bleibt dennoch die Möglichkeit übrig, daß diese Zeichen, wegen ihres geringeren Grades, unbemerkt geblieben seyn können, und daß dergleichen Kranke den plötzlichen Antrieben zu leidenschaftlichen Handlungen weniger Widerstand entgegen zu setzen vermögend sind, als Gesunde. Bei solchen Handlungen also, die im aufwallenden Zorn, aus Rachsucht, Schadenfreude, oder aus Mangel an Ueberlegung, begangen werden, wird zwar die Zurechnung nicht aufgehoben, aber es gereicht dennoch solchen Personen ihre Krankheit zum Entschuldigungsgrund und zur Milderung der ordentlichen Strafe. Dagegen würde in einem solchen Falle kein Grund vorhanden seyn, einen Falschmünzer, oder vorsätzlichen Betrüger von der ordentlichen Strafe zu befreien. — In civilrechtlicher Hinsicht sind alle ihre Handlungen gültig, in so fern das Recht dazu nicht durch ein Verbrechen und die Strafe desselben verwirkt worden ist. — In polizeylicher Hinsicht kann gegen sie, so lange sie in diesem Zustande keine rechtsgefährlichen Gesinnungen und Bestrebungen äußern, nichts unternommen werden.

6) Alle im Vorhergehenden festgesetzten Bestimmungen gelten nur von der idiopathischen und habituellen, nicht von der symptomatischen Epilepsie. Unter symptomatischer Epilepsie sind zu verstehen: einzelne epilep-

tische Anfälle, denen ein Mensch, in Folge einer andern Krankheit, der Entwickelung der Zähne und der Pubertät, der Schwangerschaft und Niederkunft, oder einer besondern, äußern und vorübergehenden Veranlassung, z. B. heftigen Zorns oder Schreckens u. s. w., vor längerer Zeit ausgesetzt gewesen ist. Diese lassen die volle Wirkung aller Gesetze und die volle Ausübung aller Rechte zu, wenn die gedachten Veranlassungen zu wirken aufgehört haben, und wenn der Mensch seit dieser Zeit erweislich eine ungestörte Gesundheit des Körpers und der Seele genossen, die Kräfte derselben naturgemäß entwickelt und angewendet, und keine neuen Veranlassungen, welche die Fallsucht erfahrungsmäßig von Neuem erregen können, erfahren oder gegeben hat. Beim Eintreten der letztgedachten Fälle aber, welche insgesammt einer ärztlichen Beurtheilung unterworfen werden müssen, wird zwar die Zurechnung nicht aufgehoben, aber die frühere Krankheit als Milderungsgrund angesehen.

7) Für die mit der Fallsucht verwandten Krankheiten, besonders für hysterische, mit Bewußtlosigkeit verbundene Krämpfe, Eklampsie, Starrsucht und Veitstanz gelten dieselben Regeln, jedoch mit Ausnahme der sub. 6. angegebenen Einschränkung, weil bei diesen Krankheiten die Präsumtion eines verborgenen Hanges zu leidenschaftlichen Handlungen erfahrungsmäßig nicht geltend gemacht werden kann, und mit besonderer Rücksicht auf den ebendaselbst bemerklich gemachten Unterschied zwischen idiopathischer und symptomatischer Krankheit.

Hieraus würde nun folgen: daß es allerdings Fälle giebt, in denen die Epilepsie die Zurechnung nicht ausschließt, nämlich:

1) Wenn epileptische Personen, welche, in den Zwischenräumen ihrer Anfälle, frei von allen Spuren einer

durch die Krankheit veränderter Seelenthätigkeit oder Seelenstimmung sind, Handlungen begehen, deren Antriebe nicht in der bei dergleichen Personen gewöhnlichen Abstumpfung oder Aufwallung, sondern in andern egoistischen Bestrebungen, besonders Geiz oder Gewinnsucht, liegen und dabei durch die Art, wie sie ausgeführt werden, Vorbedacht, Ueberlegung und Willenskraft zu erkennen geben.

2) Wenn einzelne, in frühern Zeiträumen des Lebens, auf besondere, nicht mehr fortdauernde Veranlassungen eingetretene epileptische Anfälle, durchaus weder körperliche noch geistige Wirkungen zurückgelassen und keine neuen Veranlassungen, welche die alte Anlage aufregen können, Statt gefunden haben.

Ich hoffe, daß durch diese Bestimmungen den Rücksichten möglichst Genüge geleistet wird, welche Gesetzgeber und Richter der Billigkeit und dem Menschengefühl auf der einen, und der Sorge für das Ansehen der Gesetze und für die öffentliche Sicherheit auf der andern Seite schuldig sind, und daß, wenn auch durch sie die Zurechnungsfähigkeit fallsüchtiger Personen immer noch auf sehr wenige Fälle beschränkt bleibt, dennoch der Willkühr in der Entscheidung solcher Fälle, ein Ziel gesetzt und der Widerspruch, der ohne sie zwischen der Handhabung des Criminal-, des Civil- und des Polizeyrechts entstehen müßte, gehoben wird.

3.

Trunkenheit und Trunkfälligkeit, aus gerichtsärztlichem Gesichtspunkte betrachtet.

Es würde sehr überflüssig seyn, wenn ich, nachdem was Platner [32]), Hofbauer [33]), Sutton [34]), Pearson [35]), Perry [36]), Bidwell [37]), Armstrong [38]), Horn [39]), Brühl-Cramer [40]), Royer [41]),

---

32) E. Platner, de excandescentia furibunda Quaest. IX. 1800. p. VII. — Id. de amentia violenta Quaest. XXV. 1809.

33) J. C. Hofbauer, Psycholog. in ihrer Anwend. auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 276. ff.

34) Th. Sutton, Treat. on delirium tremens etc. Lond. 1813. übers. von Heineken d. J., m. einer Vorr. von Albers. Bremen. 1820.

35) Pearson, Observ. on brain-fever. (Edinb. med. and surg. Journ. 1813. Vol. IX. pag. 332. ff.)

36) Ch. Perry, Medic. and. phys. Journ. Lond. 1814.

37) Bidwell, a case of Delirium tremens. (Lond. med. repository. 1815. Vol. IV. p. 363.)

38) J. Armstrong, on the brain fever following intoxication. (Edinb. medic. and. surg. Journ. 1815. Vol. IX. pag. I. No. 6 u. 9.)

39) Horn, Ausz. a. d. Annalen des Charité-Krankenhauses in Berlin. (Arch. f. d. med. Erf. 1817. Bd. 2. S. 197.)

40) C. v. Brühl-Cramer, über die Trunksucht u. eine rationelle Heilmethode derselben, mit einem Vorwort von Hufeland. Berlin 1819.

41) Pierre Royer, Mem. sur le Delir. tremens. Paris. 1819.

Henke[42]), Günther[43]), Trotter[44]), Begbie[45]), Lind[46]), Köhring[47]), Erdmann[48]), Heinroth[49]), Göden[50]), Good[51]), Weigel[52]), Elwert[53]), u. a. über den Einfluß hitziger Getränke auf die körperliche und geistige Natur des Menschen und über die gerichtsärztliche Beurtheilung desselben gelehrt haben, meine eigenen Erfahrungen und Beobachtungen über diesen Gegenstand, die, dem Wesentlichen nach, mit den ihrigen übereinstimmen, ausführlich darlegen wollte. Ich erlaube

---

42) A. Henke, über gerichtsärztliche Beurtheilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtl. Fällen. Abhandl. a. d. Gebiete der gerichtl. A. W. Bamberg 1820. S. 233. ff. — Ebend. zur Lehre von der Trunksucht, in Bezug auf gerichtl. Medicin; Zeitschr. f. d. Staats A. K. 8. Ergänzungsheft. Erl. 1827. S. 181. ff.

43) Günther, Delirium tremens in Verb. mit Scharlach. Köln 1820.

44) Th. Trotter, die Trunkenheit und deren Einfluß auf den menschl. Körper, übers. u. mit Anm. begl. von Hofbauer. Lemgo 1821.

45) Jac. Begbie, Diss. de delirio trem. Edinb. 1821.

46) J. G. Lind, de delirio tremente s. d. Hafn. 1822.

47) J. F. de Köhring, Diss. de delirio tremente Berol. 1822.

48) Erdmann, Beitr. z. Kenntniß des Innern von Rußland, Riga u. Dorpat. 1823.

49) J. C. A. Heinroth, Syst. d. psych. ger. Med. Leipz. 1825. S. 258. ff.

50) H. A. Göden, Von dem delirium tremens. Berl. 1825.

51) J. M. Good, the study of Medic. Vol. IV. Lond. 1825.

52) Car. Jac. Weigel, Diss. de Delirii trementis pathologia. Lips. 1826. 4.

53) Wilh. Elwert, medic. Beobachtungen. Hildesheim 1827. (S. 1—42.)

mir daher blos, die Resultate der bisherigen Untersuchungen, mit Hinzufügung einiger Berichtigungen und Ergänzungen, in gehöriger Ordnung zusammen zu fassen, und zu dem Ende die verschiedenen Abstufungen des, durch übermäßigen und anhaltenden Genuß dieser Reizmittel erzeugten Zustandes und die rechtlichen Folgen desselben, einander gegenüber zu stellen.

1.

Alter, Geschlecht, Temperament, Gewohnheit, Lebensart, Klima, Grad der Civilisation, Jahres- uud Tageszeit, Ort, Witterung, und überhaupt gleichzeitige Einwirkung oder Entziehung anderer Reize bestimmen das Maas geistiger Getränke, das jeder Mensch, ohne nachtheilige Folgen für sein körperliches und geistiges Wohlbefinden, vertragen kann, und die Form, welche die Folgen des Uebermaaßes annehmen. Die Wirkungen des mäßigen Genusses sind im Allgemeinen: erhöhete Lebensthätigkeit und erhöhetes Gefühl des körperlichen und geistigen Wohlseyns, insbesondere aber: lebhafterer Umtrieb des Blutes, Vermehrung des Turgors, der Wärme und der Muskelkraft, Beschleunigung der Se- und Excretionen, erhöhete Empfänglichkeit für Eindrücke aller Art, schnellere Folge und leichtere Verbindung der Gedanken und Vorstellungen, belebtere Sprache, Heiterkeit, Muth und Entschlossenheit. Die Wirkungen des Uebermaaßes dagegen kündigen sich an: durch das Gefühl von Ueberfüllung der Gefäße und fieberhafter Beschleunigung ihrer Thätigkeit, Umnebelung der Sinne, übereilte und unordentliche Folge der Ideen, deren keine willkührlich festgehalten werden kann, wilde Phantasie, leidenschaftliche Spannung, ungebundenes Spiel der thierischen Begierden, Tollkühnheit und wilden Zerstörungstrieb. Die Gesammtheit dieser Wirkungen, in so weit sie dem jedesmaligen Genusse

unmittelbar folgen, nennt man die Trunkenheit (ebrietas) und unterscheidet schicklich drei Grade oder Perioden derselben: den Rausch, welcher blos die Sinne, die Betrunkenheit, welche zugleich den Verstand und die Phantasie, und die Besoffenheit, welche außer diesen auch noch den Willen der Herrschaft der Vernunft entzieht. (S. Heinroth a. a. O. S. 259.) Stufenweise zunehmend, ist mit allen drei Graden Verminderung des Bewußtseyns bis zur gänzlichen Bewußtlosigkeit verbunden.

Die Wirkungen geistiger Getränke sind bei einem und demselben Menschen sehr verschieden, nach Maasgabe der jedesmaligen Stimmung und Verfassung, in der sich sein eigener Geist und Körper befindet, und nach Maasgabe der übrigen Einflüsse, denen er zu gleicher Zeit ausgesetzt ist. Je aufgeregter und empfänglicher Geist und Körper, je geringer die Kraft der Gegenwirkung, je stärker, vielfältiger und der Wirkung des Getränks analoger die gleichzeitigen Einwirkungen sind, desto leichter bringt ein geringes, sonst unschädliches Maas die Erscheinungen der Trunkenheit hervor und desto höher steigt der Grad derselben. So gewiß daher auch bei jedem vernünftigen Menschen eine Kenntniß des Maaßes, welches er nicht überschreiten darf, vorausgesetzt werden kann; so wenig läßt sich erwarten, daß irgend jemand im Stande seyn sollte, dieses Maas nach seiner jedesmaligen Empfänglichkeit im voraus zu berechnen, oder die zufälligen Einflüsse, welche die Wirkungen des gewöhnlichen Maaßes erhöhen können, in jedem einzelnen Falle voraus zu sehen und zu vermeiden.

In sofern also das Trinken an sich eine ganz willkührliche Handlung ist und die Wirkungen hitziger Getränke, so wie das Maas derselben, welches ohne Nachtheil genossen werden kann, als allgemein bekannt angenommen

werden dürfen; macht sich allerdings derjenige, welcher sich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, eines Vergehens gegen die öffentliche Sicherheit schuldig, welches schon an und für sich und ohne Rücksicht auf seine möglichen Folgen eine polizeiliche Ahndung verdient, die in dem Grade geschärft werden muß, je mehr das gewöhnliche Maas überschritten worden ist, und je öfter das Vergehen wiederholt wird. Die Schuld dieses Vergehens an sich aber wird in eben dem Grade vermindert, als besondere Veranlassungen geltend zu machen sind, welche den Zustand der Trunkenheit, ohne Verschulden des Trinkers, leichter herbeigeführt und vermehrt haben können.

Bei Beurtheilung eines Verbrechens, welches im Zustande der Trunkenheit begangen worden ist, muß unterschieden werden: zwischen der Zurechnung der Trunkenheit und der Zurechnung des Verbrechens, und es sind hiernach drei Fälle möglich. Entweder es findet volle Zurechnung sowohl der Trunkenheit als des Verbrechens Statt, oder die Zurechnung beider wird gänzlich aufgehoben, oder die Schuld des Verbrechens wird vermindert. Der erste und zweite Fall sind seltner, der dritte aber ist der gewöhnlichste.

Volle Zurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derselben begangenen Handlungen und Unterlassungen findet Statt, wenn sich ein Mensch in der erwiesenen und eingestandenen Absicht, die Stimme der Vernunft zu übertäuben und sich zu einem vorbedachten Verbrechen anzureizen, oder zur Vollziehung seiner Pflicht unfähig zu machen, berauscht und in diesem Zustande das Verbrechen wirklich begangen oder seine Schuldigkeit unterlassen hat.

Dagegen wird die Zurechnung sowohl der Trunkenheit als der in derselben begangenen Handlungen und Unter-

lassungen gänzlich aufgehoben, wenn ein dem Trunke nicht ergebner Mensch, durch eine dem Getränk ohne sein Wissen beigemischte und die berauschende Kraft desselben vermehrende Substanz, oder durch unverschuldete, ihrer Wirkung und Gegenwart nach, ihm unbekannte Nebenumstände in den Zustand der Trunkenheit versetzt worden ist.

In allen übrigen Fällen bleibt blos die volle Zurechnung des Vergehens der Trunkenheit übrig, die Schuld der in derselben begangenen Handlungen oder Unterlassungen aber wird in dem Grade vermindert, als der Vernunftgebrauch durch die Trunkenheit mehr oder weniger aufgehoben, die Verletzung des Rechtsgebiets größer oder geringer, ersetzlicher oder unersetzlicher, und die Anreizung zu einem Verbrechen stärker oder schwächer gewesen ist. Es kommt daher hierbei auf den Grad der Trunkenheit, auf die Absicht und die Natur des Verbrechens und auf die gleichzeitigen Umstände und Einflüsse an. Im höchsten Grade der Trunkenheit kann schwerlich ein Verbrechen begangen werden, weil mit dem Eintreten der völligen Bewußtlosigkeit auch zugleich tiefer, todtenähnlicher Schlaf und gänzliche Hinfälligkeit aller willkührlichen Bewegungsorgane eintritt, und es wird daher in diesem Zustande blos von strafbaren Unterlassungen die Rede seyn, für die ein Mensch nur in sofern verantwortlich ist, als ihm seine Trunkenheit zugerechnet werden kann. Im zweiten und noch mehr im ersten Grade aber, ist der Vernunftgebrauch noch nicht so weit aufgehoben, daß nicht einiges Bewußtseyn und eine wenigstens dunkle Vorstellung von dem zurückbleiben sollte, was ein Capitalverbrechen auf sich hat, wenn gleich die Kraft des Willens beschränkt ist, den Antrieben zu solchen Handlungen zu widerstehen. Daher wird auch durch diese Grade der Trunkenheit die Zurechnung des Verbrechens nicht auf-

gehoben, sondern blos die Schuld desselben vermindert. — Ebendeshalb kommt hierbei auch die Absicht der Handlung und die Rechtsgefährlichkeit der ihr zum Grunde liegenden Gesinnungen, so wie die Natur der Handlung selbst in Betrachtung. Ein Mensch, der in der Trunkenheit seine Pfeife in der Gegend feuerfangender Materien ausklopft und hierdurch einen Brand verursacht, ist offenbar weniger schuldig, als ein anderer, der an ihr einen Schwefelfaden anzündet und ihn in das Strohdach seines gehaßten Gegners steckt. Ein tödtlicher Schlag mit der Hand, oder mit einem Knüttel ist leichter zu entschuldigen, als eine tödtliche Verletzung mit einem Messer, oder durch ein Schießgewehr, weil im ersten Falle vorauszusetzen ist, daß der betrunkene Thäter die Kraft des Schlages und den Ort den er treffen soll, weniger in seine Gewalt gehabt habe, im zweiten aber, daß ihm wenigstens so viel Vernunftgebrauch übrig geblieben sey, um sich zu erinnern, daß Messer und Schießgewehr tödtliche Instrumente sind. Nicht weniger sind hierbei die gleichzeitigen Umstände und Anreizungen zu berücksichtigen. Unerwartetes Zusammentreffen mit einem Gegner, lebhafter Wortwechsel, erregte Eifersucht, gekränktes Ehrgefühl und thätliche Beleidigungen mildern die Schuld eines in der Trunkenheit begangenen Verbrechens und zwar um so mehr, je stärker diese Veranlassungen sind und je mehrere von ihnen zusammentreffen. Sonach giebt es unzählige Abstufungen der Schuld in der Trunkenheit, je nachdem der Grad derselben höher oder niedriger ist, je nachdem die Handlung selbst blos Mangel an Aufmerksamkeit, Ueberlegung, Vorsicht, Nachdenken und Besonnenheit, oder zugleich Leidenschaft und Bosheit verräth, je nachdem der Entschluß zur That bereits reif, oder ganz unvorbereitet, die Umstände mehr oder weniger begünstigend, die Anreizungen stärker

oder schwächer, einfacher, oder vielfacher gewesen sind. Hieraus aber ergiebt sich, daß absichtlose Trunkenheit die Schuld der in derselben begangenen Verbrechen mildert und die ordentliche Strafe derselben ausschließt, ohne die Zurechnung derselben aufzuheben, daß aber die Bestimmung einer außerordentlichen Strafe der jedesmaligen Beurtheilung der Richter, nach den im Vorhergehenden angegebenen Grundsätzen, überlassen bleiben muß, weil es der Gesetzgebung unmöglich ist, alle Fälle und alle Combinationen der Umstände vorauszusehen.

Sollte die Frage entstehen, ob eine in der Trunkenheit unternommene Handlung, z. B. eine Unterschrift, eine Zeugenaussage, ein geleisteter Eid, rechtliche Gültigkeit habe; so würde selbige in sofern verneint werden müssen, als die Handlung das Vermögen voraussetzt, die Gedanken zu sammeln und zu ordnen, die Vorstellungen von Vortheil und Nachtheil, Recht und Unrecht, Wahrheit und Unwahrheit zu unterscheiden und nach Anleitung dieser Vorstellungen sich mit Ueberlegung zum Thun oder Lassen zu bestimmen.

2.

Von der Trunkenheit ganz verschieden ist die Trunkfälligkeit (ebriositas [54]) unter welcher Benennung ich im Allgemeinen die anhaltenden Wirkungen des

54) Senec. Epist. 83. — Plurimum interesse concedes inter ebrium et ebriosum. Potest et qui ebrius est, tunc primum esse, nec habere hoc vitium, et qui ebriosus est, saepe extra ebrietatem esse. — Cicer. Tusc. Qu. IV. 12. Dicimus gravedinosos quosdam, quosdam torminosos, non quia jam sint, sed quia saepe sint. — — — Neque enim omnes anxii, qui anguntur aliquando, nec qui anxii, semper anguntur: ut inter ebrietatem et ebriositatem interest: aliudque est amatorem esse, aliud amantem. — Für ebriosus und ebriositas giebt es im Deutschen keine genau bezeichnenden Ausdrücke. Das Wort Trunkenbold vereinigt die Begriffe von ebrius und ebrio-

fortgesetzten Genusses hitziger Getränke in ihrer Beziehung auf das Seelenleben verstehe.

Es giebt Menschen, die ihr ganzes Leben hindurch täglich geistige Getränke in starkem Maaße zu sich nehmen, ohne jemals trunkfällig zu werden, und wiederum andere, bei denen der Trunkfälligkeit keine habituelle Berauschung vorangeht. In den mittlern Ständen wird hin und wieder der Genuß starken Bieres und in den niedern noch öfter der des Branntweins, von Kindheit an als ein tägliches und unentbehrliches Lebensbedürfniß angesehen, und es sind mir in hiesiger Gegend Mütter vorgekommen, die selbst

---

sus und ist daher da, wo beide geschieden werden sollen, nicht brauchbar; übrigens drückt es auch blos die Person, nicht die Eigenschaft aus, und hat kein davon abgeleitetes Adjectivum. — Trunksucht (Dipsomania S. u.) bezeichnet blos das krankhaft gesteigerte und unwiderstehliche Bedürfniß, nicht aber zugleich die körperlichen und geistigen Folgen der Befriedigung desselben, auch fehlt dieses Bedürfniß in manchen Arten und zu manchen Zeiten des Uebels, und das Wort dient daher besser zur Bezeichnung einer besondern Art, (S. u.) als der Gattung desselben; — Trunkhaft und Trunkhaftigkeit — (etwa wie Lügenhaft, Lügenhaftigkeit) — scheinen wohl den Begriff auszudrücken, sind aber ganz ungebräuchlich. — Ich habe daher die Ausdrücke trunkfällig und Trunkfälligkeit gewählt, obwohl ich keine andere Autorität für sie angeben kann, als daß ich sie öfters in den Acten gefunden habe, denn auch sie fehlen, nicht nur in den Wörterbüchern von Adelung und Campe, sondern auch in den Glossarien von Schilter, Wachter und Scherz. Die Benennung: Trunkfälligkeit deutet eben sowohl einen Zustand an, in dem der Mensch dem Laster der Trunkenheit verfallen ist, d. h. es nicht mehr in seiner Gewalt hat, sich des Trunks zu enthalten und sich unwillkührlich demselben hingiebt, als die verschiedenen Zufälle, welche daraus hervorgehen. Giebt es einen schicklicheren Ausdruck, so lasse ich mich sehr gern belehren; einstweilen erlaube ich mir, für den von mir gewählten das Bürgerrecht in Anspruch zu nehmen.

ihren Säuglingen dieses Labsal nicht ganz vorenthalten zu dürfen glaubten. Schwächliche Kinder werden bei einer solchen Lebensweise sehr frühzeitig scrophulös und rhachitisch, bekommen einen schwammigen, aufgedunsenen Körper, eine blasse Gesichtsfarbe, dicke Bäuche, Kopfgrind und andere Hautausschläge und unterliegen meistens den gewöhnlichen Kinderkrankheiten, der Atrophie und dem Wasserkopf, oder, wenn sie ja das Alter der Pubertät erreichen, dem Blutspeien und der eitrigen oder knotigen Lungenschwindsucht. Stärkere Individuen wachsen zwar bei Branntwein und harter, grober Kost, die sie ohne jenen nicht verdauen zu können glauben, heran und es pflegt sich sogar bei ihnen das Muskelsystem, besonders bei schwerer Arbeit und angestrengter Bewegung in freier Luft, nicht selten zu einem hohen Grade von Kraft auszubilden. Dagegen bleibt das Nervensystem in einem rohen, unentwickelten Zustande und der Geist stumpf, unempfänglich, träge und phlegmatisch. Viele von diesen halten sich, besonders in Ansehung des Branntweins, an ein gewisses, tägliches Maas, welches hinreicht, das sinnliche Wohlseyn und das Kraftgefühl zu erhöhen und die Empfänglichkeit gegen die Mühseligkeiten des Lebens zu vermindern, ohne davon betrunken zu werden. Verharren sie, ohne dieses Maas allzuoft und allzustark zu überschreiten, bei dieser gewohnten Lebensart, so erreichen sie zuweilen ein hohes, gesundes Alter, ohne alle oder mit nur geringen Spuren der Trunkfälligkeit, und man findet dergleichen rohe, abgehärtete Naturen nicht selten unter Soldaten, Jägern, Fischern, Matrosen, Maurern, Zimmerleuten, Lastträgern u. dergl. (S. Göden a. a. O. S. 37.) Gemeiniglich aber fangen sie bei zunehmenden Jahren nach und nach an weniger zu vertragen, das gewöhnliche Maas versetzt sie in einen Zustand von Taumel

oder völliger Trunkenheit, sie werden untüchtig zu ihren Geschäften und brodlos, gerathen hierdurch in ein müßiges, regelloses oder herumschweifendes Leben, suchen fortwährend Trost und Vergessenheit bei der Branntweinflasche und sinken so, physisch und moralisch, von Stufe zu Stufe tiefer, aber zuweilen erst nach einer langen Reihe von Jahren, bis zur Trunkfälligkeit herab. Dagegen reicht bei jungen Personen von venöser und sensibler Anlage, zartem Körperbau und lebhaftem Geiste, besonders wenn sie dabei ein sitzendes und bequemes Leben führen, oder von einer einfachen und nüchternen, schnell zu einer wüsten Lebensweise und zu Ausschweifungen im Trinken übergehen, oft eine tägliche Berauschung von einigen Wochen hin, um das Uebel auszubilden.

Man beobachtet bei trunkfälligen Personen gewisse feststehende Gruppen von Erscheinungen, von denen jede einen eigenthümlichen Charakter hat und ein besonderes Zusammentreffen der eben angeführten Nebenumstände vorauszusetzen scheint. Nach Maasgabe dieses Charakters lassen sich vier Arten der Trunkfälligkeit unterscheiden: 1) die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments (Inhumanitas ebriosa); 1) die Trunksucht (Dipsomania ebriosa); 3) die trunkfällige Sinnestäuschung und der trunkfällige Sinnenwahn (Fallacia sensuum und hallucinatio ebriosa) und 4) die trunkfällige Seelenstörung (Amentia oder Vesania ebriosa). Diese verschiedenen Arten sollen hier, nebst ihren Unterarten und Graden kürzlich beschrieben und hieraus die nöthigen Folgerungen für die gerichtliche Arzneiwissenschaft gezogen werden.

1.

Die trunkfällige Entartung der Sitten und des Temperaments (Inhumanitas ebriosa) besteht in einer durch den anhaltenden Genuß starker Getränke bewirkten Verstimmung der Empfänglichkeit für physische und moralische Eindrücke und Bedürfnisse, und in einer davon abhängigen Entwürdigung der menschlichen Gesinnungs und Handlungsweise. Ein durch Trunk entarteter Mensch ist kalt und gleichgültig gegen die Pflichten, die ihm allgemeine Menschen- und Vaterlandsliebe, Amt und Beruf, häusliche und Familienverhältnisse auflegen, dagegen aber höchst reizbar gegen alles, was seinem Willen und seiner, vorzugsweise auf niedere Bedürfnisse gerichteten Sinnlichkeit widerstrebt, in deren Befriedigung er den Anreizungen des gegenwärtigen Augenblicks zu widerstehen sich nicht Mühe nimmt, ohne jedoch durch diese Neigung außer Stand gesetzt zu werden, Recht und Unrecht zu unterscheiden, seinen Willen zu zügeln und überhaupt seine Seelenkräfte, nach dem ihm zugetheilten Maas derselben und nach ihrer Bildung und Uebung, selbstständig zu gebrauchen.

Diese Entartung zeigt sich, nach Maasgabe der verschiedenen körperlichen und geistigen Anlage und Bildung, unter sehr verschiedenen Gestalten, von denen ich nur zwei etwas näher bezeichnen will: die trunkfällige Wildheit (Ferocitas ebriosa) und den trunkfälligen Mißmuth (morositas ebriosa).

Die erste Form findet sich am häufigsten in den niederen Ständen, bei den, von Kindheit an, an starke Getränke und zugleich an harte Arbeit gewöhnten, rohen aber kräftigen Naturen, wie sie im vorhergehenden beschrieben worden sind. Sie äußert sich durch ein trotziges, brutales,

heftiges, auffahrendes, jähzorniges Wesen, Rohheit der Stimme und des Ausdrucks, Gleichgültigkeit gegen die Gefühle des Mitleids, der Theilnahme, des Rechts und der Billigkeit und durch stete Bereitschaft, die Kraft des Körpers gegen jeden Widerstand, besonders gegen Schwächere geltend zu machen. Eine solche Gemüthsart führt leicht zu blutigen Verbrechen und endet oft mit Wahnsinn oder Tollheit. (S. u.)

Die zweite Form kommt am häufigsten vor bei Menschen von geringer Körperkraft, verfeinerter Sinnlichkeit, halber Geistesbildung und sitzender Lebensart, und zeigt sich durch Weichlichkeit, Arbeitsscheu, Unordnung, Vernachlässigung der Verhältnisse und der eigenen Person, Sucht nach beständiger Zerstreuung und Sinnenkitzel, Verschwendung, häuslichen Unfrieden, inneres Zerfallen mit sich selbst und mit dem Schicksale, Spielwuth und unkluge, schlechtberechnete Unternehmungen dem gesunkenen Wohlstand aufzuhelfen. Sie führt häufig zu Betrügereien und zuletzt zur Melancholie und zum Selbstmord.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß die durch Trunk entarteten Personen, ob es gleich unter ihnen einzelne giebt, die sich selten oder niemals betrinken, dennoch in der Regel weniger als Andere und als sie selbst in früherer Zeit vertragen können, und deshalb leichter betrunken werden. Geschieht dieses, so versetzen sie sich in einen Zustand, der eben sowohl von der gemeinen Trunkenheit, als von ihrem gewöhnlichen Zustand unterschieden werden muß. Bei der ersten Form dieser Entartung entstehen in der Trunkenheit, selbst in geringeren Graden derselben und auf geringfügige Veranlassungen, höchst ungestüme Ausbrüche von Jähzorn, Wuth und Rachsucht, und es sind daher derglei-

chen Menschen gefährlicher als andere Trunkene und mehr aufgelegt zu gewaltsamen und verbrecherischen Handlungen. Bei der zweiten Form sind zwar dergleichen Ausbrüche weniger zu besorgen, dessen ungeachtet aber unterliegen auch hier Verstand und Wille leichter den Antrieben des Augenblicks und es entstehen hieraus strafbare Handlungen, denen nicht sowohl Leidenschaft und Bosheit, als vielmehr Mangel an Vorsicht und Besonnenheit zum Grunde liegt.

Hieraus ergeben sich folgende Grundsätze, sowohl für die polizeilichen Maasregeln, welche in Ansehung der durch Trunk verwilderten Personen zu ergreifen sind, als für die rechtliche Beurtheilung ihrer Handlungen und Unterlassungen in und außer dem Zustande der Trunkenheit:

a) Alle diejenigen, deren Temperament und Sitten durch den Genuß hitziger Getränke entartet sind, müssen, theils wegen ihrer Bereitschaft zu gewaltthätigen Handlungen, theils wegen ihres Hanges ihre Pflichten zu vernachlässigen, als gefährlich für die öffentliche Sicherheit und für die Rechte anderer betrachtet werden. Sie verdienen deshalb die Aufmerksamkeit der Polizei und zwar um so mehr, je mehr und je öfter sie bereits durch Reden, Handlungen oder Unterlassungen rechtsgefährliche Gesinnungen an den Tag gelegt haben. Die Polizeibehörde hat daher nicht nur die angemessenen Polizeistrafen gegen ihre, von Zeit zu Zeit zur Anzeige kommenden oder sonst notorisch werdenden, Vergehungen zu verfügen, sondern auch über letztere ein fortlaufendes Protocoll zu führen, sie selbst aber ihren unmittelbaren Vorgesetzten zur besondern Aufsicht zu bezeichnen und, für den Fall, daß Civil- oder Criminalklagen gegen sie erhoben werden sollten, gedachtes Protocoll der Untersuchungsbehörde zu übergeben.

b) Da diese Entartung an und für sich mit keiner körperlichen oder geistigen Störung verbunden ist, welche den normalen Gebrauch des Verstandes und Willens ausschließt; so ist kein Grund vorhanden, den Handlungen solcher Personen, z. B. ihren Zeugenaussagen, Eiden, Verträgen, Testamenten u. s. w. die volle Rechtsgültigkeit abzusprechen, dafern sie nicht erweislich im Zustande der Trunkenheit vollzogen worden sind, als in welchem Falle die unter d. anzugebenden Bestimmungen eintreten. Jedoch versteht sich von selbst, daß vorsichtige Obrigkeiten Bedenken tragen werden, dergleichen Personen öffentliche Aemter oder andere Aufträge, zu deren Verwaltung und Vollziehung Nüchternheit, Wachsamkeit, ausdauernde Ordnung und Pünktlichkeit, Geistesruhe und Herrschaft über sich selbst gehören, anzuvertrauen und daß öftere, aus jenen Temperamentsfehlern herrührende Vergehungen, nach vergeblich gebliebener Warnung, zur Entziehung des öffentlichen Vertrauens, zur Absetzung, auch wohl, unter besondern Umständen, zur Anordnung einer Vormundschaft berechtigen.

c) Der Zustand trunkfälliger Entartung an und für sich allein ist kein Entschuldigungsgrund für die in demselben verübten Vergehungen und Verbrechen. Es ist hier, wohlgemerkt, nicht wie bei der Fallsucht von einer bereits vorausgegangenen, mit gewaltsamen Erschütterungen des Gehirns und des Nervensystems verbundenen, ihrem Wesen und ihren Ursachen nach, meistens verborgenen, jedenfalls aber in einer tiefen Störung des Hirn- und Nervenlebens begründeten Krankheit, sondern höchstens nur von der Anlage zu einem künftigen Seelenleiden die Rede, die sich nicht etwa, wie es nach epileptischen Anfällen so häufig bemerkt wird, durch Bewußtlosigkeit oder Betäubung,

sondern blos durch Mangel an Kultur der Sitten und der Gemüthsart offenbart, deren Fortschritte nicht, wie bei einer Krankheit, von einer Naturnothwendigkeit abhängen, sondern durch Kraft des Willens gehemmt, ja sogar rückgängig gemacht werden können, und bei der endlich die einzelnen Seelenthätigkeiten nicht absolut beschränkt sind, sondern blos die Beherrschung des Willens durch eine üble Gewohnheit erschwert wird. Zwischen Beschränkung und Erschwerung der geistigen Thätigkeit aber findet ein wesentlicher Unterschied Statt. Beschränkung setzt gewisse Hindernisse voraus, welche zu überwinden unmöglich ist, Erschwerung dagegen erfordert nur einen größern Aufwand von Kraft, um zum Ziele zu gelangen, so wie z. B. das Gedächtniß eines Menschen, der schwer auswendig lernt, darum noch keinesweges beschränkt ist, sondern im Gegentheil meistens mehr faßt und behält, als das Gedächtniß eines andern, dem solches sehr leicht wird. Nun kommt es bei der Zurechnung, im Zustande eines übrigens völlig normalen Vernunftgebrauches, wie er hier, dem Obigen zufolge, Statt findet, nicht auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit an, den Antrieben zu gesetzwidrigen Handlungen zu widerstehen, sondern auf die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, (S. die Zurechnungsfähigkeit des Mörders Woyzeck S. 44.) und folglich sind durch Trunk entartete Menschen, als solche, in Ansehung der von ihnen verübten Vergehungen und Verbrechen, ohne Widerrede für zurechnungsfähig zu achten.

d) Wenn dergleichen Personen sich im Zustande der Trunkenheit einer gesetzwidrigen Handlung schuldig machen, so sind, wie bei der Trunkenheit im Allgemeinen, drei Fälle: absichtliches, unverschuldetes und unabsichtlich ver-

schuldetes Betrinken, zu unterscheiden. In Ansehung der beiden ersten Fälle treten die bereits oben festgesetzten Bestimmungen ein, in Ansehung des dritten aber findet ein höherer Grad von Entschuldigung Statt, als bei der gewöhnlichen Trunkenheit, weil bei solchen Menschen die Trunkenheit leichter entsteht, einen höhern Grad erreicht, mithin auch weniger leicht vermieden werden kann, und einen höheren Grad von Beschränkung der Willensthätigkeit veranlaßt.

2.

Wenn sich, mit dem zur Gewohnheit gewordenen Mißbrauche berauschender Getränke, zugleich ein krankhaftes und unwiderstehliches Bedürfniß nach demselben verbindet, so entstehet hieraus die Trunksucht, (Dipsomania, oder Polydipsia ebriosa, durch welchen Beisatz das Uebel von der, auch in andern Krankheiten, z. B. in hitzigen Fiebern, in der Wassersucht, in der Harnruhr u. s. w. vorkommenden, widernatürlichen Begierde zu trinken, gesondert wird). Der habituelle Trinker unterscheidet sich daher von dem Trunksüchtigen ungefähr so, wie der starke Esser von dem Heishungrigen, oder wie ein Mensch, der den Genuß irgend eines physischen Bedürfnißes aus freier Wahl übertreibt, von demjenigen, der mit einem krankhaften Gelüste nach demselben befallen ist, wobei jedoch bemerkt werden muß, daß der habituelle Mißbrauch sehr oft, obwohl nicht immer und nicht absolut nothwendig, zu einem krankhaften Gelüste führt. Die Trunksucht wird häufiger bei gallicht-venöser, als bei scrophulöser und lymphatischer Anlage, häufiger bei trocknem und straffen als bei schwammigem und schlaffen Habitus beobachtet und besteht, ihrem Wesen nach, in einer, durch anhaltenden

Mißbrauch geistiger Getränke erzeugten, krankhaften Beschaffenheit der Absonderungsorgane des Unterleibes, vorzüglich der Leber und der Schleimhaut des Darmkanals, verbunden mit einer Verminderung und Mischungsveränderung der Verdauungssäfte und einem kachektischen Zustande der gesammten Ernährung, so wie mit einer Verstimmung der Nerventhätigkeit, die vom System des sympathischen Nerven auszugehen, sich von hier aus den Nerven der Muskeln und der Sinne und den Organen des Gehirns selbst mitzutheilen und in diesen ein Gefühl von Hinfälligkeit und Erschöpfung hervorzubringen scheint. Vermöge dieser kranken Empfänglichkeit der Nerven der Verdauungsorgane und der fehlerhaften Beschaffenheit der in ihnen abgesonderten Stoffe, entsteht in jenen eine krankhafte Reizung, die nicht blos mit dem Gefühle der Trockenheit, wie beim gewöhnlichen Durste, sondern zugleich mit einem unwiderstehlichen Triebe, der erschöpften Nerventhätigkeit durch einen durchdringenden Reiz aufzuhelfen, verbunden ist. Dieser krankhafte Trieb ist jedoch noch keinesweges eine Krankheit der Seele. Dergleichen Menschen fühlen nicht selten das Entehrende und Nachtheilige ihrer abscheulichen Gewohnheit. Sie fassen den aufrichtigen und festen Vorsatz, ihren Trieb zu bekämpfen, treffen dazu vernünftige Vorkehrungen, machen es ihren Umgebungen zur Pflicht, ihnen nie mehr als eine mäßige Portion zu geben, können sich aber doch nicht enthalten, flehentlich darum zu bitten, wenn der leidige Drang eintritt und empfinden die größte Pein, wenn er nicht befriedigt wird, ja man versichert, daß Wahnsinn oder plötzlicher Tod die Folge einer gewaltsamen Vorenthaltung geworden sind. (Brühl-Cramer a. a. O.)

Die Trunksucht ist entweder anhaltend, oder aussetzend und in diesem Falle öfters periodisch. Die anhaltende Trunksucht ist durchgehends mehr oder weniger mit der, im Vorhergehenden beschriebenen, Entartung des Temperaments und der Sitten verbunden, seltener aber kommt es dabei zu Sinnestäuschungen, Wahnsinn und Tollheit, sondern die Krankheit endet meistens mit Callosität der Magenhäute, Scirrhus des Pförtners und des Pankreas, Verhärtung der benachbarten Lymphdrüsen und der Leber, Gelbsucht, Atrophie und Wassersucht. Die aussetzende und periodische Trunksucht dagegen, wie sie von Brühl-Cramer in der eben erwähnten Schrift, aus welcher Henke das Nöthige mitgetheilt hat, beschrieben worden ist, gleicht mehr einer fieberhaften Krankheit, die sich, vermöge der dem Organismus innwohnenden Eigenschaft, die durch nachtheilige Einflüsse entstandenen Abweichungen der organischen Thätigkeiten und Stoffe, durch erhöhete Anstrengung der erstern und hierdurch vermittelte Ausscheidung der letztern zu beseitigen, in gewissen Zwischenräumen entwickelt, mehr oder weniger regelmäßige Stadien durchläuft und sich mit einer mehr oder weniger vollständigen Crisis endigt. Geringere Grade eines, von Zeit zu Zeit eintretenden, unwillkührlichen und ungewöhnlich heftigen Verlangens nach starkem Getränk, sind bei habituellen Trinkern sehr häufig, kommen aber meistens gar nicht zur Kenntniß der praktischen Aerzte, oder werden von ihnen für etwas blos zufälliges angesehen und, nebst ihren Vorboten, Erscheinungen und Folgen, wenig beachtet. Die gerichtsärztliche Praxis bietet mehr Gelegenheit hierzu dar, und auch mir sind Beispiele einer periodischen Trunksucht öfters vorgekommen. Die völlig ausgebildete Form derselben aber, wie sie Brühl-Cramer beschreibt, ist, we-

nigstens in unsern Gegenden, seltner und ich erinnere mich nur eines einzigen Beispieles. Ein gelehrter Hagestolz, der von jeher ein starker Weintrinker und dabei ein Sonderling gewesen war, bekam zwischen seinem 50. und 60. Jahre regelmäßig alle 2 bis 3 Monate einen Anfall der periodischen Trunksucht, der sich bei ihm durch Trockenheit der Haut und der Zunge, Leibesverstopfung, seltenen und langsamen Puls, ungewöhnliche Reizbarkeit, Aengstlichkeit, Unruhe, Schlaflosigkeit und allgemeine Hinfälligkeit ankündigte. Nach einigen Tagen wurden die Venen aufgetrieben, der Puls häufiger und schneller, die Haut heiß, der Urin sparsam und der unwiderstehliche Trieb nach übermäßigem Weingenuß erwachte. Der Kranke verschloß sich in sein Zimmer, zu dem niemand, als eine alte Aufwärterin Zutritt behielt, legte sich zu Bette, ließ vor demselben einige Dutzend Flaschen starken Rothweins aufpflanzen und fing nun an, Tag und Nacht fortzutrinken, bis sie geleert waren. Nach drei bis vier Tagen endigte sich der Anfall mit mehrmaligem Erbrechen. In den Zwischenzeiten besorgte dieser Mann, wenn er nicht betrunken war, welches jedoch nur selten geschah, seine Geschäfte ziemlich regelmäßig, hatte auch keinesweges das Ansehen uud Benehmen eines Trinkers und behielt den völligen Gebrauch seiner Vernunft bis an seinen Tod, welcher im 62. Jahre am Nervenfieber erfolgte.

Die Trunksucht ist demnach ein zu krankhafter Höhe gesteigertes, körperliches Bedürfniß, welches in sofern eine äußere und partielle Beschränkung der Willensthätigkeit mit sich führt, als es dem Kranken unmöglich ist, diesem besondern Anreiz zu widerstehen, ohne jedoch die innere Harmonie der Seelenthätigkeiten selbst

zu stören, oder der Herrschaft des Willens, in Ansehung anderer Anreize zu gesetzwidrigen Handlungen, Eintrag zu thun. Die Trunksucht an und für sich ist also eben so wenig eine Seelenkrankheit, als z. B. das Jucken bei gewissen Hautkrankheiten, und es ergeben sich hieraus folgende Grundsätze für die gerichtsärztliche Beurtheilung dieses Uebels:

1) Der Trunksüchtige ist für den ihm inwohnenden krankhaften Trieb, für die unwillkührliche Befriedigung desselben, für die daraus entstehende Trunkenheit und für die, während derselben verübten, gesetzwidrigen Handlungen nur in sofern verantwortlich, als er selbst durch eine lasterhafte Gewohnheit diesen Trieb verschuldet hat. Es wird daher durch seine Krankheit die Zurechnung der zur Befriedigung seines Triebes ergriffenen Mittel und Wege, der Trunkenheit selbst und der in diesem Zustande begangenen Verbrechen nicht aufgehoben, sondern blos die Schuld derselben, nach Maasgabe der besondern Umstände, vermindert. Alles übrige dagegen, was er aus andern Bewegungsgründen und außer der Zeit der Trunkenheit thut und unterläßt, ist der unbeschränkten Zurechnung fähig;

2) Rechtsgültig sind seine Handlungen, in sofern sie nicht auf seinen krankhaften Trieb Beziehung haben oder in der Trunkenheit vollzogen werden;

3) Polizeyliche Maasregeln sind bei der einfachen Trunksucht in dem Falle erforderlich, wenn sie von Zufällen und Aeußerungen begleitet ist, welche für die Sicherheit der Person selbst und Anderer Besorgnisse erregen, und wenn die zu deren Beseitigung erforderliche Privataufsicht fehlt, oder nicht hinreicht. Es gelten hierüber die Grundsätze, welche oben bei Betrachtung der durch den Trunk

entstandenen Entartung der Sitten und des Temperaments angegeben worden sind. Inzwischen sind diese Sicherungsmaasregeln immer mit ärztlicher Aufsicht zu verbinden und nicht den Polizeybeamten allein zu überlassen.

3.

Eine der gewöhnlichsten Formen der Trunkfälligkeit ist die Sinnestäuschung und der Sinnenwahn (sensuum fallacia und hallucinatio ebriosa) die bald für sich allein, bald mit andern Formen desselben Uebels in Verbindung vorkommen. Um ein gründliches Urtheil über diesen Zustand zu fällen, müssen sowohl seine körperlichen Ursachen und Erscheinungen, als auch seine Beziehungen zu der Seelenthätigkeit zuerst näher betrachtet werden.

Alle körperlichen Zustände, bei denen eine Veränderung der Reizempfänglichkeit in den zur Aufnahme sinnlicher Eindrücke bestimmten Organen und im Gehirne selbst Statt findet, und alle ungewöhnlichen, im Uebermaas vermehrten, oder entzogenen Reize sind im Stande, zu Sinnestäuschungen Veranlaßung zu geben. Eine der gewöhnlichsten Ursachen derselben aber ist vermehrte Turgescenz der Hirngefäße, besonders der Venen, wobei der Druck der Gefäße auf die Hirnmasse die normale Auffassung der auf die Sinne einwirkenden Objecte hindert, und dafür einen ungewöhnlichen und übermäßigen Reiz auf die Ursprünge der Nerven substituirt, der entweder die Vorstellung von den äußern, sinnlichen Objecten blos verändert, oder auch sinnliche Vorstellungen erzeugt, die gar kein äußeres Objekt haben. Auf diese Art entstehen gar oft Sinnestäuschungen bei Personen, die nicht an geistige Getränke gewöhnt sind, z. B. bei venöser Anlage, bei Störungen gewohnter Blut-

flüsse, bei hypochondrischen und hysterischen Leiden des Unterleibes. Selbst die gewöhnliche Benommenheit des Kopfes im Fieber und das Fieberdelirium, lassen sich aus dieser Ursache erklären. Wie sehr durch den starken und anhaltenden, wenn auch nicht gerade jedesmal übermäßigen, Genuß geistiger Getränke, die Gefäße im ganzen Körper und besonders im Kopfe aufgetrieben werden, lehrt schon das gewöhnliche Ansehen der Trinker und das Strotzen der Haargefäße im Gesicht und in den Augen, welches auf einen ähnlichen Zustand der Gefäße im Innern der Sinnesorgane und im Gehirne selbst zu schließen berechtiget. Dieser Schluß wird durch die bei solchen Personen so häufige Neigung zum Schwindel und zum Nasenbluten, so wie durch die Section der im Rausche gestorbenen Personen, unwiderleglich bestätiget. Ob dabei zugleich in der Mischung und Vitalität des Blutes selbst, in dem Verhältniß seiner Bestandtheile, in der Dimension der Blutkügelchen und in dem plastischen Prozeß der Nerven- und Hirnsubstanz eine Veränderung vorgehe, und von welcher Art dieselbe sey, kann hier nicht näher untersucht werden. Gewiß aber ist es, daß alle diese Veränderungen, welche beim einzelnen Rausche blos vorübergehend sind, durch anhaltenden und starken Genuß geistiger Getränke, und besonders durch habituelle Berauschung, permanent werden. So wie daher schon der einzelne Rausch die sinnlichen Objecte immer anders darstellt, als sie wirklich sind; so entstehen auch bei habituellen Trinkern öfters Sinnestäuschungen außer der Zeit des Rausches. Am häufigsten findet man sie bei solchen, die schon vermöge ihres venösen Habitus, welcher durch das Trinken nothwendig erhöht wird, Anlage zu Sinnestäuschungen haben. Sie erscheinen, so wie der aus gleicher Anlage entstehende partielle Venenturgor (Congestionen)

und die hierdurch erzeugten Hämorrhoiden und andern Blutflüsse, oft periodisch, häufiger im harten Winter und bei großer Sonnenhitze, am häufigsten aber zu der Zeit, wenn zu Ausschweifungen im Trinken die meiste Auffoderung und Gelegenheit gegeben wird. Meistens sind sie von andern Störungen im Gefäßsystem: Herzklopfen, Schwindel, Ohnmachtsgefühl, Beängstigungen, Unruhe und Schlaflosigkeit begleitet, und es werden diese Zufälle öfters für eine Auffoderung, noch mehr zu trinken, gehalten. Uebrigens findet man sie seltner bei robusten, kaltblütigen und bei harter Arbeit in freier Luft lebenden, als bei sensiblen, cholerischen und eine sitzende, oder müßige Lebensart führenden Menschen.

Am gewöhnlichsten sind die Täuschungen des Gehörs, des Gesichts und des Getastes, und es lassen sich bei jedem dieser Sinne Stufen der Täuschung nachweisen, vermöge deren das Gefühl einer krankhaften Veränderung in den Sinnesorganen selbst allmählig bis zur Vorstellung eines, sie veranlassenden, äußern Objectes gesteigert wird. Das Brausen im Ohre, welches bis zum Getöse eines ungeheuern Wasserfalles, oder des Rasselns von Wagen, oder furchtbarer Donnerschläge anwächst, und das Klingen im Ohre, welches zu fernen oder nahen Glockentönen, zur melodischen und harmonischen Verbindung mehrerer Töne und zum wilden Durcheinanderschreien verschiedener Instrumente übergeht, macht gewöhnlich den Anfang, das Hören menschlicher Stimmen aber, und zwar bald einzelner Worte, bald zusammenhängender Reden und Gespräche, die sich meist auf den eigenen Zustand des Hörenden beziehen und ihn veranlassen mitzusprechen, scheint den höchsten Grad dieser Täuschung zu bezeichnen. In Anse-

hung des Gesichtssinnes findet eine ähnliche Abstufung, von den Flecken und Funken vor den Augen an, bis zu dem Selbstsehen und den Gespenstererscheinungen Statt. Eben so stellt das Ameisenkriechen und Wimmeln unter der Haut, den Anfang der Täuschungen des Tastsinnes dar, die sich dahin steigern, daß der Mensch Ratten, Mäuse und Schlangen an sich zu fühlen, oder noch eine Person neben sich im Bette zu haben glaubt. Täuschungen des Geruchs und des Geschmacks sind bei jeder krankhaften Veränderung der Schleimhaut in Mund und Nase, wie sie z. B. in gastrischen und katarrhalischen Krankheiten Statt findet, möglich und, vermöge der Natur dieser niedern Sinne, mehr von subjectiver als objectiver Beschaffenheit, weshalb sie nicht leicht ein Gegenstand gerichtsärztlicher Untersuchungen werden können.

In psychologischer Hinsicht müssen Irrthum der Sinne, Sinnestäuschung, Sinnenwahn und Wahnsinn gehörig unterschieden werden. Der Erfahrung zufolge läßt sich annehmen, daß alle Menschen, welche den normalen Gebrauch ihrer Sinne haben, auf gleiche Weise von den Gegenständen der Sinnenwelt afficirt werden, und nach einerlei Regel über dieselben urtheilen. In sofern aber dieses Urtheil erst durch Beihülfe der übrigen Sinne, durch Erfahrung und Uebung, durch Verstand und Nachdenken berichtiget werden muß, sind Irrthümer der Sinne möglich, und zwar in dem Grade mehr oder weniger, als es an dieser Berichtigung und an den Bedingungen dazu mehr oder weniger fehlt. Dahin gehört z. B. die Beurtheilung der Größe, der Nähe und Entfernung, der Bewegung und Ruhe entfernter Gegenstände, der Veranlassung, der Beschaffenheit und des Unterschiedes des

Schalles und der Töne, der Oberfläche, des Zusammenhanges und der Schwere der Körper u. s. w. Man sieht leicht ein, daß ein falsches Urtheil dieser Art nicht als Krankheit der Sinne betrachtet werden kann, weil die Ursache desselben gar nicht in den Sinnen, sondern in dem beurtheilenden Verstande liegt, aber auch eben so wenig als Krankheit des Verstandes, weil es nicht an der Möglichkeit fehlt, das Urtheil zu berichtigen. Sinnestäuschungen dagegen setzen eine krankhafte Reizung der Sinne selbst voraus, vermöge deren, durch äußere Eindrücke, unrichtige oder, ohne alle äußere Eindrücke, scheinbare Sinnesvorstellungen erzeugt werden. Hierbei wird jedoch das unrichtige oder scheinbare Bild noch immer von dem Verstande als ein solches erkannt, das ist, die Seele wird der Täuschung sich bewußt, gestattet derselben keinen Einfluß auf ihr Wollen und Handeln, und behält Kraft und Willen übrig, sie zu berichtigen. Aus der Sinnestäuschung entsteht Sinnenwahn, wenn das den Sinnen vorgespiegelte Bild eingebildet wird, das ist, sich der Einbildungskraft dergestalt bemächtiget, daß sie sich selbiges als einen Gegenstand der wirklichen Welt vorstellt, und daß Verstand und Wille in ihren Urtheilen, Bestrebungen und Entschließungen sich nach demselben richten. Allein der Sinnenwahn ist noch immer gar sehr verschieden vom Wahnsinn. Jener geht von den Sinnen aus, die, in Folge einer krankhaften körperlichen Reizung, die Phantasie zu isolirten, irrigen Vorstellungen verleiten, ohne daß dabei in den Gesetzen, nach denen der Mensch denkt, empfindet und handelt, etwas verändert wird. Der Wahnsinn dagegen geht von der krankhaft erregten Phantasie selbst aus, die, in Folge einer innern Störung der Gesetze des Seelenlebens selbst, ein krankhaftes Produkt erzeugt, welches sich aller übrigen Vor-

stellungen bemeistert und, indem es sein Gebiet nach außen erweitert, auch mit den Sinnesanschauungen zu falschen Formen und Beziehungen zusammenfließt. Zugleich greift der Wahnsinn aus dem Gebiete der Phantasie auch in das Gebiet des Verstandes ein, stört und verrückt die Ordnung und den Zusammenhang, die Einheit und die Harmonie des Denkens, verbindet sich mit verkehrten Begriffen und Urtheilen und wird, in sofern sich diese Begriffe und Urtheile auf Gegenstände der Außenwelt beziehen, Wahnwitz genannt. (Vergl. Heinroth Syst. d. psych. ger. Medic. §. 40. 42 und 47.)

Diesen Erörterungen zufolge läßt sich alles, was über den Einfluß dieser verschiedenen Zustände auf die rechtliche Beurtheilung der in denselben geschehenden Handlungen und Unterlassungen zu sagen ist, in nachstehende Sätze kurz zusammenfassen.

1) Sinnesirrthümer, Sinnestäuschungen und Sinnenwahn, sie mögen nun in Folge des Mißbrauchs starker Getränke, oder aus irgend einer andern Ursache entstanden seyn, verändern, an und für sich und allein, in der Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit der Handlungen im Allgemeinen gar nichts, weil die Seele durch diese einzelnen irrigen Wahrnehmungen und von außen ihr vorgespiegelten Bilder, in ihrem Vermögen, alle übrigen Vorstellungen in sich aufnehmen und wirksam zu machen, das heißt, nach Maasgabe derselben vernünftig zu urtheilen und zu handeln, durchaus nicht gehindert wird, sondern vielmehr bei Irrthümern die Möglichkeit, den Irrthum zu berichtigen, und bei Täuschungen, die Täuschung zu erkennen, übrig bleibt, beim Sinnenwahn aber der Phantasie blos einzelne falsche Bilder vorgeführt werden, ohne daß sie selbst an deren Erzeugung Theil nimmt;

2) Wenn dagegen die unmittelbare Abhängigkeit einer Handlung oder Unterlassung von einem unverschuldeten Irrthum oder von einer krankhaften Täuschung der Sinne, oder von Sinnenwahn nachgewiesen werden kann; so wird dadurch die Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit dieser einzelnen Handlung aufgehoben;

3) Wenn Sinnesirrthümer, Sinnestäuschungen und Sinnenwahn nicht als isolirte, in Mangel an Aufmerksamkeit, Erfahrung und Uebung, oder in einem krankhaften Zustand der Sinne begründete Erscheinungen, sondern mit andern allgemeinen Symptomen einer Seelenstörung [55]) in Verbindung vorkommen; so wird durch sie die Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit aller Handlungen, sie mögen nun mit jenen Erscheinungen in unmittelbarer Beziehung stehen oder nicht, ausgeschlossen, weil sie in diesem Falle als Symptome des Wahnsinns angesehen werden müssen.

4) Polizeyliche Maasregeln gegen Personen, die in Folge des Trunks oder aus andern Ursachen mit Sinnestäuschungen oder Sinnenwahn behaftet sind, werden nur in den Fällen nöthig, wenn durch selbige die eigene und öffentliche Sicherheit gefährdet wird, Privataufsicht fehlt

---

55) Dahin gehören: ein ungewöhnliches, auffallendes und phantastisches Betragen gegen Andere, unzusammenhängende, verworrene, die Vorstellung, Empfindung und Leidenschaft von der das Innere erfüllt ist, verrathende Aeußerungen, zweckwidrige, widersinnige Fragen und Handlungen, ein wildes, ungestümes, zänkisches, oder stumpfsinniges und starres Wesen, Vernachlässigung der natürlichen Bedürfnisse und gewohnten Beschäftigungen. (S. die Schrift über Woyzeck S. 47.)

oder nicht ausreicht, oder das Uebel, durch ärztliche Untersuchung, als Symptom des Wahnsinns erkannt wird.

Die Trunkfälligkeit ist endlich auch sehr oft mit Seelenstörung verbunden (Vesania ebriosa), die sich zu den bisher betrachteten Formen derselben meistens langsam und allmälig gesellet, zuweilen aber auch, besonders bei jungen Säufern, sich schneller entwickelt. Was das Wesen und den Ursprung derselben im Allgemeinen anlangt, so bin ich mit Heinroth, der sie, (Syst. d. psych. ger. Med. S. 258) zu den gemischten persönlichen Zuständen rechnet, der Meinung, daß sie weder blos körperlich, noch blos psychisch sind, sondern daß vielmehr körperliche Umstimmung der Werkzeuge, welche der Seele zu ihrer Verbindung mit der Außenwelt dienen, und fortschreitende psychische Entartung und Verwilderung sich dabei einander die Hand bieten.

Die körperliche Umstimmung zeigt sich theils in permanent vermehrter Auftreibung (Turgescenz) der Gefäße, besonders der Venen, theils in einer vermehrten Spannung und krankhaften Empfänglichkeit des Nervensystems, die von den Nervengeflechten des Unterleibs und namentlich vom Sonnengeflecht ausgeht, und sich von hier aus den übrigen Regionen des Nervensystems und dem Gehirn mittheilt. So willig ich daher auch Gödens Meinung (a. a. O. S. 92.), welche auch schon früher von Emmert angedeutet worden ist, (Hufeland Journ. 1814. August S. 62.) beitrete: daß das Wesen dieses Zustandes, von der somatischen Seite betrachtet, einem Vergiftungsprocesse gleiche, und daß die Zufälle desselben in einer organischen Reaction gegen das vergiftende Element, um

selbiges zu zersetzen und die entstandene Störung kritisch auszugleichen, gegründet seyen; so wenig kann ich ihm doch beistimmen, wenn er (a. a. O. S. 21.) das Gefäßsystem von aller Theilnahme an diesen Zufällen gänzlich ausschließt. Der vermehrte Venenturgor ist ein zu beständiges und zu sehr in die Sinne fallendes Symptom, um von vorurtheilsfreien Beobachtern geläugnet werden zu können, und es ist daher auch, beiläufig gesagt, eben so einseitig, das Uebel immer mit Opium, als es immer mit Aderlässen behandeln zu wollen. Man muß nur bei Gefäßleiden nicht immer an Entzündung denken, und selbst bei dieser die gleichzeitig erhöhete Reizempfänglichkeit und Spannung der Nerven nicht übersehen. Dann wird man es nicht mehr befremdend finden, daß in einer und derselben Gefäßkrankheit Blutlassen und Opium, jedes zu seiner Zeit und nach rationell bestimmten Regeln angewendet, hülfreich werden können, so wie überhaupt mit Hülfe dieser Ansicht, die ich hier nicht weiter zu verfolgen im Stande bin, mancher scheinbare Widerspruch zwischen Theorie und Erfahrung, und der den Aerzten oft gemachte Vorwurf, daß eine und dieselbe Krankheit bei ganz entgegengesetzten Methoden dennoch geheilt werde, sehr genügend erledigt werden kann.

Allein der Ursprung und das Wesen der trunkfälligen Seelenstörung muß auch zugleich von der psychischen Seite betrachtet werden. Das im Zustande der Trunkenheit Statt findende regellose, wilde Spiel und Treiben der Phantasie, die Verworrenheit, Unstätigkeit und Haltungslosigkeit der Vorstellungen, Begriffe und Urtheile, und die Entfesselung der thierischen Triebe und Begierden werden, bei öfterer und habitueller Wiederholung, zuletzt fortdauernd. Das innere

Getriebe des Seelenlebens nutzt sich ab, das Ineinandergreifen, die wechselseitige Unterstützung und Haltung der Seelenthätigkeiten unter sich, die Einheit und Harmonie derselben gehen verloren, und die Gesundheit der Seele wird durch die immer zunehmenden Rückschritte der Menschenwürde eben so gewiß und allmälig untergraben, als umgekehrt, durch vernunftmäßige Erziehung, Uebung und Fortbildung, eine größere Fertigkeit, Leichtigkeit, Kraft und Sicherheit des gesammten geistigen Vermögens und eine mehr oder weniger vollendete Herrschaft der Vernunft im Innern und Aeußern erworben wird.

Dieser Entstehungsart zufolge können die Seelenstörungen trunkfälliger Personen, je nachdem bald die Phantasie, bald das Urtheilsvermögen, bald der Wille aus ihren Schranken gewichen sind, und je nachdem diese Abweichungen bald einzeln, bald in Verbindung mit einander vorkommen, verschiedene und zusammengesetzte Formen annehmen. Der Trunkfällige ist wahnsinnig, in sofern die Schöpfungen seiner kranken Einbildungskraft sich seiner übrigen Seelenthätigkeiten bemeistern, — verrückt, in sofern ihn verkehrte Begriffe und Urtheile beherrschen, — toll, in sofern ihn die Kraft seines entzügelten Willens zu unsinnigen und gewaltthätigen Handlungen fortreißt. Auch Melancholie, Blödsinn und krankhafte Passivität des Willens werden bei dergleichen Menschen, als Folgen der früher oder später eintretenden körperlichen Abstumpfung, und als Ausgänge der so eben gedachten activen Seelenstörungen, beobachtet. Uebrigens verleihen der moralische Charakter des Individuum, seine geistige Ausbildung, seine Lebensart und Gewohnheiten, diesen Störungen in jedem einzelnen Falle eine eigenthümliche Farbe,

so daß sich eine feststehende Form derselben nicht annehmen läßt. Daher schien mir der Ausdruck: trunkfällige Seelenstörung, zur Bezeichnung derselben, im Allgemeinen der schicklichste zu seyn. Bei der Untersuchung jedes besondern Falles aber müssen die Abweichungen der einzelnen Seelenthätigkeiten, nach ihren Ursachen und Erscheinungen, näher erforscht und, dem Erfunde gemäß, als Wahnsinn, Verrücktheit, Manie, Blödsinn u. s. w. unterschieden werden, welchen Benennungen man, um zugleich die Entstehung des Uebels anzugeben, das Beiwort trunkfällig, hinzufügen kann.

Eine der gewöhnlichsten Formen der trunkfälligen Seelenstörung, wiewohl keinesweges die einzige, ist das von dem Engländer Sutton sogenannte Delirium tremens, welche Benennung die deutschen Aerzte dienstgeflissenst angenommen haben, ohne eine Uebersetzung in ihre Sprache, die zu einer genauern Untersuchung der Hauptmerkmale des Begriffs geführt haben würde, auch nur zu versuchen. Das sogenannte Delirium tremens ist, wenn man das Uebel nach seinem körperlichen Ursprunge und nach seinem psychischen Character bezeichnen will, trunkfälliger Wahnsinn (Ecstasis ebriosa), der sich jedoch öfters mit trunkfälliger Tollheit (Mania ebriosa) verbindet, unterscheidet sich aber, von der psychischen Seite betrachtet, eben so wesentlich vom Irrereden (Delirium), als es, von der körperlichen aus, sehr leicht in die Augen fällt, daß das Beiwort zitternd den Ursprung des Uebels gar nicht, sondern blos, und noch dazu höchst unvollkommen, eine einzelne Erscheinung desselben bezeichnet, die es mit andern gemein hat und die bei ihm selbst oft fehlt. Der Zustand der trunkfälligen Seelenstörung, sie

mag sich nun als Wahnsinn, oder als Tollheit, oder auf irgend eine andere Weise gestalten, ist nämlich vom Irreereden darin wesentlich verschieden, daß dieses blos von einer fieberhaften Verstimmung derjenigen Organe abhängt, welche die Verbindung der Seele und des Körpers vermitteln, während jener zugleich und vorzüglich in einer Verwöhnung und Entartung, einem Auseinanderweichen und Zerfallen der Seelenthätigkeiten selbst besteht. Das Zittern aber ist eine Erscheinung, die sich auch im Nervenfieber oft mit dem Irreereden verbindet, die bei Trinkern häufig ohne psychische Störung vorkommt und die sehr vielen Krankheiten gemein ist, welche weder vom Mißbrauche starker Getränke herrühren, noch von einem Seelenleiden begleitet werden, z. B. den niedern Graden der Lähmung, dem Marasmus u. s. w. Dagegen fehlt das Zittern gerade im höchsten Grade des Uebels, nämlich bei der trunkfälligen Tollheit, nicht nur gewöhnlich ganz, sondern es ist vielmehr die Muskelkraft hier, wie bei andern Arten der Tollheit, krankhaft erhöht. Endlich wird auch die hastige, unstäte, haltungslose, unruhige, angstvolle, nie zum Ziel gelangende Thätigkeit der Muskeln, wie sie diesem Zustande eigenthümlich ist, durch das Beiwort zitternd höchst unvollständig ausgedrückt.

Entstehung, Verlauf, Gruppirung der Zufälle, Ausgang und Folgen haben bei den Seelenstörungen der Trunkfälligen etwas Eigenthümliches, wodurch sie sich sowohl von den übrigen Formen der Trunkfälligkeit, als von den, aus andern Ursachen entstandenen Seelenstörungen derselben Art, wesentlich unterscheiden. Eine ausführliche Darstellung dieser Eigenthümlichkeiten kann hier nicht erwartet werden, und ich muß deshalb besonders auf Göden's

geistreiche Schrift, die auch außerdem des Wissens und Beherzigens werthes sehr vieles enthält, verweisen. Daher beschränke ich mich auf einige, zur gerichtsärztlichen Beurtheilung des Gegenstandes nöthige Erfahrungssätze, die ich theils aus der gedachten Schrift, theils aus eigener Beobachtung entnehme.

1) Wahnsinn und Tollheit gesellen sich zur Trunkfälligkeit am häufigsten dann, wenn bei täglich, oder wohl gar täglich mehrmals wiederholter Berauschung, vorzüglich mit Branntwein, immer wieder ein neuer Rausch entsteht, ehe noch der vorhergehende gänzlich verflogen ist, besonders wenn es dabei an einer geordneten körperlichen Thätigkeit in freier Luft fehlt. Es ist hierbei vor allen Dingen nicht zu übersehen, daß eine solche Lebensweise schon einen hohen Grad von moralischer Versunkenheit und Entartung voraussetzt. Ich habe diese Seelenstörungen am häufigsten bei Menschen gefunden, die früher, bei leichtem, oft unredlichen Gewinn, das Glück und den Zweck ihres Lebens darin gesucht hatten, sich keinen sinnlichen Genuß zu versagen, später aber, bei gesunkenem Wohlstande, weder Lust noch Kraft besaßen, um durch Fleiß und Anstrengung ihre Lage zu verbessern, dabei ihre häuslichen und bürgerlichen Pflichten immer mehr vernachlässigten, und zuletzt, auf der tiefsten Stufe des Elends, den Branntwein wählten, um ihr Elend zu vergessen. Solche Menschen pflegen dann jeden Groschen, den sie verdienen oder erbetteln, im nächsten Branntweinhause zu vertrinken, wenige und ungesunde Nahrung zu sich zu nehmen, des Nachts sich mit einer gemietheten, elenden Bettstelle zu behelfen, mitunter auch wohl unter freiem Himmel, unter Thorwegen und Feuerleitern zu schlafen, am nächsten Morgen, von Kälte erstarrt

und von Hunger erschöpft, sogleich wieder zur Branntweinflasche zu greifen und so, im fortwährenden Taumel und ohne jemals recht zu sich selbst zu kommen, Wochen und Monate fortzuleben. Daß auch unverschuldetes Unglück, besonders häuslicher Unfriede, getäuschte Hoffnungen, mißlungene Unternehmungen, verfehlter Lebenszweck und dergleichen zu diesem Extrem führen können, lehrt allerdings die Erfahrung. Inzwischen wird man doch finden, daß auch hier moralische Apathie und körperliche Zerrüttung immer gleichen Schritt halten.

2) Polizeyliche und gerichtsärztliche Erfahrungen liefern, wenigstens in hiesiger Gegend, das traurige Resultat, daß sich seit einer Reihe von Jahren die Völlerei, und besonders der psychische Nachtheil des übermäßigen und zum täglichen Lebensbedürfniß gewordenen Branntweintrinkens, auffallend vermehrt haben. Nach einem officiellen Auszuge aus den allhier, seit dem Jahre 1814, über die Trunkenbolde geführten Polizeyacten, betrug die Anzahl derselben in den letzten sieben Jahren über den vierten Theil mehr, als in der ersten Hälfte dieses Zeitraums. Zugleich ergiebt sich aus diesen Acten, daß zwölf- und mehrmals wiederholte Gefängnißstrafe, wochenlange Correctionsarbeit, Entehrung, Verlust der Nahrungsquellen u. s. w., oft so wenig über dergleichen Menschen vermochten, daß sie sich selbst am Tage ihrer Entlassung wieder toll und voll tranken! — Beim weiblichen Geschlechte verhielten sich die Ausschweifungen im Trunke gegen die beim männlichen, wie 1 : 9. — Auf je fünf von mir untersuchte Seelenkranke, kamen im Durchschnitt wenigstens zwei, die es durch den Mißbrauch starker Getränke, und besonders des Branntweins, geworden waren. — Die Ursache dieser niederschlagenden Erschei-

nung liegt wohl größtentheils in der, durch die Niedrigkeit der Getreidepreise erzeugten, Wohlfeilheit des Branntweins, aber auch in der Vermehrung der Schenkwirthschaften und der öffentlich angekündigten Gelage, in der Vervielfältigung der geistigen Getränke, welche die Raffinerie der Liqueurfabrikanten und Schenkwirthe durch neue Namen und Zusammensetzungen immer einladender zu machen weiß, und in der Zunahme der Arbeitslosigkeit und des Müßigganges unter den niedern Volksklassen.

Neuerlich ist die Frage aufgeworfen worden: ob nicht die Bereitung des Branntweins aus Kartoffeln die Ursache des häufiger gewordenen Nachtheils dieses Getränks sey? Zwar sind die Meinungen hierüber noch getheilt, und unter andern erklärt Willing (Allgem. Encyklopäd. von Ersch und Gruber 12. Bd. S. 277.) die Annahme, daß der Kartoffelbranntwein dem thierischen Organismus schädlich sey, für ein grundloses Vorurtheil. Inzwischen ist wenigstens so viel gewiß: 1) daß die Maische (der Brei aus gedämpften und zerriebenen Kartoffeln, aus der er bereitet wird) schon während der Gährung einen eigenthümlichen, sehr unangenehmen Geruch annimmt, und selbigen den dazu gebrauchten Gefäßen mittheilt; 2) daß diese Masse schneller, als die Maische aus geschrotenen Körnern, in saure Gährung übergeht; 3) daß die kupfernen Blasen und Kühlröhren, aus denen der Kartoffelbranntwein destillirt wird, davon stärker angegriffen werden, als vom Kornbranntwein; 4) daß der ungereinigte Kartoffelbranntwein einen eigenthümlichen, widrigen Geruch und Geschmack hat; 5) daß glaubwürdige Personen unmittelbar nach dem Genusse einer geringen Quantität desselben, eine gewisse allgemeine Abspannung, Mißbehagen,

Schwindel und Schwäche der untern Extremitäten verspüren wollen, und solches als eine allgemein bekannte Erfahrung angeben; 6) daß die Kartoffeln im Durchschnitt nur den dritten Theil so viel Spiritus, als eine gleiche Quantität Korn, dafür aber, gegen das Ende der Destillation, eine so große Menge Fuselöl (oleum aethereum graveolens) geben, daß selbiges in Frankreich hin und wieder als Brennöl benutzt wird, und daß selbiges, im concentrirten Zustande, auf Menschen und Thiere als ein betäubendes Gift wirkt. (S. Fechner Repertor. der organ. Chemie 1. Bd. Leipz. 1827. S. 1085.) Nach den über die Wirkungen des Kartoffelbranntweins bis jetzt bekannt gewordenen Erfahrungen (S. Journ. de Chim. medic. 1825. Fevr. 78. Geiger Magaz. für die Pharmaz. 11. Bd. 1825. S. 159.) bringt der Kartoffelbranntwein, bei daran nicht gewöhnten Personen, eine weit heftigere Aufregung, als Wein und Branntwein, eine, oft mit wüthendem Delirium verbundene Trunkenheit und ein ausgezeichnetes Mißbehagen hervor, so daß die französischen Soldaten, welche dem nordischen Feldzuge beiwohnten, glaubten, er enthielte Vitriolöl. Man hat Leute gesehen, welche auf den jedesmaligen Genuß eines kleinen Glases ungereinigten Kartoffelbranntweins, von heftiger Trommelsucht befallen wurden, während Franzbranntwein, Rum und gereinigter Kartoffelbranntwein nicht nur keine Beschwerden verursachten, sondern auch sogar die nachtheiligen Wirkungen des erstern zu beseitigen vermochten.

Nach diesen Erfahrungen läßt sich allerdings als wahrscheinlich annehmen, daß das Fuselöl einen wesentlichen Antheil an den nachtheiligen Wirkungen des Branntweins überhaupt habe, und daß die seit einiger Zeit, unter An-

wendung mancher neuen, technischen Vortheile, häufiger ins Große getriebene Fabrication des Kartoffelbranntweins, aus den angegebenen Ursachen die Aufmerksamkeit der medizinischen Polizey in hohem Grade verdiene [56]). Um den Branntwein von diesem schädlichen Princip zu befreien, hat man bekanntlich mehrere Methoden vorgeschlagen, unter denen das Lagern auf einem Fasse über grobgepülverter, frisch ausgeglüheter Holzkohle, das Abziehen über Kohlenpulver, und die Destillation mit Aetznatrum oder Chlorkalk die vorzüglichsten sind. Auch kann man zu diesem Ende das Aetznatrum und den Chlorkalk schon vor der ersten Destillation mit der Maische vermischen. Nur fragt es sich, ob man die Anwendung dieser, zum Theil für die Gesundheit keinesweges gleichgültigen Mittel den Händen der gewöhnlichen Branntweinbrenner und Liqueurfabrikanten, oder gar unzünftiger Brennknechte, wie sie häufig auf dem Lande gefunden werden, mit Sicherheit anvertrauen könne? Jedenfalls wäre ein allgemein faßlicher Unterricht über ihren Gebrauch, und eine polizeyliche Aufsicht über die, durch die neuere Chemie bekannt gewordenen Verbesserungen der Fabrication des Branntweins, sehr wünschenswerth, um theils

---

56) Vergl. Henr. Lud. Zopf Diss. contin. additamenta quaedam ad delirii trementis potatorum aetiologiam. Lips. 1828. p. 13. – – Meine Ansicht gründet sich auf eine, im Verlauf des vorigen Jahres, vermöge höherer Veranlassung, von mir unternommene Untersuchung über die nachtheiligen Wirkungen des Kartoffelbranntweins, und ich habe selbige sowohl in dem darüber gefertigten Gutachten, als in einer Abstimmung bei der Facultät, und in meinen Vorlesungen vorgetragen. – – Der Verf. dieser acad. Schrift aber hat andere und mehrere Quellen benutzt, und beide sind daher als völlig unabhängig von einander anzusehen.

dem unerlaubten Wucher, der hin und wieder mit dem Verkauf angeblicher geheimen Methoden, von chemischen Abendtheurern getrieben wird, zu steuern, theils auch dem Nachtheil zuvorzukommen, der aus der Anwendung schlechter, oder unrichtig verstandener Verfahrungsarten, für die Gesundheit entstehen kann.

Daß übrigens das Fuselöl der Branntweine, nach Maasgabe der Stoffe, aus denen sie gebrannt werden, verschieden sey, ist bereits bekannt, und daß das Fuselöl des Kartoffelbranntweins nachtheiliger auf den menschlichen Körper wirke, als das des Wein- und Kornbranntweins, dem Obigen zufolge, wenigstens höchst wahrscheinlich. Ob aber dieses von der Beimischung eines narkotischen Stoffes (des Solanins), oder von einem andern, noch ganz unbekannten Princip abhänge, ist, meines Wissens, bis jetzt noch nicht erforscht. Da nun das Kraut der Erdäpfel ein Extrakt liefert, welches im Geruche dem des Schierlings nahe kommt, da die Beeren derselben und sogar die Knollen selbst, besonders die Keime, wirklich Solanin enthalten, (S. Desfosses im Journ. de Pharmac. VI. Sept. 1820. — Baup. Ann. de Chim. et de Ph. XXXI. 108. — Fechner Repert. d. org. Chem. 1. Bd. 2. Abth. S. 527.) so wäre es wohl möglich, daß dieses Alkaloid entweder durch die Gährung an sich, oder durch die Behandlung der Maische mit Aetzkali, bei Unternehmung dieser Processe im Großen, in ansehnlicher Menge ausgeschieden werden, neue Verbindungen mit dem Alcohol oder mit dem Fuselöl eingehen, und mit diesem in die Vorlage übertreten könnte? Daher wäre zu wünschen, daß von Seiten der obersten Sanitätsbehörden, erfahrne praktische Chemiker veranlaßt werden möchten, über den roh en sowohl, als

über den gereinigten Kartoffelbranntwein Versuche im Großen anzustellen, um die Natur desselben und die Mittel, seine schädlichen Eigenschaften zu verbessern, näher kennen zu lernen, wobei auch noch der Umstand zu berücksichtigen seyn würde, ob nicht die künstlichen Gährungsmittel, deren man sich in neuern Zeiten hin und wieder zu bedienen pflegt, zu einer stärkern Verunreinigung mit Kupfer Gelegenheit geben, als wozu der bereits angeführte Umstand, daß besonders bei Bereitung des Kartoffelbranntweins die kupfernen Geräthe stärker angegriffen werden, einen dringenden Verdacht erwecken muß. Uebrigens hoffe ich, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes diese, allerdings nicht hieher gehörige, Abschweifung hinlänglich entschuldigen wird.

3) In Ansehung des Verlaufs, hat der trunkfällige Wahnsinn mit der Trunksucht eine gewisse Regelmäßigkeit gemein, durch die sich beide dem Entwickelungsgange eines Fiebers bald mehr, bald weniger nähern, in sofern sie sich durch bestimmte Vorboten ankündigen, gewisse Zeiträume unterscheiden lassen, und auf der Höhe der Krankheit Erscheinungen zeigen, die der Krisis in fieberhaften Krankheiten ähnlich sind, und deren Eintritt und Wirksamkeit durch physische Mittel unterstützt werden kann. Dagegen unterscheiden sich beide Uebel dadurch, daß bei der Trunksucht der eigentliche Charakter des Wahnsinns: Beherrschung aller Seelenthätigkeiten durch Schöpfungen der kranken Phantasie, und Verschmelzung dieser Phantasiegebilde mit den Gegenständen der äußern Wahrnehmung, gänzlich fehlt. Die von Göden angeführten Unterscheidungsmerkmale: daß dem trunkfälligen Wahnsinn ein schnell oder allmälig eintretender Widerwille gegen den Brannt-

wein, oder doch ein Unvermögen, die gewöhnliche Portion zu vertragen, mit quälender Schlaflosigkeit vorangehe, und daß er durch profusen Schweiß und anhaltenden Schlaf entschieden werde, während die Trunksucht, ihrem Wesen nach, eben in einem ungewöhnlich vermehrten Trieb nach geistigem Getränk besteht, und ihre Krisis durch Erbrechen erfolgen soll, habe auch ich, zwar nicht durchgehends, aber doch zum öftern bestätigt gefunden, und ich glaube sie daher wenigstens als Wegweiser für fernere Beobachtungen empfehlen zu dürfen. Man erwarte nur nicht die diagnostischen Merkmale, welche ein Schriftsteller aus einer Mehrzahl von Fällen zusammenfaßt, bei Beobachtung jedes einzelnen Falles vereinigt, rein und gesondert wieder zu finden, sondern suche mit praktischem Geiste das Wesentliche von dem Zufälligen und Individuellen zu unterscheiden! —

4) Die Verschiedenheit der Sinnestäuschungen und des Sinnenwahns vom Wahnsinn im Allgemeinen, ist schon im Vorhergehenden ausführlich gezeigt worden. Auch beim trunkfälligen Wahnsinn finden dergleichen Vorspiegelungen Statt, aber es sind nicht mehr isolirte und vorübergehende Erscheinungen, sondern der Kranke befindet sich in einem traumähnlichen Zustande, er verwechselt Zeit, Ort und Personen, und ist nicht mehr im Stande, die in flüchtiger Eile seiner Phantasie sich aufdrängenden Bilder festzuhalten; diese beziehen sich meistens auf seinen früheren Beruf und auf sein tägliches Leben, oft aber auch auf eine ihn beherrschende Leidenschaft, gekränktes Ehrgefühl, getäuschte Hoffnungen, unglückliche Liebe, Eifersucht u. dergl. und treiben ihn, sich rastlos, in scheinbarer aber zweckloser Geschäftigkeit, abzuquälen. Er zeigt dabei in seinen körper-

lichen Bewegungen, so wie in seinen Vorstellungen einen, dieser Art des Wahnsinns ganz eigenthümlichen, Mangel an Stätigkeit, Ausdauer und Zusammenhang und wird durch diese körperliche und geistige Haltungslosigkeit verhindert, nach vernünftigen Begriffen zu urtheilen und zu handeln.

5) Zuweilen, besonders bei Personen von heftiger Gemüthsart und rohen Sitten, oder bei der oft nothwendigen Anwendung von Sicherungs- und Zwangsmitteln, gesellen sich zu dem oben beschriebenen, wahnsinnigen Zustande, die Symptome der Tollheit, die sich besonders durch ungestümen Widerstand gegen die gedachten Maasregeln und durch das Bestreben, sich ihnen zu entziehen, zu erkennen geben. Die Kranken sind nicht mehr auf ihrem Lager zu erhalten, sie zerreißen ihr Bett und ihre Kleider, schreien, schimpfen, schlagen, speien, beißen und erlauben sich gegen diejenigen, die sie besänftigen wollen, alle Arten von Beleidigungen und Thätlichkeiten. Gelingt es ihnen, sich des Widerstandes zu entledigen, so zerschlagen und zerstören sie alles, was sie habhaft werden können, und toben und wüthen so lange fort, bis sie erschöpft sind. Der Blick ist stier, wild und rollend, die Pupillen verengt, die Bindehaut geröthet, die Gesichtszüge eingefallen und verzerrt, die vorher unstäten und haltungslosen Bewegungen der Muskeln gewinnen eine convulsivische Gewalt und wechseln mit tonischen Krämpfen ab, die nicht selten in Trismus, Herz- und Lungenkrampf, Erstickungszufälle und Lungenlähmung übergehen, und mit dem Tode endigen. Merkwürdig ist es, daß, beim Eintritt der Tollheit, zuweilen die Symptome des Wahnsinns in den Hintergrund treten, so daß die Kranken sich wenig oder gar nicht mehr mit den Schöpfun-

gen ihrer Phantasie, sondern mit wirklichen und gegenwärtigen Personen und Gegenständen, und mit den Bestrebungen beschäftigen, ihre Wuth an diesen auszulassen, dabei aber von Zeit zu Zeit Spuren von Verstand und Ueberlegung zeigen, ja sogar während der Remissionen die Gegenstände, auf die ihr Zerstörungstrieb gerichtet ist, bezeichnen, und verlangen, daß man Anstalten treffen möge, sie zu sichern. Bei einem Mann von 60 Jahren, den ich vor Kurzem behandelte, und der nie Branntwein, aber viel starkes Bier getrunken hatte, zeigte sich das Uebel zuerst in der Gestalt der Narrheit. Er spielte den freigebigen, feinen Mann, kaufte eine Menge kostbarer Blumen und andere Gegenstände von Werth zu Geschenken für seine Vorgesetzten und Freunde, sprach von auszurichtenden Gastgeboten, und affectirte ein leichtes, vornehmes Wesen. Hierzu gesellten sich bald die Bilder des Wahnsinns: er hielt seine Bekannten für vornehme Gäste, nöthigte sie zum Essen, verabredete mit ihnen allerhand Vergnügungen und faselte dazwischen von seinen dringenden Geschäften, alles wild und bunt durcheinander, ohne einen Gegenstand festzuhalten, in abgestoßenen, schnellen Worten und mit hastiger, unstäter und unsicherer Beweglichkeit des Körpers, besonders der Hände, mit denen er immer etwas zu suchen schien. Nach wenigen Tagen wurden seine Bewegungen ungestüm und gewaltsam, sein affectirtes, feines und freundliches Wesen verwandelte sich in Trotz, Widerspennstigkeit und Unbändigkeit, er zertrümmerte mit ungewöhnlicher Kraft alles, was er erreichen konnte, stieß in brüllendem Tone Schimpfworte und Schmähungen aus, und schlug seine Wärter. Bei alle dem schien seine kranke Phantasie ihre Rolle ausgespielt zu haben, und sein Verstand wieder mehr zu sich selbst zu kommen. Seine Einbildungen waren verschwunden,

oder äußerten sich doch nur selten und flüchtig. Er erkannte mich und die Seinigen, antwortete richtig auf vorgelegte Fragen, wüthete und tobte nur über die ihm angelegte Zwangweste und versprach, sich gewiß ruhig zu verhalten, wenn man sie ihm abnehmen würde, bemächtigte sich aber, sobald dieses geschehen war, mit List eines Messers, das man sorgfältig versteckt zu haben glaubte. Ein anderesmal verlangte er, daß sich der Wärter aus der Nähe des Ofens wegbetten möge, um nicht beschädigt zu werden, wenn er vielleicht in der Nacht den Einfall bekommen sollte, denselben einzuwerfen. Der erste Versuch dazu wurde verhindert, und er verhielt sich den übrigen Theil der Nacht sehr ruhig; am Morgen aber nahm er den Augenblick wahr, wo der Wärter aus dem Zimmer gegangen war, zerriß mit ungeheurer Kraft seine Zwangsweste, schloß die Thüre ab, warf mit wildem Geschrei den Ofen wirklich ein, zerbrach alles, was ihm in die Hände fiel und streute die Trümmer umher, verschonte aber sorgfältig seine eigenen Sachen. Er wurde, ohne Aderlaß und Opium, durch Umschläge auf den Kopf von zerstoßenem Eis, welches mit Salpeter und Salmiak vermischt worden war, und durch Abführmittel geheilt. Anhaltender ruhiger Schlaf und starker Schweis schienen auch in diesem Falle kritisch zu wirken, traten aber erst ein, nachdem die Zufälle der Tollheit bereits seit acht Tagen vorüber waren.

6) Wahnsinn und Tollheit sind allerdings die gewöhnlichsten Formen der trunkfälligen Seelenstörung und meistens vorübergehend. Ihre Dauer aber ist unbeständig und richtet sich nach dem Grade des Uebels, nach den Nebenumständen und nach der Behandlung. Ich habe sie in sieben Tagen entstehen und verschwinden, aber auch Monate

lang anhalten sehen. Daß sie nach Maasgabe der äußern und innern Nebenumstände, auch als Verrücktheit, (Wahnwitz, Aberwitz und Narrheit) und, besonders in ihren Ausgängen und Folgen, als Melancholie, Blödsinn und Apathie des Willens erscheinen, und mannigfaltige Complicationen dieser Zustände unter einander eingehen können ist bereits oben ausdrücklich bemerkt worden.

7) Bei eintretender Besserung kehrt allmälig die Besinnung wieder, die Phantome verschwinden, die Begriffe ordnen sich, die haltungslosen Bewegungen gewinnen wieder die gehörige Festigkeit und Sicherheit, der Kranke beträgt sich still und folgsam, versteht und beantwortet die ihm vorgelegten Fragen, erinnert sich aber dessen, was mit ihm vorgegangen ist, nur wie eines schweren Traumes, oder gar nicht, und behält noch geraume Zeit das Gefühl von Abspannung, Ermüdung und Wüstigkeit im Kopfe. Nach erfolgter Genesung ist er nicht nur im Stande, in allen übrigen Stücken vernünftig zu urtheilen und zu handeln, sondern auch insonderheit seine Neigung zum Trunke zu beherrschen, wiewohl ihm dieses schwerer wird, als andern, und er deshalb leichter und öfter der Versuchung unterliegt, zumal wenn er in seiner Lebensweise einen vermeintlichen Grund findet, ihr nachzugeben.

8) Recidive sind daher sehr häufig und unvermeidlich, sobald sich der Genesene von Neuem dem Trunk überläßt. Je früher dieses nach beendigter Krankheit geschieht, und je mehr Anfälle bereits vorher gegangen sind, desto leichter, schneller und heftiger erfolgt der Rückfall, bis endlich ein solcher durch Lungenlähmung und Schlagfluß dem Leben plötzlich ein Ende macht, oder das Uebel in Epilepsie, Blödsinn u. s. w. übergeht.

9) Wenn Trunkfällige von einer fieberhaften Krankheit, von welcher Art dieselbe auch immer sey, befallen werden, so gesellet sich dazu häufiger und schneller, als unter andern Umständen, ein sogenannter nervöser Zustand mit Delirien, die dem trunkfälligen Wahnsinn sehr ähnlich sind. Das Fieber scheint hier schnell zu vollenden, was eine längere Fortsetzung des Trinkens bewirkt haben würde, und ein solcher Mensch ist daher in fieberhaften Krankheiten seiner Handlungen weniger Meister, als andere.

Aus diesen Resultaten der ärztlichen und psychologischen Erfahrung ergeben sich die rechtlichen Folgen der trunkfälligen Seelenstörungen ganz leicht und ungezwungen.

1) Im Paroxysmus des trunkfälligen Wahnsinns und der trunkfälligen Tollheit, hört alle Zurechnungsfähigkeit und Rechtsgültigkeit der, in diesem Zustande unternommenen oder unterlassenen Handlungen völlig auf, und es treten alle die polizeylichen Maasregeln ein, die gegen Seelenkranke dieser Art überhaupt ergriffen werden müssen. Dasselbe gilt von den Complicationen derselben mit andern Seelenstörungen, und von dem Zustande des Blödsinns, der Melancholie und der Apathie des Willens, mit dem sie sich öfters endigen.

2) Nach erfolgter körperlicher Genesung sind Personen dieser Art noch so lange unter Aufsicht zu erhalten, bis sie durch allmälige Gewöhnung wieder Lust zu einer geregelten Lebensweise bekommen haben. So wie sie durch den habituellen Rausch nach und nach die Haltung der Seele und des Körpers verloren haben; so müssen sie,

nach Beseitigung der gröbern Folgen ihres Lasters, nunmehr auch wieder allmälig zu dem Wiedereintritt ins bürgerliche Leben vorbereitet, und gleichsam erzogen werden. In dieser Periode ist daher, bei dieser wie bei andern Seelenkrankheiten, eine vernünftige, planmäßige, auf die Individualität jedes Kranken berechnete, psychische Behandlung, die in den frühern Perioden höchstens nur negativ seyn konnte, in ihrem ganzen Umfange nothwendig. Deshalb ist für solche Personen der längere Aufenthalt in einer Heilanstalt, die zugleich Gelegenheit zu Arbeiten, besonders in freier Luft gewährt, die größte Wohlthat. Am meisten sind hierzu Garten- und andere Erdarbeiten zu empfehlen, zu denen sich, wenn man sich nur die Mühe geben will darüber nachzudenken, gewiß überall Gelegenheit finden wird, weil es überall Etwas giebt, um den Grund und Boden zu verbessern, oder doch zu verschönern. Geschieht dieses mit gehöriger Rücksicht auf die Gesundheit und auf die Kräfte der Genesenden, nach einer regelmäßigen Eintheilung der Zeit und unter einer zwar pünktlichen und ernsten, aber nicht zuchtmeisterlichen Aufsicht, wird damit ein zweckmäßiger Religionsunterricht und vernünftige Religionsübung verbunden, und den Arbeitern mitunter ein Vergnügen, oder doch eine Abwechselung in ihrem eintönigen Leben verschafft; so werden gewiß weit mehrere, als es gewöhnlich der Fall ist, nicht blos am Körper, sondern auch an der Seele dauerhaft genesen, und Aerzte und obrigkeitliche Vorsteher solcher Anstalten, sich Verdienst und Segen in reichem Maaße erwerben. Dazu bedarf es auch keiner kostbaren Einrichtungen und keiner unmittelbaren Unterstützung der Regierung, sondern nur Männer, die ihren Beruf nicht blos buchstäblich erfüllen, denen es rechter Ernst ist, daß es besser werde, und denen Umsicht und

Kraft verliehen ist, die vorhandenen Mittel gehörig zu benutzen.

3) Ist die Genesung an Körper und Geist wirklich erfolgt, so tritt die volle Zurechnung und Rechtsgültigkeit der Handlungen wieder ein, und die polizeylichen Maasregeln hören auf, jedoch mit dem Vorbehalt, sie sogleich wieder in Wirksamkeit zu setzen, sobald sich ein solcher Mensch seiner alten Gewohnheit von Neuem überläßt, weil unter solchen Umständen ein Rückfall mit der größten Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, und weil durch zeitige Vorkehrungen dem Betheiligten kein Unrecht geschieht, sondern nur sein Wohl und seine Sicherheit, sowie das Beste der Gesellschaft, befördert wird.

III.

Geschichte eines Todtschlags,

der, bei Abstumpfung des Verstandes und des Gefühls, nach vorausgegangenen Visionen und phantastischen Einbildungen, unter Umständen, welche einen Einfluß des Hungers und der Schlaftrunkenheit auf die Seelenstimmung als möglich erscheinen ließen, im Zustande der Erbitterung durch höhnische Vorwürfe und vermeinter Nothwehr begangen worden,

mit Beantwortung der Frage:

ob hierbei vollkommene oder unvollkommene Zurechnungsfähigkeit anzunehmen sey [57]).

Actenmäßige Erzählung des Falles.

Der unverheirathete Handarbeiter Joh. Carl Friedr. Lohse zu Friedrichsstadt bei Dresden, evangelisch lutherischer Religion, Sohn eines im Jahr 1811 verstorbenen Tagelöhners allda, und zur Zeit der hier folgenden Bege-

57) Auch dieser Fall ist, so wie der vorige, in der hiesigen medicinischen Facultät von mir bearbeitet worden. Bei dem zweiten Theile der Frage waren die Meinungen, zwar nicht in Ansehung des Endurtheils, aber in Ansehung der Zweifels- und Entscheidungsgründe und deren Fassung, getheilt, und es wurden daher in einer spätern Session, bei der ich

benheit 42 Jahr alt, hatte in seiner Jugend 7 Jahre lang die Armenschule in Friedrichsstadt besucht, vom 15. Jahre an in verschiedenen Fabriken gesponnen, auch in der königl. Menagerie und am Festungsbaue gearbeitet, späterhin bei mehreren Bauern auf dem Lande gedient, und seit 1806 sich im Sommer meistens mit Schiffziehen, im Winter aber mit Holzspalten und Kohlentragen ernährt. Er war bekannt, als ein fleißiger, thätiger und unschädlicher Mann, der niemals etwas entwendet, auch nicht einmal, in Ermangelung eigenen Verdienstes, etwas zu seinem Unterhalte geborgt, sondern lieber Tage lang gehungert und keinen Branntwein getrunken hatte. Dabei war jedoch, in Ansehung seiner, schon längst der allgemeine Ruf entstanden, daß er schwachsinnig und zu Zeiten nicht recht gescheut im Kopfe sey, oder manchmal fixe Ideen habe. Unter andern hatte er öfters am Elbufer Steine aufgelesen und sie, in der Meinung, daß sie Edelsteine wären, oder, wie er sich selbst darüber ausdrückt, daß sie gut und zu Petschaften, oder zu so etwas brauchbar seyn könnten, sorgfältig und vielfach eingewickelt und dabei geäußert, daß er reicher sey, als der König.

Ferner war es ihm schon im Sommer 1824 einstmals früh am hellen Tage, als er sich allein in seiner Wohnung befunden, vorgekommen, als ob Leute im Hofe, oder sonst wo, unter einander sprächen: „Wenn der

---

nicht zugegen war, mehrere Abänderungen des bereits abgefaßten Responsum vorgenommen, denen ich nicht beipflichten konnte. Hierdurch bin ich veranlaßt worden, diesen Theil gegenwärtig ganz neu auszuarbeiten, welches ich hier mit der Bemerkung anzeige, daß diese Arbeit, in ihrer jetzigen Gestalt, nicht die Facultät, sondern ich allein zu vertreten habe.

Kerl herauskommt, so stechen wir ihn gleich," was ihn bewogen hatte, mehrmals zum Fenster hinaus zu schreien: „Acht Mann Wache her!" Ein anderesmal, im September desselben Jahres, hatte er Nachts um ein Uhr die Artilleriewache von dem in der Nähe befindlichen Pulvermagazine herbeigeruft, unter dem Vorgeben, daß in der, im Erdgeschoß seiner Wohnung befindlichen Schenkwirthschaft, eine Frauensperson genothzüchtiget würde, die er anderthalb Stunden lang habe um Hülfe schreien hören, ohne daß bei der Durchsuchung des Hauses irgend eine Bestätigung hiervon zu entdecken gewesen war. Als er nach dem letztern Vorfall in Gewahrsam gebracht, und durch den Physicus untersucht worden war, hatte dieser seine angeblichen Erscheinungen aus Sinnestäuschung und aufgeregter Phantasie hergeleitet, und erklärt, daß er zur Aufnahme in eine Heilanstalt vor der Hand noch nicht geeignet sey

Dieser Mann lebte seit Johannis 1824 mit einem andern, ebenfalls unverheiratheten Handarbeiter Johann Probst, den er beim Schiffziehen kennen gelernt, und mit ihm dann und wann Holz gespalten zu haben behauptete, in einer gemeinschaftlichen, aus Stube, Kammer und Küche bestehenden Wohnung, und benutzte in dieser, gegen die Hälfte des Miethzinses, die Kammer zu seinem Aufenthalte. Probst wird als ein 60 bis 70jähriger, großer, starker und schwerhöriger Mann, von wildem, abschreckenden Ansehen und überaus heftiger, jähzorniger und boshafter Gemüthsart, beschrieben, der mit seinen frühern Stubengenossen so unverträglich gelebt hatte, daß der Hausbesitzer niemand mehr zu ihm ziehen lassen wollte. Unter andern hatte er öfters zu seinem Unterhalte Geld von ihnen

geborgt, und einen derselben, einen alten Mann, übel behandelt, und ihm die Filzschuhe zum Fenster hinaus geworfen, den Sohn des Hauswirths aber, aus einer geringfügigen Ursache, mit der Holzaxt überlaufen. Auch hatte er einer ledigen Frauensperson, Namens Kühnin, mit der er 9 Jahre vorher ein uneheliges Kind erzeugt gehabt, nie etwas für dasselbe geschafft, sondern ihr vielmehr öfters schlecht begegnet und ihr, noch am Tage vor dem sogleich zu erwähnenden Ereignisse, als sie zu ihm gekommen war, um für ihn und das Kind eine Suppe zu kochen, mit seinem großen Stocke und mit den Worten: „Luder, ich schlage dich gleich, daß du liegen bleibst," gedroht, und sie hierdurch zu dem Entschlusse gebracht, das Töpferzeug und einige andere Sachen, die sie noch bei ihm gehabt, wegzuräumen. Lohsen hatte er, weil es diesem oft an Beschäftigung gefehlt, mehrmals versprochen, ihn mit auf Arbeit nehmen zu wollen, solches jedoch immer nicht gehalten, sondern ihn vielmehr öfters an den Ort, wo die Holzwagen stehen und in andere Gegenden der Stadt, bestellt, sich aber daselbst nicht eingefunden, oder sich jedoch von ihm nicht sehen lassen, ihm auch einmal geheißen, seinen Sägebock in einem Hause, wo keiner befindlich gewesen, abzuholen, und bei dem allen doch noch immer gethan, als ob die Schuld an jenem läge, und als ob er nicht arbeiten möge.

Am 10. Januar 1825 war Lohse von Probsten wiederum zur Arbeit bestellt worden, hatte ihn aber auch diesesmal, bei zweimaligem Nachsehen am bestimmten Orte, nicht gefunden, hierauf einige vergebliche Versuche gemacht, am Wasser etwas zu verdienen, sich den ganzen Tag, ohne etwas zu essen zu haben, herumgetrieben, gegen Abend aber

sich nach Hause begeben, daselbst seine Schuhe geflickt, und sich mit einbrechender Dunkelheit in seiner Kammer zu Bette gelegt. Seiner Erzählung nach sey hierauf, um 6 Uhr Abends, Probst ebenfalls nach Hause gekommen, habe die eingeklinkte Kammerthür geöffnet, Lohsen zur Rede gesetzt, warum er nicht gekommen sey, und auf dessen Entgegnen, daß er ihn allerdings gesucht habe, aber schon mehrmals von ihm zum Narren gehalten worden sey, mit Heftigkeit und unter den Worten: „dir will ich schon," auf ihn zu gefahren. Er selbst sey, aus Furcht vor den zu erwartenden Thätlichkeiten, vom Bette aufgesprungen, habe ein auf dem Stuhle neben demselben liegendes Brodmesser ergriffen, und Probsten einen Stich links oben in die Brust versetzt, angeblich zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, sondern blos um ihn zu schrecken und ihn abzuhalten, daß er nicht zu nahe ans Bett kommen solle, wohl aber, seinen eigenen Worten nach, in der Hitze, weil ihm Probst, der ihn doch zum Besten gehabt, noch obendrein habe Schuld beimessen wollen. Der Verwundete habe sich mit dem Schrei: „O Jesus" zusammen gekrümmt, sich, immer noch drohend, in die Stube, deren Thür er vorher offen gelassen, zurück gezogen, und sich auf sein Bett niedergesetzt, wobei ihm der Stock, den er in den Händen gehabt, entfallen sey. Bald darauf sey Probst ins Bette zurückgesunken, und er, Lohse, habe ihm, da er ihm in die Stube nachgegangen sey, noch die Füße hinein gehoben, ihm aber außerdem weder selbst Hülfe geleistet, noch ihm dergleichen zu verschaffen gesucht, angeblich in der Meinung, daß es nur eine Ohnmacht sey, und daß er sich wieder erholen könne, zugleich aber auch, weil er, in der Ungewißheit, ob jener nicht gefährlich verletzt sey, und im Schrecken darüber, nicht gewußt habe, was er machen solle.

Er habe daher das in der Stube auf dem Tische brennende Licht ausgelöscht, die Kammerthür eingeklinkt und sich wieder zu Bette gelegt, ohne etwas weiter von Probsten zu hören, aber auch ohne wieder nach ihm zu sehen, obgleich er, aus Sorge darüber wie es ausgefallen seyn möge, wenig geschlafen, sondern sich vor Frost die ganze Nacht herumgeschmissen habe. Des Morgens um 7 Uhr sey er aufgestanden, und habe beim Fortgehen Probsten blos angetippt, ihn noch laulich gefunden, hierauf die Stubenthüre zugeschlossen, den Schlüssel an den gewöhnlichen Ort, ins Ofenrohr, gelegt, und sich, ohne jemanden im Hause von dem Vorfalle etwas zu melden, an die Elbe und auf den Packhof begeben, auch allda, nachdem er einige Kisten aussetzen helfen, in Erwartung mehrerer Arbeit, bis ungefähr 3 Uhr Nachmittags verweilt, hierauf aber sich in seine Wohnung zurückbegeben.

Mittlerweile war um die Mittagszeit die Kühnin zu Probsten gekommen, und hatte die Thür verschlossen, auch den Schlüssel am gewöhnlichen Orte, Probsten selbst aber im Bette, angekleidet und todt gefunden, hierauf in der, von den herzugerufenen Nachbarn und dem Hauswirthe bestätigten Meinung, daß er vom Schlage gerührt worden sey, den Tod desselben bei der Polizey gemeldet, und die Leichenwäscherin herbeigeholt. Diese hatte Blutspuren im Hemde und einen Stich links auf der Brust entdeckt, und solches sogleich angezeigt.

Lohse kam in dem Augenblicke in seine Wohnung zurück, als gerade die Gerichtspersonen daselbst versammelt waren, gestand die That sofort unumwunden ein und recognoscirte, bei der, am folgenden Tage veranstalteten gerichtlichen Section, sowohl den Leichnam als das Messer,

mit dem er, dem Sectionsbericht zu Folge, dem übrigens völlig gesunden Körper auf der linken Seite der Brust, zwei Zoll unter dem linken Schlüsselbeine und eben soweit vom Handgriffe des Brustbeins, eine, der Klinge des Messers völlig entsprechende, Stichwunde beigebracht hatte, welche durch die Jacke und das Hemde und weiter durch die äußern Bedeckungen, die Brustmuskeln und den obern Flügel der linken Lunge bis in den Herzbeutel und in die arteria pulmonalis, in schiefer Richtung von oben nach unten, mit Hinterlassung beträchlicher Extravasate unter den Hautbedeckungen, zwischen den Brustmuskeln und den Rippen, in der Brusthöhle und im Herzbeutel, eingedrungen war.

Während des sofort gegen ihn eingeleiteten Criminalverfahrens betrug sich der Inquisit, sowohl im Gefängniß als bei seinen Verhören, ruhig und in jeder Rücksicht vernünftig. Er versicherte, daß er, außer der Krätze, mit der er im Jahr 1805 behaftet gewesen und einigen Anfällen von Fiebern zur Zeit des Krieges, an denen er im Stadtkrankenhause behandelt worden sey, sich keiner Krankheit erinnere und namentlich, so wenig als seine Eltern, Geschwister und übrigen Anverwandten, an einer Seelenstörung gelitten habe. Bei der unverzüglich veranstalteten und mehrmals wiederholten Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes durch den Physicus fand dieser, den Worten des darüber ausgestellten Berichtes zu folge, seinen Körper von mittler Größe, die Form des Kopfes normal, die Haare lichtbraun, die Gesichtsfarbe munter, die Augen lebhaft, den Blick offen, unbefangen, und nur zuweilen, beim Nachdenken über etwas, fixirt, den Puls mehr klein als voll, auch den Zustand aller übrigen, niedern Functionen des Körpers völlig normal und ohne Spur einer

gegenwärtigen Krankheit, den Hals aber kropfigt angeschwollen und die Drüsen an selbigem, besonders die glandula thyreoidea ungemein vergrößert, welches einer erblich-scrophulösen Anlage zugeschrieben wird. In Ansehung seiner Seelenkräfte bemerkte er an ihm ein leichtes Fassungsvermögen und gutes Gedächtniß, schnelle, umständliche, deutliche, freimüthige, der Wahrheit getreue und sich stets gleichbleibende Antworten auf Fragen über bekannte Dinge, und nicht die geringste Spur von Geisteszerrüttung oder Verwirrung der Begriffe, wohl aber, in Ansehung seiner Phantasie, falsche Vorstellungen, die er, so wie sie im Obigen aus den Acten dargestellt worden sind, bei der Exploration wiederholte, ohne neue phantastische Vorstellungen daran zu knüpfen. Diese wurden in dem Physicatsgutachten aus Täuschungen des Gehörsinnes hergeleitet, aber in Rücksicht ihres möglichen Zusammenhanges mit körperlichen Ursachen, oder ihres Ursprunges aus seiner Denk-Vorstellungs- und Gemüthsart, nicht näher untersucht, und der Inquisit um deswillen, „weil dessen kranke Phantasie in dem Momente, „als er den Mord in der Hitze begangen, stark aufgeregt ge„wesen, — weil ihm hierdurch die Gefahr, in welche ihn „Probst durch seinen Ueberfall versetzt, phantastisch vergrö„ßert erschienen, — und weil auf diese Art, bei der in ihm „bereits fixirten Idee von Ermorden und Erstechen, ein Mord „aus Nothwehr unbesonnener Weise veranlaßt worden sey, „mithin eine befangene Willenskraft, überhaupt Mangel an „Umsicht und Geistesgegenwart, die sich durch die Unterlas„sung der Hülfleistung und durch Beurtheilung der Elbstein„chen so deutlich ausgesprochen habe, angenommen werden „müsse, für nicht vollkommen zurechnungsfähig“ erachtet.

Da diese Gründe den Richtern der ersten Instanz zur Abwendung der gesetzmäßigen Strafe des Todtschlags nicht hinreichend erschienen, so erfolgte von ihnen die Sentenz: daß Lohse, weil seine aufgeregte Phantasie im Augenblicke der That ihn nicht in den Zustand gänzlicher Sinnlosigkeit, Bewußtlosigkeit und Unfähigkeit des Vernunftgebrauchs versetzt habe, auch übrigens mit unumstößlicher Gewißheit behauptet werden könne, daß bei ihm weder Wahnsinn, noch Blödsinn noch Melancholie, Statt finde, durchs Schwerdt vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen sey.

Die Sache gelangte nunmehr auf dem gewöhnlichen Wege an ein zweites Spruchcollegium, welches der medicinischen Facultät die Acten nebst einer Frage zusendete, die hier, nebst deren Beantwortung, wörtlich folgt.

Wenn Uns in Ansehung des vorliegenden Falles die Frage vorgelegt wird:

„Ob, aller aus dem ergangenen Actenstücke und aus „dem beigelegten Fascikel zu entnehmenden Spuren eines „durch fixe Ideen krankhaft angeregten Gemüths ohnge„achtet, nichts desto weniger Inquisit Lohse, nach den „Grundsätzen der Natur- und Heilkunde überhaupt und „denen der gerichtlichen Arzneikunde insbesondere, wie „in den Gründen des Fol — — gesprochenen Todesur„theils geschehen, mit unumstößlicher Gewißheit „für geistesgesund und also für vollkommen „zurechnungsfähig, oder ob Inquisit für gemüths„krank und folgbar für imputationsunfähig „zu erklären, oder ob nicht vielmehr, nach den durch die

„Natur- und Heilkunde gemachten Erfahrungen, ein so-
„matisch-psychischer, vom normalen abweichender
„Mittelzustand, bei dessen Daseyn man genöthigt werde,
„eine zwar nicht vollkommene, aber auch nicht ganz
„ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit unterzustellen, theils
„überhaupt sich rechtfertigen lasse, theils und insbeson-
„dere, in Beziehung auf Inquisit Lohsen, anzunehmen
„seyn dürfte?

vorgelegt wird, welche, ihrem Inhalte nach, in zwei besondere Fragen nämlich:

1) ob Inquisit, in Ansehung seines Seelenzustandes, mit völliger Gewißheit für gesund oder für krank, und mithin als der Zurechnung vollkommen fähig, oder als derselben vollkommen unfähig zu erklären sey?

2) ob die Annahme eines somatisch psychischen, vom normalen abweichenden Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt, sich überhaupt rechtfertigen lasse und insbesondere in Beziehung auf Inquisit Lohsen anzunehmen sey?

zerfällt; so erachten Wir, nach vorausgegangener collegialischen Berathschlagung:

In Ansehung der ersten Frage:

obgleich,

1) bei dem Inquisiten, weder von Seiten des Geistes noch des Körpers vorbereitende, oder Gelegenheitsursachen zu Seelenstörungen nachgewiesen werden können, da, wenigstens seiner eigenen Versicherung nach, seine Eltern, Geschwister und übrigen Verwandten frei von dergleichen Krankheiten gewesen sind, da er selbst ein höchst einfaches, genügsames, leidenschaftloses und nüchternes Leben, bei an-

haltender schweren Arbeit, geführt, keinen schnellen Wechsel des Schicksals oder besondere Unglücksfälle erfahren, und, mit Ausnahme der Krätze und einiger Anwandlungen von Fieber, immer eine ungestörte Gesundheit genossen hat, auch gegenwärtig, bis auf die an ihm wahrgenommene, erbliche, scrophulöse Anlage und Anschwellung des Halses, keine Spur einer Krankheit, sondern vielmehr alle Merkmale eines völlig normalen Zustandes sämmtlicher Organe und Functionen des Körpers an sich trägt;

2) die von Zeit zu Zeit an ihm wahrgenommenen Aeußerungenen, welche auf eine Störung der Seelenfunctionen hinzudeuten scheinen, nämlich sein Benehmen zu den Zeiten, wo er drohende oder um Hülfe rufende Stimmen, deren Ursprung sinnlich nicht zu erkennen gewesen, gehört haben will, von zwei Gerichtsärzten, von denen der eine ihn am 23. September 1824, der andere aber nach Probstens Entleibung untersucht, und von denen der letztere ihn, bis auf die oben gedachten, ihm noch immer beiwohnenden, phantastischen Einbildungen, ohne Spur einer Geisteszerrüttung, oder Verwirrung der Begriffe, auch sein Betragen im Gefängniß, ruhig und völlig vernünftig gefunden hat, für Wirkungen einer Täuschung der Sinnen, besonders des Gehörs, und einer krankhaft erhöheten, oder periodisch aufgereizten Phantasie angesehen worden sind, aus diesem Grunde aber der erste ihn für unschädlich und zur Unterbringung in einer Heilanstalt nicht sofort geeignet erachtet, der zweite aber ihn geradezu für seelenkrank zu erklären, Bedenken getragen hat;

3) der, in den Gründen des gesprochenen Todesurthels entwickelten Ansicht zufolge, Gemüthsbewegungen, zu denen auch krankhaft aufgereizte Phantasie gerechnet wird, nur

in den Fällen die Zurechnungsfähigkeit aufheben, wenn die davon ergriffenen Personen in den Zustand völliger Sinnlosigkeit, Geistesabwesenheit, oder Unfähigkeit des Vernunftgebrauchs versetzt werden, ein solcher Zustand aber bei Lohsen um deswillen nicht Statt gefunden haben kann, weil er sich aller Umstände, die sich bei dem von ihm verübten Todtschlage ereignet haben, genau erinnert, und bei seinen, hierüber erstatteten Aussagen, mehrmals ohne Abänderung geblieben ist, auch im übrigen angenommen wird, es lasse sich mit unumstößlicher Gewißheit behaupten, daß Lohse weder an Wahnsinn, noch an Blödsinn, noch an Melancholie, (unter welche Begriffe alle und jede Seelenkrankheiten subsumirt werden,) gelitten habe;

dennoch da:

ad 1) die Umstände, welche zur Beurtheilung der Frage, ob in einem individuellen Falle vorbereitende oder Gelegenheitsursachen zu einer Seelenstörung von Seiten des Körpers oder des Geistes Statt gefunden haben, zu wissen nöthig sind, als wohin Wir, in Ansehung Lohsens, besonders die Einziehung umständlicher und beglaubter Nachrichten über dessen erbliche und Familienanlage, physische und moralische Erziehung, Umgang, Temperament, sittliche und religiöse Denkungsart, Lebenswandel, Neigungen, Gewohnheiten u. s. w. rechnen, weit genauer bekannt seyn müßten, als solche aus den Acten und aus dem Gutachten des Physicus zu ersehen sind, um mit Gewißheit auf die gänzliche Abwesenheit eines Zusammentreffens von Anlage und Gelegenheitsursache zu einer Seelenstörung schließen zu können, wie denn insbesondere die Annahme, daß Inquisit frei von erblicher und Familienanlage zu Seelenstörungen sey, daß er keinen Branntwein getrunken, und

zu keiner Zeit seines Lebens körperliche oder psychische Veranlassungen zu dergleichen Seelenstörungen gegeben habe, lediglich auf dessen eigenen Aussagen beruhet, und, in Ermangelung einer vollständigen und sichern Kenntniß dieser Punkte, der Umstand einiges Gewicht erhält, daß Lohsens Hals kropfigt angeschwollen, und besonders die glandula thyreoidea, angeblich in Folge einer erblich-scrophulösen Anlage, ungemein vergrößert gefunden worden ist, indem eine solche Anschwellung, so wie es beim Cretinismus der Fall ist, nicht selten mit einer erblichen Anlage zum Blödsinn verbunden zu seyn pflegt, Cretinen aber, sichern Erfahrungen zufolge, selbst wenn sie für gewöhnlich völlig leidenschaftslos, und sogar unempfindlich gegen Neckereien und Beleidigungen scheinen, doch öfters ganz unerwartet durch geringfügige, vorher mehrmals ruhig ertragene Anreizungen zum heftigsten Jähzorn entflammt und zu augenblicklicher blutigen Rache hingerissen werden;

ad 2) Sinnestäuschungen (Hallucinationes) den normalen Gebrauch des Verstandes und Willens zwar nicht unbedingt ausschließen, und deshalb an und für sich nicht hinreichen, um eine damit behaftete Person bei allen und jeden Handlungen, die sie begehen könnte, für unzurechnungsfähig zu erklären, so daß z. B. ein Mörder oder Brandstifter um deswillen noch nicht für unstrafbar zu erachten seyn würde, weil er irgend einmal in seinem Leben Ohrenklingen gehabt, oder unsichtbare Stimmen zu vernehmen, oder Gespenster zu sehen geglaubt hat, besonders wenn sich aus der ärztlichen Untersuchung ergiebt, daß diese Täuschungen blos aus einer körperlichen (dynamischen oder materiellen) Reizung der Sinnesorgane, durch Blutandrang oder andere Krankheitsreize, entstanden sind, die

Sache sich aber wesentlich anders verhält, wenn entweder die fragliche Handlung in unmittelbarer Beziehung zu einer solchen Sinnestäuschung steht, und durch dieselbe veranlaßt wird, z. B. wenn ein Mensch in der Meinung, ein Phantom vor sich zu haben, einen andern verwundet oder tödtet, oder wenn ein solcher Mensch bereits bei mehrern Gelegenheiten durch dergleichen Täuschungen zu unverständigen, zwecklosen, oder ihm selbst nachtheiligen Handlungen hingerissen worden ist, in Beziehung auf Lohsen aber das, von ihm am hellen Tage, als er sich allein in seiner Stube befunden, zum Fenster hinaus mehrmals wiederholte Geschrei: „Acht Mann Wache her" und das nächtliche Herbeiholen der Wache vom Pulvermagazine, in der Meinung, daß eine genothzüchtigte Person anderthalb Stunden lang um Hülfe gerufen habe, um so weniger mit Gewißheit als unmittelbare Wirkung einer vorübergehenden Störung angesehen werden kann, da in den gedachten Aeußerungen und Handlungen schon an sich etwas Ungereimtes liegt, und eine körperliche Reizung der Sinnesorgane, als Ursache dieser Täuschung, nicht nachgewiesen worden ist, mithin schon hieraus die Präsumtion eines tiefern Zusammenhangs derselben mit derjenigen Veränderung des innern Seelenlebens selbst entsteht, welche man in ihrer völligen Ausbildung mit dem Ausdruck: Wahnsinn zu bezeichnen pflegt;

3) Nicht blos Lohsens Phantasie zu Zeiten in dem Grade aufgeregt gewesen ist, daß er die Gebilde derselben für Wahrheit gehalten hat und noch hält, und durch dieselben zu ungereimten Aeußerungen und Handlungen bestimmt worden ist, sondern auch in Ansehung seiner Begriffe und Urtheile, Spuren von Verkehrtheit wahr-

genommen worden sind, wohin das Aufsammeln von Elbsteinchen, in der Meinung, daß sie von Werth seyen, zu rechnen ist, welches Beginnen, ob es gleich durch Lohsens eigene Aussage, daß er sie für brauchbar zu Petschaften u. dergl. gehalten habe, ziemlich vernünftig erklärt zu werden scheint, dennoch durch die, in den Acten nicht weiter erörterten, Aussagen der Zeugen, welche versichern, daß Lohse sie für Edelsteine angesehen und öfters geäußert habe, er sey reicher als der König, in ein zweideutiges Licht gestellt wird, und die Vermuthung, daß diese Einbildung wenigstens als ein Vorläufer von einer Störung des Urtheilsvermögens, oder von Verrücktheit betrachtet werden könne, um so wahrscheinlicher macht, da diese Krankheit mit einem ungewöhnlichen, auffallenden und mit Eifer und Entsagung verfolgten Hang zu irgend einem Gegenstande, Plan, Problem u. dergl. anzufangen pflegt (S. Heinroth Seelenstörungen I. S. 296.) und dergleichen Kranke öfters sich nicht nur aller Vorgänge ihres ganzen Lebens deutlich und vollständig erinnern, sondern auch zuweilen stundenlang auf die ihnen vorgelegten Fragen zusammenhängend und vernünftig antworten, ja sogar von ihren verrückten Handlungen vernünftige Erklärungen zu geben suchen, dennoch aber zuletzt, wenn man nach und nach ihr Vertrauen zu gewinnen weiß, ihre fixe Idee dem untersuchenden Arzte eröffnen, gleichsam als ob sie sich derselben vorher geschämt, oder sie für zu wichtig gehalten hätten, um sie zu profaniren, mithin die Meinung, daß, wie von den Verfassern des Todesurthels angenommen wird, ein Mensch um deswillen, weil er sich vernunftwidriger Handlungen vollständig und ohne seine Aussage zu ändern erinnert, nicht für seelenkrank angesehen werden könne, und mit unumstößlicher Gewißheit zu be-

haupten sey, daß Lohse weder an Blödsinn, noch an Wahnsinn, noch an Melancholie gelitten habe, hinlänglich widerlegt wird, übrigens auch, wenn unter die ebengenannten Begriffe alle und jede Seelenzustände, welche die Zurechnung aufheben, gebracht werden sollen, die Verrücktheit und die Tollheit, nebst ihren Unterarten und Complicationen, nothwendig mit zum Wahnsinne gerechnet werden müßten, wodurch jedoch, nach Unserer Ansicht, der Begriff desselben viel zu sehr erweitert, und die genauere Bezeichnung vieler, in der Erfahrung wesentlich von einander verschiedenen Störungen der Seelenthätigkeiten erschwert werden würde;

4) Lohsens Benehmen nach vollbrachter That, in sofern er, ob ihm gleich für den Ausgang der Sache bange war, dennoch sich darauf beschränkte, dem Verwundeten die Füße ins Bette zu heben, ohne ihm weder selbst weitere Hülfe zu leisten, noch dergleichen zu verschaffen, aber auch ohne sich den möglichen Folgen durch die Flucht zu entziehen, sondern das Licht auslöschte, seine Kammerthüre einklinkte und sich wieder zu Bette begab, auch die ganze Nacht hindurch, ob er gleich vor Sorge nicht schlafen konnte, sich nicht weiter um dessen Befinden bekümmerte, am folgenden Tage aber sich nicht vollständig von dessen Leben oder Tode zu überzeugen suchte und, ohne jemand von dem Vorfall etwas zu sagen, seiner Arbeit nachging, nicht weniger auch gegen Abend zur gewöhnlichen Zeit in seine Wohnung zurückkehrte, wenn es gleich nicht mit voller Gewißheit auf eine Verwirrung der Vorstellungen und Begriffe bezogen werden kann, doch wenigstens auf eine große Stumpfheit des Verstandes und des Gefühls, wie es sonderlich bei Cretinen (S. o.) häufig

vorkommt, hindeutet, auf alle Fälle aber Zweifel an dem normalen Verstandes- und Willensgebrauch des Inquisiten erregen muß;

überdieses endlich:

5) außer den sub 1) der gegenwärtigen Entscheidungsgründe bereits angeführten, noch mehrere, zu Beurtheilung des Thatbestandes überhaupt, so wie der körperlichen und geistigen Verfassung, in der sich der Inquisit im Augenblicke des von ihm verübten Todtschlages befunden hat, wesentlich nothwendige Umstände und Fragen, nämlich:

a. was es mit dem allgemeinen Ruf, daß er schwachsinnig und zu Zeiten nicht recht gescheut im Kopfe sey, für ein Bewandniß habe?

b. von welcher Art sein körperliches Befinden und seine Seelenstimmung am 10. Januar Abends, nachdem er 24 Stunden lang nichts zu essen gehabt, gewesen sey?

c. ob er, als ihn Probst am erwähnten Tage Abends um 6 Uhr bei seiner Heimkehr schon im Bette gefunden hat, schlaftrunken, oder bereits eingeschlafen gewesen, und durch dessen Eintreten in seine Kammer geweckt worden sey?

d. ob das in der Stube auf dem Tische brennende Licht, vermöge seiner Stellung und Helligkeit, erlaubt habe, den zu Probstens Abwehrung geführten Stoß mit einiger Sicherheit abzumessen?

zur Zeit noch nicht hinlänglich erörtert sind:

es könne mit der, in criminalrechtlichen Fällen erforderlichen, Gewißheit nicht be-

hauptet werden, daß Lohse geistesgesund, und also zurechnungsfähig sey;

in Ansehung der zweiten Frage aber:

obgleich

1) in der gerichtsärztlichen Erfahrung Fälle vorkommen, in denen menschliche Einsichten überhaupt, oder die vorliegenden Thatsachen, nicht hinreichen, um mit Gewißheit zu entscheiden, ob ein Mensch sich in dem Zustande der normalen Selbstbestimmung befinde, oder zu einer gegebenen Zeit befunden habe, d. i. für geistesgesund, oder für geisteskrank, für zurechnungsfähig, oder für nicht zurechnungsfähig zu erachten sey;

2) in andern Fällen, bei erweislicher Zurechnungsfähigkeit, Gründe eintreten, welche die Zurechnung wenigstens zu vermindern scheinen; mithin

3) in den sub 1) und 2) bezeichneten Fällen die Annahme eines, vom normalen abweichenden Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen ausschließt, für die richterliche Entscheidung in sofern von praktischem Nutzen zu seyn scheint, als sie einen Grund darbietet, um bei nicht völlig erwiesener, oder durch Entschuldigungsgründe verringerter Imputabilität, zwischen der Erkennung auf die gesetzmäßige Strafe der That und gänzlicher Lossprechung einen Mittelweg einzuschlagen, der die Rücksichten, welche der Richter auf der einen Seite für Menschengefühl und Gewissen, und auf der andern für die Sicherung des Rechtsgebiets zu nehmen hat, glücklich vereinigt;

Dennoch da:

ad 1) so oft sich, nach gewissenhafter und mit der nöthigen Umsicht und Schärfe angestellter Abwägung aller

Gründe, welche Theorie und Erfahrung für und gegen die Annahme der Zurechnungsfähigkeit an die Hand geben, weder nach der einen, noch nach der andern Seite hin, ein entschiedener Ausschlag zeigt, oder wenn, wie es sich weit öfter zuträgt, und auch in Beziehung auf vorliegenden Fall von Uns bemerkt worden ist, die zur vollständigen Beurtheilung des Seelenzustandes eines Menschen erforderlichen Thatsachen und Beweise fehlen, ärztlicher Seits kein anderer Ausspruch erfolgen kann und erfolgen darf, als die einfache und unumwundene Erklärung: daß sich entweder überhaupt, oder bis zur gehörigen Erörterung der dazu nöthigen Umstände, mit dem in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Grade von Gewißheit nicht bestimmen lasse, ob die in Frage stehende Person ihrer Vernunft mächtig, oder nicht mächtig sey, oder gewesen sey, wie solches auch in dem vorliegenden Falle von Uns geschehen ist, dieser Ausspruch aber, dem Wesen nach, eben den Sinn hat, und die Sache in eben den Gesichtspunkt stellt, als die Annahme eines somatisch-psychischen Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt;

ad 2) gerichtliche Aerzte und Medicinalcollegien, bei Beurtheilung des Seelenzustandes, in dem eine That begangen worden, nicht blos befugt, sondern auch verpflichtet sind, alle und jede Entschuldigungsgründe, in sofern sie durch mediciniſche Einsichten erkannt werden und nach solchen beurtheilt werden müssen, auch ungefragt geltend zu machen, ohne dem Richter in der Bestimmung des Grades der Schuld und der Anwendung eines bestimmten Gesetzes, oder einer bestimmten Maasregel vorzugreifen, mithin

3) wenn es in den sub 1) und 2) bezeichneten Fällen darauf ankommt, zwischen der Anwendung der ordentlichen Strafe und der gänzlichen Lossprechung, einen, durch die Weisheit des Gesetzgebers, und durch die Einsicht des Richters zu bestimmenden Mittelweg, zur Sicherung der Rechte der Gesellschaft und der in Frage stehenden Person, einzuschlagen, hinlängliche Gründe für die Ergreifung solcher Maasregeln in einem, mit gehöriger Kenntniß und Umsicht abgefaßten, ärztlichen Gutachten nicht fehlen dürfen, für den Fall aber, daß eine separate Darstellung dieser Gründe gewünscht werden sollte, hierzu sehr leicht durch einen, der Hauptfrage beigefügten Zusatz Veranlassung gegeben werden kann, und hierdurch der Zweck auf einem einfachen und genügenden Wege, ohne Annahme eines somatisch-psychischen Mittelzustandes, und ohne ein ärztlich-psychologisches Urtheil über den Grad der Zurechnungsfähigkeit erreicht wird;

überdieses

4) jede Abweichung vom normalen Zustande eine Abnormität, und jede Abnormität der Seele und des Körpers eine Krankheit ist, mithin die Existenz einer Abweichung vom normalen Zustande, der weder Gesundheit noch Krankheit, sondern ein Mittelzustand zwischen beiden wäre, nach strengen pathologischen Begriffen mit eben dem Rechte geläugnet werden muß, als jede Abweichung von der geraden Linie, eine krumme, und jede Abweichung vom Recht, Unrecht genannt wird, in den Fällen aber, in denen es sich mit Gewißheit nicht entscheiden läßt, ob ein Zustand für gesund, oder für krankhaft zu erklären sey, die Ursache hiervon nicht in der Natur des Zustandes an sich, sondern entweder in der Be-

schränktheit menschlicher Einsichten überhaupt, oder in der ermangelnden Kenntniß der zur Beurtheilung nöthigen Thatsachen zu suchen, folglich auch kein Grund und kein Recht vorhanden ist, die Ursache der Ungewißheit, durch Annahme eines Mittelzustandes, auf das Object überzutragen, und überhaupt eine andere, als eine blos subjective Ursache derselben anzunehmen;

5) eine Bestimmung der Grade der Zurechnung oder der Zurechnungsfähigkeit, gesetzt auch, daß dergleichen von den Rechtslehrern wirklich angenommen werden sollten, welches hier an seinen Ort gestellt werden muß [58]), auf ärztlich-psychologischem Wege völlig unmöglich ist, weil:

a. jeder Zustand der menschlichen Seele, der nach richtigen medicinisch-psychologischen Grundsätzen in seinen Ursachen, Erscheinungen und Wirkungen als fortdauernde Seelenstörung erkannt wird, ohne alle Rücksicht auf das Mehr oder Minder der Störung, die Zurechnung ganz

---

58) Wenn ich es wagen darf, in einem fremden Gebiete eine Meinung zu äußern; so gestehe ich, daß ich Grade der Zurechnung und der Zurechnungsfähigkeit nicht für zulässig halte, sondern blos Grade der Schuld. Zurechnung ist das Urtheil, daß der Urheber einer Handlung Eigenschaften besitze, welche die Anwendung eines Gesetzes überhaupt zulassen, und Zurechnungsfähigkeit ist der Inbegriff dieser Eigenschaften. Dieses Urtheil aber bezieht sich blos auf das Daseyn, oder Nichtdaseyn der gedachten Bedingungen, und nicht auf das Mehr oder Weniger derselben, so wenig, als auf die Schwere des Verbrechens, oder auf die Härte der Strafe, mit der es vom Gesetz belegt wird. Bei einem Diebstahle von 8 Gr., der mit einigen Tagen Gefängniß bestraft wird, findet eben so gut und in eben

und vollkommen aufhebt, weil bei jeder Störung, sie sey groß oder klein, die Vernunft aufhört, die Richtschnur des Erkennens und Handelns zu seyn, und keine menschliche Einsicht und Erfahrung abzumessen im Stande ist, wie weit die Verirrung gehen könne, und wie viel oder wie wenig Kraft zur Selbstbestimmung für die einzelnen Grade dieser Störungen, wie sie sich in der äußern Erscheinung darstellen, und für jeden einzelnen Zeitpunkt derselben übrig bleibe;

b. diejenigen körperlichen Zustände, welche, ohne Seelenkrankheiten zu seyn, dennoch für die Zeit ihrer Dauer einen normalen Gebrauch der Seelenthätigkeiten um deswillen nicht zulassen, weil sie die äußere Möglichkeit derselben ganz, oder zum Theil aufheben, als wohin unter andern der Einfluß, den, unter gewissen, blos nach ärztlichen Erfahrungen zu bestimmenden Umständen, die Entwickelungsperioden des menschlichen Lebens, die Geburtsarbeit, vorausgegangene epileptische Anfälle, der Zustand der Ohnmacht, der Lähmung, des mit Bewußtlosig-

---

dem Grade Zurechnung Statt, als bei dem Raubmord, auf dem geschärfte Todesstrafe steht, und wenn bei dem Raubmörder die Strafe ermäßigt wird, weil erwiesen werden kann, daß er nicht auf Mord ausgegangen sey, so wird dadurch nicht seine Zurechnungsfähigkeit vermindert, sondern seine Schuld, d. i. es wird erkannt, daß seine Absicht weniger rechtsgefährlich gewesen sey, als die des zum Morde vorbereiteten und ausgerüsteten Räubers. — Daher pflegen auch die Rechtsgelehrten die Zurechnungsgründe von den Milderungsgründen, die von dem Mangel oder der Ungewißheit des Thatbestandes, von der Absicht und den Triebfedern der Handlung u. s. w. hergenommen werden, sorgfältig zu unterscheiden.

keit verbundenen Krampfes, des Fieberdelirium, der Schlaftrunkenheit, des Somnambulismus, des wüthenden Hungers und Durstes haben können, zu rechnen ist, in Ansehung der Zurechnungsfähigkeit völlig eben so zu beurtheilen sind, als die Seelenkrankheiten selbst, so nämlich, daß sie selbige für die Zeit ihrer Dauer ganz und vollständig aufheben und zwar, eben so wie sub a. von den Seelenkrankheiten gezeigt worden ist, ohne Rücksicht auf die Grade dieser Zustände, theils weil diese Grade selbst durch oft ganz unmerkliche Schattirungen in einander übergehen, theils auch weil, selbst wenn sie sich durch sinnlich erkennbare Merkmale von einander unterscheiden, dennoch die Psychologie und Arzneiwissenschaft keine Mittel besitzt, um den Einfluß jedes Grades für jeden einzelnen Fall mit derjenigen Sicherheit und Schärfe zu bestimmen, wie sie erforderlich ist, wenn nicht dergleichen Distinctionen zu endloser Willkühr, oder zu leeren Subtilitäten führen sollen:

Es lasse sich ein somatisch-psychischer, vom normalen abweichender Mittelzustand, und eine durch denselben begründete, zwar nicht vollkommene, aber auch nicht ganz ausgeschlossene Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht rechtfertigen, und mithin auch insbesondere in Beziehung auf Inquisit Lohsen nicht annehmen.

Leipzig, den 10. September 1825.

Hierauf erfolgte nachstehender Rechtsspruch:

„Daß J. C. F. Lohse, wegen des J. Probsten „mit dem Messer beigebrachten Stichs in die Brust, mit „der ihm auferlegten Strafe des Schwerdts zu ver-

„schonen, er jedoch, wegen oberwähnter That, vier Jahre „lang in einem Zuchthause, nach dem Gutachten des „verpflichteten Arztes, zu einer, seinen körperlichen und „geistigen Verhältnissen angemessenen, leidlichen Arbeit „anzuhalten, ingleichen gegen Ablauf des obenbemeldeten „Zeitraums, während dessen Inquisit zugleich unter be„sondere ärztliche Aufsicht zu stellen und sorgfältig zu „beobachten, mit Beziehung auf gegenwärtiges Urthel, so„wohl unter Beifügung des ärztlichen Gutachtens, und „nähern Anzeige über sein, Inquisitens, während seiner „Detention an Tag gelegtes Verhalten, gehorsamster „Bericht zur Allerhöchsten Behörde zu erstatten, und ob „Lohse sodann, ohne von ihm zu besorgende Gefahr für „die öffentliche Sicherheit, hinwiederum ganz auf freien „Fuß gestellt werden könne, oder fernerweit zu enthal„ten, oder auf andere Weise in Versorgung zu bringen, „deren Ermessen anheim zu geben u. s. w.

Eingezogenen, officiellen Erkundigungen zufolge, sind Lohsens Eltern gesund gewesen, eine seiner Schwestern aber hat einen Anfall von Wahnsinn gehabt. Er selbst ist arm und roh aufgewachsen, hat wenig Unterricht genossen und scheint von Kindheit an etwas schwach an Verstande, zugleich aber furchtsam und argwöhnisch gewesen zu seyn, letzteres wohl vorzüglich aus dem Grunde, weil er von rohen, eigennützigen Menschen zu harter Arbeit angestrengt und dabei vernachlässigt und verächtlich behandelt worden ist. Vom 14. Jahre an trieb er täglich Onanie, in den letzten Jahren weniger, seit dem Todtschlage angeblich gar nicht, den Beischlaf aber hat er, seiner Versicherung nach, nie ausgeübt. Unnatürliche Saamenverschwendung bringt, zumal bei dürftigen Köpfen, gar leicht ein Mißverhältniß

in die Functionen der Seele. Die einseitige Beschäftigung der Phantasie mit unreinen Bildern, die krampfhafte Spannung derselben im Augenblicke einer ebenfalls convulsivischen Erschütterung des Nervensystems erzeugt, bei sonstiger Armuth des Geistes, die Anlage zu stehenden Bildern und Vorstellungen, welche den schwachen Verstand beherrschen. Der Onanist Lohse sucht, beim Schiffziehen Taback rauchend, Feuersteine, schlägt einen großen entzwei und findet darin einen durchsichtigen, schönfarbigen, der sich nicht zerschlagen läßt. Seines schwachen Kopfes bemächtigt sich die Vorstellung, es sey ein Edelstein, mit der er spielt, bis er sie nicht wieder los werden kann. In der Meinung ein Crösus zu werden, fängt er an zu sammeln. Zwar lachen ihn die Petschaftstecher aus, wenn er feil bietet, aber er glaubt, man wolle ihm seinen Schatz um einen Spottpreis ablisten und sammelt desto eifriger, und zwar centnerweise, vorzüglich von einer gewissen glänzenden, von ihm für Erz gehaltenen Sorte, die er bei Priesnitz gefunden haben will. Aber plötzlich ist der schönste Stein aus der Sammlung weg, und die vorher blutarme Schwester kauft sich eine goldene Kette, kauft sich viel Kleider, und hat auf einmal Geld zu einem längst beabsichtigten Picklingshandel. Ohnehin mißtrauisch, wird er es nun noch mehr, sieht überall Neider seines heimlichen Reichthums und Widersacher, die sich dessen bemächtigen wollen. Von hieraus ist bei dem geschwächten Selbstschänder zu krankhaften Sinnestäuschungen nur ein kleiner Schritt! Nun zischelt man hinter seiner Thür: Wenn er herauskommt, erstechen wir ihn! Nun schreit ein Weibsbild nach Hülfe in der Schenkstube unter seiner Kammer, und er ruft nach Wache, die nirgends etwas findet, ihn selbst aber ins Gefängniß führt. Alles dieses hält er für angelegten Plan und wird

immer argwöhnischer, aber auch in seinem Wahne immer fester. Der Contubernal Probst, roh, wohl auch boshaft, der ihn geringschätzig behandelt und mit falschen Aufträgen vexirt, trachtet, so wähnt er, ebenfalls nach seinen Schätzen, vielleicht nach seinem Leben und sucht deshalb Gelegenheit an ihn. Nun erfolgt dessen nächtlicher Angriff mit dem großen Stocke auf den Wehrlosen im Bette. Dieser springt auf, ergreift das Brodmesser, dessen er sich vorher zum Flicken seiner Schuhe bedient hat, sticht blind darauf los, und die unglückliche That ist geschehen!

Im Zuchthause zeigt sich Lohse als Pinsel. Er ist weitschweifig und etwas geschraubt in seinen Reden, plaudert gern von läppischen Dingen und erzählt ohne Rückhalt, mit geläufiger Zunge, lebhaften Gesticulationen und albern freundlicher, ruhiger Miene, aber in leidlicher Ordnung und der Wahrheit getreu, seine Begebenheiten, die seinem Gedächtnisse völlig gegenwärtig sind. Er arbeitet ziemlich fleißig am Spulrade, wiewohl es ihm nicht leicht wird, und führt sich im Ganzen so gut auf, daß seine Aufseher völlig mit ihm zufrieden sind. Gegen seine Mitgefangenen benimmt er sich ruhig und friedlich, zeigt aber doch noch öfters Spuren, nicht nur von Mißtrauen und Argwohn, sondern auch wohl von Jähzorn, so daß die neidische Miene eines Cameraden, oder ein, vielleicht unwillkührlicher, Stoß auf dem Schlaflager hinreicht, ihn in eine Aufwallung zu versetzen, die man bei dem Schwachkopfe nicht suchen sollte, die jedoch auch durch eine ernsthafte Zurechtweisung sogleich verscheucht wird, und keine Tücke oder Bosheit zurückläßt. Seine körperliche Gesundheit ist, vorübergehende Unterleibsbeschwerden und Stuhlverhaltung abgerechnet, gut, wiewohl er seit einiger Zeit

blässer und magerer geworden seyn soll. Die Drüsengeschwulst am Halse soll schon bei der Aufnahme nicht sehr bedeutend gewesen seyn, und im Gefängnisse noch mehr abgenommen haben. Der Athem ist etwas übelriechend, aber die Zunge rein, das Zahnfleisch gesund, Puls, Hautwärme und Respiration natürlich, die Brust breit, der Kopf, im Verhältniß zum übrigen Körper, etwas klein, übrigens natürlich gebildet. — Obgleich er im Zuchthause keine neuen Sinnestäuschungen gehabt hat, was bei einem Menschen, der zwar kärglich, aber sorgenfrei lebt, und der nach der Uhr essen, schlafen, arbeiten und beten muß, nicht eben befremden darf; so glaubt er doch noch unerschütterlich an seine frühern Erscheinungen, so wie an den Werth seiner Steinsammlung und an die Nachstellungen, die er deshalb erfahren haben will. Er ist fest überzeugt, daß Probst schon 14 Tage vorher Gelegenheit an ihn gesucht habe, und ihn gewiß diesen Abend würde ermordet haben, wenn er selbst ihm nicht zuvorgekommen wäre. Eben deshalb empfindet er auch nicht die mindeste Reue über seine That, sondern hält sie für völlig gerechte Nothwehr. Die Nebenumstände bei selbiger betreffend, giebt er noch an: daß er an dem unglücklichen Abende seit 28 Stunden nichts zu essen gehabt, und in dem Augenblicke, als Probst nach Hause gekommen, bereits geschlafen habe. Dieser habe seine eingeklinkte Kammerthür geöffnet und ihn mit Vorwürfen geweckt, nach einigem Wortwechsel aber sey er, mit seinem großen Stocke in der einen, und mit der Lampe in der andern Hand, auf ihn zugefahren, so daß er noch jetzt nicht anders glauben könne, als daß er ihm in diesem Augenblicke einen tödtlichen Schlag im Bette habe versetzen wollen. — Wird er wieder frei, woran er bei dieser seiner Ansicht der Sache nicht zu zweifeln scheint, so wünscht

er, wie die meisten Onanisten, einsam zu leben und hofft, daß es ihm an Unterkommen und Beschäftigung nicht fehlen werde.

Obgleich vorstehende Nachrichten hinlänglichen Stoff zu mannigfaltigen Bemerkungen darbieten, so glaube ich dennoch mich derselben hier enthalten zu müssen, weil es anmaaßend und voreilig seyn würde, dem Urtheile des verpflichteten Arztes öffentlich vorzugreifen. Inzwischen hoffe ich doch, daß sie dazu dienen können, um über den Zusammenhang der vorliegenden Thatsachen, und über die körperliche und geistige Stimmung, in der Lohse seinen Stubengenossen tödtete, das nöthige Licht zu verbreiten, die Vorsicht, welche Richter und Aerzte bei Beurtheilung dieses Falles beobachtet haben, vollkommen zu rechtfertigen, und das Urtheil, welches, nach beendigter Beobachtungszeit, über Lohsens ferneres Schicksal entscheiden wird, mit Wahrscheinlichkeit voraussehen zu lassen.

IV.

Nachtrag

zur Beleuchtung der Frage:

Ist die Annahme eines somatisch-psychischen Mittelzustandes, der die Zurechnung zwar nicht vollkommen gestattet, aber auch nicht vollkommen aufhebt, praktisch nützlich und nothwendig?

Je seltener allgemeine wissenschaftliche Gegenstände den Aerzten zur Entscheidung vorgelegt werden, desto dankbarer verdient es anerkannt zu werden, daß der Verfasser der in vorstehendem Responsum beantworteten Frage die Aufmerksamkeit auf einen Punkt geleitet hat, dessen praktische Wichtigkeit am besten erkannt werden wird, wenn man für den Fall sich auf den Standpunkt des Richters versezt, wo auf die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit eines Menschen, die Antwort erfolgt, daß sich hierüber mit der in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Sicherheit nicht entscheiden lasse.

Unstreitig haben die Aerzte für ihren Theil ihre Pflicht erfüllt, wenn sie in Fällen, wo Zweifels- und Entscheidungsgründe einander die Wage halten und die Natur der Sache keinen Weg zu weiterer Aufklärung derselben an die Hand giebt, nach sorgsamer Erwägung aller Umstände, ihr

non liquet aussprechen. Der Richter aber kann und darf hierbei nicht stehen bleiben; er soll nicht blos über die vorliegende Thatsache urtheilen, sondern auch bestimmen, was in Ansehung der Person des Angeschuldigten zu thun sey; d. h. er soll über das fernere Schicksal desselben, nach rechtlichen Grundsätzen, entscheiden. Die Richtschnur für diese Entscheidung hofft er durch die Beantwortung seiner, an die Aerzte gerichteten, Frage zu erhalten, und in dieser Hoffnung sieht er sich durch die Erklärung, daß sie selbst nicht entscheiden können, getäuscht. Am größten ist diese Verlegenheit, wenn der Angeklagte eine des Todes schuldige That einräumt, aber den bösen Vorsatz beharrlich läugnet, wenn dabei die Mittel, ihn dessen zu überführen (Augenzeugen u. s. w.) fehlen, und nun auf der einen Seite der dringende Verdacht einer schweren Verschuldung, auf der andern aber die Meinung, daß die That in einem, des Vernunftgebrauchs nicht mächtigen Zustande begangen worden seyn könne, übrig bleibt.

Ein solcher Fall war der hier vorliegende: Lohse hatte seinem Stubengenossen eine absolut tödtliche Wunde beigebracht und war dessen geständig, wußte aber zu seiner Entschuldigung nichts anzuführen, als daß Probst hastig auf ihn zugefahren sey, und daß er sich seiner habe erwehren wollen: Augenzeugen fehlten. Auch die Section gab über den Hergang der Sache keinen nähern Aufschluß, sondern alles beruhte auf den eigenen Aussagen des Inquisiten. Die Verfasser des ersten Urthels hielten sich blos an das Factum und glaubten die Umstände, welche der Inquisit zu seiner Entschuldigung anführte, um deswillen nicht berücksichtigen zu dürfen, weil durch sie der Zustand einer Nothwehr auf Leben und Tod in der That nicht

hinlänglich dargethan worden war. Gestüzt auf den von ihnen angenommenen Grundsatz: daß außer Blödsinn, Wahnsinn und Melancholie, von denen bei Lohsen keine Spur gefunden worden war, nur ein solcher Grad von Gemüthsbewegung die Zurechnung ausschließe, der mit völliger Geistesabwesenheit verbunden sey, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Abwesenheit bei Lohsen um deswillen nicht Statt gefunden haben könne, weil er sich aller Umstände des Vorfalles genau zu erinnern wußte, hielten sie den Ausspruch des Physicus: daß der Inquisit um deswillen als nicht vollkommen zurechnungsfähig anzusehen sey, weil ihm seine Phantasie den Zustand der Gefahr, in der er sich befunden, vergrößert dargestellt habe, für nicht gehörig begründet. Dieser Ansicht zufolge erachteten sie die Befragung einer medicinischen Behörde für unnöthig, und erkannten auf die Todesstrafe. Die Richter des zweiten Spruchcollegiums aber gingen zuerst von dem Grundsatze aus, daß man, bei der Offenheit und Wahrheitsliebe, die Lohse durchgängig gezeigt hatte, seine beharrliche Versicherung, er habe ohne bösen Vorsatz gehandelt, nicht ganz unbeachtet lassen, und nicht blos alles das, was er zur Begründung seiner Schuld eingeräumt hatte, für wahr, dagegen aber das, was er zu seiner Entschuldigung beibrachte, für unwahr erklären dürfe. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erschien ihnen Lohsens That blos als eine culpöse Tödtung, aber doch immer noch als ein sehr strafwürdiger Exceß, weil auch sie die Lage, in der sich Lohse bei Probstens Angriff befunden hatte, so weit sie aus den Acten bekannt war, nicht als einen Zustand wirklicher Nothwehr erkannten. Allein es schien ihnen auch der Seelenzustand des Inquisiten einer sorgfältigen Berücksichtigung werth, zumal da die Zweifel wegen desselben

nicht erst bei der gegenwärtigen Untersuchung erhoben worden, sondern schon vorher bekannt gewesen waren, und deshalb wurde vor allen Dingen eine Vernehmung mit der medicinischen Facultät für nothwendig erachtet.

Hierbei wurde die Möglichkeit vorausgesehen, daß die Antwort der Facultät so ausfallen könne, wie sie wirklich ausgefallen ist; daß nämlich Lohsens Zurechnungsfähigkeit nicht mit Gewißheit zu behaupten sey. Da nun ein solcher Ausspruch den Richtern keine Basis für die von ihnen zu ergreifenden Maasregeln geben konnte; so wurde, um diese zu gewinnen, die Frage über den, die Zurechnung nicht vollkommen aufhebenden, aber sie auch nicht ganz ausschließenden, somatisch = psychischen Mittelzustand der Hauptfrage hinzugefügt.

In der That fand hier eine Collision der Umstände Statt, die es den Richtern schwer machen mußte, die ideale Consequenz der Grundsätze mit dem Bedürfniß der praktischen Justizpflege zu vereinigen. Dieses Bedürfniß aber war ein dreifaches: Sicherung des Angeschuldigten gegen die buchstäbliche Strenge der Gesetze; Sicherung der allgemeinen Wohlfarth gegen die Handlungen eines Menschen, dessen Vernunftgebrauch zweifelhaft war, und Sicherung des Ansehens der Gesetze in den Augen derjenigen, deren moralisches Gefühl beleidigt worden seyn würde, wenn man einen, der Blutschuld höchst verdächtigen, aber derselben noch nicht überführten Menschen blos als einen Kranken hätte behandeln wollen. Lohsen von der Todesstrafe zu befreien, reichte wohl schon der Umstand hin, daß ein böser Vorsatz nicht nachgewiesen werden konnte. Aber auch die Strafe der blos culpösen Tödtung konnte nicht über ihn verhängt werden, sobald sein Seelenzustand auch nur im mindesten

zweifelhaft erschien. Eben so wenig konnte man ihn, dieses Zustandes wegen, auf freien Fuß lassen. Sollte er aber von der menschlichen Gesellschaft abgesondert werden, so fragte sichs, ob diese Maasregel blos als Sicherung eines Kranken, oder als außerordentliche Strafe einer, jedenfalls in sehr zweideutigem Lichte erscheinenden That betrachtet werden sollte. Da nun, bei der zweifelhaften Lage der Sache, weder das eine, noch das andere geltend gemacht werden konnte: so entstand das praktische Bedürfniß, einen Mittelweg zwischen Sicherung, und Bestrafung einzuschlagen, und hieraus der Begriff eines Mittelzustandes zwischen Schuld und Unschuld und die Vermuthung, daß es einen, demselben entsprechenden, durch ärztlich-psychologische Beobachtung erkennbaren, somatisch-psychischen Mittelzustand zwischen Gesundheit und Krankheit der Seele geben möge, dessen Daseyn den Grund für die Ergreifung jenes Mittelweges an die Hand geben könne.

Daß die von den Richtern ausgesprochene Sentenz dem Geiste einer umsichtigen, aber milden Gerechtigkeitspflege vollkommen entspricht, wird gewiß Niemand in Abrede stellen, wenn es auch, wenigstens dem Nichtjuristen, zweifelhaft bleibt, ob die ergriffenen Maasregeln wirklich als ein Mittelweg zwischen Sicherung und Strafe, und nicht vielmehr, dem Wesen nach, als Sicherung und, blos der Form nach, einigermaßen als Strafe, mithin nicht als ein Mittelweg zwischen beiden, sondern als Verbindung beider zu betrachten seyn möchten. Wie dem aber auch sey, so erscheint der Begriff eines Mittelzustandes zwischen Schuld und Unschuld, Gesundheit und Krankheit, doch immer nur als ein, durch das praktische Bedürfniß erzeugter, subjectiver

Nothbehelf, dessen sich die Wissenschaft so lange als möglich zu erwehren suchen muß, und den sie auch, wenigstens nach meiner Ueberzeugung, recht füglich entbehren kann.

Wie wenig die Annahme eines Mittelzustandes zwischen Gesundheit und Krankheit, sich mit streng logischen und pathologischen Begriffen vereinigen lasse, ist bereits in dem vorstehenden Gutachten bewiesen worden. Die hier folgenden Bemerkungen sollen zeigen, daß er, auch von Seiten des praktischen Bedürfnisses betrachtet, weder nützlich noch nothwendig sey, und auf welchem Wege dem letztern in ähnlichen Fällen Genüge geleistet werden könne.

Richter und Aerzte kommen allerdings sehr oft in den Fall, die Frage über Recht und Unrecht, Schuld und Unschuld, Gesundheit und Krankheit, wegen Unzulänglichkeit der, zur Ergründung der Wahrheit nöthigen Mittel und Kenntnisse, unentschieden lassen zu müssen. Dieses Geständniß sind sie der hohen Wichtigkeit ihres Berufs, ihrem eigenen Gewissen und ihrer wahren Ehre schuldig, und nichts in der Welt kann sie davon entbinden, oder sie berechtigen, das negative Resultat ihrer Forschung in ein positives umzustellen, und die subjective Ursache der Ungewißheit auf das Object überzutragen, wie solches geschehen würde, wenn sie, anstatt offen zu bekennen, daß sie über den Zustand einer Sache in Ungewißheit geblieben sind, demselben das positive Prädicat eines Mittelzustandes beilegen wollten. Es liegt hierin aber, meines Erachtens, nicht blos ein Zurückhalten der Wahrheit, durch das man sich selbst und andere nur täuschen würde, sondern auch ein praktischer Uebelstand! Gesezt nämlich, daß während der Aufbewahrung eines verdächtigen Menschen im

Zuchthause, seine Schuld oder Unschuld an den Tag kommen sollte, welches immer wenigstens einen Theil des Zweckes dieser Maasregel ausmacht; so würde man genöthigt seyn anzunehmen, daß nunmehr der Mittelzustand aufgehört habe, ohne daß in dem Zustande selbst etwas verändert worden wäre. Die Veränderung hat sich hierbei blos in unserer Erkenntniß zugetragen, — aus dem Zweifel ist Gewißheit geworden, und darum muß auch der frühere Zustand nicht ein Mittelzustand, sondern ein zweifelhafter genannt werden. Der Unterschied liegt hier nicht in den Worten, sondern in der Sache. Denn das Beiwort zweifelhaft drückt die dermalige Relation der Sache zu unserer Erkenntniß aus, mithin das, was wir von derselben wirklich wissen und mit Grunde der Wahrheit prädiciren können. Der Ausdruck Mittelzustand aber bezieht sich auf die Qualität der Sache, von der wir nichts wissen, und von der uns auch dieser Begriff nichts lehrt, weil seine Merkmale blos darin bestehen, daß sich von ihm keine deutlichen Merkmale angeben lassen, und der deshalb eben so gewiß ein dunkler Begriff ist, als seine Anwendung nur dunkle und schwankende Urtheile erzeugen kann.

Tritt bei solcher Ungewißheit die praktische Nothwendigkeit ein, dessen ungeachtet zu handeln und Maasregeln anzuordnen, wie es nicht nur in der richterlichen, sondern auch in der ärztlichen Praxis sehr oft der Fall ist; so entsteht eine ganz neue Frage, deren Beantwortung nicht aus dem innern Zustande des Individuum selbst, welcher vor der Hand unentschieden bleibt, sondern aus den, so lange die Ungewißheit dauert, als möglich denkbaren, und aus der Erfahrung bekannten äußern Verhältnissen desselben hergenommen werden muß.

Der Arzt kann daher einen Menschen, von dem er nicht weiß ob er gesund oder krank ist, eben so wenig curiren, als der Richter einen Angeklagten, dessen Schuld zweifelhaft ist, strafen. Wohl aber können und sollen beide aus der Erfahrung wissen, welche Gefahren und Nachtheile für die in Frage stehenden Personen selbst und andere aus diesem Zustande der Ungewißheit fließen, und die Kenntniß dieser Nachtheile ist es, die sie zu Ergreifung von Maasregeln berechtigt und nöthigt, um jene zu verhüten. Daher wird der Arzt die Diät und der Richter die Freiheit eines solchen Menschen beschränken, jener ihn, beim Verdachte einer ansteckenden Krankheit, von den Gesunden absondern, dieser, beim Verdachte eines bösen Vorsatzes oder einer schweren Schuld, in eine Verwahrungsanstalt bringen lassen u. s. w. Die bloße Annahme eines Mittelzustandes aber kann ihnen über die Art der zu ergreifenden Maasregeln keinen Aufschluß geben, und das um so weniger, da die zweifelhaften Zustände selbst wieder von sehr verschiedener Art seyn können.

Daß eine solche Annahme wirklich entbehrlich sey, davon giebt die richterliche Entscheidung des vorliegenden Falles selbst den factischen Beweis. Denn obgleich der Ausspruch der medicinischen Facultät dahin ausgefallen ist, daß sie weder im Allgemeinen, noch in Beziehung auf den in Frage stehenden Inquisiten zu rechtfertigen sey; so hat dieses dennoch der Zweckmäßigkeit und Billigkeit des richterlichen Erkenntnisses keinesweges Eintrag gethan, und es würde selbiges nicht anders haben ausfallen können, wenn auch ärztlicher Seits die Existenz eines Mittelzustandes zugegeben worden wäre. Die durch die Aerzte bestätigte Ungewißheit des Zustandes berechtigte die Richter, dem Inqui-

siten das Leben zu schenken, weil die Todesstrafe nur über den verhängt werden kann, von dem es ganz gewiß ist, daß er den Tod verdient hat. Sie berechtigte sie ferner, ihn in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte zu beschränken, weil, nach den Acten, in der That dringender Verdacht, zwar nicht eines bösen Vorsatzes, aber doch einer schweren Schuld vorhanden war, und die That aus wirklicher Nothwehr nicht völlig gerechtfertigt werden konnte. Sie berechtigte sie endlich, ihn vor der Hand nicht blos als Sträfling einsperren, sondern zugleich eine lange Zeit ärztlich beobachten zu lassen, um, für den Fall, daß hierdurch die Zweifel über die Gesundheit und Krankheit seiner Seele gehoben werden sollten, nach Verlauf dieser Zeit weiter bestimmen zu können, ob er für die noch übrige Zeit seines Lebens als Sträfling, oder als Kranker behandelt werden, oder auf freien Fuß gestellt werden solle.

Wenn nun aber auch in vorliegendem Falle das non liquet der Aerzte hinreichte, um das Schicksal des Inquisiten nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit zu bestimmen, so soll damit doch keinesweges geläugnet werden, daß es auch andere Fälle geben könne, in denen, nachdem das ärztliche Gutachten die Zurechnungsfähigkeit ungewiß gelassen hat, die Entscheidung des fernern Schicksals des Angeklagten und die Ergreifung der, für die öffentliche Sicherheit nothwendigen, Maasregeln nicht blos nach rechtlichen Grundsätzen erfolgen kann, sondern zugleich die Anwendung ärztlich praktischer Erfahrungen und medicinisch-polizeylicher Kenntnisse erfordert. Es bedarf hierbei wohl keiner Bemerkung, daß, wenn die Richter über diese und ähnliche Gegenstände eine Belehrung wünschen, solche nicht in der Beantwortung der Hauptfrage: ob Zu-

rechnungsfähigkeit vorhanden sey oder nicht, erwartet werden dürfe, sondern daß hierzu eine oder mehrere Nebenfragen erforderlich seyn würden, z. B. ob der Angeklagte ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit auf freien Fuß gestellt, ob ihm die Verwaltung seines Vermögens und die Fortstellung der Ehe gestattet werden könne, wie lange die Beobachtungszeit dauern müsse, durch welche Mittel auf ärztlich-psychologischem Wege Gewißheit über die noch obwaltenden Zweifel zu erreichen sey u. s. w. Ueber alle diese und ähnliche, die Bestimmung des Schicksals eines Angeklagten, dessen Seelenzustand zweifelhaft ist, betreffende Fragen, giebt die Annahme eines Mittelzustandes zwischen Gesundheit und Krankheit der Seele keine Auskunft, und ich bin daher überzeugt, daß sie eben so wenig praktisch nützlich und nothwendig, als theoretisch zu rechtfertigen ist.

V.

Behelligung

der Behörden im Zustande der Narrheit.

In Gemäßheit des, von dem Wohllöbl. Kön. Sächs. Kreisamte allhier, unter Mittheilung von fünf Fascikeln Acten, erhaltenen schriftlichen Auftrags vom 10. April d. J., den in hiesiger Amtsfrohnveste verhafteten Schneidergesellen und Destillateur, Friedrich Gotthold Franz, in Ansehung seiner Zurechnungsfähigkeit ärztlich zu exploriren, habe ich mich, nach genauer Durchlesung und Ausziehung der Acten, mit gedachtem Franz zu vier verschiedenen Malen, nämlich am 15. 23. 27. und 29. April, jedesmal über eine Stunde lang, unterredet und hierbei Folgendes ersehen und beobachtet:

I. Aus den Acten:

Friedrich Gotthold Franz, aus Querfurt gebürtig und gegenwärtig 51 Jahr alt, ist, nachdem er in seiner Jugend die Schneiderprofession erlernt, sich 12 Jahre lang auf der Wanderschaft befunden, im Jahre 1800 in Leipzig ein Haus gekauft, bürgerliche Nahrung getrieben und sich zugleich mit Destilliren abgegeben, im Jahre 1806 aber, als Marquetender beim Infanterieregiment König, in der Schlacht von Jena seine sämmtlichen Habseligkeiten

und Baarschaft verloren, deshalb sein Haus seinen Gläubigern abgetreten, und sich hernach wieder mit Destilliren ernährt hat, im Jahre 1810 wegen unbefugten Curirens und Dispensirens zum erstenmale bei dem hiesigen Kreisamte gerichtlich belangt, über die ihm beigemessenen Ungebührlichkeiten, so wie über die bei ihm vorgefundenen Arzneymittel ausführlich vernommen, mit einer schriftlichen Vertheidigung gehört und hierauf, unter Verwarnung sich des Curirens zu enthalten, um 5 Rthlr. gestraft worden. Dieser Strafe hat sich derselbe durch mehrmalige Appellationen und Vorstellungen zu entziehen, und dabei seine Vernehmung im Kreisamte als ein von ihm bestandenes medicinisch-chirurgisches Examen, sich selbst aber als Militärperson und, als solche, blos dem hohen geheimen Kabinet verantwortlich, darzustellen gesucht, auch, nachdem er inzwischen im April 1811 wegen neuer Pfuschereien denunzirt und abermals um 5 Rthlr. gestraft worden ist, dessen ungeachtet sein unberufenes Gewerbe fortgesetzt, und sich hierdurch im März 1813 eine dritte Untersuchung und eine Strafe von 10 Rthlr. zugezogen. Gegen die Vollziehung dieser Strafe und gegen das Verfahren des Kreisamtes, hat derselbe unterm 18. August 1814 bei der hohen Landesregierung, und unterm 25. August desselben Jahres bei dem damaligen Generalgouvernement, Beschwerde geführt und dreist behauptet, nicht nur, daß er gehörig examinirt, sondern auch, daß ihm durch einen Specialbefehl des h. geheimen Kabinets vom 24. May 1812 das Curiren frei gegeben, von dem Kreisamte aber ihm die Attestate der medicinischen Facultät in Leipzig vorenthalten und die Acten zum Theil unterschlagen worden seyen; worauf derselbe, wegen der sich zu Schulden gebrachten Behelligung, mit vier Wochen Gefängniß bestraft worden ist.

Nachdem sich hierauf Franz bis zum Jahre 1823, wie es scheint, ruhig verhalten, hat derselbe unterm 14. Juli des gedachten Jahres bei der h. Landesregierung mit umständlicher Wiederholung seiner frühern Behauptungen: daß er vor hiesigem Kreisamte examinirt, ihm die erste Censur versprochen, durch einen Kabinetsbefehl das Curiren, Laboriren und Dispensiren erlaubt, dieser Befehl aber von dem Kreisamte unterschlagen worden sey, auf Erneuerung dieses angeblichen Befehls angetragen, sich, dem Allerhöchsten Rescripte vom 6. Sept. 1823 entgegen, bei gedachtem Kreisamte vernehmen zu lassen, geweigert, sich dabei an Amtsstelle sehr ungebührlich betragen, und abermals drei Vorstellungen unterm 18. September, 7. und 11. October 1823 beim Kabinet eingereicht, in denen er mit ganz unerhörter Dreistigkeit auf seinen lügenhaften Angaben stehen bleibt, und die schuldige Devotion gänzlich aus den Augen sezt. Ehe er jedoch wegen dieser neuen Behelligungen, vermöge Allerhöchsten Befehls vom 9. Januar 1824, vernommen werden können, hat sich derselbe im November 1823 ohne Paß von Leipzig entfernt, und sich über ein Jahr lang theils in mehreren holländischen Städten, theils in Greitz und Naumburg geschäftlos umhergetrieben, bis er endlich am 22. December 1824 ohnweit Gotha, wegen ermangelnder Legitimation, verhaftet und durch den Schub hieher gebracht worden ist. Bei seiner nunmehr erfolgten Vernehmung giebt er an: er habe in der Meinung gestanden, daß sein erstes Verhör bei hiesigem Kreisamte im Jahr 1810, (wahrscheinlich weil er in demselben über die bei ihm gefundenen Arzneymittel und den davon gemachten Gebrauch einzeln befragt worden ist,) als ein, auf Veranstaltung der hiesigen Universität, oder der medicinischen Facultät und durch Bevollmächtigte derselben veranstaltetes, wissenschaft-

liches Examen und das, bei diesem Verhöre geführte Protocoll als ein Document über seine wissenschaftlichen Kenntnisse zu betrachten gewesen, daß ihm deshalb die erste Censur versprochen worden, und daß das ihm ungünstige Urtheil des Schöppenstuhls und die ihm durch dasselbe zuerkannte Strafe von 5 Rthlr. nur um deswillen erfolgt sey, weil die Physici, unter denen er sich Abgeordnete der medicinischen Facultät denkt, das Protocoll nicht mit unterschrieben hätten. Da er sich nun, bei dem Bewußtseyn sehr wichtige, und andern Aerzten unmögliche Curen verrichtet zu haben, hierdurch in seinen Rechten sehr beeinträchtigt gefühlt, so habe er sich deshalb an das h. geheime Kabinet, in dem er Bekannte und freien Zutritt habe, persönlich gewendet, und die ihm allda gegebene Versicherung, daß alles besorgt und ausgefertigt werden solle, als ein Versprechen betrachtet, daß, wegen der ihm zu ertheilenden Erlaubniß des freien Curirens, Laborirens und Dispensirens, ein Befehl an das hiesige Kreisamt erlassen werden solle. In der Voraussetzung nun, daß ihm dieser Befehl vom Kreisamte vorenthalten werde, habe er sich nothgedrungen gefühlt, abermals bei der Allerhöchsten Behörde Vorstellungen einzureichen, durch welche er, da er weiter nichts verlangt habe, als was ihm rechtlich zukomme, die schuldige Ehrfurcht nicht aus den Augen gesetzt zu haben glaube. Uebrigens bleibt er bei der Behauptung stehen, daß ein solcher Befehl seinetwegen wirklich ergangen sey, und wiederholt bei dieser Gelegenheit mehrere, in seinen Suppliken angebrachte Beschuldigungen gegen den damaligen Kreisamtmann W..., so wie gegen mehrere, noch jetzt beim Kreisamt angestellte Personen; zeigt aber übrigens in seinen Antworten sowohl, als durch die beim Vorlesen der Protocolle, besage der zahlreichen Marginalregi-

straturen, von ihm gemachten Bemerkungen, einen ganz natürlichen Verstand, ein gutes Gedächtniß, anhaltende Aufmerksamkeit und ruhige Besonnenheit.

II. Bei der Untersuchung des Inhaftirten,

1) Was das Aeußere desselben und seine körperliche Gesundheit anlangt:

Franz ist ein wohlgebildeter, gut gewachsener Mann von mittelmäßiger Größe und Stärke, männlich festem, freien und ungezwungenen Anstand, höflich und manierlich in seinem Benehmen, gewandt und lebhaft in seinen Bewegungen und Gesticulationen, und sehr reinlich und ordentlich in seinem, übrigens dürftigen, Anzuge. Sein Kopf ist, in Verhältniß zum übrigen Körper, eher klein als groß, dabei aber regelmäßig gewölbt und gebildet, das Auge von natürlichem Glanze, der Blick fest und ruhig, die Gesichtszüge etwas flach und unbedeutend, die Miene freundlich, die Gesichtsfarbe ziemlich frisch, die übrige Haut von gesundem, keinesweges kachektischen Ansehen, so wie von natürlicher Wärme und Elasticität, der Puls, das Athemholen, die Zunge und der Unterleib ebenfalls völlig normal, Schlaf, Appetit und natürliche Ausleerungen, nach seinen eigenen und des Amtsfrohns Versicherung, in gehöriger Ordnung. Auf Befragen gab er an, daß er die gewöhnlichen Kinderkrankheiten sehr leicht überstanden, außerdem aber, von Jugend an, immer eine sehr gute Gesundheit genossen, und namentlich weder Würmer, noch Krätze, Flechten, habituelle Schweiße, Gicht oder venerische Uebel gehabt habe. Im Jahre 1813 hat er das damals hier herrschende, contagiöse Nervenfieber, an dem er, während

der Zeit der heftigsten Delirien, von mir behandelt worden ist, ohne nachtheilige Folgen überstanden, und späterhin einmal, in Folge einer heftigen Erkältung, an einer rheumatischen Lähmung der untern Extremitäten, auch mehrmals an Hämorrhoidalzufällen gelitten. Seiner Versicherung nach, hat er immer sehr regelmäßig und ordentlich gelebt, und ist weder dem Trunke noch andern Ausschweifungen ergeben gewesen. Von Mißbrauch des Aderlassens und Purgirens, narcotischer Mittel u. dergl., ingleichen von Beschädigungen oder Erschütterungen des Kopfes und Rükkenmarks, will er sich nichts erinnern.

2) Was den Seelenzustand desselben betrifft:

In den Unterredungen mit mir zeigte er durchgehends, so wie er es bei seinen Vernehmungen vor Gericht gethan hatte, ein schnelles Fassungsvermögen, anhaltende Aufmerksamkeit, ein treues Gedächtniß, eine leicht erregbare Phantasie und ein richtiges, oft sehr treffendes Urtheil über fremde Personen und Verhältnisse, das er mit geläufiger Zunge und mit richtig gewählten und gehörig verbundenen Worten ausdrückte, so daß in allen diesen Beziehungen eine Störung seiner Seelenthätigkeiten nicht wahrzunehmen ist. Sobald dagegen die Rede auf seine eigene Persönlichkeit, und besonders auf seine vorgefaßten, nachher näher zu bezeichnenden Meinungen gebracht wird, bemerkt man sehr bald eine auffallende Veränderung. Seine Stimme wird tiefer und pathetischer, sein Ausdruck gesuchter und wortreicher, seine Miene kündigt eine hohe Selbstzufriedenheit an, und seine Haltung und seine Bewegungen zeigen eine gewisse schauspielerartige Repräsentation. Aeußert man ihm einen Zweifel, so hört er diesen, ganz gelassen und ohne

dazwischen zu reden, mit einer mitleidig lächelnden Miene an, scheint aber für die sonnenklarsten Gründe und Beweise völlig unzugänglich, und wiederholt die absurdesten Behauptungen mit unerschütterlicher Dreistigkeit, ohne selbst einen Beweis dafür auch nur zu versuchen, oder für nöthig zu halten, sondern blos mit der Versicherung, daß es nun einmal nicht anders sey, daß es sich wirklich so zugetragen, daß er es gesehen oder gehört habe. Versichert man ihm, daß so etwas gar nicht möglich sey, und daß er sich ganz gewiß irre, so erhebt er die Stimme immer stärker, jedoch ohne leidenschaftlich zu werden, sondern mit dem angenommenen Tone eines vornehmen Mannes, der einem Geringern mit Ernst und Nachdruck die Meinung sagen will. Läßt man ihn in dieser Stimmung eine Weile fortreden, so scheint er sich in seiner Rolle immer besser zu gefallen, wiederholt aber dasselbe nur mit andern Worten, und verliert sich endlich in ein ganz unverständliches Galimathias. Der falsche Grundbegriff, von dem diese Verkehrtheit ausgeht, besteht offenbar in einer überspannten Vorstellung von dem Werthe, den Vorzügen und der Würde seiner Person, die allem, was ihm begegnet, oder was er unternimmt, eine höhere Farbe leiht und seiner Phantasie Stoff zu der wichtigen Rolle giebt, die er überall gespielt zu haben glaubt. So versicherte er mich, er sey schon als Knabe von 12 Jahren einem gewissen Dr. Scheibe, als Gehülfe in seiner Apotheke, ganz unentbehrlich gewesen, denn dieser habe sich beim Einsammeln der Kräuter und im Laboratorio, bei Bereitung von Extracten, gebrannten Wassern, Linimenten und Pflastern ganz auf ihn verlassen können. Auch habe er daselbst medicinische, besonders botanische und anatomische Bücher gelesen, und sich dadurch die zum Curiren aller Krankheiten nöthigen Kenntnisse

erworben. Da sein Vater Rechtsgelehrter gewesen, so habe er sich auch in juristischen Schriften fleißig umgesehen, und daher in der Folge alle seine Processe selbst geführt. Um alle diese Weisheit zu erlernen, habe er nicht länger Zeit gehabt, als bis zu seinem 14. Jahre, wo ihn der Vater, angeblich wider seinen Willen, zu einem Schneider in Leipzig auf die Lehre gegeben hat. Dessenungeachtet will er es auch in dieser Kunst zu einem seltenen Grade der Vollkommenheit, so wie zu einer noch seltenern Anerkennung derselben, gebracht und unter andern in Wien, als wandernder Schneidergeselle, seine Kunden nicht anders, als in einer Equipage besucht und für jeden Besuch zwei Ducaten bekommen haben. Nebenbei, erzählt er, habe es ihm doch nicht an Zeit gefehlt, sich auch in der Medicin noch weiter zu vervollkommnen, und zu dem Ende den ärztlichen Visiten im allgemeinen Krankenhause allda beizuwohnen, wo auch sehr bald seine ungemeinen Anlagen erkannt, und ihm von einem gewissen Oberarzte Sartori, für Beistand bei chirurgischen Operationen, 600 Fl. jährlich bezahlt worden seyen. Von seinen Ersparnissen auf der Wanderschaft habe er sich, sogleich nach seiner Zurückkunft, in Leipzig ein Haus gekauft und, weil er unter andern in Oesterreich das Geheimniß, ungarisches Wasser zu bereiten, zu erlernen Gelegenheit gefunden, sich nunmehr auf diese Kunst gelegt, und so reißenden Abgang gehabt, daß er oft in einer Woche 40,000 Flaschen versendet und für 600 Rthlr. Branntwein verbraucht habe. Im Feldzuge 1806 sey ihm, als Obermarquetender, die Aufsicht über das ganze Lager anvertraut gewesen, welches er von Spionen habe frei halten müssen. Von allen Personen höheren Standes, besonders von den Chefs der höchsten Landescollegien, rühmt er, mit hoher Auszeichnung und selbst mit einer gewissen Vertraulichkeit

behandelt worden zu seyn, z. B. daß man ihm, so oft er im geheimen Kabinet erschienen, jedesmal sogleich einen Stuhl gebracht, daß ein, nun verstorbener, Minister ihm die Tabacksdose präsentirt habe u. dergl. Ob er gleich nach der Schlacht bei Jena um sein Vermögen gekommen zu seyn versichert, so behauptet er dennoch, noch immer 16 — 20,000 Rthlr. zu besitzen, und deshalb in einen Proceß beim Oberlandesgericht im Naumburg, den er selbst führe, verwickelt zu seyn.

In die Reihe dieser Vorspiegelungen gehört nun auch die Erklärung, daß er im Jahre 1810 im hiesigen Kreisamte von zwei Physicis, oder doch in ihrer Gegenwart, examinirt, und daß ihm, durch ein besonderes Rescript, das Curiren, Laboriren und Dispensiren frei gegeben worden sey. Auf Befragen, ob er diese Physicos persönlich gekannt habe, versicherte er, es seyen der verstorbene Dr. Ludwig, als Kreisamtsphysicus, und Herr Dr. Dähne, als damaliger Stadtphysicus, gewesen und sezte, als ich ihm einwendete, daß ein solches Examen an diesem Orte ganz gegen den gewöhnlichen Geschäftsgang sey, und daß er sich wohl in der Person dieser Herren geirrt haben könne, mit streng pathetischem Tone hinzu: was er mit seinen Augen gesehen habe, sey wahr, und es sey eben so vergeblich, ihn hierüber eines andern belehren zu wollen, als er es sich in zehn Jahren würde ausstreiten lassen, daß er heute mit mir gesprochen habe.

Der Amtsfrohn, der ihn seit seiner Verhaftung täglich beobachtet hat, versicherte auf mein Befragen, daß er sich fortwährend ganz ruhig und vernünftig betragen habe, daß er eine gewisse Autorität über seine Mitgefangenen ausübe, und sie zur Ordnung, zur Reinlichkeit und zum Gebete

anhalte, daß er aber nie Lust bezeige, sich mit etwas zu beschäftigen, und mitunter die ungereimtesten Dinge mit eiserner Hartnäckigkeit behaupte. So habe er sich vor Kurzem hoch und theuer vermessen, daß er den ehemaligen König Murat von Neapel im Jahre 1817, nachdem derselbe längst geendet hatte, in Berlin gesehen habe. Andere glaubwürdige Zeugen haben ihn früher mit gleicher Anmaßung behaupten hören, daß ihn der Kaiser Alexander nach Petersburg berufen habe, um sich von ihm curiren zu lassen [59]).

Aus diesen Umständen ergiebt sich:

1) daß Franz von Jugend an ein eitler, eingebildeter, lügenhafter Mensch gewesen ist, der seinem natürlichen Hange, sich selbst einen sehr hohen Werth beizumessen, freien Lauf gelassen, die eiteln Vorspiegelungen von der Würde und den Vorzügen seiner Person unablässig und mit hoher Selbstzufriedenheit verfolgt, indem er andere zu belügen versucht, sich selbst belogen, seiner Vernunft den Zugang für Zweifel und Beweise, die ihn in seiner behag-

---

59) Bald nach dieser Exploration erkrankte Franz im Gefängnisse, in Folge des Mangels an Bewegung und der ihm ungewohnten Kost, an einem fieberlosen, gastrischen Zustand, und wurde deshalb, bis zu erfolgter Resolution in seiner Sache, ins Jacobsspital gebracht. Hier hatte ich Gelegenheit, ihn täglich zu beobachten und noch manche neue Züge zu der obigen Schilderung von ihm zu sammeln, die mein Urtheil vollkommen bestätigten. Auch hier wußte er sich sehr bald, durch seinen salbungsvollen, zuversichtlich absprechenden Ton, ein kleines Publicum zu bilden, das ihn in aller Stille verehrte, und unter dem er sich sogar beigehen ließ, hinter meinem Rücken einige Heilversuche zu machen!

lichen Selbsttäuschung hätten stören können, beharrlich verweigert, und es endlich in diesen überspannten Vorstellungen zu einer solchen Uebung und Festigkeit gebracht hat, daß sie für ihn zur vollen Gewißheit und Ueberzeugung gediehen sind;

2) daß diese verkehrte Richtung des Vorstellungsvermögens, der Urtheilskraft und der Phantasie, ob sie gleich in ihren Aeußerungen noch nicht das vollendete Bild einer ganz entwickelten Seelenstörung darstellt, dennoch als eine entschiedene Hinneigung zu derjenigen Form derselben, welche mit dem Namen der Narrheit (Moria S. Heinroth Lehrbuch der Seelenstörungen I. Th. S. 309.) am schicklichsten bezeichnet wird, zu betrachten sey;

3) daß die Consequenz, mit der Franz die lügenhaften Vorspiegelungen seiner, durch Stolz und Eigenliebe geblendeten Phantasie in der wirklichen Welt verfolgt, weit entfernt, die sub 2. aufgestellte Behauptung zu entkräften, und ihn als einen, noch gegenwärtig mit Plan und Vorsatz handelnden Lügner und Betrüger darzustellen, vielmehr, der Erfahrung zufolge, ein eigenthümliches und charakteristisches Merkmal derjenigen Seelenstörung sey, von der er befangen ist, und daß er mithin in Ansehung aller der Aeußerungen, Urtheile, Bestrebungen und Handlungen, welche sich auf die Verkehrtheit seiner Begriffe über seine eigene Persönlichkeit beziehen, des vollen Gebrauchs seiner Vernunft in sofern nicht mächtig sey, als es seinem Verstande an Empfänglichkeit und seinem Willen an Kraft fehlt, die, den wirklichen Verhältnissen angemessenen, Vorstellungen in sich zu erwecken und wirksam zu machen, weshalb er in allen diesen Beziehungen als nicht zurechnungsfähig zu erachten ist;

4) daß Franz zwar nicht sowohl als ein, für die öffentliche Sicherheit im weitern Sinne gefährlicher, sondern vielmehr blos als ein, für die öffentlichen Behörden beschwerlicher Narr anzusehen sey, indem, bei der Richtung die er genommen hat, weit weniger zu besorgen ist, daß er in seiner Narrheit vorsätzlich Schaden stiften, oder ein Verbrechen begehen werde, als daß seinetwegen noch einmal fünf Bände Acten könnten geschrieben werden müssen; daß aber dennoch, theils um Franzens selbst willen, der noch nicht mit völliger Gewißheit als unheilbar betrachtet werden darf, theils auch, weil es nicht abzusehen ist, bis zu welchen Extremen es die Dreistigkeit und Anmaßung dieses Menschen in Behelligung höherer und niederer Behörden noch bringen, und welchen Schaden er in seiner Einbildung, daß er die schwersten Krankheiten zu heilen vermöge, ohne es selbst zu wollen, stiften könne, es rathsam und zweckmäßig sey, denselben in einer öffentlichen Anstalt für Seelenkranke, in der zugleich Versuche zu seiner Herstellung gemacht werden können, so lange verwahren zu lassen, bis diese Herstellung gründlich erfolgt seyn wird.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätige ich, als der Wahrheit gemäß und auf wissenschaftliche Grundsätze und Erfahrung gestützt, durch Namens Unterschrift und Siegel.

Leipzig, den 27. April 1825.

Franz lebt seit zwei Jahren als Versorgter im hiesigen Georgenhause, und seine Seelenstörung zeigt sich fortwährend in derselben Form, in der sie sich bei der von mir mit ihm angestellten Untersuchung zu erkennen gegeben hat, nämlich als eine, nicht exaltirte, sondern stille und

in sich gekehrte Narrheit. Er urtheilt und spricht völlig vernünftig über alles, was nicht seine eigene Person und die hohe Meinung betrifft, die er von seinen körperlichen und geistigen Vorzügen gefaßt hat. Sobald aber diese Saite auch nur leise berührt wird, verändert sich sogleich seine Stimme, Miene und Haltung auf theatralische Weise, und das ganze endlose Gewebe seiner lächerlichen Einbildungen, Behauptungen und Anmaßungen rollt sich auf. Noch immer wähnt er, in seinen Rechten und Ansprüchen tief gekränkt zu seyn, und äußert sich darüber mit vieler Bitterkeit, besonders gegen mich, den er als den Urheber des Verlustes seiner Freiheit ansieht, glaubt aber, daß er sich höhern Personen nur nähern dürfe, um volle Genugthuung zu erhalten, und hat in dieser Rücksicht sein Zutrauen besonders auf den König von Preußen gesezt. Eben so hält er sich nach wie vor für einen reichen Mann und versichert, daß es nur einer Reise nach Naumburg oder Berlin bedürfe, um sich in den Besitz seines geträumten Vermögens zu setzen. Mit seinen Umgebungen, über die er sich weit erhaben dünkt, macht er sich wenig zu schaffen, und wird von ihnen der Prediger genannt, weil er gern jede Gelegenheit ergreift, Vorträge zu halten. Unter andern hat er vor einiger Zeit, bei Einführung eines neuen Hausverwalters, im Namen seiner Genossen, eine feierliche Anrede an jenen gesprochen. Bei krankhaften Zufällen derselben ist er immer der erste und thätigste, um Hülfe zu leisten, wobei er sich gern die Miene eines Arztes giebt, den Puls befühlt und die Zunge besieht u. s. w. In seinem Aeußern ist er zwar, was Anzug und Reinlichkeit betrifft, etwas nachlässiger geworden, dessen ungeachtet aber hat sich bei ihm eine neue, oder wenigstens früher nicht erkannte Seite seiner Verirrung, nämlich verliebte Narr-

heit entwickelt. Gemeine Personen weiblichen Geschlechts beachtet er gar nicht, sobald sich aber ein etwas anständig gekleidetes Frauenzimmer auf dem Hofe blicken läßt, ermangelt er nicht, sogleich herabzukommen und an ihr vorbei zu stolziren, oder auch, wenn er Gelegenheit findet, ihr Liebesbriefe, in Papier ausgeschnittene und durchstochene Herzen, oder dergleichen zuzustecken. Dabei ist er sehr arbeitsscheu, und muß mit Ernst und Strenge zu Beschäftigungen angehalten werden. Mit Schneiderarbeit will er durchaus nichts zu thun haben, und stellt sich dabei höchst ungeschickt. Gröbere Arbeiten, zu denen er mitunter geflissentlich ist gebraucht worden, um seine hohe Meinung von sich selbst zu brechen, verrichtet er nur gezwungen. Jetzt beschäftigt er sich mit Federnschließen und, so oft er kann, mit Ausschneiden von allerhand Figuren in Papier. — Seine körperliche Gesundheit ist zwar noch ungestört, aber sein Ansehen fängt an, etwas kachektisch zu werden. — Die an ihm gemachten Heilversuche haben keinen gewünschten Erfolg gehabt. —

VI.

Anmaßung fremden Eigenthums,

im Zustande vorübergehender Benommenheit, durch hämorrhoidalische Congestionen.

Nachdem von dem Hochlöbl. vereinigten Criminalgerichte der Stadt Leipzig, mir Endesunterzeichneten der schriftliche Auftrag ertheilt worden, über die Zurechnungsfähigkeit des verhafteten Carl Traugott N. N. ein pflichtmäßiges Gutachten abzugeben; habe ich sowohl die mir zu diesem Behuf vorgelegten Acten aufmerksam durchgelesen und excerpirt, als auch gedachten N. N. selbst zu zwei verschiedenen Malen, nämlich am 18. und 20. September d. J., Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in Rücksicht des Gesundheitszustandes seines Körpers und seiner Seele, sorgfältig untersucht, und dabei Nachstehendes ersehen und beobachtet:

I. Aus den Acten:

daß derselbe, nachdem er von seinem Vater, Bürger und Bierschenken in E....., als das jüngste von 18 Kindern, verzogen worden, seinem ersten Lehrherrn, bei dem er die Handlung erlernen sollen, entlaufen, hierauf bei einem Beutler in die Lehre getreten und, nach beendigter Lehrzeit, in die Fremde gegangen ist, wo er, auf die, von seinem Vater ihm zufließenden Unterstützungen sich verlas-

send, seine Habe aus Leichtsinn, Eitelkeit und Vergnügungssucht verschleudert, sich in allerhand Liebschaften eingelassen, wenig und ohne Ausdauer gearbeitet, mancherlei, seinem Zwecke fremde, Nebenbeschäftigungen getrieben und, nachdem er auf seiner Wanderschaft nicht weiter als bis S..... gekommen, sich schon im 21. Jahre zu E..... als Meister niedergelassen, auch daselbst seine Profession 9 Jahre lang ausgeübt, dabei aber seinem Hange zur Bequemlichkeit, zur Eitelkeit und zum Vergnügen nichts versagt, seine Handthierung verlassen, sich im Jahre 1813 nach L.... gewendet, die Wittwe eines hiesigen Kellerwirths geheirathet und zuerst deren Wirthschaft fortgesezt, als er sich aber, nach einer unzufriedenen und kinderlosen Ehe von anderthalb Jahren, von seiner Frau scheiden lassen, auf eigene Rechnung sieben Jahre lang Wein- und Bierschank getrieben, dabei, durch mehrmalige Veränderung seines Locals, durch falsche Speculationen und durch zufällige, ihm ungünstige Ereignisse, sein väterliches Vermögen zugesezt, Schulden gemacht, dieserhalb mit seinen Gläubigern accordirt und sich in den mancherlei, hieraus für ihn erwachsenen Verlegenheiten durch mehrere, eben so unkluge als eitle Heirathsspeculationen zu helfen gesucht, während dieser Zeit aber öfters Handlungen begangen und Reden geführt hat, die Zweifel an seinem Verstande erregt haben, wie er denn, aus Vergeßlichkeit, oft verkehrte Antworten gegeben, sich von Gesellschaft und Unterredung zurückgezogen, allerhand weibliche Arbeiten, z. B. Platten und Kochen, verrichtet, häufig ohne allen Grund überlaut gelacht, beim Eintritt in einen Keller die dort versammelten Gäste ohne alle Veranlassung mit pöbelhaften Ausdrücken angeredet, die Vorhänge des bei ihm wohnenden Handlungsdieners N. N. mit Goldborten aufgepuzt, sich im Theater auffallend benommen,

ohne Geld, zu Wagen, einen öffentlichen Ort besucht, in der Einbildung, daß er zu Gevattern gebeten sey, sich im Staat auf ein Kaffeehaus begeben und dort den Wagen erwartet, bei seinem sehr beschränkten Verkehr, plötzlich zwei Mägde und zwei Marqueurs auf einmal aus E..... geholt und, daß er mit vier Pferden und einem Jäger nach A..... reisen wolle, ingleichen, daß er wegen ansehnlicher Grundstücke in Handel stehe, geäußert hat u. s. w., welches alles die DD. H... und W...., die ihn an Flechtenausschlag im Gesichte und Hämorrhoidalbeschwerden behandelt haben, bezeugen, und von häufigen Ohnmachten, denen er schon als Kind unterworfen gewesen, von den Folgen eines Nervenschlags, der ihn vor 12 Jahren betroffen, und von den Wallungen des Blutes nach dem Gehirne ableiten, worauf er endlich, nachdem ihm während eines Wechselarrestes von 4 Wochen, sein Vorrath von Wein und Bier verdorben, und er selbst, seit der Ostermesse d. J., völlig geschäftslos geworden ist, seinem obgedachten Miethsmanne N. N. aus dessen Pult, mittelst Nachschlüssels, sechs preußische Thaler genommen, sie ihm jedoch wieder zugestellt, dafür aber sechs Wochen nachher, als er, um bei seinen Freunden Hülfe zu suchen, nach B.... reisen wollen, demselben, angeblich in der Meinung, daß ihm dieser noch Miethzins schuldig sey, mehrere Kleidungsstücke mitgenommen, auf dem Wege nach W..... aus seiner zerrissenen Rocktasche sein Geld verloren, und an leztgedachtem Orte, da er den Kutscher nicht bezahlen können, seinen Oberrock verkauft hat, hierauf, weil er keinen Paß gehabt, angehalten, nach L... zurückgeschickt, hier aber auf Anordnung des Polizeyamtes sofort ins Jacobsspital, und zwar, laut der Meldungskarte, wegen Gemüthskrankheit, gebracht worden ist, allwo jedoch, nachdem ihm gleich nach seinem

Eintritte, wegen heftiger Blutwallungen und Congestionen nach dem Kopfe, zur Ader gelassen worden, weder vom Herrn D. und Prof. D. Wendler, der ihn, während meiner, des Unterzeichneten Abwesenheit, daselbst behandelt, noch vom Herrn D. und Prof. Kuhl, als vicarirendem Stadtphysicus, noch von den Personen, die stets in seiner Nähe gewesen sind, etwas hat entdeckt werden können, was auf Seelenstörung zu schließen berechtiget hätte;

II. Bei den Explorationen:

daß N. N., welcher 41 Jahr zu seyn angiebt, einen völlig regelmäßig gebauten und gehörig genährten Körper, an dem insonderheit der Kopf keine ungewöhnliche Bildung zeigt, einen, in Rücksicht auf Zahl, Verhältniß, Ebenmaaß und Stärke natürlichen Puls, eine freie Respiration, mäßige Hautwärme und reine Zunge, aber einen schlaffen, scrophulösen Habitus der Haut, einen kupferartigen Ausschlag (gutta rosacea) im Gesichte, eine oft wechselnde und zuweilen sich ins blauliche ziehende Röthe desselben, gutmüthige aber ausdruckslose Züge und einen matten Blick der Augen hat, in denen das Weiße von rothem Geäder durchzogen ist, — von seinem sechsten bis zum ein und zwanzigsten Jahre mit scrophulösen Geschwüren am Halse, deren tiefe und unregelmäßige Narben sich, an der vordern Seite desselben, von einem Ohre bis zu dem andern ziehen, behaftet gewesen ist, schon als Kind von acht bis zehn Jahren bei jedem Erschrecken Ohnmachten gehabt und, in seinem sechs und zwanzigsten Jahre, ebenfalls auf Veranlassung eines Schreckens über einen Epileptischen, einen Nervenschlag mit Zittern erlitten hat, in seinem neun und zwanzigsten Jahre von einem, sechs Monate anhaltenden, Wechselfieber, und in seinem zwei und dreißigsten vom

Nervenfieber befallen worden ist, seit zehn Jahren aber an Hämorrhoidalbeschwerden, mit Knoten am Mastdarme, Kreuzschmerz, trägem, unordentlichen und harten Stuhlgange, Flimmern vor den Augen, Benommenheit des Kopfes, Schwindel, vorübergehender Gedankenlosigkeit, Vergeßlichkeit, Unruhe bei Tag und Nacht, und einer, von großer Reizbarkeit des Nervensystems zeugender Schreckhaftigkeit gelitten hat, ohne jedoch, wie er ausdrücklich und zu wiederholten Malen versichert, durch diesen Zustand jemals verhindert worden zu seyn, seine gewöhnlichen Geschäfte zu besorgen, seine Einnahmen und Ausgaben zu berechnen, Zahlungen zu leisten und anzunehmen, Einrichtungen für die Zukunft zu treffen, und Vortheil und Nachtheil, Recht und Unrecht zu beurtheilen, von Zeit zu Zeit aber, und zwar in vierwöchentlichen Perioden, durch häufigen Blutabgang erleichtert worden ist, sich gegenwärtig bei völlig klarem Bewußtseyn befindet, in seiner Haltung und Sprache, so wie in seinem ganzen äußern Benehmen etwas Auffallendes oder Sonderbares nicht bemerken läßt, die an ihn gerichteten Fragen schnell faßt und, ohne Scheu und Zurückhaltung, in richtig gewählten, wohl zusammenhängenden Ausdrücken, schnell und bereitwillig beantwortet, seine Aufmerksamkeit, ohne sich zerstreuen zu lassen, anhaltend auf den Gegenstand des Gesprächs richtet, sich aller ältern und neuern Begegnisse seines Lebens deutlich erinnert, über fremde und eigene Angelegenheiten folgerecht urtheilt, keinen Haß, Groll oder Rachbegierde gegen andere, sondern vielmehr Reue und einige Schaam über seine Verirrungen und Unbesonnenheiten, ingleichen ziemlich vernünftige, dabei aber doch von Mangel an Welt- und Menschenkenntniß und an ruhiger, besonnener Ueberlegung zeugende, Entschließungen für die Zukunft äußert, und über die im Vorhergehenden

angeführten, von verschiedenen Zeugen für Beweise eines gestörten Seelenzustandes gehaltenen, und von dem Vertheidiger als solche geltend gemachten Sonderbarkeiten seines Benehmens und seiner Handlungsweise folgende Aufschlüsse giebt:

a. über seine Vergeßlichkeit, seine Zurückgezogenheit, sein überlautes Lachen ohne Ursache, sein auffallendes Benehmen im Theater und seine verkehrten Antworten:

Er sey allerdings von jeher, besonders aber während den vierwöchentlichen Perioden von Blutwallungen nach dem Kopfe, sehr vergeßlich und zerstreut gewesen, so daß er manchmal auf das, was andere gesagt, nicht recht gehört, und deshalb vielleicht verkehrt geantwortet habe. In diesem Zustande von Zerstreuung sey es ihm zuweilen begegnet, daß er, ohne auf andere zu hören, über irgend etwas Lächerliches, was ihm gerade eingefallen, laut gelacht habe, wie er denn überhaupt das Lachen, wenn es ihm ankomme, nicht zu unterdrücken vermöge. Der Vorfall im Theater beziehe sich wahrscheinlich darauf, daß er, wegen Kopfschmerz, den Kopf aufgestützt und eine neben ihm sitzende Dame ihn gefragt habe, ob ihm etwas fehle? Zurückgezogen und ungesellig sey er eigentlich nie gewesen, sondern habe vielmehr Umgang und Gesellschaft sehr geliebt, aber immer lieber zugehört, was andere gesprochen, als selbst lauten Antheil an der Unterhaltung genommen.

b. über seine Beschäftigung mit weiblichen Arbeiten:

Er habe solches gethan, um überhaupt und besonders weibliche Bedienung zu ersparen. Uebrigens sey er unter lauter Mädchen aufgewachsen, und habe von Kindheit an

und bis zu seinem Jünglingsalter, sich gern mit Puppenmachen beschäftigt, hierdurch frühzeitig einige Geschicklichkeit in dergleichen Arbeiten erlangt, und deshalb ein Schneider werden wollen, welches, wie er noch jetzt glaube, besser für ihn gewesen seyn würde. Auch das Kochen habe er gelernt und jede Gelegenheit benutzt, um sich in dieser Kunst, die zu seinem Fache als Speisewirth gehöre, zu vervollkommnen.

c. über das Aufputzen der Vorhänge in N. N...s Stube mit Goldborten: — — —

Die vorerwähnte Neigung zu weiblichen Arbeiten habe ihn auch veranlaßt, sich mit Aufmachen von Vorhängen und anderer Tapeziererarbeit zu beschäftigen, worin er so viel Uebung besize, daß er entschlossen sey, wenn er wieder auf freien Fuß kommen würde, sich von dergleichen Beschäftigung zu ernähren. Das Besetzen der Tapeten mit Goldborten habe er nicht etwa aus Schäckerei gethan, oder es als einen bloßen Einfall betrachtet, sondern es habe schön aussehen sollen, und er habe seine eigenen Vorhänge auf ähnliche Weise verziert, weil er dergleichen Borten vorräthig gehabt.

d. über seine Spazierfarth an einen öffentlichen Ort ohne Geld:

Er habe beim Wegfahren eine andere Weste angezogen und in der Zerstreuung vergessen, das Geld aus seiner Alltagsweste herauszunehmen.

e. über die pöbelhafte Anrede der Gäste an einem öffentlichen Orte:

Diese Leute seyen seine eigenen, gewöhnlichen Gäste gewesen, die er an mehrern Orten gesucht und nun an diesem Orte gefunden habe. Es könne wohl seyn, daß er

sie mit einem derben Spaß angeredet habe, aber dergleichen unsauberer Ausdrücke habe er sich gewiß nicht bedient.

f. über das Abholen zweier Mägde und zweier Marqueurs von E.....

Er habe allerdings damals nicht zwei, sondern sogar vier Marqueurs und also mehr Leute gehabt, als nöthig gewesen, weil er einen armen Menschen vom Lande und einen armen Franzosen aus Mitleid bis zur Messe, wo sie anderweit Unterkommen zu finden gehofft, bei sich behalten habe, und vor deren Abgange seine eigenen Leute, die er für die Messe angenommen hätte, angekommen wären. Die Frauenspersonen, die er von E..... mitgebracht, seyen keine Mägde, sondern Waschweiber gewesen, die ihm von seinen Eltern her bekannt, und deren er zu einer großen Wäsche benöthigt gewesen sey.

g. über seine Einbildung, daß er Gevatter stehen sollen, und sein Benehmen dabei:

Er sey um diese Zeit von seinen Bekannten mit einem hiesigen, wohlhabenden Mädchen aufgezogen worden, und man habe ihm weis gemacht, daß ein Anderer, der mit diesem Mädchen Gevatter stehen sollen, abgehalten worden sey und ihn zum Stellvertreter ausersehen habe. Deshalb habe er sich fein angezogen und, weil ihm zu Hause die Zeit zu lang geworden, auf dem gegenüberliegenden Kaffeehause den Wagen, der ihn abholen sollen, erwartet. Als er gemerkt, daß man ihn zum Besten gehabt habe, sey er fortgegangen und nicht wieder hingekommen.

h. über sein Vorhaben, mit vier Pferden und einem Jäger nach A..... zu fahren:

Er habe auch in A..... einen Heirathsvorschlag, so wie noch einen andern in E....., gehabt, und sey deshalb

mehremal an ersterem Orte gewesen, keinesweges aber daselbst die Zeche schuldig geblieben, wie man ihm nachgesagt habe, sondern dieses sey sein Begleiter gewesen, der aber nachher auch noch bezahlt habe. Er sey damals jedesmal nur mit einem Pferde gefahren, und die Erzählung mit dem Jäger beziehe sich wahrscheinlich darauf, daß er ein Jahr früher mit mehrern Bekannten zum Vogelschießen nach A..... gefahren sey, und seinen Marqueur, in einem grünen Rocke und mit einer Feder auf dem Hute, auf dem Bocke mitgenommen habe.

i. über seine Aeußerungen wegen des Ankaufs gewisser Grundstücke:

Dieses sey zu einer Zeit gewesen, wo er gegründete Hoffnung gehabt habe, seine Umstände durch eine zweite Heirath zu verbessern, und er Willens gewesen sey, in diesem Fall eine größere Wirthschaft anzufangen. Da ihm nun der Administrator eines hiesigen ansehnlichen Gasthofes gesagt habe, daß das auf diesem Hause haftende Kapital stehen bleiben solle, und daß er, zur Uebernahme desselben, nur einige tausend Thaler bedürfe, so habe er sein Augenmerk auf dasselbe gerichtet, und über sein Vorhaben mit Mehrern gesprochen. Seine Aeußerung wegen des H...schen Hauses beziehe sich auf eine ähnliche Speculation, und er wisse und begreife sehr wohl, daß es Unsinn gewesen seyn würde, mit seinen eigenen Mitteln so etwas unternehmen zu wollen. In gleicher Absicht habe er die Idee gehabt, die erste Etage in einem der größten hiesigen Häuser zu miethen, und dieserhalb einmal die Besitzerinn desselben auf ihrem Landgute besucht, auch bei dieser Gelegenheit ihr gesprächsweise, über die Decoration ihrer neu einzurichtenden Zimmer, Vorschläge gemacht und sich vorgenommen, bei

seiner Reise nach B... sich Zeichnungen der Vorhänge in den königlichen Zimmern zu verschaffen, und sie ihr nachher vorzulegen. Uebrigens seyen alle seine Speculationen theils durch Verläumdung übelgesinnter Menschen, theils durch seinen Wechselarrest vereitelt worden.

k. über das Wegnehmen des Geldes und der Kleider:

Das Pult in N. N...s Stube und sein eigenes, seyen von einem und demselben Meister, und mit einerlei Schlüssel verschließbar gewesen. Da er nun zum öftern Wäsche für N. N. in Empfang genommen und im Pulte verwahrt habe, so habe er einmal bei dieser Gelegenheit gesehen, daß N. N. Geld habe, und da ihm dieser nicht nur über fünf Thaler für Wein und Essen schuldig geblieben, und dieserhalb schon öfters von ihm erinnert worden, sondern auch der nächste Termin des Miethzinses bald gefällig gewesen sey, so habe er die sechs Thaler in der guten Absicht an sich genommen, daß N. N. sie nicht verspielen solle, sie ihm auch nachher, ob ihm gleich N. N. immer noch schuldig sey, zurückgegeben. Daß er zur Zeit dieses Vorfalls, (der sich, den Acten zufolge, sechs Wochen vor seiner Entfernung von hier zugetragen hat,) an periodischen Blutwallungen oder andern Krankheitszufällen gelitten habe, könne er nicht behaupten, auch ist während seines, kurz vorher gegangenen, Wechselarrestes und von den Zeugen, die ihn um diese Zeit gesehen haben, nichts dergleichen bemerkt worden. — In Ansehung des Koffers mit den Kleidungsstücken giebt er zwar zu, daß er sich durch dieselben wegen der verschiedenen Forderungen, die er an N. N. gehabt, habe decken, sie aber noch vor seiner Abreise nach B... wieder in dessen Wohnung zurückbringen

wollen, und hieran nur dadurch verhindert worden sey, daß indessen der Wirth zwei Vorlegeschlösser angelegt habe. Die Sachen mitzunehmen, sey er gar nicht Willens gewesen, und er habe dieses nur in der Zerstreuung gethan, weil er gerade damals mit Blutwallungen stark behaftet gewesen sey. Uebrigens erinnere er sich, daß er zu derselben Zeit auch noch andere unbesonnene Streiche gemacht, und unter andern einmal die Wäsche zum Fenster hinaus in den Hof geworfen habe, wo sie gewaschen werden sollen, auch habe dieser, durch Sorge und Unruhe vermehrte, Zustand damals viel länger, als gewöhnlich, gedauert, bis er, gleich nach seiner Zurückbringung von W... nach L..., im hiesigen Jacobsspital durch einen daselbst veranstalteten Aderlaß erleichtert worden sey.

Hieraus schließe ich:

1) daß N. N. ein gutmüthiger, aber schwacher, eitler, leichtsinniger, leichtgläubiger und vergeßlicher Mensch von etwas beschränktem Verstande ist, der, verwöhnt durch eine ohne Mühe und Anstrengung verlebte Jugend, immer nur darnach getrachtet hat, sich auf dem leichtesten Wege so viel Bequemlichkeiten und Genüsse als möglich zu verschaffen, und dabei dennoch in der Welt Etwas zu gelten, wobei er durch die, mit seinem beschränkten Verstande verbundene, Eitelkeit zu allerhand übelberechneten und chimärischen Plänen und Unternehmungen verleitet und, vermöge seiner Leichtgläubigkeit und Vergeßlichkeit, von Andern gemißbraucht worden ist;

2) daß die schweren Krankheiten, denen er von seiner Kindheit an von Zeit zu Zeit unterworfen gewesen ist, besonders aber seine frühen Ohnmachten, der Nervenschlag, das Zittern und das Nervenfieber, theils eine ihm angeborne

Schwäche des Nervensystems zu erkennen geben, theils auch diese Schwäche nothwendig vermehrt haben, und daß mithin gedachte Krankheiten und deren Folgen um so gewisser als körperliche Ursachen der sub 1) erwähnten Eigenthümlichkeiten dieses Menschen angesehen werden können, je häufiger, der ärztlichen Erfahrung zufolge, bei Personen, die an denselben Krankheiten gelitten haben, auch dieselben Erscheinungen, und zwar namentlich Beschränktheit des Verstandes, Vergeßlichkeit, Zerstreutheit und Scheu vor ernsthaften Anstrengungen beobachtet werden, wobei zugleich bemerkt werden muß, daß die von N. N.s frühern Krankheiten angeführten Umstände, ob sie gleich zur Zeit blos auf seinen eigenen Aussagen beruhen, dennoch um deswillen der innern Wahrscheinlichkeit keinesweges ermangeln, weil sie unter sich selbst in einem viel zu natürlichen Zusammenhange stehen, um annehmen zu können, daß sie von ihm erdichtet seyen;

3) daß die hämorrhoidalischen Congestionen des Bluts nach dem Gehirne, denen er, seiner eigenen Versicherung und ärztlichen Zeugnissen zufolge, periodisch unterworfen gewesen ist, bei der sub 2. bezeichneten Schwäche seines Nervensystems, leichter, als es bei einer gesunden und ungeschwächten Beschaffenheit der Nerven möglich ist, einen periodischen Zustand von Benommenheit hervorbringen konnten, in dem er zwar, seinem eigenen Geständnisse nach, sich seiner vollkommen bewußt war, und manche Handlugen, die ihm durch tägliche Uebung geläufig waren, ohne Anstoß verrichtete, so wie er sich auch dieses Zustandes und der in demselben verrichteten Handlungen nachher deutlich erinnerte, in dem er aber dessen ungeachtet, selbst bei ganz alltäglichen Veranlassungen,

Mangel an Besonnenheit, Urtheilskraft und gehöriger Ueberlegung zeigte;

4) daß sich N. N.., allen Umständen nach, in der Zeit, welche seiner Entfernung von hier unmittelbar vorangegangen ist, in einem solchen Zustande wirklich befunden habe, und daß sich mithin, in Ansehung der von ihm zu dieser Zeit begangenen Anmaaßung fremden Eigenthums, seine Zurechnungsfähigkeit mit dem in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Grade von Gewißheit nicht behaupten lasse, jedoch kein Grund vorhanden sey, um anzunehmen, daß ein solcher Zustand auch zu der Zeit Statt gefunden habe, wo er sich der Entwendung von 6 Rthlr. durch Eröffnung eines Pultes schuldig gemacht hat.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätige ich u. s. w.

Leipzig, den 20. September 1824.

Der Angeklagte wurde von dem Spruchcollegio um deswillen, weil das ärztliche Gutachten nur dahin gestellt gewesen, daß er zu der Zeit, welche seiner Entfernung von Leipzig unmittelbar vorangegangen, mit völliger Gewißheit für zurechnungsfähig nicht geachtet werden könne, blos wegen der, sechs Wochen vorher begangenen, Entwendung von sechs Thalern und zwar, weil ihm bei Bestimmung der Strafe sowohl sein schon vor der Untersuchung abgelegtes Geständniß und der erfolgte Ersatz, als der Umstand, daß der Bestohlene den erlittenen Gelddiebstahl nicht eidlich bekräftiget hatte, zu Statten kam, statt zweijähriger Landesverweisung, nur acht Wochen lang mit Gefängniß bestraft, und diese Strafe von dem zweiten Spruchcollegio auf sechs Wochen ermäßiget.

Eingezogenen Erkundigungen zufolge, hat N. N.. von früher Jugend an einen großen Hang zur Eitelkeit gezeigt, und sich sehr gern herausgepuzt, sich auch, um diese Neigung zu befriedigen, schon als Knabe, allerhand kleine Diebereien erlaubt, in seinen Urtheilen, Begehrungen und Handlungen aber ein ebenso überspanntes und phantastisches, als weichliches, läppisches und kindisches Wesen geäußert, weshalb er von den Mitgliedern seiner Familie mit dem Beinamen, der Narr, bezeichnet und bald zum Besten gehabt, bald vermieden worden ist. Als Beweis seines unklugen Bestrebens, ohne Mühe schnell reich werden zu wollen, wird, außer mancherlei, unter seinen Verhältnissen lächerlichen, Heirathsspeculationen, auch noch der Umstand angeführt, daß er einst 100 Viertelloſe in einer Lotterie auf einmal besetzt habe. Den Trunk und den Umgang mit dem weiblichen Geschlechte scheint er wenig geliebt, dagegen aber in dem Verdacht unnatürlicher Neigungen gestanden zu haben. Seit seiner Entlassung hat er bald als Marqueur gedient, bald bei einem Schneider gearbeitet, bald sich geschäftslos umher getrieben, ist auch einmal wegen Trunkenheit in polizeyliche Verwahrung gebracht, und zu einer andern Zeit einer Parthierung mit Dietrichen verdächtig geworden, Spuren einer Seelenstörung aber haben sich bis jetzt bei ihm nicht wahrnehmen lassen. Dieses bezeugen unter andern seine Hausgenossen, die ihm seit einigen Jahren, gegen kleine Dienstleistungen, den gemeinschaftlichen Gebrauch ihrer Wohnstube verstattet haben. Um hierüber noch mehr Gewißheit zu erhalten, habe ich ihn selbst, während des Drucks dieser Schrift (am 14. Jan. 1828) noch einmal genau untersucht, und, so wenig als bei meinen früheren Unterredungen mit ihm, die geringste Ursache gefunden, an seinem Vernunftgebrauche zu zweifeln. Er

versicherte, ganz unaufgefodert, daß er seit dem erwähnten Aderlaß, völlig frei von Blutwallungen und den davon abhängigen Zufällen geblieben sey, erzählte offen und unbefangen seine bisherigen Schicksale, äußerte Freude und Rührung über meine Theilnahme an selbigen, und bat um gelegentliche Empfehlung zur Ausbesserung alter Kleidungsstücke, mit der er sich jetzt nothdürftig ernährt. Uebrigens wiederholte er seine frühere Angabe, daß er die Anmaaßung des Koffers mit Kleidern während eines ungewöhnlich heftigen und lange anhaltenden Anfalls von Blutwallungen begangen und, bei seiner damaligen Unruhe und Verzweiflung über den Ruin seiner ganzen bürgerlichen Existenz, nicht gewußt habe, was er thue, sich auch der Umstände hierbei nicht mehr genau erinnern könne, stellt aber nicht in Abrede, daß er, bei Entwendung des Geldes, frei von solchen Zufällen und Beängstigungen gewesen sey.

Es könnte vielleicht scheinen, als sey einestheils der vorstehende Fall zu geringfügig und alltäglich, um öffentlich mitgetheilt zu werden, anderntheils aber, als sey ich, bei Beurtheilung desselben, in den, jetzt leider so häufigen Fehler derer verfallen, die den alten Grundsatz: der Gerichtsarzt müsse sich vorsehen, einen Verbrecher nicht zu graviren, so gern dahin ausdehnen, daß sie jedes körperliche Uebel zur Abwendung der gesetzlichen Strafe benutzen zu müssen glauben. Daher erlaube ich mir noch Folgendes zu meiner Rechtfertigung, und zugleich zur Erläuterung und Bestätigung der in solchen Fällen zu beobachtenden Grundsätze, hinzuzufügen.

Der erste Vorwurf wird leicht erledigt, wenn man bedenkt, daß, aus wissenschaftlichem Gesichtspunkte betrachtet,

ein Fall um deswillen noch nicht als geringfügig betrachtet werden darf, weil er kein Capitalverbrechen betrifft, sondern daß jede Frage über den Seelenzustand eines Menschen, ohne alle Rücksicht auf ihre Veranlassungen und Folgen, nur durch das Verhältniß ihrer Zweifels- und Entscheidungsgründe ihre Wichtigkeit für die gerichtsärztliche Praxis erhält, und daß es oft weit schwieriger seyn kann, über die Zurechnung eines kleinen Betrugs, als über die eines Mordes zu entscheiden. Hierzu kommt, daß leichtere Vergehungen zwar häufiger vorkommen, als schwere Verbrechen, daß sie aber seltner zu Fragen an Aerzte und zur öffentlichen Mittheilung ihrer Entscheidung Gelegenheit und Auffoderung geben, und daß es also in der That weit weniger an Beispielen für wichtige und seltene, als für geringfügige und alltägliche Fälle fehlt.

Wichtiger ist der Vorwurf, den man der Entscheidung dieses Falles wegen übertriebener Gelindigkeit der Grundsätze zu machen geneigt seyn möchte, in sofern es nämlich scheinen könnte, als sey die Zurechnungsfähigkeit eines Vergehens blos um deswillen bezweifelt worden, weil der Urheber desselben mitunter etwas Sonderbares in seinem Benehmen gezeigt und sich, bei dessen Begehung, in einem Zustande körperlicher Unruhe befunden hatte. Ist es einmal dahin gekommen, wird man sagen, daß die Zurechnungsfähigkeit eines Verbrechens blos um deswillen geläugnet, oder doch bezweifelt werden kann, weil er irgend einmal, in einem Zustande von Beunruhigung des Blutumlaufs, oder der Nerven, etwas Ungewöhnliches und Auffallendes in seinem Benehmen gezeigt hat; dann ist man auch auf gutem Wege, jede Unordnung im Körper für eine nothwendige Ursache verkehrter Handlungen, und umgekehrt, jede Hand-

lung, deren Urheber sich, erweislich oder wahrscheinlich, in einem solchen Zustande befindet, oder befunden hat, für verkehrt, d. i. für unzurechnungsfähig zu halten, oder doch ihre Zurechnungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß aber nicht nur bei jedem Verbrecher, sondern überhaupt bei jedem Menschen, der vernünftige Gebrauch des Verstandes und Willens höchst zweifelhaft erscheinen, weil mögliche Ursachen einer Störung derselben sich bei jedem nachweisen lassen, wenn man sich nur die Mühe nehmen will, genau darnach zu fragen. Die Criminaljustiz würde daher nicht etwa, so wie sie bisher gethan hat, jeden Verbrecher so lange für vernünftig ansehen dürfen, bis das Gegentheil erwiesen wird, sondern sie würde umgekehrt ihre Untersuchungen mit dem Zweifel an seinem Vernunftgebrauche anfangen müssen. Da aber dieser Zweifel nur durch ärztliche Untersuchung gehoben werden kann; so würde hiermit jede Criminaluntersuchung aus den Händen der Richter in die Hände der Aerzte übergehen, deren Entscheidung, aus den angegebenen Gründen, entweder geradezu auf Unzurechnungsfähigkeit, oder doch wiederum nur auf Zweifel und Ungewißheit hinauslaufen müßte. Die Folgen einer solchen Justiz für Moral und bürgerliche Ordnung möge sich Jeder nach Belieben ausmalen u. s. w.

Glücklicherweise aber hat es mit diesen ängstlichen Befürchtungen ganz und gar keine Gefahr, theils weil sie auf falschen Voraussetzungen beruhen, theils weil die Justiz selbst die sichersten Mittel in den Händen hat, ihnen zu begegnen.

Die gerichtliche Arzneiwissenschaft hält, so wie die Rechtsphilosophie, den Grundsatz fest, daß jeder, in der

bürgerlichen Gesellschaft erzogene, und zu einem gewissen Alter gelangte Mensch in der Regel so viel Kenntniß der göttlichen und menschlichen Gesetze (Gewissen und Lebenserfahrung) besitze, um einzusehen, was Recht und was Unrecht ist, und so viel Willenskraft, um jenes zu thun und dieses zu unterlassen. Das Gegentheil betrachtet sie als Ausnahme, und ihr gegenwärtiger Standpunkt nöthigt sie blos, anzuerkennen, daß es solcher Ausnahmen mehrere giebt, als man ehedem geglaubt hat, und deshalb auf genaue Untersuchung derselben zu dringen. Um aber eine solche Ausnahme gelten zu lassen, reicht keinesweges der Umstand hin, daß ein Mensch zu irgend einer Zeit seines Lebens einen Zufall, der möglicherweise dem Vernunftgebrauch Eintrag thun kann, gehabt, oder sich in einem Zustande befunden habe, in dem derselbe wirklich gestört gewesen ist; sondern es gehört dazu der Beweis: daß ein solcher Zufall wirklich auf die ganze Vorstellungs-, Urtheils- und Handlungsweise eines Menschen störend eingewirkt, und daß derselbe, in Folge dieser Störung, zur Zeit der zu beurtheilenden Handlung, entweder nach verkehrten Begriffen und Bewegungsgründen geurtheilt und gehandelt habe, oder außer Stande gewesen sey, den gewöhnlichen, leidenschaftlichen oder egoistischen Antrieben zu widerstehen. Allerdings ist den Inquirenten und Richtern durch die neuern gerichtsärztlichen Verhandlungen über zweifelhafte Seelenstörungen die Mühe zugewachsen, sich häufiger, als ehedem, auf dergleichen Fragen einlassen zu müssen, aber dadurch wird eben so wenig die Entscheidung aller Criminalfälle in die Hände der Aerzte gegeben, als die ärztlichen Begutachtungen selbst, durch sorgfältige und gewissenhafte Prüfung älterer Grundsätze, an Sicherheit und Zutrauen verloren haben, gesezt auch, daß Einzelne hierbei auf Ab-

wege gerathen seyn, und Andere mit sich fortgerissen haben sollten. Die Inquirenten haben völlig freie Hand und sogar die Verpflichtung, durch sorgfältige Untersuchung der Umstände, welche im Laufe des Processes Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit erregen könnten, leeren Spitzfindigkeiten von Seiten der Defensoren und gerichtlichen Aerzte zuvorzukommen, auch sind letztere durch ihren Pflichteid, und erstere, wenigstens in Sachsen, durch ein ausdrückliches Gesetz angewiesen, sich derselben zu enthalten, und können mithin verantwortlich gemacht werden, wenn sie sich Ungebührnisse erlauben. Eben so steht es häufig nur bei den Richtern, durch eine zweckmäßige Fassung der Frage, schwankenden und unbestimmten Antworten zu begegnen, ja es bleibt sogar lediglich ihrem eigenen Gewissen und ihrer Einsicht überlassen, ob überhaupt die Aerzte gefragt werden sollen, oder nicht. Freilich können und dürfen sie nicht erwarten, daß die Antwort jedesmal kategorisch und so ausfallen müsse, daß durch sie allein der richterliche Ausspruch eine feste Unterlage gewinnt und die ganze Untersuchung beendiget wird, und sie können und dürfen dieses um so weniger, da ja ihre eigenen Entscheidungen, bei denen sie doch geschriebene Gesetze und die Erfahrungen vieler Jahrhunderte vor Augen haben, oft nur auf individuellen Ansichten beruhen, und sich häufig genug widersprechen. Die Frage an die Aerzte ist vielmehr von ihrer Seite als ein Versuch zu betrachten, sich Licht auf dunkelm Wege zu verschaffen, der eben so gut gelingen, als fehlschlagen kann, und der, im letztern Falle, wenigstens die negative Ueberzeugung gewährt, daß von dieser Seite kein Licht zu erwarten sey, der aber deshalb eben so wenig als unnütz und verwerflich betrachtet werden darf, als eine Reihe mühsamer Zeugenverhöre, die am Ende in der Hauptsache keinen

Aufschluß geben. Menschen leisten, was Menschen vermögen; unser aller Pflicht aber ist es, kein Mittel unversucht zu lassen, um zur Erkenntniß der Wahrheit zu gelangen. Jeder neue Fortschritt menschlicher Kenntnisse bietet hierzu ein neues Mittel dar, und wenn dadurch einzelne Untersuchungen weitläuftiger und schwieriger werden, so werden dafür auch andere desto mehr abgekürzt und erleichtert. Uebrigens sind die Richter an die Aussprüche der Aerzte nur dann gebunden, wenn die Frage über die Zurechnungsfähigkeit schlechthin bejahet oder verneinet, und der Ausspruch des Einzelnen durch Medicinalcollegien bestätiget wird; ja selbst in diesem Falle steht es noch in der Gewalt der höchsten Behörde, ihn noch einmal auf außerordentlichem Wege prüfen zu lassen. Dagegen aber behalten Richter und Inquirenten völlig freie Hand, und die Sache bleibt res integra, wenn der Ausspruch dahin ausfällt, daß sich die Frage, aus ärztlichem Gesichtspunkte betrachtet, mit erforderlicher Gewißheit nicht beantworten lasse. In diesem Falle nämlich stehen ihnen entweder noch neue, früher unbenuzt gebliebene Mittel und Wege zu Gebote, um zu einer vollständigern Erkenntniß der zweifelhaften Punkte zu gelangen, die ihnen durch eine gründliche Darstellung der Sache von Seiten der Aerzte gezeigt werden, oder es bleiben ihnen, wenn alles erschöpft ist, wenigstens polizeyliche Maasregeln übrig, um für das Ansehen der Gesetze und die öffentliche Sicherheit zu sorgen. Um aber den Richtern diesen Ausweg offen zu erhalten, müssen auch Gerichtsärzte und Medicinalcollegien sich aufs gewissenhafteste hüten, daß sich nicht, bei zweifelhafter Lage der Sache, in der irrigen Meinung, daß eine kategorische Antwort durchaus von ihnen verlangt werde, oder aus übelverstandener Humanität, die Neigung einmische, dem Inqui-

siten lieber durchhelfen zu wollen, damit er nicht etwa unschuldig gestraft werde. Daher kann ich mich mit Platners Grundsatz: si aequae sint lances, alteri aliquid clementiae addendum est, ut mitior sententia praevaleat etc. schlechterdings nicht vereinigen. Die clementia ist weder Sache der Richter noch der Aerzte, die beiderseits nur nach strengen Grundsätzen der Wahrheit und des Rechts zu urtheilen haben, sondern sie ist das Vorrecht des Staatsoberhauptes, welches durch eine solche ungebührliche Anmaaßung beeinträchtigt wird!

Diese Ansichten vorausgesezt, läßt sich die Rechtfertigung gegen den oben aufgestellten Vorwurf in folgenden Sätzen kurz zusammenfassen.

1) Die Zweifel an dem Vernunftgebrauche des Angeklagten waren nicht etwa erst während des Laufes der Untersuchung zu seiner Vertheidigung erhoben worden, sondern er hatte sein ganzes Leben hindurch in dem Rufe eines Narren gestanden, der sich durch phantastische Reden und Handlungen lächerlich gemacht, und um sein Vermögen gebracht hatte. Schlaffe Sinnlichkeit, Müßiggang und Eitelkeit waren die moralischen Quellen dieses Zustandes.

2) Durch ärztliche Zeugnisse war erwiesen, daß er an Ohnmachten, Nervenschlag, Flechten und periodischen Hämorrhoidalbeschwerden mit Blutanhäufung im Kopfe gelitten, und während dieser Anfälle einen hohen Grad von Vergeßlichkeit, Benommenheit, Beschränktheit des Verstandes und Mangel an Ueberlegung in seinen Reden und Handlungen gezeigt hatte.

3) Im Jacobsspitale war er als gemüthskrank gemeldet worden, und man hatte ihm daselbst, weil seine

Unruhe, Beängstigungen und Congestionen nach dem Kopfe dringende Hülfe zu erfordern geschienen, schleunig eine Ader geöffnet. Zwar wurden hierdurch die Zufälle so schnell und vollständig gehoben, daß nicht nur, während seines 16tägigen Aufenthalts im Spitale, keine Spuren von Seelenstörung an ihm wahrgenommen wurden, sondern daß dieser Zustand auch noch zwei Monate nachher, bei der durch mich veranstalteten Untersuchung, fortdauerte. Allein man hat, besonders in öffentlichen Anstalten, sehr häufig Gelegenheit die Erfahrung zu machen, daß schon die Entfernung von äußern nachtheiligen Einflüssen, die Neuheit, die Ruhe, die Stille und der imponirende Ernst der Umgebungen, verbunden mit einer streng geordneten Lebensweise und zweckmäßiger Behandlung, schnell die günstigsten Veränderungen herbeiführt, daß diese Intermission der Zufälle, bei fortgesetztem Aufenthalte, Monate und Jahre lang anhält, und daß dessen ungeachtet, nach erfolgter Entlassung, eben so schnell und unerwartet ein Rückfall erfolgt. Daher durften, bei Begutachtung dieses Falles, die frühern Thatsachen und Beobachtungen nicht unberücksicht bleiben, d. i. es konnte die Möglichkeit einer periodischen Seelenstörung um deswillen noch nicht in Abrede gestellt werden, weil, unter den gedachten Umständen, zwei bis drei Monate lang keine Spur derselben wahrgenommen worden war.

4) Eben so wenig aber erlaubte es die Lage der Sache, auf das Daseyn einer anhaltenden oder periodischen Seelenstörung mit Gewißheit zu schließen. Zwar hatte der Angeklagte allerhand Ungereimtes gethan und geredet, und stand in dem allgemeinen Rufe eines Menschen, bei dem es nicht so ganz richtig im Kopfe sey. Allein dergleichen Halbnarren begegnen uns im alltäglichen Leben gar viele, die

dessen ungeachtet nicht aufhören, ihre gewöhnlichen Pflichten und Geschäfte auszuüben, und grobe Vergehungen zu vermeiden. Der Angeklagte war nicht nur zur Zeit der mit ihm angestellten Untersuchung völlig vernünftig, sondern er wußte sich auch aller seiner Thorheiten deutlich zu erinnern, und ziemlich genügende Rechenschaft über sie abzulegen, die darauf hinauslief, daß ihnen weiter nichts als Eitelkeit, Leichtsinn, Leichtgläubigkeit und Zerstreutheit zum Grunde gelegen hatte. Auch konnte das Wegnehmen des Geldes, durch Eröffnung eines fremden Pultes mit einem Nachschlüssel, nach den eingestandenen Motiven und der Art der Ausführung, nicht anders als ein ganz gewöhnlicher Diebstahl betrachtet werden.

5) Nicht völlig eben so verhielt es sich dagegen mit dem Wegnehmen der Kleider. Es traf solches mit der Zeit seiner periodischen Congestionen und Beängstigungen zusammen, bei denen, ärztlichen Zeugnissen zufolge, seine Besinnung und Ueberlegung schon öfters beschränkt gewesen war. Seine, in diesem Zustande ohne vernünftigen Zweck und ohne Paß unternommene Reise nach B..., so wie das Verwahren des Geldes in der zerrissenen Rocktasche, waren neue Belege hierzu, auch mußten seine Aeußerungen und sein Benehmen der Polizeybehörde sehr ungewöhnlich und auffallend erschienen seyn, weil sie ihn sofort, als gemüthskrank, ins Spital hatte bringen lassen. Zwar reichten diese Umstände noch nicht hin, um ihn in Ansehung des gedachten Vergehens mit voller Ueberzeugung für unzurechnungsfähig zu erklären, aber es ließ sich auch eben so wenig mit Gründen behaupten, daß er unter diesen Umständen den vollen Gebrauch seiner Vernunft gehabt habe. Daher konnte und durfte das ärztliche Gutachten nicht anders als dahin

ausfallen, daß sich, in Ansehung der zu dieser Zeit von ihm unternommenen Handlungen, seine Zurechnungsfähigkeit mit dem in strafrechtlichen Fällen erforderlichen Grade von Gewißheit nicht nachweisen lasse u. s. w.

Mit diesem Resultate der ärztlichen Untersuchung steht das rechtliche Erkenntniß in völligem Einklange. Die Richter ließen die Anmaaßung der fremden Kleidungsstücke auf sich beruhen, weil die Zurechnungsfähigkeit dieser Handlung zweifelhaft geblieben war, und bestraften den Angeklagten blos wegen des frühern Gelddiebstahls, milderten aber die Strafe, nicht wegen seines zweifelhaften Seelenzustandes, sondern weil andere Milderungsgründe geltend gemacht werden konnten.

Hätte der Angeklagte, anstatt des einen oder des andern Vergehens, ein des Todes würdiges Verbrechen begangen, so würde, die vollständige Erörterung und Beglaubigung aller Thatsachen vorausgesezt, und unter übrigens gleichen Umständen, der ärztliche Ausspruch völlig eben so, wie der vorstehende haben, ausfallen müssen, weil der Gerichtsarzt, wenn er öffentliches Vertrauen verdienen soll, sich in seinem Urtheil einzig und allein durch Beobachtung, Erfahrung und wissenschaftliche Grundsätze, keinesweges aber durch Berücksichtigung der rechtlichen Folgen desselben, die ihn auf seinem Standpunkte gar nichts angehen, oder durch Gefühle, wenn sie auch an sich noch so natürlich und menschlich seyn sollten, leiten lassen darf. Nicht mit Unrecht hat man den neuern Gerichtsärzten und Medicinalcollegien den Vorwurf gemacht, daß sie die Verbrecher, über deren Zurechnungsfähigkeit sie befragt werden, wie gefährliche Patienten betrachten, die sie curiren sollen, ohne zu bedenken, daß sie hier eine ganz andere Rolle zu spielen

haben, als am Krankenbette! Allein es bedarf gewiß auch nur einer ernstlichen Warnung, und einer Hinweisung auf die nachtheiligen Folgen, um das Zeitalter von dieser Verirrung zurückzuführen; auch mag wohl schon jetzt Mancher einzulenken suchen, der hierin zu weit gegangen ist. Daß man nunmehr, wie es im menschlichen Treiben so oft zu geschehen pflegt, in das entgegengesezte Extrem verfallen, und daß ein übertriebener Rigorismus eben so gut Mode werden könnte, wie es zeither die Schlaffheit der Grundsätze gewesen ist, wäre allerdings wohl möglich, aber bei dem gegenwärtigen Zustande der Sitten und der Gesetzgebung nicht wahrscheinlich. Vorurtheilsfreie, gründliche, offene und von gegenseitiger Achtung zeugende Verständigungen zwischen Juristen und Aerzten über wichtige Fälle, werden uns am sichersten auf der gehörigen Mittelstraße erhalten, und hierzu bieten uns mehrere treffliche Zeitschriften die bequemste Gelegenheit dar!

Es würde vielleicht hier ein ganz schicklicher Ort gewesen seyn, der ehrenvollen Aufforderung zu entsprechen, die in Hitzigs Zeitschrift für die Criminalgerichtspflege Heft XII. S. 331. und XIII. S. 183. von dem verehrten Herausgeber derselben, so wie an zwei andere verdientere Männer, (Heinroth und Henke,) auch an mich ergangen ist: meine Meinung über die Zurechnungsfähigkeit einer Person öffentlich mitzutheilen, die ihre einjährige Tochter, angeblich in einem, durch das Eintreten des Monatsflusses herbeigeführten, unfreien Zustande, ertränkt hatte. Allein ich halte es, zur Uebersicht der Verhandlungen über diesen merkwürdigen Fall, für zweckmäßiger, auch meine Ansicht in der gedachten Zeitschrift niederzulegen, welches ich zu thun mich möglichst beeilen werde. In-

zwischen bemerke ich vorläufig, daß ich mit dem, was Heinroth in seiner so eben erschienenen, und aus demselben Journale besonders abgedruckten Schrift: über das falsche ärztliche Verfahren bei criminalgerichtlichen Untersuchungen zweifelhafter Gemüthszustände. Berl. 1828. S. 70. über die ärztliche Begutachtung dieses Falles urtheilt, der Hauptsache nach, nämlich darin übereinstimme, daß aus den hysterischen Zufällen, welche die Inquisitin mehrmals zur Zeit ihres Monatsflusses gehabt hatte, und aus dem Umstande, daß diese Periode zur Zeit der That gerade eingetreten seyn sollte, keinesweges zu folgern war, daß sie zu dieser Zeit mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln unfähig gewesen sey. (S. Heft XII. S. 326.)

VII.

Verheimlichte Geburt

und Verdacht, den Tod des unreifen, nachher heimlich vergrabenen Kindes, durch absichtliches Versäumen der nöthigen Hülfsleistungen, veranlaßt zu haben.

Nachstehender Fall liefert zwar nur in sofern einen Beitrag zu der Erkenntniß und Beurtheilung zweifelhafter Seelenzustände, als bei der unterlassenen Hülfsleistung das Unvermögen, den eigenen Zustand und die äußern Verhältnisse im Zusammenhange und mit der zum vernünftigen und entschlossenen Handeln nöthigen Klarheit zu erkennen und zu beurtheilen, wie es so häufig nach der Geburt, besonders aber nach heimlichen und mehr oder weniger übereilten Geburten beobachtet wird, einigermaßen zu berücksichtigen war. Allein es dient derselbe zur Erläuterung des folgenden Falles, und schien mir theils um deswillen, theils als Beitrag zu den Erfahrungen über die Lebensfähigkeit unreif geborner Kinder und über die Lungenprobe wichtig genug, um hier eine Stelle zu finden.

Um über den Befund der, auf Requisition des Wohllöbl. Königl. Kreisamtes allhier, am 16. December 1824, Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Amthause von

den Endesgenannten unternommenen gerichtlichen Obduction eines neugebornen Kindes, ein vollständiges gerichtsärztliches Gutachten zu erstatten; sind fürs Erste aus den mir, dem unterzeichneten Kreisamtsphysicus, zu diesem Behufe mitgetheilten Untersuchungsacten, nachstehende Thatsachen zu bemerken:

Die bei dem Gutsbesitzer Lantzsch zu Stünz als Magd dienende, Johanne Rosine Wendtin, 34 Jahr alt, hat, nachdem sie bereits früher drei Kinder, und zwar das letzte vor zwei Jahren, mit dem Pferdeknecht Johann Gottfried Böhme in Machern, außer der Ehe erzeugt, am Tage nach Walpurgis 1824, an letztgedachtem Orte, wohin sie, um Böhmen zu besuchen, gegangen, sich abermals mit demselben fleischlich vermischt, und hierauf ihre monatliche Veränderung, welche sie in den Osterfeiertagen zum letztenmale gehabt, verloren, so wie sie solches auch in ihren frühern Schwangerschaften, unmittelbar nachdem sie sich schwanger befunden, bemerkt zu haben versichert.

Zwei Monate nachher hat sie sich wirklich schwanger gefühlt, und solches dem gedachten Böhme zwischen Johannis- und Michaelis, ihrer Dienstherrschaft und ihrem Mitgesinde aber acht Tage nach Michaelis eröffnet, will sich jedoch, während dieser Zeit, durch Heben schwerer Flechten, Schaden gethan und die gewöhnliche, ihr aus eigener Erfahrung wohlbekannte, Bewegung des Kindes nicht gefühlt haben. Nachdem sie hierauf des Dienstes entlassen worden, hat sie sich am 5. December in der hiesigen Entbindungsschule zur Aufnahme gemeldet, auch daselbst das Kinderzeug und das Taufgeld deponirt, weil aber vor der Hand kein Platz im Institute vorhanden gewesen, und sie sich zu ihrem, in Paunsdorf ansäßigen, Vater zu gehen gefürchtet,

vom 5. bis zum 13. December mehrere Nächte auf Lantzschens, von den Wohngebäuden entlegenen, Heuboden heimlich zugebracht, auf den sie das letztemal, am 12. December, Abends um 6 Uhr, weil die gewöhnlich angelegte Leiter hinweggenommen gewesen, nicht ohne Anstrengung, durch Erkletterung der Leitern eines unter demselben stehenden Wagens und Hinüberschreiten, gelangt ist. Hier ist sie in derselben Nacht, um 12 Uhr, von den Geburtsschmerzen überfallen, und weil alles im Hause im tiefsten Schlafe gelegen, ohne jemand um Hülfe rufen zu können, früh um 3 Uhr, auf dem Heu liegend, entbunden, und das Kind durch Zerreißung der Nabelschnur, welche nach ihrer Versicherung mit einem Knalle erfolgt seyn soll, von ihr gelöst worden. Zwar hat sie selbiges anfänglich für lebendig gehalten und es in ihre Schürze gewickelt, da sie jedoch an ihm blos einige Wärme, aber keine Bewegung, keinen Laut und kein anderes Lebenszeichen wahrgenommen, geglaubt, daß es todt zur Welt gekommen sey, und es, nachdem eine halbe Viertelstunde darauf auch die Nachgeburt abgegangen, ohne etwas Strafbares an ihm zu verüben, aber auch ohne die Nabelschnur zu unterbinden und ohne einen Versuch es durch Einblasen von Luft zu beleben, welches Hülfsmittel ihr unbekannt gewesen, vorzunehmen, bis früh um 6 Uhr in ihrer Schürze behalten. Um diese Zeit ist sie, mit Hülfe einer, auf ihren Zuruf an die im Hofe beschäftigte Dienstmagd Weikertin, herbeigeholten Leiter, das Kind fortwährend in ihrer Schürze haltend, vom Heuboden herabgestiegen, in Lantzschens Stube gegangen, und von hieraus, auf Anordnung des herbeigerufenen Dorfrichters, Steiger, in Begleitung des Hutmanns Böhland, nach Paunsdorf zu dem dortigen Richter, Kretschmann, gebracht worden. Da während dieser Vorgänge niemand von den

gedachten Personen, was sie in der Schürze trage, gefragt, sie selbst aber, bei öfterem verstohlenen Nachsehen bemerkt hat, daß das Kind todt geblieben sey; so ist in ihr der Gedanke rege geworden, selbiges nach Leipzig zu tragen und es allda vor dem Kirchhofe wegzulegen. Als daher, bei ihrer Ankunft in Paunsdorf, der Richter Kretschmann Bedenken getragen, sie persönlich zu ihrem Vater zu begleiten; so hat sie dessen Geheiß, sich allein zu ihm zu begeben, aus Furcht, nicht Folge geleistet, sondern um dessen Haus herum den Weg nach Leipzig eingeschlagen und allda, Nachmittags um 2 Uhr, hinter der Mauer des Gottesackers, das Kind aus der Schürze genommen, daß es wirklich todt sey, gefunden, und nunmehr selbiges an einen daselbst befindlichen Misthaufen gelegt und mit Mist zugedeckt. Unter diesem ist es am 14. December, Abends um 5 Uhr, gefunden und gerichtlich aufgehoben, hierbei aber in der Nähe des Ortes, wo das Kind gelegen, das Schwirren von Spitzmäusen vernommen worden.

Bei der vorermeldetermaaßen von uns angestellten gerichtlichen Obduction der, auf Lantzschens Heuboden aufgefundenen, Nachgeburt und des Leichnams des Kindes, wurden folgende Umstände wahrgenommen:

I. Bei Untersuchung der Nachgeburt:

Es war selbige von anklebenden Stückchen Spreu und Schmutz verunreinigt, frisch und ohne merklichen Geruch nach Fäulniß, 23½ Loth Kramergewicht schwer, von eirunder Gestalt, in ihrem größten Durchmesser 7 Zoll lang, und in ihrem kleineren 5 Zoll breit, in der Mitte ¾ Zoll dick, am Rande etwas dünner, auf ihrer äußern Oberfläche ungleich, flockig und schwammig, auf ihrer innern glatt,

und die zu ihr gehörigen Eihäute vollständig. Die, seitwärts vom Mittelpunkte derselben ausgehende, 11 Zoll lange Nabelschnur, hatte die gewöhnliche sulzige Beschaffenheit, und auf der einen Seite, sechs Zoll weit von ihrer Insertion in den Mutterkuchen, einen, ebenfalls sulzigen Knoten, der von einer Umbiegung der Nabelvene herrührte, das Ende derselben aber ein franziges, ungleiches, abgerissenes Ansehen.

II. Bei Untersuchung des Leichnams des Kindes,

und zwar:

A. Bei dessen äußerer Besichtigung:

1) Das Kind war männlichen Geschlechts, völlig regelmäßig gebildet, und mit den natürlichen Oeffnungen an den gehörigen Stellen versehen.

2) Das Gewicht des Körpers betrug 5 Pfund 17 Loth Kramergewicht, die Länge desselben vom Scheitel bis zur Ferse $19\frac{1}{2}$, die Breite über der Brust, von einer Schulterhöhe bis zur andern, 5, die des Beckens zwischen den vordern Enden des obern Randes der Darmbeine $3\frac{1}{4}$, der Längendurchmesser des Kopfes, von der Mitte des Stirnbeins bis zur hintern Fontanelle, $4\frac{1}{4}$, der Querdurchmesser von dem Verknöcherungspunkte des einen Seitenhauptbeins zu dem des andern $3\frac{5}{12}$, und der senkrechte Durchmesser, von der Mitte der großen Fontanelle bis zum Hinterhauptsloche, $3\frac{1}{12}$ Zoll. Die Nägel an Fingern und Zehen waren sehr weich, die Knorpelscheiben der Ohren noch nicht ausgebildet, die auf dem Kopfe befindlichen, lichtbraunen Haare außerordentlich zart und kaum einen halben Zoll lang, von Augenbraunen noch gar keine, und von Augenwimpern nur geringe Spuren vorhanden, die übrige Ober-

fläche der Haut mit sehr feinen, kurzen, wolligen Härchen dünn besezt, die Haut zwischen den Schenkeln noch faltig, die des Gesichtes und des übrigen Körpers aber mit Zellgewebe ausgepolstert, die Iris geöffnet und die membrana Wachendorfiana verschwunden. Von den beiden Hoden war blos der rechte in den Hodensack herabgesunken.

3) Am Nabel des Kindes befand sich noch ein 4 Zoll langes Stück der Nabelschnur, von weicher, sulziger Beschaffenheit, und ohne Knoten oder Verhärtungen, dessen nicht unterbundenes, ungleiches, dem Ansehen nach abgerissenes Ende, an das, an dem Mutterkuchen befindliche Stück derselben zu passen schien, und aus dem, beim Druck, noch etwas dunkelgefärbtes Blut zum Vorschein kam. Zwischen den Schenkeln zeigten sich Spuren von dem käsigen Ueberzuge der Neugebornen, der auf der übrigen Oberfläche der Haut fehlte.

4) Gesicht, Stirn und Nase, so wie der obere Theil der Schultern und des Rückens waren blauroth, Finger und Zehen blau unterlaufen, die übrige Oberfläche des Körpers aber vollkommen weiß. Von eingetretener Fäulniß gaben weder der Geruch, noch die Beschaffenheit der Haut und des Unterleibes, noch ein Ausfluß aus den natürlichen Oeffnungen, die geringste Spur zu erkennen.

5) Die äußern Bedeckungen der Fußsohlen und die daselbst gelegenen Flechsen und Muskeln, waren bis auf die Knochen abgenagt, wie solches das ungleiche und zerfressene Ansehen, und die Spuren der Zähne eines kleinen vierfüßigen Thieres an dem nicht sugillirten Umfange der fehlenden Hautstellen deutlich zu erkennen gaben. Mehrere kleine Excoriationen am Unterleibe, in der Gegend der Herzgrube, von gleicher Form und Beschaffenheit, ließen

vermuthen, daß auch hier der Anfang einer Benagung Statt gefunden haben müsse.

6) Von absichtlich zugefügten gröbern oder feinern Verletzungen, wie sie auch immer gedacht werden mögen, namentlich an den Stellen, wo sich die letztern am meisten vermuthen lassen, nämlich am Rückgrat, Mastdarm u. s. w., ingleichen von einem verdächtigen Eindruck um den Hals herum, und von fremden Körpern in der Mund- und Nasenhöhle, war keine Spur zu entdecken. Die Zunge, welche frei zwischen den Kinnladen lag, war nicht blau oder aufgetrieben, sondern von natürlicher Beschaffenheit.

7) Der Brustkasten erschien an seiner vordern Fläche sehr wenig gewölbt.

B. Bei Oeffnung der Schädelhöhle wurden

8) zwischen den äußern Bedeckungen und der sehnigen Haube, so wie zwischen dieser und der Beinhaut, keine Sugillationen, an den Schädelknochen aber keine Fracturen oder Eindrücke, und an den Fontanellen, von denen die größere 1 Zoll und 4 Linien lang, und 1 Zoll und 1 Linie breit, die kleinere aber $\frac{3}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{2}$ Zoll breit war, keine Verletzungen wahrgenommen. Die Schädelknochen hatten an ihren Rändern eine knorpliche, in ihrer Mitte aber eine knochenähnliche Consistenz.

9) Die Blutbehälter der harten und die Venen der weichen Hirnhaut waren, besonders nach der Rückenseite zu, auf welcher der Körper gelegen hatte, von Blut stark ausgedehnt. In der Gegend des Hinterhauptbeins fand sich über dem Gezelt des kleinen, und zwischen den Halbkugeln des großen Gehirns etwas ausgetretenes, dunkelrothes Blut, dessen Menge ungefähr einen Theelöffel voll betrug.

10) Die Substanz des großen Gehirns war sehr weich und gallertartig, der Unterschied zwischen Mark- und Rindensubstanz kaum zu bemerken, die Seitenhöhlen und die dritte Hirnhöhle, deren jede ungefähr einen Theelöffel voll blutiges Wasser enthielt, sammt den in ihnen und auf der Grundfläche des Gehirns befindlichen Theilen, ingleichen die vierte Hirnhöhle, das kleine Gehirn, das verlängerte Mark und die Schleimdrüse von völlig naturgemäßer Beschaffenheit, der Grund des Schädels ohne ausgetretenes Blut, die Knochen, welche denselben ausmachen, unverlezt, und die daselbst liegenden Blutbehälter der harten Hirnhaut von dunkelfarbigem Blute mäßig angefüllt.

C. In der Brusthöhle erschienen

11) Die Lungen, — welche die Brusthöhle noch bei Weitem nicht ausfüllten, sondern auf der linken Seite völlig, und auf der rechten größtentheils von dem Herzen und der Brustdrüse bedeckt waren, — von dunkelblaurother, der Leber ähnlichen Farbe. Dabei war das Zwerchfell sehr stark nach der Brusthöhle zu gewölbt, so daß der Längendurchmesser der letztern, von dem höchsten Punkte der Wölbung des Zwerchfells bis zu der Vereinigung der Schlüsselbeine mit dem Brustbeine, noch nicht völlig zwei Zoll betrug.

12) Als nunmehr die Lungen, sammt der Brustdrüse und dem Herzen, nach gehörig unterbundenen Gefäßen, versichtig aus der Brusthöhle herausgenommen, gewogen und 6 Loth 1 Quentchen Kramergewicht schwer gefunden worden waren, so wurden alle diese Theile zusammen in ein mit reinem, frischen Brunnenwasser $8\frac{1}{2}$ Zoll hoch gefülltes und anderthalb Schuh weites Gefäß gelegt, in welchem sie sogleich zu Boden sanken.

13) Die hierauf von dem Herzen und der Brustdrüse getrennten, und bei nochmaligem Wiegen $3\frac{1}{2}$ Loth schwer gefundenen Lungen, wurden wiederum ins Wasser gebracht, wobei sie sich folgendergestalt verhielten:

a. der linke Lungenflügel sank gänzlich zu Boden;

b. der rechte dagegen erhielt sich schwimmend, jedoch so, daß seine Oberfläche nur eben der Oberfläche des Wassers gleich war;

c. die Substanz beider Lungen war dunkelblauroth, unelastisch, dicht, von leberähnlicher Consistenz, und ohne organische Fehler;

d. beim Durchschneiden derselben fehlte das knisternde Geräusch, welches bei Lungen, die geathmet haben, bemerkt wird;

e. aus den Schnittflächen drang kein helles und schaumiges, sondern schwarzrothes Blut hervor;

f. von den zehn Stücken, in welche der linke Lungenflügel zerschnitten wurde, sanken acht zu Boden und zwei schwammen;

g. von den zehn Stücken, in welche der rechte Lungenflügel zerschnitten wurde, sanken drei und sieben schwammen;

h. die schwimmenden Stücke ragten kaum mit einem Punkte ihrer Oberfläche über die Oberfläche des Wassers empor;

i. beim Zusammendrücken der schwimmenden Stücke unter Wasser, wurde kein Aufsteigen von Luftbläschen wahrgenommen;

k. an beiden Lungen, und namentlich an den Stükken, welche im Wasser geschwommen hatten, ließ sich

keine Spur von Fäulniß, oder durch die Fäulniß entwickelten Luftbläschen entdecken.

14) Luft- und Speiseröhre waren leer; erstere ohne Schaum und blutiges Wasser.

15) Das Herz, nebst dem Herzbeutel und den großen Gefäßen, war in allen seinen Theilen völlig natürlich beschaffen, die beiden Kammern blutleer, die Vorkammern aber von dunkelrothem Blut angefüllt, das foramen ovale und der ductus arteriosus Botalli offen, die Brustdrüse gesund und von gewöhnlicher Farbe und Größe.

D. Im Unterleibe fanden sich:

16) Der Magen und die engen Därme zusammengefallen, leer, und auf der innern Oberfläche blos mit etwas Schleim überzogen, die weiten Därme aber mit Kindspech angefüllt.

17) Das Netz und Gekröse, sammt den Drüsen des letztern, Leber, Gallenblase, Milz und Pankreas, natürlich beschaffen.

18) Die Nieren, an denen die traubenförmige Zusammenfügung der einzelnen Lappen, aus denen sie in den frühern Monaten vor der Geburt bestehen, noch deutlich zu bemerken war, und die Harnblase, welche keinen Urin enthielt, ohne Fehler.

19) Die Gefäße des Unterleibes mäßig von Blut angefüllt.

Diesen Umständen zufolge lassen sich, um den Thatbestand in dieser Untersuchung ärztlich festzustellen, nachstehende Fragen aufwerfen und beantworten:

I. Ob das obducirte Kind reif und lebensfähig geboren worden sey?

II. Ob es nach der Geburt gelebt habe?

III. Durch welche Ursache der Tod desselben herbeigeführt worden sey? und

IV. Ob diese Todesursache die Absicht, das Kind zu tödten, bei der dessen verdächtigen Mutter voraussetzen lasse?

I.

Die Reife und Lebensfähigkeit des Kindes anlangend, war dasselbe zwar 5 Pfund und 17 Loth schwer, und 19½ Zoll lang, mit Haaren auf dem Kopfe, und mit Nägeln an Fingern und Zehen versehen, die Pupillarhaut bereits verschwunden, der größte Theil der äußern Bedeckungen mit Zellgewebe ausgepolstert, die Kopfknochen in der Mitte von schon knochenähnlicher Consistenz, und der rechte Hode in den Hodensack hinabgestiegen, welche Umstände allerdings einen gewissen Grad von Reife voraussetzen lassen; allein da das Gewicht neugeborner, und völlig reifer Früchte zwischen 6 und 8 Pfund, und deren Länge bis gegen 22 Zoll zu betragen pflegt, da das Kopfhaar noch sehr kurz und weich, die übrige Oberfläche der Haut noch mit wolligen Härchen besezt, und von den Augenwimpern erst eine geringe Spur vorhanden war, die Augenbraunen aber noch gänzlich fehlten, — da ferner die Knorpelscheiben der Ohren noch nicht ausgebildet, die Nägel an Fingern und Zehen noch sehr weich, die Haut zwischen den Schenkeln noch faltig, und die Nieren noch traubenförmig gebildet gefunden wurden; so läßt sich hieraus mit hoher Wahrscheinlichkeit

schließen, daß das Kind nicht viel kürzere, aber auch nicht viel längere Zeit als acht Mondenmonate, oder 224 Tage im Mutterleibe getragen worden seyn könne. Da nun zur vollständigen Ausbildung des Fötus 10 Mondenmonate, oder 280 Tage erfordert, 210 Tage aber als der früheste Termin der Lebensfähigkeit angenommen werden, so folgt, daß dieses Kind zwar als lebensfähig, aber als unreif und zu frühzeitig geboren (Foetus vitalis, immaturus) anzusehen sey, wobei übrigens wohl bemerkt werden muß, daß, da der Grad der Lebensfähigkeit um so geringer ist, je entfernter von dem regelmäßigen Zeitpunkte der Geburt die Frucht zur Welt kommt, ein Kind, welches den frühesten Termin der Lebensfähigkeit erst 14 Tage überschritten hat, wie es bei dem von uns obducirten, der Fall war, nur in sehr geringem Grade als lebensfähig betrachtet werden könne.

Mit dieser Annahme stimmt die Behauptung der Wendtin, daß sie in den Osterfeiertagen, die im Jahre 1824 zwischen dem 18. und 20. April fielen, ihre Monatszeit zum letzlenmale gehabt habe, und daß sie am Tage nach Walpurgis (2. Mai) schwanger geworden sey, ganz vollkommen überein, indem die Zeit vom 2. Mai bis zum 13. December nicht mehr und nicht weniger, als gerade 224 Tage beträgt. Diese Behauptung aber wird, so mißlich es auch in den meisten Fällen seyn mag, den Tag der Schwängerung so genau bestimmen zu wollen, doch gerade in diesem Falle einigermaßen unterstüzt durch die Entfernung der beiden Orte: Stünz und Machern, bei der es nicht wahrscheinlich ist, daß die Wendtin dem Böhme in dem Zwischenraume zwischen dem 20sten April und dem 2. Mai öftere Besuche habe machen, oder von ihm empfan-

gen können [60]), so wie durch ihre, wie sich wohl annehmen läßt, absichtslose Versicherung, daß in ihren frühern Schwangerschaften die Monatszeit jedesmal gleich nach der Empfängniß weggeblieben sey.

II.

Die Frage: Ob das Kind nach der Geburt gelebt habe? darf hier, wie in allen ähnlichen Fällen, nicht blos nach dem Erfolg der, an und für sich allein unsichern, und besonders in diesem Falle zweideutigen, Lungenprobe beantwortet werden, sondern muß sich auf eine genaue physiologische Beurtheilung aller, bei Zergliederung der Lungen und der übrigen Werkzeuge des Athemholens und des Kreislaufs beobachteten Erscheinungen, zu denen das Resultat der Lungenprobe allerdings mit gehört, und der, zwischen diesen Erscheinungen Statt findenden, scheinbaren Widersprüche gründen.

Einerseits nämlich liegt es am Tage, daß die überwiegende Mehrzahl dieser Erscheinungen sich völlig so, wie bei den Kindern, welche noch nicht geathmet haben, verhalten habe. Dahin gehört:

1) die geringe Wölbung der vordern Fläche des Thorax;

2) die starke Wölbung des Zwerchfells nach der Brusthöhle zu;

3) die noch bei weitem nicht vollständige Ausfüllung der Brusthöhle durch die Lungen, welche auf der linken Seite noch völlig, auf der rechten aber größtentheils vom Herzen und der Brustdrüse bedeckt waren;

---

60) Freilich ein sehr schwacher Grund, weil er voraussezt, daß die Inculpatin nicht mit Mehreren zu thun gehabt habe!

4) die dunkle Beschaffenheit des Blutes in allen Höhlungen des Körpers, besonders im linken Vorhofe des Herzens;

5) die dunkelblaurothe, der Leber ähnliche Farbe, und die unelastische, dichte, leberähnliche Consistenz beider Lungen;

6) das vermißte, knisternde Geräusch beim Durchschneiden derselben;

7) das, aus den Schnittflächen hervordringende, nicht hellrothe und schaumige, sondern schwarzrothe Blut;

8) das Untersinken der Lungen in ihrer Verbindung mit dem Herzen und der Brustdrüse, so wie des von ihnen getrennten linken Lungenflügels;

9) das vermißte Aufsteigen von Luftbläschen beim Zusammendrücken der zerschnittenen Lungen unter Wasser.

Andererseits aber spricht gegen die unbedingte Annahme, daß das Kind noch nicht geathmet habe, das theilweise Schwimmen der von dem Herzen und der Brustdrüse getrennten Lungen, indem der rechte Lungenflügel im Wasser völlig suspendirt erhalten wurde, und von den Stücken, in die er zerschnitten worden war, nur drei zu Boden sanken, der linke Lungenflügel aber zwar zu Boden sank, aber von den zehn Stücken, in die er zerschnitten wurde, sich doch immer noch zwei schwimmend erhielten.

Nun könnte es zwar scheinen, als ob dieses theilweise Schwimmen ebensowohl durch angehende Fäulniß, oder durch eine Windgeschwulst (Emphysem) der Lungen, oder durch einen Versuch der Mutter, dem todtgebornen Kinde Luft einzublasen, bewirkt worden seyn könne.

Allein da in dem Obductionsberichte ausdrücklich bemerkt wird, daß sich am ganzen Körper des Kindes, und

selbst an der Nachgeburt, nicht die geringste Spur von Fäulniß habe bemerken lassen, von einer Windgeschwulst aber, die ohnehin eine höchst seltene Erscheinung ist, nichts bemerkt worden ist, und die Wendtin, daß sie ihrem Kinde Luft eingeblasen habe, geläugnet, auch von diesem Belebungsmittel nichts gewußt zu haben versichert hat; so bleibt allerdings nichts übrig, als anzunehmen, daß das theilweise Schwimmen der Lungen, als ein Beweis für ein theilweise wirklich erfolgtes Athemholen zu betrachten sey, und zwar dieses um so mehr, da gerade der rechte Lungenflügel, welcher, physiologischen Erfahrungen zufolge, wegen der größern Weite und geringern Länge des rechten Luftröhrenastes, am frühesten zu athmen anfängt, seinem größern Theile ($\frac{7}{10}$) nach schwimmfähig gewesen ist, während es der linke erst seinem kleinern Theile ($\frac{2}{10}$) nach geworden war.

Inzwischen giebt schon dieses Resultat der Lungenprobe einen sehr starken Beweis an die Hand, daß das Athemholen nur in sehr unvollkommenem Grade erfolgt seyn könne, indem von beiden Lungen zusammengenommen, doch immer nur der kleinere Theil ($\frac{9}{20}$) des Ganzen schwimmfähig gewesen ist, der größere Theil ($\frac{11}{20}$) aber nicht. Allein noch mehr wird diese Annahme bestätigt durch den gänzlichen Mangel aller der Veränderungen, welche das vollständige Athemholen in den Brustorganen neugeborner Kinder zu bewirken pflegt, nämlich: der Wölbung des Thorax, des Herabsteigens des Zwerchfells, der Ausfüllung der Brusthöhle durch die von Luft ausgedehnten Lungen, der hellrothen Farbe derselben, der Anfüllung ihrer Luftzellen mit Luft, und ihrer Blutgefäße mit hellrothem, (oxydirten) Blute, des Knisterns der Lungensubstanz beim Durchschneiden, des Hervordringens von hellrothem, blutigen Schaum

aus den Schnittflächen, und von Luftbläschen beim Zusammendrücken der zerschnittenen Stücke unter Wasser, und der Oxydation des Blutes in dem linken Vorhofe des Herzens.

Hierzu kommt noch, daß sowohl der noch unzerschnittene, rechte Flügel, als auch die einzelnen Stücke beider Lungenflügel, welche sich im Wasser schwimmend erhielten, mit ihrer Oberfläche nur eben der Oberfläche des Wassers gleich standen, oder kaum mit einem Punkte über dieselbe empor ragten, und hierdurch eine stärkere Neigung zum Sinken verriethen, als Lungen, welche vollständig geathmet haben, da bei diesen ein beträchtlicher Theil der Oberfläche über den Wasserspiegel emporzuragen pflegt.

Obgleich der sogenannten Ploucquet'schen Lungenprobe, — die sich auf das Verhältniß des absoluten Gewichts der Lungen, zu dem absoluten Gewichte des ganzen Körpers, welches bei Kindern, die geathmet haben, $\frac{1}{35}$, und bei solchen, die nicht geathmet haben, $\frac{1}{70}$ betragen soll, gründet, — bei den großen Abweichungen, denen dieses Verhältniß, sichern Erfahrungen zufolge, unterworfen ist, (S. die Resultate aus 400 vergleichenden Versuchen, angestellt im Hospice de la maternité zu Paris in Lecieux considerations sur l'infanticide; à Paris 1819. p. 44.) — nur sehr wenig Beweiskraft eingeräumt werden kann; so verdient doch bemerkt zu werden, daß dieses Verhältniß im vorliegenden Falle, den obenangeführten Gewichtsangaben zufolge, $\frac{1}{54}$ beträgt, und folglich mit dem Resultate der hydrostatischen Lungenprobe auf eine sehr überraschende Weise übereinstimmt, indem es ebenfalls auf ein zwar angefangenes, aber unvollkommen gebliebenes Athemholen hindeutet.

Uebrigens folgt aus der, dem bisherigen zufolge nicht länger zu bezweifelnden, Annahme, daß das Kind wirklich geathmet haben müsse, doch noch keinesweges mit gleicher Gewißheit, daß es auch nach der Geburt geathmet und gelebt habe, weil zahlreiche und glaubwürdige Beobachtungen lehren, daß ein Kind nicht nur, wenn es blos mit dem Kopfe geboren ist, und seine Brust und Unterleib sich noch in den Geburtstheilen der Mutter befinden, sondern auch sogar, noch ehe der Kopf geboren ist, — (in dem Falle nämlich, wenn, nach zerrissenen Eihäuten und abgeflossenem Wasser, der Mund und die Nase des Kindes so liegen, daß die durch die Scheide eindringende Luft zu ihnen gelangt) — athmen, oder mit andern Worten: daß die Frucht schon während der Geburt athmen, aber doch noch vor gänzlicher Beendigung derselben sterben kann. (Vergl. Henke's Lehrbuch der gerichtl. Medic. 4. Aufl. 1824. S. 368. ff. [5. Aufl. 1827. ebds.] Meckel's Lehrbuch ꝛc. S. 366.) Dieser Umstand ist im vorliegenden Falle um so mehr zu berücksichtigen, da aus der Relation der Wendtin nicht mit Gewißheit zu ersehen ist, wenn die Wasser gesprungen sind, und wie lange daher die dritte und vierte Periode der Geburt gedauert hat. Denn, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß der Knall, den dieselbe gehört haben will, nicht, wie sie vermuthet, vom Zerreißen der Nabelschnur, sondern vom Wassersprunge hergerührt haben mag, und daß die Geburt sehr bald nachher erfolgt ist, so wird doch durch diese, blos wahrscheinliche Annahme die Möglichkeit, daß das Kind nach zerrissenen Eihäuten und abgeflossenem Wasser schwach geathmet, aber noch vor völlig beendigter Geburt wieder zu athmen aufgehört haben könne, noch keinesweges widerlegt.

Aus allen diesen Umständen zusammengenommen, läßt sich daher mit vollkommener Gewißheit schließen, daß das Kind nur einen ganz schwachen und unvollkommenen Versuch zum Einathmen gemacht habe, durch den zwar ein Theil der Lungen, und zwar der rechte Lungenflügel mehr als der linke, schwimmfähig geworden, der aber nicht hinreichend gewesen ist, um diejenigen Veränderungen zu bewirken, welche den physiologischen Zweck des Athemholens ausmachen, und ohne die mithin auch das Leben nicht fortdauern kann, sondern, bei Ermangelung der nöthigen Hülfe, in wenig Minuten völlig erlöschen muß.

Ob aber dieser schwache und unvollkommene Athemzug schon während des Durchgangs des Kindes durch die Geburtstheile der Mutter, oder gleich nach völlig beendigter Geburt desselben Statt gefunden habe, würde blos durch eine sehr genaue und absichtlich angestellte Beobachtung sachverständiger Zeugen haben ausgemittelt werden können, und muß daher, bei den Verhältnissen, unter denen die Wendtin geboren hat, unentschieden bleiben.

III.

Was die Ursache anlangt, welche den Tod des Kindes herbeigeführt hat; so berechtigen die, sowohl aus den Acten bekannten, als bei der Section erhobenen Umstände, nämlich:

1) die gänzliche Abwesenheit aller Merkmale, aus denen auf eine, dem Kinde, so lange es gelebt hat, zufällig oder absichtlich widerfahrene, Gewaltthätigkeit geschlossen werden könnte, indem die Benagung der Fußsohlen, und die kleinen Excoriationen am Unterleibe und in der Gegend der Herzgrube, durch Form und Ansehen, insonderheit

durch die nicht sugillirte Beschaffenheit des Umfanges der fehlenden Hautstellen, zu erkennen geben, daß sie erst nach dem Tode des Kindes, und zwar durch die Zähne eines kleinen, vierfüßigen Thieres verursacht worden seyen, über welchen Umstand das, in der Nähe des Misthaufens, unter dem das Kind gelegen, beim Aufheben des Leichnams bemerkte Schwirren von Spitzmäusen, hinlänglichen Aufschluß giebt;

2) die Abwesenheit der Zeichen einer Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur, gegen welche vielmehr das, beim Druck auf selbige hervordringende Blut, die blaurothe Farbe mehrerer Stellen der äußern Haut und die mäßige Anfüllung der Blutgefäße und Blutbehälter in allen drei Höhlen des Körpers, einen positiven Beweis abgeben;

3) die völlig normale Bildung und Structur aller äußern und innern Theile des Körpers;

4) der Mangel an Reife und die zu frühzeitige Geburt desselben;

5) das nur theilweise erfolgte Athmen der Lungen,

zu folgenden Schlüssen:

a. daß das Kind, so wie alle zu frühzeitig geborene Kinder, noch nicht das vollständige Maaß derjenigen Thätigkeit, besonders der Lungen, welche zur selbstständigen Fortsetzung des Lebens außer Mutterleibe nöthig ist, erreicht gehabt, und sich mithin in einem Zustande von allgemeiner Schwäche der Lebensthätigkeit und von örtlicher Schwäche der Lungen befunden habe;

b. daß in diesem Zustande zwar während der Geburt, oder gleich nachher, ein unvollkommenes Bestreben zum

Athemholen erfolgt, der volle Zutritt der Luft zu den Lungen aber sogleich durch einen Krampf der Respirationswerkzeuge, oder durch einen ohnmachtähnlichen Zustand, dergleichen selbst bei reifen Früchten sehr oft in den ersten Minuten nach der Geburt betrachtet wird, bei unreifen aber in dem Verhältniß öfter eintritt und länger anhält, als sie von dem Zeitpunkte der Reife entfernter sind, unterbrochen und verhindert worden sey;

c. daß durch diese Zufälle das Kind in den Zustand des Scheintodes versezt, und daß dieser, bei Ermangelung der Hülfe, wie sie scheintodten Kindern geleistet werden muß, in den wirklichen Tod übergegangen sey.

IV.

Was nun endlich die Frage betrifft, ob die im Vorhergehenden erörterte Todesursache des Kindes, die Absicht, dasselbe zu tödten, bei der, dessen verdächtigen, Mutter voraussezen lasse? so würde, meines Erachtens, unter den vorliegenden und im Vorhergehenden sorgfältig erörterten Umständen, eine solche Absicht bei der Wendtin nur dann anzunehmen seyn, wenn erwiesen werden könnte, entweder ihre zu frühe Niederkunft absichtlich veranlaßt, oder vor, bei und nach derselben die ihr zu Gebote stehenden Mittel, zur Erhaltung des Kindes, geflissentlich vernachlässiget zu haben.

Was das erste anlangt, so muß vor allen Dingen ärztlicher Seits bemerkt werden, daß die schwere Arbeit, besonders das Heben schwerer Flechten — (großer, viereckiger Körbe, in denen die Mägde der Kohlgärtner bei Leipzig das Gemüse auf Schubkarren zu Markte zu fahren pflegen,) — dessen sich die Wendtin noch in den letzten

Perioden ihrer Schwangerschaft hat unterziehen müssen, verbunden mit Angst, Unruhe, Mangel an einem bleibenden Aufenthalte, und an jeder, einer Schwangern nöthigen Bequemlichkeit und Pflege, ja sogar an einem nächtlichen Lager bei schon weit vorgerückter Winterszeit, als völlig hinreichende Ursachen betrachtet werden können, um die vollkommene Ausbildung des Kindes zu hindern und eine Frühgeburt zu veranlassen. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Umstand, daß sie am Abend des 12. Decembers auf die Leitern eines Wagens geklettert, und von diesen aus in den Heuboden hinübergeschritten ist, welches nicht freiwillige, und noch weniger absichtliche, sondern durch die Umstände ihr nothwendig gewordene Unternehmen, sich nicht ohne eine, für Schwangere sehr gefährliche Bewegung des Körpers denken läßt, und welches, bei dem, durch die vorhin angeführten Ursachen bereits geschwächten Zusammenhang des Fötus mit der Mutter, sehr wohl als die letzte Gelegenheitsursache der, in derselben Nacht erfolgten Frühgeburt betrachtet werden kann.

Dagegen findet sich nicht nur in den Acten auch nicht der geringste Umstand, der auf das allerentfernteste den Verdacht begründen könnte, daß die Wendtin die freventliche Absicht gehabt habe, sich ihrer Leibesbürde vor der Zeit heimlich zu entledigen, sondern es gehet vielmehr

Was das zweite anlangt, aus denselben ganz unbestreitbar die entgegengesezte Absicht hervor, für die Erhaltung ihres Kindes schon vor der Niederkunft nach ihren Kräften zu sorgen, wohin die Anzeige, die sie ihrem Schwängerer, ihrer Herrschaft und ihrem Mitgesinde von ihrer Schwangerschaft gemacht hat, ihre Meldung in der

Entbindungsschule, die Anschaffung der nöthigen Wäsche und Kleidung für das Kind, und die Erlegung des Taufgeldes zu rechnen ist. — Eben so wenig kann das unterlassene Herbeirufen von Hülfe *während der* Niederkunft absichtlich genannt werden, da es durch die Entfernung des Heubodens und durch den Umstand, daß alles im tiefsten Schlafe lag, *unmöglich* geworden war. — Endlich läßt auch die Unterlassung der Unterbindung der Nabelschnur und der übrigen nöthigen Hülfleistung für das neugeborne Kind, um deswillen eine sträfliche Absicht von Seiten der Mutter nicht voraussezen, weil nach medicinischen Gründen angenommen werden muß, daß nur sachverständige Zeugen im Stande gewesen seyn würden, den Zustand der Ohnmacht und des Scheintodes, in dem sich das Kind, dem Vorhergehenden zufolge, höchst wahrscheinlich befunden hat, vom wirklichen Tode zu unterscheiden, und daß nur durch kräftige und schnell angewendete, künstliche Hülfe: durch Einreiben von starken Flüssigkeiten auf die Brust, durch Einblasen von Luft, durch Beibringung eines Klystiers u. s. w., das Leben in diesem Augenblicke würde haben erweckt werden können, dagegen aber erachtet werden muß, daß die Wendtin, da sie im Finstern, auf dem Heuboden, von dem sie ohne Leiter nicht herabkommen konnte, und von aller Hülfe entfernt geboren hatte, im Augenblicke nach der Geburt, und in dem damit verbundenen Zustande eigener Schwäche, Hülflosigkeit und Benommenheit, *völlig unfähig* gewesen sey, sowohl den Zustand ihres Kindes richtig zu beurtheilen, als demselben die nöthige Hülfe zu leisten.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätigen wir, als der Wahrheit und den Grundsätzen unserer Wissenschaft gemäß, durch unserer Namen Unterschriften und durch Vordrückung unseres Siegels.

Leipzig, den 16. März 1825.

Dr. J. C. A. Clarus,
Kreisamtsphysicus.

Karl Friedrich Junck,
Kreisamtschirurgus.

Das hierauf erfolgte rechtliche Erkenntniß lautet, so weit es die Wendtin betrifft, also:

„Daß J. R. Wendtin - - - des nach ihrem Ge„ständnisse zu wiederholten Malen sich zu Schulden ge„brachten außer ehelichen Beischlafs halber, drei Mo„nate lang mit Gefängniß, wodurch sie die Verschwei„gung ihrer Entbindung, und die Verheimlichung des „von ihr geborenen Kindes zugleich mit verbüßt, zu be„strafen - - Dahingegen ist im Uebrigen wieder die „Wendtin, in Betracht, daß sie ihre Schwangerschaft „sowohl ihrem Schwängerer, als ihrer Dienstherrschaft „zeitig entdeckt, ihrer Niederkunft halber, unter Depони„rung des Kinderzeugs und des Taufgeldes, in dem „Hebammeninstitute zu Leipzig sich gemeldet, das von „ihr geborene Kind aber, nach dem Gutachten der Se„canten, weder an äußern Gewaltthätigkeiten, noch we„gen unterlassener Unterbindung der Nabelschnur, son„dern, weil es im Zustande des Scheintodes geboren,

„alsbald nachher in Ermangelung solcher künstlicher Be-
„lebungsmittel gestorben, deren Anwendung der Wendtin
„theils nicht bekannt, theils unter den obwaltenden Um-
„ständen unmöglich gewesen, theils gestalten Sachen
„nach, theils noch zur Zeit und in Ermangelung meh-
„reren Verdachts — — weiter etwas nicht vorzuneh-
„men; — — auch selbige mit Abforderung mehrerer
„Unkosten, als ihre Vernehmung nach sich gezogen, zu
„verschonen." — —

VIII.

Todesursache

eines in den Abtritt gestürzten neugebornen Kindes, und Verschuldung der Mutter desselben bei diesem Vorfalle.

Zufolge der, von E. Hochlöbl. Kön. Sächs. Criminalgerichte allhier, unter Mittheilung eines Fascikels Acten, an mich Endesunterzeichneten ergangenen Auffoderung, in Ansehung der Todesursache eines, am 27. Februar d. J. in der Abtrittsgrube des Engler'schen Hauses allhier todtgefundenen, neugebornen Kindes, und der Verschuldung der Mutter desselben, Johannen Christianen Haschertin, bei diesem Vorfalle, die Fragen:

1) wodurch die Fol - - u. s. w. bemerkte Verletzung des Kindes entstanden, und ob durch diese Verletzung, oder durch welche andere Ursache, der Tod desselben bewirkt worden sey?

2) ob unter den ausgemittelten Umständen anzunehmen, oder doch für möglich zu achten, daß die Haschertin, zu der Zeit als sie das Kind geboren und in den Abtritt hat fallen lassen, ohne Bewußtseyn gewesen sey?

gutachtlich zu beantworten, und auf den Fall, daß die zweite Frage verneint werden sollte, auch darüber,

3) ob es unter den ausgemittelten Umständen möglich sey, daß die Haschertin die heranna-hende Geburt nicht vorhergesehen und, in der Mei-nung, ihre Nothdurft verrichten zu müssen, sich auf den Abtritt begeben habe, auch, nicht wissend, daß sie gebäre, das Kind in die Abtrittsröhre habe fallen lassen? und

4) ob es möglich, daß die Haschertin, als sie nach der Geburt von dem Abtritte in die Stube zurückge-kehrt,

entweder

a. nicht gewußt habe, daß sie geboren habe, und daß das Kind in den Abtritt gefallen sey?

oder doch

b. zu schwach gewesen sey, um an die Rettung des Kindes zu denken, und die Anwesenden dazu aufzufodern?

mein pflichtmäßiges Gutachten zu den Acten zu erstatten; verfehle ich nicht, zuvörderst diejenigen Thatsachen, aus denen die Beantwortung dieser Fragen geschöpft werden muß, und welche

A. in den bis jetzt gerichtlich ausgemittelten Um-ständen;

B. in den Beobachtungen, welche über den körper-lichen und geistigen Zustand der Haschertin überhaupt, und insonderheit über ihr Befinden nach der Nieder-kunft, während ihres Aufenthaltes im Jacobsspitale angestellt worden sind,

bestehen, in gehöriger Ordnung zusammenzufassen.

A. Gerichtlich ausgemittelte Umstände;

a. durch die gerichtlichen Vernehmungen:

Johanne Christiane Haschertin, eine ledige Weibsperson aus Abtnaundorf bei Leipzig, Tochter eines Maurergesellen, 24 bis 25 Jahr alt, seit ihrem 18. Jahre bei mehrern hiesigen Familien, wo sie sich als eine gutmüthige Person gezeigt hat, in Diensten, und seit 1822, unter Einwilligung ihrer Eltern, mit dem, als gemeiner Soldat dienenden, Maurergesellen Karl Franz Eduard Greif versprochen, ist von demselben 8 oder 14 Tage vor Pfingsten 1824, während er sich bei seinem Vater, dem Maurergesellen Johann Karl Gottlob Greif allhier, bis zum zweiten Pfingstfeiertage auf Urlaub befunden, zum erstenmale in ihrem Leben schwanger geworden, zu Michaelis 1824, angeblich um ihre kranke Mutter zu warten, aus ihrem damaligen Dienste nach Hause gezogen, und hierauf, theils mit ihrer Mutter, die einen Federviehhandel treibt, zu Markte, theils auf Wäschen gegangen. In dieser Zeit hat sie meistens in Greifs Wohnung, im Engler'schen Hause 3 Treppen hoch, allwo sich, außer dem ältern Greif und seinem Sohne, der in der Zahlwoche der Michaelismesse 1824 abermals auf Urlaub hieher gekommen ist, noch acht Personen, namentlich die Lorenzischen Eheleute, der Maurergeselle Burggraf und sein Sohn, der Schneider Picht mit seiner Frau, und die Fickertin mit ihrer Tochter aufhalten, und alle zusammen in einer, mit der gemeinschaftlichen Wohnung in Verbindung stehenden Kammer schlafen, aufgelegen, und mit dem jungen Greif in einem Bette, während sein Vater, der sonst dieses Bette mit ihm getheilt, den ganzen Winter über in der Stube auf Stühlen gelegen, geschlafen. Ihre Schwangerschaft hat sie,

weil angeblich ihre monatliche Reinigung fortwährend regelmäßig eingetreten, nicht eher, als ungefähr 6 bis 8 Wochen vor Weihnachten, wo selbige ganz weggeblieben ist, vermuthet, auch dieserhalb dem jüngern Greif, als er nach seiner Zurückkunft, und noch ehe er sich wieder mit ihr eingelassen, ihren starken Leib bemerkend, gefragt hat, ob sie schwanger sey, anfänglich solches verneinet, ungefähr 14 Tage nach seiner Zurückkunft aber, und nachdem er sich inzwischen wieder mit ihr fleischlich vermischt gehabt, sowohl ihrer Mutter, als ihrem Geliebten, der sie sehr gut behandelt und sie, wie er sich gegen die Lorenzin ausdrückt, auf den Händen getragen hat, ihren Zustand entdeckt, und hierdurch bei diesem die Meinung erregt, daß sie erst seit acht Tagen schwanger sey. Zwar hat sie selbst, daß sie erst von dem nach Michaelis mit demselben gepflogenen Beischlafe schwanger geworden seyn könne, nicht geglaubt, sich aber auch über diesen Punkt nicht mit Greif verständigt, sondern, nachdem sie vierzehn Tage oder drei Wochen vor Weihnachten die ersten Bewegungen des Kindes verspürt, in dem Glauben, daß von diesem Zeitpunkte an die Schwangerschaft noch 18 Wochen daure, ohne überhaupt die gewöhnliche Dauer derselben genau zu wissen, und ohne einen Kalender zur Hand zu nehmen, ihre Niederkunft auf die Zeit der Ostermesse, oder zu Ende des Monats April 1825 berechnet. Dabei hat sie aus ihrer Schwangerschaft gegen Niemand von allen den Personen, mit denen sie umgegangen, und namentlich gegen die Lorenzin, gegen ihre vormaligen Herrschaften und gegen die Leute, bei denen sie gewaschen, ein Geheimniß gemacht, vielmehr alle Anstalten zu ihrer Niederkunft, zu der ihr der alte Greif ein Bette versprochen, ihre Mutter aber und zwei andere Frauen, bei denen sie gedient und gewaschen, Kinderzeug geschenkt

haben, getroffen, auch sich einer Stelle in der hiesigen Entbindungsanstalt versichert und, nachdem sie ihre Strafe wegen Unzucht verbüßt, ihren Bräutigam nach Freiberg, wo er beim Stabe seines Regiments um den Trauschein nachgesucht hat, begleitet. Nach ihrer Zurückkunft hat sie ihre gewöhnliche Lebensweise und Beschäftigungen fortgesezt, in der lezten Woche des Februars drei Tage lang bei der Schubertin gewaschen und häufig, jedoch nicht ununterbrochen, und zwar zulezt in der Nacht vom 26sten zum 27sten Februar, in der Greif'schen Wohnung übernachtet. Ihrer Niederkunft sich angeblich noch nicht versehend, und nachdem sie sich den Tag vorher völlig wohl befunden, hat sie des Abends Kopfschmerzen gefühlt, auch deßhalb, in der Meinung, daß es im Freien besser werden würde, noch um 9 Uhr mit dem jungen Greif und Burggrafs Sohne einen Spaziergang gemacht, dabei aber Leibschneiden bekommen, solches beim Zurückkommen der Lorenzin geklagt, es jedoch nebst dieser auf eine Erkältung bei der Wäsche geschoben, und sich um 11 Uhr, zu gleicher Zeit als die übrigen Schlafgenossen, mit dem jungen Greif, in dessen Bette in der Stubenkammer, niedergelegt, ist aber, nachdem sie nur eine Weile geschlummert, von heftigen Kopfschmerzen und Seitenstechen erwacht, und anfänglich in der Kammer, als aber gegen zwei Uhr des Morgens die Lorenzin von ihrem Gewinsel erwacht und auf ihre Bitte, ihr einzuheizen und Thee zu kochen, aufgestanden ist, in der Stube umhergegangen. Auf des ältern Greifs Zureden, daß sie sich zu ihm auf sein Bette legen möchte, damit es ihr in der Wärme besser werde, hat sie sich zu ihm, obwohl nur aufs Deckbette, gelegt, es jedoch, wegen vermehrter Schmerzen, nicht lange aushalten können, hierauf über Schmerz im Kreuze geklagt, und öftern Drang, den Urin zu lassen, so

wie das Bedürfniß, auf den Abtritt zu gehen, gefühlt, auch das erstemal, als sie auf dem Abtritte gewesen, flüssigen Stuhlgang gehabt. Die Lorenzin, welche inzwischen eingeheizt, Chamillenthee gekocht und ihr den Leib mit Pfeffermünzbranntwein gewaschen hat, will hierbei, so wenig als vor und nachher, Abgang aus den Geburtstheilen, ja nicht einmal eine Bewegung des Kindes gefühlt haben, und läugnet die Aussage des ältern Burggraf, daß sie von ihm Zwiebelschale zum Binen oder Räuchern verlangt habe, um die Haschertin über den Rauch stellen zu lassen und dadurch, wenn es falsche Wehen wären, solche zu vertreiben, im entgegengesezten Falle aber die Niederkunft zu befördern, so wie die wirkliche Anwendung dieses Mittels. Auch stellt sie, anlangend die Angabe der Haschertin: daß sie in dieser Nacht Pfeffermünzbranntwein getrunken, ohne zu wissen, von wem sie ihn bekommen, gänzlich in Abrede, daß sie ihr selbigen zum Trinken gegeben habe, oder daß sie wisse, ob und von wem solches geschehen sey. Vielmehr versichert sie, in völliger Uebereinstimmung mit den übrigen Zeugen, daß die Haschertin auf ihre Frage: ob sie in das Institut gebracht seyn wolle? daß es noch nicht so weit sey, und daß sie sich blos erkältet habe, geäußert, nachdem sie aber anderthalb Tassen Chamillenthee getrunken, über heftiges Pressen im Leibe nach unten geklagt, solches auf Vermehrung des Durchfalls durch den Thee geschoben und hierauf, während sie, die Lorenzin, um den jüngern Greif zu wecken, in die Stubenkammer und der ältere Greif ihr dahin nachgegangen, beide aber ungefähr fünf Minuten in derselben geblieben seyen, sich nochmals ohne Licht auf den Abtritt begeben habe und von demselben, in dem Augenblicke, als die Lorenzin wieder in die Stube getreten, von unten Blut verlierend, jedoch ohne Spur von Blut an den

Händen, wieder zurückgekommen sey, ihr die Hände auf die Achseln gelegt und die Worte: „nun ist mir wieder ein bischen wohl, Lorenzin!" gesagt, auf die Anrede des nunmehr ebenfalls eingetretenen, jungen Greif aber nicht geantwortet habe und, wegen ihrer, von allen Anwesenden bemerkten, großen Schwäche, auf einen Stul am Ofen gebracht worden sey. Inzwischen ist der alte Burggraf, um sein Wasser abzuschlagen, auf den Abtritt gegangen, und, weil er allda in der Abtrittsröhre ein Geschrei gehört, welches er anfänglich für das einer Katze gehalten, als aber noch Röcheln hinzugekommen, für das Wimmern eines Kindes erkannt hat, mit den Worten: „Franz, wenn du willst das Kind schreien hören, es liegt im Abtritte!" wieder eingetreten. Von diesem Augenblicke an sind die bereits genannten Personen, und die von Burggraf sogleich geweckten übrigen Schlafgenossen, ohne sich um die Haschertin viel zu bekümmern, die, selbst als sie gefragt worden, nichts mehr geäußert und völlig besinnungslos geschienen hat, blos mit Rettung des Kindes beschäftigt gewesen, welches sie anfangs herzhaft und aus vollem Halse, nicht wie ein neugebornes, sondern wie ein drei Monat altes Kind, nach und nach aber mit schwächerer Stimme haben schreien hören. Weil ihnen das Geschrei nahe geschienen, so haben sie, in der Meinung, daß das Kind in der Abtrittsröhre stecken geblieben sey, erst eine Treppe, und dann zwei Treppen tiefer die Bewohner des Hauses geweckt, und sind auf diese Weise, dem Geschrei nachgehend, bis auf den Hof gekommen, wo die Abtrittsröhre in eine ausgemauerte Grube führt, von der ein Theil sich unter dem Gebäude selbst, ein anderer aber, von ersterem durch einen gemauerten Bogen geschieden, im Hofraume befindet, und mit Pfosten bedeckt ist. Da aber zu der Stelle, wo das Kind ge-

schrieen, theils wegen des Kehrichts, der in dem im Hofe befindlichen Theile der Grube gelegen, theils wegen des, bis über den gemauerten Bogen stehenden, flüssigen Unraths, nicht anders als durch Wegräumung des Kehrichts und durch Ausschöpfung des Unraths zu gelangen gewesen; so ist der Hausmann Möhring geweckt worden, welcher, anstatt sofort Hand anzulegen, fortgegangen ist, um die Sache bei der Polizei anzuzeigen. Erst nach seiner Zurückkunft, und nachdem inzwischen das Geschrei, über dessen Dauer die Aussagen der Zeugen zwischen drei Viertel und anderthalb Stunden schwanken, aufgehört hat, sind die nöthigen Anstalten getroffen, und das Kind auf einer weichen, jedoch nicht flüssigen Kothrinde, mit den Füßen nach dem Hofe zu gewendet, halb auf dem Rücken, halb auf der linken Seite liegend, mit dem linken Arme im Kothe steckend, mit dem Leibe nur einen Querfingerbreit eingesunken, mit den Füßen und dem Kopfe aber ganz frei, und zugleich mit dem Kopfe etwas abhängig gefunden worden. Um es nicht zu beschädigen, hat Lorenz eine hölzerne Schneeschippe unter den Koth, auf dem es gelegen, geführt und dasselbe, ohne es mit der Schippe zu berühren, oder beim Hervorziehen anzustoßen, aus der Abtrittsgrube herausgelangt. Die Lorenzin, welcher das Kind zum Reinigen übergeben worden ist, hat an demselben keine Spur von Wärme, aber daß es an der Stirne aufgeschmissen gewesen, und Abgang von etwas Blut aus dem einen (?) Nasenloche bemerkt, die, nach vier Uhr des Morgens herbeigerufene Hebamme Christiani aber das bereits in warmem Wasser abgewaschene Kind ganz steif und kalt, ohne Spur von Lebenswärme, keinen Blutverlust aus der Nase, oder aus der Nabelschnur, welche von ihr unterbunden worden ist, übrigens die Beine desselben zusammengezogen, und

einen Fuß und die Finger aufgeschlagen gefunden. Die Haschertin selbst hat gedachte Hebamme, in einem bewußtlosen Zustande, in dem sie weder auf ihre Fragen geantwortet, noch durch Schütteln, oder durch Vorhalten von Salmiakgeist zu erwecken gewesen, auf Stühlen liegend, zwar warm, aber in der ersten halben Stunde ohne Spur von Athemholen, angetroffen, wobei zugleich nicht nur der Hals und die Oeffnung der Gebärmutter, sondern die ganze Gebärmutter in einem krampfhaften Zustande, so daß sie der noch zurückgebliebenen Nachgeburt nicht beikommen, sondern blos die Nabelschnur fassen können, gewesen ist, daher sie, nachdem inzwischen auch der Amtschirurgus Funck herbeigerufen worden ist, und die Gebärende ihm auf seine Frage: ob sie sprechen könne, mit Ja geantwortet und, daß ihr das Kind in den Abtritt gefallen sey, welcher Worte sich derselbe jedoch nicht deutlich erinnert, geäußert haben soll, selbige nicht weiter gestört, sondern abgewartet hat, bis nach zwei Stunden der Krampf vergangen, Wehen eingetreten und die Nachgeburt von selbst ausgetrieben worden ist. Die nunmehr völlig Entbundene hat hierauf, obgleich sie bis um halb acht Uhr des Morgens, anscheinend sehr schwach und ohne ein Wort zu reden, dagelegen, dennoch in dem Augenblicke, wo sie im Siechkorbe ins Jakobsspital gebracht werden sollen, auf die Frage: ob sie nichts anzuziehen habe, den Ort, wo sich ihr Oberrock befunden, angezeigt, und ist sodann im Jakobsspitale, Vormittags um 10 Uhr, von mir, dem Unterzeichneten, untersucht und, zwar im Stande zu sprechen, aber in körperlicher und geistiger Hinsicht zu einer Vernehmung nicht geeignet, gefunden worden. In ihren nachherigen Verhören behauptet sie, daß sie von dem Augenblicke an, wo sie das letztemal auf den Abtritt gegangen, unter viel ärger gewordenen und

nunmehr am ganzen Leibe gefühlten, ja sogar den Kopf einnehmenden Schmerzen, in einen sinnlosen Zustand verfallen sey, und daß sie deshalb, wie sie von ihrem Kinde entbunden worden, wenn bei ihr die Wässer gesprungen, — welche Erscheinung ihr ganz unbekannt zu seyn scheint, — in welcher Lage ihr Körper bei der Geburt des Kindes gewesen, und ob sie dabei gestanden, gesessen oder gelegen habe, welcher Theil des Kindes bei der Geburt vorangekommen sey, ob sie dasselbe mit den Händen gefaßt und die Nabelschnur abgerissen habe, oder nicht, auch was zunächst nach der Geburt des Kindes geschehen, wie sie in die Stube zurückgekommen, und was mit ihr geredet, oder gethan worden sey, durchaus nicht wisse, sondern daß sie erst im Jakobsspitale wieder zu Sinnen gekommen und, daß das Kind in die Abtrittsgrube gefallen sey, erfahren habe, wobei sie zugleich läugnet, daß sie dasselbe mit Fleiß in denselben fallen lassen, oder hineingeworfen, daß sie ihm wissentlich einen Stoß, oder Druck am Kopfe beigebracht, daß sie, wie das Kind in den Abtritt gefallen, bemerkt, oder auch nur das Geräusch von einem fallenden Körper in demselben gehört und, als sie in die Stube zurückgekehrt, mit Fleiß davon geschwiegen habe;

b. durch die Besichtigung des Locals:

Bei der sogleich erfolgten Untersuchung des Abtrittes, (zu dem man, von der Stube aus, durch einen kleinen Vorsaal und über den Platz an der Treppe gelangt, und zu dem die Entfernung von der Stubenthüre aus nicht mehr als sieben Schritte beträgt,) fanden sich an dem angelehnten Brillendeckel rechts streifige Blutspuren und, um den Brillenrand herum, gewischtes Blut, an der vordern Seite der innern Verkleidung ebenfalls Spuren von Blut, an der

hintern Seite derselben aber keine, und vor dem Abtrittsstuhle größere Blutflecke. Die Brille hat 10½ Zoll im Durchmesser, die Abtrittsröhre aber im Lichten 13 Zoll ins Gevierte und steigt, in senkrechter Richtung, 18½ Elle tief bis in de Grube hinab. Von den Sitzstühlen der, ein und zwei Treppen hoch befindlichen, Abtritte fallen zwar Nebenröhren in schräger Richtung in dieselbe ein, jedoch so, daß die Breter, aus denen diese Nebenröhren bestehen, bei ihrer Einmündung in die Hauptröhre, nirgends über die Wand der letztern hervorragen, auch befindet sich außerdem nirgends in derselben ein hervorspringender harter Gegenstand, wie sich beim Hineinlassen einer Laterne ergeben hat;

c. durch die gerichtliche Obduction [61]):

I. In Ansehung der Nachgeburt:

Sie wurde ohne anklebende fremde Körper, und ohne Spur von Fäulniß, 1 Pfund 4⅝ Loth Kramergewicht schwer, von eirunder Gestalt, im größten Durchmesser 8 Zoll rheinländischen Maaßes lang, und im kleinen 7 Zoll breit, in der Mitte anderthalb und an den Rändern einen halben Zoll dick, auf der dem Uterus zugekehrten Seite uneben, flockigt und aus mehreren einzelnen Lappen, in deren Zwischenräumen sich viel geronnenes Blut befand, zusammengesezt, auf der dem Kinde zugekehrten Seite aber glatt, die Eihäute vollständig, übrigens ohne etwas Widernatürliches, gefunden. Die seitwärts von der Mitte des Mutterkuchens ausgehende Nabelschnur war von sulziger, völlig natürlicher Beschaffenheit und 22½ Zoll lang. Ihr Ende, bei

61) Sie wurde am 28. Februar, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Operationssaale des klinischen Instituts im Jakobsspitale, angestellt.

dessen Zusammendrücken ziemlich viel Blut aus den Gefäßen hervordrang, stellte eine schiefe Fläche, von ungleichem, franzigen und zerrissenen Ansehen dar;

II. Bei der äußern Besichtigung des Leichnams des Kindes:

1) Es war weiblichen Geschlechts, sechs Pfund und siebzehn Loth Kramergewicht schwer, vom Scheitel bis zu den Fersen 22, und bis zu der Spitze der großen Fußzehe $23\frac{1}{2}$ Zoll lang. Der Längendurchmesser des Kopfes, von der Mitte des Stirnbeins bis zur Mitte des Hinterhauptbeins, betrug $4\frac{7}{8}$, der Querdurchmesser, von der Mitte des einen Seitenhauptbeins bis zur Mitte des andern, $3\frac{6}{8}$, der Diagonaldurchmesser, vom hintern Rande des foraminis occipitalis magni bis zur Mitte der großen Fontanelle, $4\frac{1}{8}$, die Breite der Schultern, von einem acromio bis zum andern, $5\frac{6}{8}$, die Breite des Beckens, von der spina anterior et superior ossis ilei der einen Seite bis zu der der andern, $3\frac{7}{8}$ Zoll rheinländischen Maaßes.

2) Die Nägel an Fingern und Zehen waren völlig ausgebildet und etwas über die Fingerspitzen vorstehend, die Knorpelscheiben der Ohren fest und elastisch, das äußere Ohr vom Kopfe abstehend, das Zellgewebe am ganzen Körper derb ausgepolstert, die Kopfhaare zwar noch dünn und weich, aber am Hinterkopfe bereits über einen Zoll lang, die Pupillarhaut und das Wollhaar verschwunden, vom käsigen Ueberzuge zwischen den Schenkeln noch eine geringe Spur übrig.

3) Das am Körper des Kindes noch befindliche Stück Nabelschnur war $14\frac{1}{2}$ Zoll lang, von sulziger Beschaffenheit, ohne Bildungsfehler, und drei Zoll weit vom Nabel

mit einem rothen Bändchen gehörig unterbunden. Das Ende derselben, aus dem beim Ausdrücken nur wenig dunkelrothes Blut zum Vorschein kam, stellte eine schräge, ungleiche, franzige, und dem Ansehen nach gerissene Fläche dar.

4) Von einem Bildungsfehler war äußerlich nichts zu entdecken, auch waren Mund, Nase, Augen, Ohren und Geschlechtstheile an den gehörigen Stellen geöffnet.

5) Von bereits eingetretener Fäulniß gaben weder der Geruch, noch das Ansehen der äußern Integumente und des nicht aufgetriebenen Unterleibes, noch ein Ausfluß aus den natürlichen Oeffnungen die geringste Spur zu erkennen. Dagegen zeigten sich am Hinterkopfe, an einigen Stellen des Rückens, und auf der linken Seite des Gesichts, die gewöhnlichen Todtenflecken.

6) Die Nägel an Händen und Füßen waren blau unterlaufen, Finger und Zehen krampfhaft zusammengezogen, die Pupille erweitert, die Lippen, die innere Oberfläche des Mundes und die etwas aufgetriebene, zwischen den festgeschlossenen Kinnladen vorgestreckte und eingeklemmte Zunge von blaurother Farbe, die vordere Fläche des Thorax, dessen größter Umfang, durch einen herumgelegten Faden gemessen, $13\frac{1}{2}$ Zoll betrug, stark gewölbt, die Mund- und Nasenhöhle, so weit sie von außen untersucht werden konnten, frei von Schaum, Unrath und andern fremden Körpern, und der Ausgang des Mastdarms ohne Spur von ausgetretenem Meconium.

7) Auf der linken Seite des Stirnbeins wurden drei, schräg über einander liegende Excoriationen, jede von dem Umfange eines Silberdreiers, von denen die unterste $1\frac{1}{2}$ Zoll hoch oberhalb der Nasenwurzel, und die oberste gerade auf

der Kranznath lag, und jede von der nächsten $\frac{7}{8}$ Zoll weit entfernt war, am rechten Vorderarme aber, so wie an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes, mehrere oberflächliche Hautrisse wahrgenommen.

8) Am ganzen übrigen Körper war keine Spur einer erlittenen Gewaltthätigkeit, und namentlich an den Fontanellen, am Rückgrate, an den Brustwarzen, am Mastdarme, an den Geschlechtstheilen u. s. w. kein Merkmal einer, dem Kinde zugefügten, feinern Verletzung, auch um den Hals herum kein verdächtiger Eindruck zu bemerken.

III. Bei Oeffnung der Kopfhöhle fanden sich:

9) Unter jeder der sub 7) bemerkten drei Excoriationen, zwischen der äußern Haut und der Sehnenhaube, einige Tropfen ausgetretenes Blut vom Umfange eines Zweigroschenstücks, an derselben Stelle aber, zwischen der Sehnenhaube und der Beinhaut, so wie zwischen dieser und den Schädelknochen, weder Sugillation noch Extravasat;

10) Ueber dem obern und hintern Winkel des linken Seitenhauptbeines, zwischen dem Knochen und der Beinhaut, die an dieser Stelle nur locker mit dem Knochen zusammenhing, ein Extravasat, welches sich, von da aus, längs der Pfeilnath bis zur Scheitelgegend erstreckte, und an Menge ungefähr einen halben Kaffeelöffel voll betrug;

11) Unter diesem Extravasat, am innern und obern Rande des linken Seitenhauptbeines, $1\frac{1}{8}$ Zoll weit von der Lambdanath, und 2 Zoll weit von der Kranznath, eine Fissur, aus welcher fortwährend Blut hervordrang und welche, in schräger Richtung von innen nach außen und etwas vorwärts, $\frac{5}{8}$ Zoll weit gegen die Mitte des Knochens fortlief. Der Zusammenhang des hintern Randes

des linken Seitenhauptbeines mit dem Hinterhauptbeine war lockerer, als der Zusammenhang des rechten Seitenhauptbeines an derselben Stelle, daher die Knochen auf der linken Seite der Lambdanath etwas weiter von einander abstanden, als auf der rechten;

12) Die große Fontanelle war $\frac{5}{8}$ Zoll lang und $1\frac{1}{8}$ Zoll breit, die kleine $\frac{1}{2}$ Zoll lang und $\frac{5}{8}$ Zoll breit, beide unverlezt, die Schädelknochen, sowohl in der Mitte als am Rande, völlig verknöchert, wie gewöhnlich fest mit der harten Hirnhaut zusammenhängend und, bis auf die sub 11) beschriebene Fissur, im ganzen übrigen Umfange des obern Theiles des Hirnschädels ohne Spur einer Verletzung;

13) Unter der mehrgedachten Fissur, welche in gleicher Länge und Richtung auch auf der innern Oberfläche des Knochens bemerkbar war, ein beträchtliches Extravasat zwischen der harten und weichen Hirnhaut, welches die ganze Scheitelgegend einnahm, sich nach hinten bis in die Gegend des Hinterhauptbeines, nach vorn aber bis in die Gegend der Kranznath erstreckte, und an Menge ungefähr einen halben Eßlöffel voll betrug;

14) Die Blutbehälter der harten Hirnhaut und die Gefäße der weichen Hirnhaut, von dunkelfarbigem Blute strotzend;

15) Die Substanz des Gehirns gallertartig, und der Unterschied zwischen Mark- und Rindensubstanz noch wenig zu bemerken;

16) In beiden Seitenhöhlen und in der dritten Höhle des Gehirns, ausgetretenes, flüssiges Blut, dessen Menge in jeder dieser Höhlen einen halben Theelöffel voll betrug,

in der vierten Hirnhöhle blutiges Wasser, übrigens sämmtliche, in den gedachten Höhlen befindlichen Theile, das kleine Gehirn und die Verbindungstheile des Gehirns mit dem Rückenmark, das verlängerte Mark, der Hirnknoten, die Hirnschenkel, die Vierhügel, das tuber cinereum, sammt dem Trichter und dem Hirnanhange (glandula pituitaria) von völlig normaler Bildung und Beschaffenheit;

17) Ueber dem Zelte des kleinen Gehirns und auf der Grundfläche des Hirnschädels, ein sehr beträchtliches Extravasat von dunkelrothem Blute, dessen Menge anderthalb Eßlöffel voll betrug, und von dem auch einige Theelöffel voll aus der Rückenmarkshöhle hervordrangen. Die auf der Grundfläche des Hirnschädels liegenden Blutbehälter der harten Hirnhaut waren mit der gewöhnlichen Menge venösen Blutes angefüllt, und die Knochen unverlezt.

IV. In der Brusthöhle zeigten sich:

18) Die Lungen, — welche die Brusthöhle nicht völlig ausfüllten, auf der linken Seite gänzlich, auf der rechten aber größtentheils vom Herzen und der Brustdrüse bedeckt waren, nach gehörig unterbundenen Gefäßen mit dem Herzen und der Brustdrüse zusammen $6\frac{3}{4}$ Loth, ohne dieselben aber $3\frac{3}{4}$ Loth wogen und, sowohl mit beiden vereinigt, als von ihnen getrennt, so wie die 8 Stücke, in welche jede derselben zerschnitten wurden, jedes Stück einzeln, in einem mit reinem, kalten Flußwasser acht Zoll hoch angefüllten, und anderthalb Schuh weiten Gefäße vollkommen schwammen, auch beim Durchschneiden das gewöhnliche knisternde Geräusch, und das Hervordringen einer großen Menge blutigen Schleims, beim Zusammendrücken der einzelnen Stücke unter dem Wasser aber, das Aufsteigen von Luftbläschen deutlich bemerken ließen, — sowohl auf ihrer Oberfläche,

als im Innern ihrer Substanz von bläulich rother Farbe, und das in den Gefäßen derselben enthaltene Blut dunkler gefärbt, als bei Kindern, die in atmosphärischer Luft geathmet haben, gewöhnlich ist, übrigens ohne alle Fehler der Organisation, und ohne ein Zeichen von Krankheit, oder Fäulniß;

19) Das Zwerchfell mäßig stark gegen die Brusthöhle zu gewölbt, so daß, von dem höchsten Punkte dieser Wölbung bis zu der Vereinigung der Schlüsselbeine mit dem Brustbeine gemessen, der Längendurchmesser der Brusthöhle $2\frac{1}{2}$ Zoll betrug;

20) Das Herz in allen seinen Theilen völlig regelmäßig gebildet und beschaffen, im rechten Vorhofe und in der rechten Kammer des Herzens die gewöhnliche Menge venösen, flüssigen Blutes, auch die Lungenschlagader und die großen Venenstämme am Herzen mäßig mit Blut angefüllt, der linke Vorhof, die linke Herzkammer und die Aorta aber leer;

21) Die Brustdrüse natürlich beschaffen;

22) Luft- und Speiseröhre völlig leer und ohne wahrnehmbare Veränderung.

V. Im Unterleibe erschien:

23) Der Magen etwas ausgedehnt, und einige Eßlöffel einer gelbgrünen, galligen Flüssigkeit enthaltend, die engen Därme leer, die weiten aber mit Meconium gefüllt;

24) Die Leber, die Gallenblase, die Milz, das Pankreas und die Gekrösdrüsen von völlig natürlicher Beschaffenheit;

25) In der Harnblase eine kleine Quantität Urin, an

den Nieren und den innern Geschlechtstheilen nichts Widernatürliches;

26) In den Gefäßen des Unterleibes die gewöhnliche Menge Blut.

B. Beobachtungen, welche über den körperlichen und geistigen Zustand der Haschertin angestellt worden sind;

a. Im Allgemeinen:

Die Haschertin ist von etwas mehr als mittler Statur, von scrophulösem Habitus, robust und fleischig, und ihr ganzer Körper, namentlich der Hirnschädel und die Wirbelsäule, regelmäßig gebildet. Ihre Miene, ihre Benehmen, ihre Aeußerungen und Urtheile zeugen zwar von etwas beschränktem Verstande, jedoch, ohne daß die regelmäßige Wirkung desselben, innerhalb dieses beschränkten Kreises, in Ansehung des Fassungsvermögens, der Aufmerksamkeit, des Gedächtnisses und der Verbindung der Vorstellungen unter einander gestört, oder irgend eine Spur von Blödsinn zu bemerken ist. Dabei scheinen Gutmüthigkeit, Treuherzigkeit und Offenheit die Grundzüge ihres Characters zu seyn, und man hört von ihr öfters die Worte: Sie sehen mir ja wohl an, daß ich so etwas zu thun nicht im Stande bin.

Sie hat, ihrem Angeben nach, die gewöhnlichen Kinderkrankheiten: Pocken, Masern und Scharlach, ingleichen das Nervenfieber glücklich überstanden, aber schon in der Schule von Zeit zu Zeit an heftigen, vorzüglich die Stirngegend einnehmenden Kopfschmerzen gelitten, bei denen sie zugleich Hitze und Pochen im Kopfe, als ob derselbe zerspringen sollte, gefühlt hat. Während ihrer Kindheit sind

diese Schmerzen zu unbestimmten Zeiten, am häufigsten nach starken Erhitzungen, seitdem sie aber, in ihrem 17. Jahre, menstruirt worden, regelmäßig acht Tage vor dieser Periode mit allmählig zunehmender Heftigkeit eingetreten, und immer am Tage vor dem Eintritte selbst am stärksten gewesen. Während dieser Schmerzen hat sie öfters versucht, sich durch angestrengte körperliche Bewegung derselben zu entledigen, hierdurch aber ihren Zweck nicht erreicht, sondern sich dabei öfters in einem Zustande von Betäubung und Bewußtlosigkeit befunden, in dem sie zwar auf an sie gerichtete Fragen gehörig geantwortet, hinterdrein aber, von dem, was sie in diesem Zustande gesagt oder gethan, nichts mehr gewußt haben will, weshalb sie sich auf das Zeugniß ihrer Herrschaften und Bekannten beruft, von denen jedoch, als dieselben, auf des Unterzeichneten Antrag, hierüber gerichtlich vernommen worden, blos die Schubertin sich der periodischen Kopfschmerzen, und daß die Haschertin während dieser Zeit immer ganz verdüstert gewesen sey, erinnert. Uebrigens ist zu bemerken, daß, diesen Zeugnissen zufolge, auch die Mutter derselben an ähnlichen periodischen Kopfschmerzen gelitten hat und, bei ihren acht schweren Entbindungen, das erste- und das letztemal eine Stunde lang ohne Besinnung gewesen ist, daher die Haschertin selbst, sowohl ihre Kopfschmerzen, als den Zustand, in dem sie sich bei ihrer Entbindung befunden hat, für erblich hält. Bis zu ihrem 22. Jahre ist ihre monatliche Veränderung regelmäßig gewesen, seit dieser Zeit aber unordentlich und sparsam, meistens alle drei Wochen, erfolgt, auch sind seitdem die Kopfschmerzen anhaltender und heftiger geworden. Nachdem sie vor Pfingsten vorigen Jahres schwanger geworden, ist ihre Veränderung fortwährend, zwar noch sparsamer, als vorher, aber dennoch regelmäßig

alle drei Wochen, und zwar mit den gewöhnlichen Kopfschmerzen, eingetreten, wodurch sie selbst in der Meinung, daß sie nicht schwanger sey, erhalten worden ist, bis sie sich durch die, vierzehn Tage nach der Michaelismesse zuerst bemerkte, Bewegung des Kindes und durch das, nunmehr erst erfolgte, gänzliche Wegbleiben ihrer Monatszeit, von der Wirklichkeit dieses Zustandes überzeugt hat. Uebrigens verneint sie, daß sie während ihrer Schwangerschaft irgend einen Zufall, der ihrer Leibesfrucht hätte schaden können, und insbesondere einen schweren Fall, Schlag, Stoß oder dergleichen erlitten habe.

b. In Ansehung der Bildung ihres Beckens:

Bei der äußern Untersuchung fand sich dasselbe normal gestaltet, von mehr als mittelmäßigem Umfang, hoch, und sehr wenig geneigt, das os sacrum äußerlich wenig gekrümmt, der Querdurchmesser des obern Beckens, von der Spitze des einen Hüftbeins bis zu der des andern, = 9 Zoll 6 Linien pariser Maas, der Schaambogen über 90° Grad weit, der Damm unverlezt, fleischig, nachgiebig, und die äußern Geschlechtstheile sehr nach vorn gelegen.

Bei der innern Untersuchung zeigte sich das Promontorium sehr wenig vorstehend, und die sämmtlichen Durchmesser übertrafen das mittlere und gewöhnliche Maas, indem im Eingange des kleinen Beckens die Conjugata über 4 Zoll, und der Querdurchmesser über 5 Zoll, und in der Beckenhöhle der gerade Durchmesser 4 Zoll 6 Linien, und der quere 4 Zoll 3 Linien hielt. Am weitesten aber wurde der Ausgang des kleinen Beckens gefunden, in welchem der gerade Durchmesser, wegen des wenig gekrümmten os sacrum und des beweglichen o

coccygis, reichlich 4 Zoll p. M., und der Querdurchmesser von einem Sitzknorren bis zum andern eben so viel betrug.

Es erschien demnach das Becken der Haschertin im Allgemeinen nicht nur in seinem innern Raume ungewöhnlich weit, hoch und wenig geneigt, sondern auch die sogenannte Führungslinie weniger gekrümmt, als sie bei völlig normal gebildetem Becken zu seyn pflegt.

c. In Ansehung ihres Befindens nach der Niederkunft, während ihres Aufenthalts im Jakobsspitale:

Bei der im Jakobsspitale am 27. Februar, Vormittags um 10 Uhr, in Gegenwart der Gerichtspersonen von mir angestellten, ersten Untersuchung, fanden wir die Haschertin im Bette und in einer ruhigen Lage auf dem Rükken, die Gesichtszüge schlaff und ausdruckslos, die Farbe des Gesichts dunkelroth, die Augen halb geschlossen, die Lippen und Zunge trocken, die Haut ebenfalls trocken und heiß, den Puls groß, voll und mäßig beschleunigt, das Athemholen ruhig, den Unterleib nicht gespannt und schmerzhaft, den Uterus gehörig zusammengezogen, dabei aber nur wenig Blutabgang durch die Geschlechtstheile, und noch keine Spur von Milchabsonderung. Die an sie gerichteten Fragen schien sie zwar zu verstehen, beantwortete sie aber mit schwerer, lallender Zunge, ganz einsilbig und unzusammenhängend, und verrieth dabei weder eine Erinnerung an die kurz vorher Statt gefundenen Ereignisse, noch einige Unruhe und Besorgniß über ihre gegenwärtige Lage und ihr zukünftiges Schicksal, sondern vielmehr einen Zustand von gänzlicher Apathie und denjenigen Grad von Benommenheit und Betäubung, der bei Personen, die sich im

ersten Zeitraume des Nervenfiebers befinden, wahrgenommen wird. Es wurde unter diesen Umständen die sofortige Vernehmung der Haschertin, in gerichtlicher Hinsicht, für nutzlos, und in ärztlicher Hinsicht für nachtheilig erachtet und, nächst der zweckmäßigen Diät, die Anwendung erweichender Umschläge an die Füße und eine Mohnsaamenemulsion verordnet.

Am 28. Februar hatte sich, nachdem am Abend vorher und in der Nacht ein reichlicher Schweis und die Wochenreinigung stärker eingetreten war, der Zustand von Betäubung so weit vermindert, daß sie deutlich sprechen und zusammenhängend antworten konnte. Sie hatte aber nun erst den Hergang der Sache vollständig erfahren, und war hierdurch und durch den Anblick ihres todten Kindes, welches ihr, ehe zur gerichtlichen Obduction desselben geschritten wurde, vorgezeigt worden war, so heftig erschüttert worden, daß ich sie, im Augenblicke nachher, in der heftigsten Bewegung und in Thränen gebadet, die Hände kalt, das Gesicht blaß und entstellt, die Haut trocken und den Puls sehr klein, krampfhaft und beschleunigt fand. Des Nachmittags hörte die Wochenreinigung gänzlich auf, es trat brennende Hitze, heftiger Durst und betäubender Kopfschmerz ein, und die Nacht war äußerst unruhig.

Am 1. März befand sich die Wöchnerin in einem völlig bewußtlosen Zustande. Das Gesicht war blauroth, die Augen geschlossen, der Mund geöffnet, die Zunge trocken, das Athemholen kurz und beengt, der Herzschlag heftig, der Puls häufig, klein und gespannt, die Haut kühl und trokken, der Leib weder gespannt noch schmerzhaft, der Uterus gehörig zusammengezogen. Von der Wochenreinigung und Milchabsonderung war keine Spur vorhanden, dagegen

zeigten sich häufig schwache Zuckungen der Gesichtsmuskeln. — Es wurde ein Aderlaß von sechs Unzen und zwar, weil die Kranke unvermögend war aufrecht zu sitzen, nicht am Fuße, sondern am linken Arme unternommen, und mit den innern Mitteln, so wie mit den Umschlägen an die Füße fortgefahren. Das Blut bekam eine starke Speckhaut.

Am 2. März hatten sich zwar die gewöhnlichen Puerperalsecretionen noch nicht wieder eingefunden, doch wurde Vormittags einiger Nachlaß der Zufälle bemerkt, und deshalb in der Behandlung nichts verändert, sondern blos wegen der, seit der Niederkunft noch nicht erfolgten Leibesöffnung ein Klystier angeordnet. Nachmittags um 5 Uhr aber trat mit der Exacerbation des Fiebers starkes Delirium ein, welches die ganze Nacht fortdauerte. Ein in den Nacken gelegter Senfteig hatte nichts erleichtert.

Am 3. März wurde, da die Wochenreinigung und die Milchabsonderung noch immer stockten, der Puls und Herzschlag häufig, klein und gespannt, und die Haut kühl und trocken blieb, das Delirium aber anhielt und die Zuckungen im Gesichte sich vermehrten, abermals ein Aderlaß von sechs Unzen vorgenommen und, außer den bereits angegebenen Mitteln, täglich vier Mal ein halber Gran Calomel, nebst öftern erweichenden Klystieren verordnet. Das Blut zeigte, wie das erste Mal, eine starke Speckhaut. Nachmittags um 5 Uhr trat abermals Exacerbation ein, die aber weniger heftig war, als die vorige, und nach Mitternacht erfolgte, mit großer Erleichterung, eine starke Stuhlausleerung, gegen Morgen aber kehrte die Wochenreinigung zurück und die Delirien verminderten sich. Während dieser Remission war der Puls seltner, größer und weicher, und die Haut wärmer und feuchter.

Im Laufe des fünften Tages (4. März) bemerkte man die ersten Spuren der Milchabsonderung und reichlichen Schweis. Mit dem Gebrauche der innern Mittel wurde fortgefahren.

Während der folgenden Tage bis zum 7. März verminderte sich allmälig die Betäubung und Benommenheit des Kopfes, doch traten noch immer Nachmittags Exacerbationen des Fiebers und leichte Delirien ein, und die Milchabsonderung blieb äußerst unvollkommen. Dagegen entwickelten sich nach und nach gastrische Zufälle: die vorher trockne Zunge wurde feucht und mit dickem, weißgelben Schleim belegt, der Geschmack bitter, Stuhlausleerungen konnten blos durch Klystiere erhalten werden. Unter diesen Umständen wurde der Gebrauch des Calomel auf zwei Dosen täglich beschränkt, und für die übrige Zeit eine Mixtur aus Extr. Taraxac. mit Tartar. Vitriolat. verordnet.

Vom 7. bis zum 12. März verminderten sich allmälig, unter anhaltendem Gebrauche des letztgedachten Mittels, sowohl die täglichen Exacerbationen und Delirien, als die gastrischen Zufälle. Von der frühern Betäubung war blos ein anhaltender Kopfschmerz zurückgeblieben. Die geringen Spuren von Milchabsonderung verlohren sich gänzlich, und die Wochenreinigung nahm die schleimige Beschaffenheit an, die sie in diesem Zeitraume des Wochenbettes zu haben pflegt. Da die Zunge nun völlig rein war, der Appetit wiederkehrte und die Stuhlausleerungen freiwillig erfolgten; so wurde, wegen der noch übrig gebliebenen, allgemeinen Schwäche eine Auflösung vom Extr. Card. benedict. mit Liqu. anodyn. min. Hofm. verordnet, und hiermit bis zum 30. März fortgefahren, wo die Kranke, welche ihre

Kräfte nur sehr langsam wieder erlangte, an das Criminalgericht wieder abgegeben wurde.

Was nun die erste der von mir gutachtlich zu beantworteten Fragen:

„Wodurch die Fol- - - u. s. w. der Acten „bemerkte Verletzung des Kindes entstanden, und ob durch diese Verletzung, oder „durch welche andere Ursache der Tod desselben bewirkt worden sey?"

anlangt, so zerfällt dieselbe in zwei Theile, nämlich:

a. wodurch die gedachte Verletzung entstanden?

b. ob durch diese Verletzung, oder durch welche andere Ursache der Tod des Kindes herbeigeführt worden sey?

ad a. Ist zuförderst in Rücksicht auf den Umfang der Frage zu erinnern:

daß bei Beurtheilung des gegenwärtigen Falles nicht blos die in der Frage bezeichneten Verletzungen, nämlich: das Extravasat über den obern und hintern Winkel des linken Seitenhauptbeins, die Fissur am obern und innern Rande dieses Knochens, und das Extravasat unter der Fissur, zwischen der harten und weichen Hirnhaut, sondern auch, und zwar hauptsächlich, das in den beiden Seitenhöhlen und in der dritten Höhle des Gehirns, über dem Zelt des kleinen Gehirns und auf der Grundfläche des Hirnschädels ausgetretene Blut, nicht weniger auch die äußerlich wahrnehmbaren Excoriationen am Stirnbeine, und selbst

die Hautrisse am rechten Vorderarme, an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes in Erwägung gezogen, und mithin die Beantwortung der Frage auch auf diese Verletzungen und deren Ursachen und Folgen erstreckt werden müsse.

Die Sache selbst anlangend, muß bemerkt werden:

daß die, an dem obducirten Kinde wahrgenommenen Verletzungen von doppelter Art, nämlich theils von schwererer: wohin die in dem linken Seitenhauptbeine bemerkte Fissur, und die mit derselben in Verbindung stehenden Extravasate auf der Oberfläche und im Innern des Gehirns, theils von leichterer: wohin die Excoriationen am Stirnbeine und die Hautrisse am rechten Vorderarme, an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes gehören, gewesen sind, und daß sich in Ansehung derselben, zumal wenn jede von ihnen, wie es nothwendig ist, einzeln betrachtet wird, mehrere Veranlassungen denken lassen.

A. In Ansehung der Fissur im linken Seitenhauptbeine, und der mit derselben in Verbindung stehenden Extravasate. (S. o. III. 11. und 10. 11. 13. 16. 17.)

1) Ein Bildungsfehler des Knochens:

Das Seitenhauptbein besteht bis zum neunten Monat der Schwangerschaft aus einzelnen, neben einander gelagerten Knochenfibern, welche vom Mittelpunkte nach den Rändern hin strahlenförmig divergiren, an den Rändern oft hin und wieder von einander abstehen und so, wenigstens an getrockneten Knochen, Spalten oder Einschnitte darstellen, die sich oft ziemlich weit gegen den

Mittelpunkt des Knochens einwärts erstrecken. Es könnte daher die Vermuthung entstehen, daß bei dem Kinde der Haschertin entweder überhaupt die Knochenernährung mangelhaft gewesen, oder doch gerade in diesem Knochen durch eine unbekannte Ursache verzögert und eine, zwischen den Knochenfibern gebliebene Lücke für eine, durch äußere Gewalt entstandene Verletzung des Knochens gehalten worden sey. Allein diese Vermuthung widerlegt sich auf den ersten Anblick durch folgende Umstände:

a. daß dieses Kind, in Ansehung der Länge und Schwere seines Körpers, der Durchmesser des Schädels, der Breite der Schultern und des Beckens, so wie der Beschaffenheit der Nägel an Fingern und Zehen, der Ohren, des Zellgewebes und der äußern Haut, alle Merkmale eines nicht nur völlig ausgetragenen, sondern auch wohlgenährten Kindes gehabt hat; (II. 1. 2.)

c. daß, wie das Sectionsprotocoll ausdrücklich bemerkt, die Schädelknochen, sowohl in der Mitte als am Rande, völlig verknöchert gewesen sind; (III. 12.)

c. daß über und unter dieser Fissur beträchtliche Blutergießungen Statt gefunden haben, welche bei einer bloßen Lücke zwischen unvereinigten Knochenfibern nicht denkbar sind, und daß aus derselben noch bei der Section fortwährend Blut hervordrang.

2) Eine Verletzung des Kindes im Mutterleibe, während der Schwangerschaft:

Die ältere und neuere Geschichte der Geburtshülfe enthält Beispiele, welche die Möglichkeit, daß Schädelknochenbrüche des Fötus durch eine, auf den Unterleib der Schwangern wirkende äußere Gewalt entstehen können, zu beweisen

scheinen, und ich beziehe mich, mit Uebergehung der ältern, auf den neuesten Fall dieser Art, den der verst. Obermedicinalrath Dr. von Klein in Stuttgart, in seinen Beiträgen zur gerichtlichen Arzneywissenschaft, Tübingen 1825. S. 142. ff., angeführt hat [62]). Allein, ohne hier auf die Zweifel einzugehen, welche sich gegen diese Beobachtungen überhaupt, und gegen die Klein'sche insbesondere erheben lassen, bemerke ich, daß die Haschertin nicht blos von mir, sondern auf meine Veranlassung auch gerichtlich befragt worden ist, ob sie während der Schwangerschaft irgend einen Zufall, welcher ihrer Leibesfrucht hätte schaden können, insbesondere aber einen schweren Fall, Schlag oder Stoß erlitten habe, selbiges aber verneint hat, daher auch zu dieser Vermuthung durchaus kein Grund vorhanden ist.

3) Zu heftige und übereilte Zusammenziehungen der Gebärmutter bei der Geburtsarbeit:

Obgleich ältere Lehrer der gerichtlichen Arzneywissenschaft, und namentlich Haller (Vorlesungen über d. g. A. W. 2. Bd. 1. Th. S. 10.) behaupten, daß Hirnschalenbrüche bei einer natürlichen Geburt niemals Statt finden können, und folglich allezeit auf eine verübte Gewaltthätigkeit schließen lassen; so haben doch in neuern Zeiten Baudelocque (Anleit. zur Entbind. K. 2. Ausg. von P. F. Meckel 2. Bd. S. 111.) Röderer, (Elem. art. obstetric. ed. Wrisberg §. 480.) W. J. Schmitt (neue Denkschriften der phys. medic. Soc. zu Erlangen 1. Bd. S. 60. ff.) und Jörg, (durch einen in der hiesigen Entbindungsschule beobachteten und zuerst von H. A. Hirt

62) S. Henke Lehrb. §. 578.

in seiner Inauguralschrift de cranii neonatorum fissuris ex partu naturali Lips. 1815. später aber von ihm selbst in seinen Schriften zur Bereicherung der Geburtshülfe 1 Th. Leipz. 1818. S. 63. und 116. beschriebenen Fall) bewiesen, daß durch eine natürliche, d. i. ohne Instrumentalhülfe beendigte, aber schwere Geburt, Brüche der Schädelknochen bei neugebornen Kindern entstehen können. Unter diesen Fällen beweist vorzüglich der von Schmitt angeführte, daß selbst bei gutgebautem Becken und mäßigen Hindernissen von Seiten der Lage des Kindes, dergleichen Fissuren möglich sind, deren Ursache in dem eben angeführten Falle keine andere, als eine zu gewaltsame und regelwidrige Zusammenziehung des Fruchthalters selbst gewesen seyn kann. Daß die Kraft, welche dieses Organ zur Austreibung des Kindes anwendet, an und für sich hinreiche, um Spalten in den Schädelknochen des Kindes hervorzubringen, kann nicht bezweifelt werden, wenn man erwägt, daß diese Kraft von erfahrenen Geburtshelfern als die Stärke eines kräftigen und gesunden Mannes noch überschreitend angegeben wird (Jörg a. a. O. S. 55.), und nur deswegen so selten der Mutter oder dem Kinde zum Nachtheile gereicht, weil sie, bei normalem Verlaufe der Geburt, in regelmäßigen Zwischenräumen, allmählig zu- und abnehmend und gleichmäßig wirkt, daß aber diese Anstrengungen in regelwidrigen Fällen zu einer Höhe, für die wir keinen Maasstab haben, gesteigert werden, dabei auf eine ungleiche Weise in den verschiedenen Segmenten des Fruchthalters vertheilt seyen und mithin, wenn sie mit verstärkter Gewalt gerade auf solche Punkte der Schädelknochen wirken, an denen die Knochenmasse weniger Festigkeit besizt, Trennungen des Zusammenhanges in ihnen hervorbringen können. Solche Punkte nun befinden sich am häu-

figsten in der Circumferenz der Scheitelbeine und des Stirnknochens, wo, wie bereits im Vorhergehenden bemerkt worden ist, die vom Ossificationspunkte aus divergirenden Knochenfibern sich am spätesten vereinigen. Gerade an der Circumferenz dieser Knochen aber ist es, wo in den oben angeführten Fällen und auch in dem vorliegenden die Fissuren gefunden worden sind.

Es mag mir erlaubt seyn, hier im Allgemeinen zu bemerken, daß in der gerichtlichen Arzneywissenschaft von der Annahme einer Beschädigung des Kindes im Mutterleibe durch eine natürliche Geburt, nur mit großer Vorsicht, und überhaupt nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden dürfe, wo einestheils die des Kindermords verdächtige Mutter weder eine gewaltsame Behandlung des Kindes eingesteht, noch derselben überführt werden kann, (S. Henke Abhandl. a. d. Geb. d. ger. Medic. III. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1824. S. 65.,) anderntheils aber hinlängliche Thatsachen vorhanden sind, welche entweder auf ungewöhnliche Hindernisse der Geburt, oder ungewöhnliche Anstrengung der, bei der Geburtsarbeit thätigen Kräfte hinweisen.

Vorausgesezt nun, daß bei der Haschertin eine solche ungewöhnliche Anstrengung der Geburtskräfte wirklich Statt gefunden habe, wie sich dieses weiter unten aus Betrachtungen ergeben wird, welche hier, um die mir vorgelegten Fragen nicht mit einander zu vermengen, noch übergangen werden müssen; so würden zwar der Annahme, daß ihr Kind, beim Durchgange durch ihre Geburtstheile, durch gewaltsame und regelwidrige Zusammenziehungen des Uterus, am Kopfe beschädigt worden seyn könne, folgende Gründe entgegen zu stehen scheinen:

a. die ungewöhnliche Weite und geringe Neigung des Beckens der Haschertin, bei einer zwar ansehnlichen, aber nicht unverhältnißmäßigen Größe der Kopfdurchmesser des Kindes und seiner übrigen Dimensionen;

b. die Schnelligkeit und anscheinende Leichtigkeit mit der die Geburt, wenigstens die dritte und vierte Periode derselben, verlaufen ist; (S. u.)

c. der Umstand, daß während dieser Perioden sich der Kopf des Kindes im untern Segment des Fruchthalters befindet, und hier durch übereilte und gewaltsame Zusammenziehungen desselben um deswillen nicht beschädigt werden kann, weil blos das obere und das mittlere Segment austreibend wirken, während das untere sich mehr leidend verhält;

d. die in ähnlichen Fällen beobachtete, in gegenwärtigem aber vermißte Uebereinanderschiebung der Kopfknochen.

Allein gegen diese Einwendungen läßt sich erinnern:

ad a. Daß, der Erfahrung zufolge, gerade bei großer Weite und geringer Neigung des Beckens präcipitirte Geburten am häufigsten vorkommen, und daß wiederum gerade bei präcipitirten Geburten Mutter und Kind um deswillen am leichtesten durch die übereilte Thätigkeit der Geburtskräfte beschädigt werden können, weil, vermöge dieser Uebereilung, eine stufenweise und regelmäßige Vorbereitung und Erweiterung der Theile, durch die das Kind gehen soll, nicht erfolgen kann; (Vergl. Wigand, die Geburt des Menschen etc. herausgeg. von Nägele. 1. Bd. Berl. 1820. S. 71.)

ad b. Daß in vorliegendem Falle eben die übereilte

Schnelligkeit, mit der die dritte und vierte Geburtsperiode verlaufen sind, verbunden mit der darauf folgenden Zögerung der Nachgeburt und dem, an der Gebärenden beobachteten, soporösen Zustand, welche Umstände, in ihren Beziehungen auf das Geburtsgeschäft weiter unten ausführlich betrachtet werden sollen, auf eine krampfhafte und gewaltsame Zusammenziehung der Bewegungsfibern des Uterus schließen lassen;

ad c. Daß gerade um deswillen, weil sich das untere Segment des Uterus mehr leidend verhält, und durch die eintretenden Kindestheile erweitert werden muß, letztere, vermöge des zu überwindenden Widerstandes, hier den stärksten Druck erfahren müssen, daß aber dieser Widerstand im gegenwärtigen Falle stärker, als bei einer normalen Geburt, seyn mußte, weil die dritte und vierte Geburtsperiode, welche in der Regel, zumal bei einer Erstgebärenden, eine Zeit von sechs bis acht Stunden erfodern, sich in den kurzen Zeitraum von fünf Minuten zusammengedrängt haben, und daher der Muttermund unmöglich hinlänglich erweitert seyn konnte, um, ohne den heftigsten Widerstand, den Kopf des Kindes hindurch zu lassen, so daß folglich auf diesen die gesteigerten Bewegungskräfte des obern und mittlern Segments nicht anders, als mit der größten Gewalt, wirken mußten;

ad d. Daß ein solches Uebereinanderschieben der Knochen zwar allerdings in dem von Jörg beobachteten Falle Statt gefunden hat, wahrscheinlich weil hier das Becken in seinem Eingange verengt und zugleich stark geneigt war, die Geburt aber erst am sechsten Tage nach dem Eintritte der ersten Wehen erfolgte, (S. dessen oben angef. Schrift. S. 127.) daß dagegen in dem von Schmitt

angeführten Beispiele, wo das Becken gut gewesen ist, und die Geburt nur 33 Stunden gedauert hat, diese Verschiebung nicht bemerkt wurde; ingleichen, daß, bei natürlichen sowohl, als bei künstlichen Geburten, sehr oft die Knochen des Kopfes übereinandergeschoben werden, (Siehe Siebold Lehrb. der Entbindungskunde. 1. Thl. §. 399.) ohne, beim Nachlasse der auf sie einwirkenden, natürlichen oder künstlichen Gewalt, in dieser Lage zu bleiben, endlich, daß die von mir beobachtete Erweiterung der Lambdanath (III. 11.) auf eine in der Nähe der Fissur wirklich erfolgte Uebereinanderschiebung der Knochen hindeute.

Hierzu kommt nun überdieses:

e. Daß die äußern Bedeckungen über der Fissur unverändert gewesen, und nur unmittelbar über dem verletzten Knochen, zwischen seiner äußern Fläche und dem Pericranio, und unter demselben, zwischen der harten und weichen Hirnhaut u. s. w. Extravasate gefunden worden sind, jede Gewalt aber, welche von außen unmittelbar auf diesen Punkt gewirkt haben könnte, eben sowohl Excoriationen und Sugillationen in den äußern Bedeckungen des Kopfes bewirkt haben müßte, als dieses in der Stirngegend wirklich erfolgt ist; (S. u.)

f. Daß die gedachte Fissur als ein Gegenriß (Contrafissur) um deswillen nicht angesehen werden kann, weil dergleichen bei neugebornen Kindern, vermöge der elastischen Beschaffenheit ihrer Kopfknochen und der noch membranösen Zusammenfügung derselben, nicht anders als durch eine sehr beträchtliche, auf einen einzelnen, entfernten Punkt des Schädels einwirkende Gewalt entstehen können, von einer solchen Einwirkung aber am Schädel dieses

Kindes nirgends Spuren gefunden worden und die, an der Stirne desselben bemerkten Excoriationen und Sugillationen (S. III. 9.) viel zu unbedeutend gewesen sind, um auf einen Grad der Gewalt schließen zu lassen, der hinreichend gewesen wäre, um an einem entfernten Punkte des Schädels Gegenrisse hervorzubringen.

Aus diesen Gründen, deren völlige Bestätigung sich, wie bereits bemerkt worden ist, im Folgenden durch die nähere Betrachtung des Zustandes der Gebärenden ergeben wird, erhellet vorläufig, daß die am linken Seitenhauptbeine des obducirten Kindes wahrgenommene Fissur, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit, als Folge einer unregelmäßigen, krampfhaften und gewaltsamen Einwirkung der Contractionskraft des Uterus auf den Kopf des Kindes angesehen werden könne.

Was die mit der Fissur in Verbindung stehenden Extravasate anlangt, so ist an und für sich klar, daß das über derselben, zwischen der äußern Fläche des Knochens und dem Pericranio ausgetretene Blut, sich unmittelbar aus den verletzten Gefäßen des Knochens selbst dahin ergossen, und zugleich den Zusammenhang des Pericranii mit dem Knochen vermindert habe (S. III. 10.) Dagegen sind die, unter der Fissur, innerhalb der Schädelhöhle nämlich, zwischen der harten und weichen Hirnhaut, in den Seitenhöhlen, in der dritten und vierten Hirnhöhle, über dem Gezelte des kleinen Gehirns und auf der Grundfläche des Hirnschädels befindlichen, sehr beträchtlichen und in ihrem Einflusse auf den Tod des Kindes entscheidenden (S. u.) Extravasate (S. III. 13. 16. 17.), theils als unmittelbare Folge des örtlichen und allgemeinen Druckes auf die Gefäße der weichen Hirnhaut, theils als zusammengesezte

Wirkung der Luft und Temperatur, in der das Kind nach der Geburt noch einige Zeit gelebt hat, zu betrachten. (S. u.)

B. In Ansehung der Excoriationen am Stirnbeine und der Hautrisse am rechten Vorderarme, an beiden Knieen und an der großen Fußzehe des linken Fußes (S. II. 7.)

bedarf es zuvörderst keiner Erinnerung, daß selbige weder als Bildungsfehler, (A. 1.), noch als Folgen eines, der Haschertin während ihrer Schwangerschaft zugestoßenen Unfalles, (A. 2.), noch auch endlich als Wirkung der übereilten Geburt, (A. 3.), angesehen werden können, sondern daß sie aus andern, und zwar lediglich aus äußern, Veranlassungen hergeleitet werden müssen, bei deren Erörterung zugleich auf die sub A. betrachtete Fissur und deren Folgen noch in sofern Rücksicht zu nehmen ist, als die Frage entstehen könnte, ob sie nicht mit den Excoriationen und übrigen leichtern Verletzungen eine gemeinschaftliche Ursache gehabt habe.

Als Veranlassung zu diesen Verletzungen aber ist denkbar:

1) Eine gewaltsame Behandlung des Kindes von Seiten der Mutter:

Für diese Vermuthung läßt sich durchaus nichts anführen, als die bloße Möglichkeit, daß ein Kind durch einen Schlag mit einem harten Körper, durch einen Stoß, durch Niederfallen oder Niederwerfen auf den Boden, oder durch Kratzen mit den Nägeln auf eine solche Weise ver-

lezt werden könne. Gegen dieselbe aber sprechen folgende Gründe:

a. Der gänzliche Mangel an Thatsachen, welche auch nur auf die allerentfernteste Weise darauf hindeuten könnten, daß die Haschertin die Absicht gehabt habe, sich ihres Kindes auf eine ruchlose Weise zu entledigen, oder ihm Schaden zuzufügen, und dagegen eine zahlreiche Menge von Umständen, welche voraussetzen lassen, daß sie dessen Erhaltung gewünscht habe. Dahin gehört ihr Verhältniß zu dem, unter Einwilligung der beiderseitigen Eltern, mit ihr versprochenen, Vater des Kindes, die zu ihrer Verheirathung bereits geschehenen Schritte, die nicht verheimlichte Schwangerschaft, die Vorbereitungen, die sie zu ihrer Niederkunft getroffen hat, die gesuchte und ihr versprochene Stelle in der Entbindungsschule, ihre und der Angehörigen Vorfreude u. s. w.

b. Der Umstand, daß beim Zurückkehren vom Abtritte keine Spur von Blut an ihren Händen bemerkt worden ist, woraus wenigstens mit großer Wahrscheinlichkeit erhellet, daß sie bei der Geburt weder ihre Geschlechtstheile noch das Kind berührt habe;

c. Der bewußtlose Zustand, in dem sie sich, wie weiter unten erwiesen werden soll, während der Geburt befunden hat.

2) Eine Beschädigung des Kindes beim Hervorlangen aus dem Abtritte:

Auch zu dieser Vermuthung ist kein Grund vorhanden, da, zufolge der Acten, Lorenz die zum Herausholen des Kindes gebrauchte hölzerne Schneeschippe unter den Koth, auf dem es gelegen, gebracht, und es weder mit derselben

berührt, noch beim Herausziehen irgendwo angestoßen hat, endlich aber auch und vorzüglich, weil das Kind beim Hervorlangen aus dem Abtritte bereits todt gewesen ist, und mithin eine demselben zugefügte Beschädigung keine Sugillationen zur Folge haben konnte, wie sie unter den, an der Stirne desselben befindlichen Excoriationen gefunden worden sind. (III. 9.)

Daß dieselben Gründe, welche sich gegen die Entstehung der leichtern Verletzungen aus einer gewaltsamen Behandlung der Mutter, oder aus einer zufälligen Beschädigung nach dem Tode anführen lassen, in gleichem, ja noch höherem Grade auch von der Fissur am linken Scheitelbeine gelten müssen, ist an und für sich klar.

3) Der Sturz des Kindes in den Abtritt:

Da die Abtrittsröhre lothrecht in die Grube geführt, und in dieser blos eine weiche Kothrinde über einer, an fünf Ellen hoch stehenden Jauche von flüssigem Unrathe gelegen hat; so läßt sich allenfalls die Möglichkeit zugeben, daß irgend ein, in derselben herabfallender Körper von verhältnißmäßiger Größe, ohne an den Wänden der Röhre anzustoßen, bis in die Grube habe gelangen, und daß der so herabgefallene Körper eines Kindes, auf der weichen Kothrinde nicht sonderlich habe beschädigt werden können. Allein dieses würde voraussetzen, daß der Körper genau in der Achse der Röhre herabgefallen, dabei aber ganz steif und unbiegsam, und sein Schwerpunkt, im Anfange des Falles, genau am untern Ende gewesen sey. Wie viel dieses voraussetzen heiße, braucht nicht umständlich gezeigt zu werden, da sich nachweisen läßt, daß die ganze Voraussetzung hier völlig unmöglich sey. Angenommen nämlich, wie sich unten näher ergeben wird, daß die Haschertin, auf

dem Abtrittsstuhle sitzend, geboren habe, und daß das Kind, ohne von ihr berührt zu werden, in der Abtrittsröhre herabgefallen sey; so erhellet zugleich, daß dasselbe, in seinem Falle, nicht der senkrechten Richtung der Schwerkraft allein habe folgen können, sondern daß diese Richtung, durch die Kräfte, welche das Kind aus dem Mutterleibe ans Licht befördern, habe verändert werden müssen. Die Richtung dieser Kräfte aber ist nicht senkrecht, sondern entspricht der Führungslinie des Beckens, wobei zugleich das Kind eine drehende Bewegung um die Längenachse seines Körpers beschreibt. (S. u. a. Siebold Lehrb. I. §. 419.) Nun lehrt einer der ersten Grundsätze der Physik, daß ein Körper, der von zwei Kräften getrieben wird, deren Richtungen einen Winkel einschließen, einen Weg beschreiben müsse, der der Diagonallinie dieses Winkels entspricht, und es ist hieraus mit mathematischer Gewißheit zu erweisen, daß das Kind nicht senkrecht, sondern in einer schrägen Richtung, und zugleich mit einer schleudernden Bewegung in der Abtrittsröhre herabgefallen sey, und daß es vermöge derselben, da seine eigene Länge 22 bis 23 Zoll, die Abtrittsröhre aber nur 13 Zoll im Lichten betragen hat, nothwendig an verschiedenen Punkten der letztern habe anstoßen, und von einer Seite zur andern zurückprallen müssen. Daß, bei der Gewalt, mit der das Kind aus den Geburtstheilen der Mutter hervorgetrieben worden ist, und bei dem Falle aus einer Höhe von drei Stockwerken, durch dieses Anstoßen und Zurückprallen, besonders wenn ein Theil desselben, z. B. der Kopf, zufällig auf den Rand einer, der in die Hauptröhre einfallenden Seitenröhren, aufgetoffen wäre, wie solches sehr leicht denkbar ist, beträchtliche Beschädigungen hätten bewirkt werden müssen, unterliegt keinem Zweifel. Inzwischen ist schon im Vorhergehenden gezeigt worden,

daß gerade die schwerste der an dem Kinde gefundenen Verletzungen, nämlich die Fissur im linken Seitenhauptbeine, um deswillen nicht von einer äußern, auf diesen Punkt einwirkenden Gewalt, und also auch nicht von dem Anprallen in der Abtrittsröhre abgeleitet werden kann, weil sich in diesem Falle über der Fissur, in den äußern Theilen des Kopfes, eine Spur dieser Einwirkung, durch Excoriation oder Sugillation, hätte zeigen müssen. Eben so ist bereits nachgewiesen worden, daß die Erklärung dieser Fissur aus einem Gegenstoß unzulässig, oder doch höchst unwahrscheinlich sey. Es bleiben daher blos die Excoriationen an der Stirne, sammt den darunter befindlichen Austrerungen von Blut, und die Hautrisse an verschiedenen Theilen des Körpers übrig (II. 7. III. 9.), die sich allerdings aus dem mehrfachen Anstoßen und Zurückprallen beim Herunterschurren in der Abtrittsröhre ganz genügend und ohne alle Schwierigkeit erklären lassen. Es läßt sich sogar bei dieser Annahme recht wohl begreifen, warum die Excoriationen gerade auf der linken Seite der Stirn Statt gefunden haben. Denn, vorausgesezt, daß das Kind in derjenigen Lage, welche unter allen die gewöhnlichste ist, sich zur Geburt gestellt habe, nämlich so, daß das Hinterhaupt den vorausgehenden Theil ausgemacht habe, und nach dem eiförmigen Loche der linken Seite, das Gesicht aber nach der Darmkreuzbeinverbindung der rechten Seite gerichtet gewesen ist; so mußte der Kopf desselben, besonders bei der ungewöhnlichen Breite der Schultern von $5\frac{6}{8}$ Zoll, vermöge des natürlichen Mechanismus der Geburt und der Drehung des Kindeskörpers um seine Achse, beim Durchschneiden durch die äußern Geburtstheile, sich so entwickeln, daß das Gesicht gegen die linken Schenkel der Gebärenden, und mithin die linke Seite desselben nach der Vorderwand der Abtritts-

röhre gerichtet war, folglich mußte es auch mit der linken Seite der Stirn dieselbe zuerst berühren, und gerade an dieser Stelle den ersten und stärksten Stoß erfahren. —

Alle diese Umstände berechtigen demnach zu der Annahme: daß blos die Excoriationen an der Stirn des Kindes und die übrigen an der Oberfläche seines Körpers beobachteten, leichtern Verletzungen, mit Gewißheit als Folge des Sturzes in den Abtritt und des Anprallens an die Seitenwände der Abtrittsröhre zu betrachten seyen.

In Beziehung auf den zweiten Theil der ersten Frage:

b. „Ob durch die an dem Kinde wahrgenommenen Verletzungen, oder durch welche andere Ursache der Tod desselben herbeigeführt worden sey?"

ist im Allgemeinen zu erinnern, daß, außer den obengedachten Verletzungen, auch noch das Athemholen in mephitischer Luft, und der Mangel der ersten Hülfe, deren ein neugebornes Kind bedarf, den Tod desselben herbeigeführt, oder doch, als mitwirkende Ursachen, denselben befördert und beschleunigt haben können. Es ist daher nöthig, alle diese möglichen Veranlassungen des Todes, sowohl einzeln als in ihrer Gesammtwirkung, näher ins Auge zu fassen.

1) Die im linken Seitenhauptbeine wahrgenommene Fissur, nebst der über derselben, zwischen der äußern Fläche des Knochens und dem Pericranio befindlichen, unmittelbar aus den zerrissenen Gefäßen des Knochens selbst herrührenden, Blutergießung (S. III. 10. 11. B. 3.), kann für sich allein als eine unbedingt tödtliche Verletzung um deswillen nicht angesehen werden, weil durch sie die zur Fortsetzung des Lebens nöthigen Verrichtungen nicht wesentlich gestört werden konnten, da sie nicht einmal mit einem Ein-

drucke der verletzten Knochenstelle verbunden gewesen ist, übrigens auch die Erfahrung bei Kindern und Erwachsenen zahlreiche Beispiele von weit schwerern Rissen und Brüchen der Schädelknochen, und bedeutenderen Extravasaten unter dem Pericranio darbietet, welche ohne Verletzung der in der Kopfhöhle enthaltenen Theile gewesen, und theils durch Kunsthülfe, theils sogar ohne dieselbe, glücklich geheilt worden sind. Was dagegen die unter der Fissur, zwischen der harten und weichen Hirnhaut, und tiefer in den sämmtlichen Hirnhöhlen, über dem Gezelte des kleinen Gehirns, auf der Grundfläche des Hirnschädels und selbst im Rükkenmarkskanale gefundenen, zusammen zwei bis drei Eßlöffel voll betragenden, und mithin sehr bedeutenden Blutergießungen anlangt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß durch diese die zur Unterhaltung des Lebens unentbehrlichen Functionen des Gehirns gänzlich gehemmt werden mußten, und daß selbige um so sicherer als zureichende Ursache des Todes, oder als unbedingt tödtlich anzusehen sind, je weniger das in so beträchtlicher Menge, und in so verschiedenen und tief gelegenen Theilen des Gehirns angesammelte Blut, durch Hülfe der Natur, oder der Kunst entfernt werden konnte. Allein es ist hierbei vorläufig zu erinnern, daß diese Extravasate, obgleich in dieser Menge und Umfang als unbedingt tödtlich zu betrachten, dennoch sehr oft den Tod nicht so schnell herbeiführen, als es in diesem Falle geschehen ist, und daß sie auch hier das Kind nicht gehindert haben, noch eine Stunde lang zu schreien. Es läßt sich daher schon im Voraus vermuthen, daß noch eine zweite Ursache, welche den Tod des Kindes beschleunigt hat, hinzugekommen seyn müsse. (S. 2.)

Was die leichtern Verletzungen, nämlich die Excoriationen an der Stirn, sammt den unter denselben befind-

lichen Extravasaten und die Hautrisse an verschiedenen Theilen des Körpers anlangt; so sind dieselben an und für sich viel zu unbedeutend, um mit irgend einem Grade von Wahrscheinlichkeit als Ursache des Todes betrachtet zu werden. Inzwischen ist nicht in Abrede zu stellen, daß die im Vorhergehenden bezeichnete Ursache dieser leichtern Verletzungen: der Sturz in den Abtritt, wenn er gleich höchst wahrscheinlich nicht für sich allein die schwerern tödtlichen Verletzungen bewirkt haben würde, dennoch durch das gewaltsame Anprallen des Kopfes an die Wände der engen Abtrittsröhre, eine starke Erschütterung der Kopfknochen und des Gehirns verursachen, und durch Störung des Blutumlaufs in den Gefäßen des Kopfes, die Wirkung der Haupturſache vermehren mußte, als wozu selbst der Druck der Luft, bei der beschleunigten Bewegung des Fallens aus einer Höhe von drei Stockwerken, etwas mit beigetragen haben kann.

2) Die Einwirkung einer mephitischen Luft:

Bekannte Erfahrungen lehren, daß sich aus dem Unrathe der Kloake gasförmige Flüssigkeiten entbinden, die, wenn sie sich in verschlossenen Räumen anhäufen, zuweilen bei denen, die sich unvorsichtig hineinwagen, den Tod durch Asphyxie herbeiführen. —

(S. hierüb. Hallé, Recherches sur la nature et les effets du mephitisme des fosses d'aisance. Paris 1785.

Dupuytren, Recherches sur la nature de l'asphyxie, qui a fait perir plusieurs ouvriers à la suite de la vidange d'une fosse d'aisance. Journ. génér. de la Medec. LXIII. p. 125.

Diction. des sciences médicales Art. Asphyxie.
Gaz. Latrine.

In größern Städten, wo zur Ersparung des Raums die Abtrittsgruben sehr eng und tief, und von unten meistens ohne Abzug sind, kommen diese Zufälle am häufigsten vor, besonders, wie man bemerkt haben will, wenn, außer dem menschlichen Unrathe, noch Seifenwasser, Spülicht, Abgang von Gemüsen, Kehricht und dergleichen in dieselben gegossen und geworfen wird. Alle diese Umstände treffen bei der Abtrittsgrube, von der hier die Rede ist, zusammen. Sie enthielt unter einer weichen Kothrinde eine, an sechs Ellen hoch stehende, flüssige Jauche, welche in dem, außerhalb der Grundmauer des Gebäudes befindlichen Theile der Grube mit Kehricht bedeckt war, und die, weil sie bis über den gemauerten Bogen, der den innern Theil der Grube von dem äußern scheidet, in die Höhe stand, den Raum, wo das Kind lag, gänzlich vom Zutritt der äußern Luft ausschloß, wenn diese nicht durch die verpichten Fugen der Breter, aus denen die Wände der Abtrittsröhre bestanden, und durch die obern Oeffnungen derselben, einen Weg gefunden hat. Es scheint daher auf den ersten Anblick sehr befremdend, daß das unglückliche Kind in einer solchen Luft über eine Stunde lang fortleben konnte, wie solches durch das Zeugniß der Personen, die dasselbe anfangs herzhaft, wie ein Kind von einem Vierteljahre, nach und nach aber mit schwächerer Stimme habe schreien hören, und durch den Erfolg der Lungen- und Athemprobe, bei der die Lungen zwar die Brusthöhle nicht völlig ausfüllten, und sowohl auf ihrer äußern Oberfläche, als im Innern ihrer Substanz von bläulich rother Farbe, auch auf der linken Seite gänzlich, auf der rechten aber größtentheils

von dem Herzen und der Brustdrüse bedeckt waren, übrigens aber die vordere Fläche des Thorax stark gewölbt gefunden wurde und die Lungen, sowohl mit dem Herzen und der Brustdrüse vereinigt, als von ihnen getrennt und in sechszehn Stücke zerschnitten, schwammen und, beim Zerschneiden, das gewöhnliche knisternde Geräusch, das Hervordringen einer großen Menge blutigen Schleims aus den Schnittflächen, auch, beim Zusammendrücken der einzelnen Stücke unter Wasser, das Aufsteigen von Luftbläschen bemerken ließen, außer allen Zweifel gesezt wird.

Um diese, zum Theil einander widersprechenden Erscheinungen gehörig zu verstehen, ist Folgendes zu wissen nöthig.

Die Luftart, die sich aus Kloaken am häufigsten entbindet, ist eine Verbindung von Ammoniakgas und Schwefelwasserstoffgas, von denen sich jenes durch seinen stechenden Geruch und durch seine Wirkung auf die Augen, dieses aber durch seinen Geruch nach faulen Eiern oder Schwefelleber, durch das Anlaufen der Metalle, die damit in Berührung kommen, durch das Schwärzen der mit Bleiweißfarbe angestrichenen Thüren u. s. w. zu erkennen giebt. Dieses letztere Gas entbindet sich vorzüglich aus der Jauche, die den mittlern[63]) Theil der Gruben ausfüllt und wird, so lange der Unrath ruhig steht, durch die Kothrinde, die sich über der Flüssigkeit bildet, größtentheils zurückgehalten. Daher bemerkt man auf solchen Abtritten für gewöhnlich blos den stechenden Ammoniakgeruch, und der hepatische

63) In tiefen Kloaken, die von unten keinen Abzug haben, befindet sich immer zu oberst eine weiche Kothrinde, dann folgt die flüssige Jauche und zu unterst der feste Koth, der zuweilen so hart wird, daß er mit Hauen losgearbeitet werden muß.

Geruch kommt gewöhnlich erst dann, wenigstens in höchst verstärktem Grade, zum Vorschein, wenn beim Ausschöpfen der Grube die Kothrinde durchstoßen und die Jauche in Bewegung gebracht wird. Diese Verbindung von Ammoniakgas und Schwefelwasserstoffgas wirkt in ihrem concentrirten Zustande äußerst schnell tödtlich. Personen, welche sich derselben aussetzen, werden augenblicklich von einer bleiernen Schwere der Glieder, einem Unvermögen, sich von der Stelle zu bewegen, Kehlkrampf und erstickendem Husten befallen, stoßen einen eigenthümlichen Schrei aus, und sinken entweder unter sardonischem Lachen und Convulsionen, oder ohne alle Bewegung, wie vom Blitze getroffen, todt nieder. Bei der Leichenöffnung findet man die Luftröhrenäste und Nasengänge mit zähem, braunen Schleime angefüllt, die Gefäße von schwarzem, dicken Blute strotzend, die Muskeln bläulich und ohne alle Contractilität, alle weichen Theile höchst erschlafft und geneigt, sehr schnell in Fäulniß überzugehen. Bei Personen, denen zeitig genug Hülfe geleistet wird, bemerkt man Zufälle, die mit denen einer Vergiftung Aehnlichkeit haben: Uebelkeit, Schmerz im Magen und in den Gelenken, erschwertes Athemholen, Betäubung, Delirium, Convulsionen und Verlust des Gedächtnisses, auch wirkt bei diesen sehr wohlthätig der Gebrauch eines Brechmittels, auf welches aber, wegen der verminderten Contractilität des Magens, eine geistige Flüssigkeit, z. B. Melissengeist, nachgetrunken werden muß.

Daß diese Luftart in dem Kloak, von dem hier die Rede ist, wenigstens so lange nicht vorhanden gewesen seyn kann, als das Kind in demselben geschrieen hat, ist außer allem Zweifel, weil in solcher Luft ein stundenlanges Schreien ganz unmöglich ist, — weil sich nicht annehmen

läßt, daß dieses Gas auf die Lungen eines neugebornen Kindes um so vieles anders gewirkt habe, als auf die eines Erwachsenen, — und weil von den Veränderungen, die an den Leichen der in solcher Luft verunglückten Personen vorkommen, bei der Obduction dieses Kindes nur die schwarze Farbe des Blutes in allen Höhlen des Körpers und einige andere, damit in Verbindung stehende Erscheinungen beobachtet wurden, die sie mit allen übrigen irrespirabeln Gasarten gemein hat.

Allein man findet in dergleichen Kloaken, zumal wenn der Unrath lange nicht aufgerührt worden ist, noch eine andere, zum Athmen untaugliche Gasart, nämlich Stickgas, welches höchst wahrscheinlich durch eine Zersetzung der von außen eindringenden atmosphärischen Luft durch das Schwefelwasserstoffgas entsteht, ohngefähr auf dieselbe Art, wie man Stickgas aus atmosphärischer Luft durch Schütteln mit Schwefelkali, oder Schwefelnatrum erhält, und wobei ein Theil des Sauerstoffes der atmosphärischen Luft sich mit dem Wasserstoffe zu Wasser vereinigt, ein anderer mit dem Schwefel schweflichte Säure bildet und das Stickgas, mit noch etwas Schwefelwasserstoffgas und kohlensaurem Gas verbunden, übrig bleibt. Diese Gasart wirkt bei Weitem nicht so schnell tödtlich, als die erstere, zumal wenn sie noch mit einem Antheil atmosphärischer Luft verbunden ist. Ein Thier kann darin, wie in reinem Wasserstoffgas, eine Weile leben, und stirbt nicht an der Schädlichkeit des Stickstoffs, sondern am Mangel des Sauerstoffs. (S. Berzelius Lehrb. d. Chemie I. 179.) Man bemerkt an demselben blos eine stufenweis vermehrte Beschwerde des Athemholens, welches zuletzt unter Zittern und Convulsionen nur allmählig verlöscht, bei der Section

aber, außer dem Strotzen der Gefäße in allen Höhlen des Körpers, keine auffallenden Veränderungen. Uebrigens hat man gefunden, daß Amphibien, z. B. Frösche, länger als vierfüßige Thiere und Vögel, überhaupt aber alle Thiere um so länger in demselben aushalten, je näher sie ihrer Geburt sind, und daß es, selbst bei Menschen und Thieren von gleichem Alter, nach Maasgabe der verschiedenen Reizbarkeit ihrer Lungen, bald schneller, bald langsamer wirkt.

Diese Erfahrungen auf vorliegenden Fall angewendet, erhellet allerdings mit großer Evidenz, daß die in der Abtrittsgrube enthaltene Luftart im Anfange, und so lange das Kind in derselben geathmet und geschrieen hat, blos eine Verbindung von Stickgas mit etwas Schwefelwasserstoffgas, kohlensaurem Gas und atmosphärischer Luft gewesen sey, welches sich über der, die ungestüme Entbindung des Schwefelwasserstoffgas hindernden, Kothrinde, mittelst einer, durch das Letztere bewirkten, Zersetzung der atmosphärischen Luft gebildet hat, deren Zutritt in verschlossene Räume, selbst durch dicht schließende Fugen, andere, sehr nahe liegende Erscheinungen, z. B. der regelmäßige Gang der Barometer in fest verwahrten Behältnissen beweisen. Hieraus erklärt sich zur Genüge das anfangs stärkere und allmählig schwächer werdende Schreien des Kindes, die von der Christiani bemerkte (krampfhafte) Zusammenziehung der Beine, und die bei der Section vorgefundenen Merkmale des Todes durch Erstickung, nämlich die blaue Farbe der Nägel, der Lippen, der innern Oberfläche des Mundes, der aufgetriebenen, vorgestreckten und eingeklemmten Zunge, der Oberfläche und der Substanz der Lungen, die dunkle und flüssige Beschaffenheit des Blutes in den strotzenden Gefäßen des Gehirns, in den, mit einer großen

Menge blutigen Schleims angefüllten Lungen, im rechten Vorhof und in der rechten Kammer des Herzens, und die krampfhaft zusammengezogenen Finger und Zehen, bei gänzlicher Abwesenheit von Umständen, welche auf eine mechanische Erstickungsursache hätten schließen lassen können, z. B. von Schleim, Unrath, oder fremden Körpern in der Mund- und Nasenhöhle, ingleichen in der Luft- und Speiseröhre, von einem verdächtigen Eindrucke um den Hals u. s. w.

Aus dieser Annahme erklärt sich zugleich auch das ungewöhnliche Resultat der Ploucquet'schen Blutlungenprobe, oder des Verhältnisses des absoluten Gewichts der Lungen zu dem des übrigen Körpers, welches Verhältniß im vorliegenden Falle wie 1 : $55\frac{11}{15}$ gewesen ist, anstatt daß es nach Ploucquet, wenn das Kind in atmosphärischer Luft geathmet hätte, wie 1 : 35 (oder wie 2 : 70) hätte seyn müssen. Das absolute Gewicht der Lungen hatte nämlich um deswillen ein geringeres Verhältniß zu dem des übrigen Körpers, weil durch das irrespirable Gas der freie Eintritt des Blutes in die Gefäße der Lungen gehemmt, und die Oxydation desselben vermindert worden war. Hierzu kommt, daß, beim Wiegen in atmosphärischer Luft, das absolute Gewicht der Lungen um so vieles vermindert werden mußte, als das in denselben befindliche Volum der irrespirabeln Gasart, ein gleiches Volum von atmosphärischer Luft an specifischer Leichtigkeit übertraf. Eben so wurde auch durch diesen Umstand die Schwimmfähigkeit der Lungen vermehrt, und dieselbe Wirkung hervorgebracht, die bei Lungen, welche nicht geathmet haben, aber bereits in Fäulniß übergegangen sind, das Schwimmen derselben veranlaßt, woraus es sich zugleich völlig

genügend erklären läßt, wie es kam, daß alle Theile der Lungen Schwimmfähigkeit besaßen, obgleich ihre Ausdehnung, ihre Farbe und ihr absolutes Gewicht [64]) nur auf ein unvollständig gebliebenes Athemholen hindeuteten. Alle Umstände genau erwogen, ergiebt es sich daher als wahrscheinlich, daß die Luft im Abtritte anfänglich zwar in dem Grade mephitisch gewesen sey, um die Oxydation des Blutes und den vollständigen Eintritt des kleinern Kreislaufes zu verhindern, aber dennoch so viel atmosphärische Luft enthalten haben müsse, um das Athemholen und

---

64) In dem vorhergehenden Falle, wo das unvollständige Athmen in atmosphärischer Luft Statt gefunden hatte, war das Verhältniß des absoluten Gewichts der Lungen zu dem des ganzen Körpers wie 1 : $54\frac{6}{13}$, in diesem wie 1 : $55\frac{11}{16}$, und kam daher im ersten Falle dem Verhältnisse der Lungen, welche vollständig geathmet haben, noch um etwas näher, als im zweiten. Gleichwohl war in jenem kein Laut gehört worden, in diesem aber hatte das Kind über eine Stunde lang geschrieen; — in jenem war nur der kleinere Theil der Lunge, in diesem aber jeder einzelne Theil derselben schwimmfähig geworden. Hieraus würde sich, die Richtigkeit der Grundsätze, auf denen die Ploucquetsche Blutlungenprobe beruht, vorausgesezt, ergeben, daß ein höchst unvollständiger Versuch zum Athmen in atmosphärischer Luft weit mehr vermöge, um das absolute Gewicht der Lungen zu vermehren, als ein viel länger fortgesetztes Athemholen in einer mephitischen Luft, daß aber durch das Einathmen der leztern, zwar alle diejenigen Veränderungen der Lungen, welche vom Eintritte des kleinern Kreislaufs und von der Oxydation des Blutes abhängen, gehindert oder verzögert werden, daß aber dabei dennoch, unter Umständen, wie sie sich in vorliegendem Falle vereinigten, nicht nur alle Theile der Lungen schwimmfähig werden, sondern auch Athemholen und selbst lautes Schreien einige Zeit fortdauern können.

Schreien möglich zu machen, und daß das Kind, nach seinem Sturze in den Abtritt, mit zunehmender Beschwerde bis zu dem Augenblicke fortgeathmet habe, wo die zur Rettung desselben beschäftigten Personen angefangen haben, den in der Grube befindlichen Unrath in Bewegung zu bringen, daß es aber jetzt erst, durch Einathmen des, nunmehr aus der flüssigen Jauche in größerer Menge aufsteigenden Schwefelwasserstoffgas, plötzlich erstickt sey. Diese Vermuthung wird durch die gelbgrüne, gallige Flüssigkeit, mit der der ausgedehnte Magen des Kindes angefüllt war, noch mehr bestätigt, weil diese im Magen derer, die in Schwefelwasserstoff erstickt sind, gewöhnlich, bei gesunden, neugebornen Kindern aber niemals gefunden wird, und es läßt zugleich dieser Umstand doppelt bedauern, daß die obengedachten Personen, anstatt durch Aufbrechen eines Bretes der hölzernen Abtrittsröhre, die von unten sehr leicht zugänglich ist, in einigen Minuten zu dem Orte, wo sie das Kind schreien hörten, zu gelangen, für nöthig gefunden haben, erst nach der Polizey zu schicken und, durch das viel umständlichere Ausschöpfen, den Koth umzurühren.

3) Mangel der ersten Hülfe, die einem neugebornen Kinde geleistet werden muß.

Ein neugebornes Kind bedarf zuvörderst Schutz gegen die rauhe Einwirkung der äußern Luft und kann, wenn ihm dieser Schutz fehlt, oder entzogen wird, nach Maasgabe des verschiedenen Grades der Kälte und der Dauer ihrer Einwirkung, entweder erfrieren, oder wenigstens in einen Zustand von Erstarrung gerathen, oder in Convulsionen und andere Zufälle verfallen, die leicht tödtlich werden können. Da, zufolge der von mir täglich angestellten Witterungsbeobachtungen, die Kälte am 27. Februar, früh

um 5 Uhr, in freier Luft sechs Grade unter dem Gefrierpunkte, in dem verschlossenen Abtrittsraume aber gewiß viel weniger betragen hat, weil sonst der Koth nicht weich gewesen seyn würde, so ist zwar an ein Erfrieren des Kindes wohl nicht zu denken, indessen ist es doch höchst wahrscheinlich, daß die von der Lorenzin und der Christiani bemerkte Kälte und Steifheit des Kindes, als Folge des Mangels an gehöriger Bedeckung betrachtet werden müssen, und daß dieser Umstand ebenfalls das Seinige dazu beigetragen hat, um die Wirkung der übrigen Todesursachen zu verstärken.

Die Vorsicht erfordert es ferner, bei jedem neugebornen Kinde die Nabelschnur zu unterbinden, damit es sich nicht verblute. Allein obgleich dieses in vorliegendem Falle unterblieben, und erst nach dem Tode durch die Hebamme geschehen ist; so sprechen doch gegen die Annahme, daß das Kind sich auf diese Weise verblutet haben könne, außer mehrern allgemeinen physiologischen Gründen, die hier füglich übergangen werden können, die beträchtliche Länge von 14½ Zoll des Kindesendes der Nabelschnur, das ungleiche, franzige und gerissene Ansehen desselben, das beim Ausdrükken der Nabelschnur noch in derselben befindliche Blut, und die Blutmenge in den Gefäßen des Kopfes, der Brust und des Unterleibes. (II. 3. III. 14. IV. 18. V. 26.)

Wenn nun die Frage entsteht, auf welche Weise die bisher erörterten Ursachen: die Extravasate im Gehirne, der Einfluß der mephitischen Luft und der Mangel der ersten Hülfe, von denen jede einzeln hinreichend gewesen seyn würde, das Leben zu vernichten, im vorliegenden Falle zusammen gewirkt haben, um den Tod des Kindes herbeizuführen, oder zu beschleunigen; so erhellet aus Obigem,

daß die im Kopfe desselben gefundenen Extravasate durch den Aufenthalt in mephitischer Luft, in sofern selbiger den Kreislauf des Blutes in den Lungen, und den Rückfluß desselben vom Kopfe erschwerte, nothwendig vermehrt werden mußten, und daß theils hierdurch, theils durch die wahrscheinlich zulezt hinzugekommene specifische und plözliche Wirkung des Schwefelwasserstoffgas, theils endlich durch den Mangel der nöthigen Hülfe, der Tod des Kindes, der auch ohne die beiden leztgedachten Ursachen, obgleich etwas später, in Folge der Extravasate, eingetreten seyn würde, befördert und beschleunigt worden ist.

Die zweite, dritte und vierte der mir vorgelegten Fragen:

2) ob unter den ausgemittelten Umständen anzunehmen, oder doch für möglich zu achten, daß die Haschertin zu der Zeit, wie sie das Kind geboren hat und in den Abtritt hat fallen lassen, ohne Bewußtseyn gewesen sey?

3) ob es unter den ausgemittelten Umständen möglich sey, daß die Haschertin die herannahende Geburt nicht vorhergesehen und in der Meinung, ihre Nothdurft verrichten zu müssen, sich auf den Abtritt begeben habe, auch, nicht wissend, daß sie gebäre, ihr Kind in den Abtritt habe fallen lassen?

4) ob es möglich, daß die Haschertin, als sie

nach der Geburt von dem Abtritte in die Stube zurückgekehrt, entweder

a. nicht gewußt habe, daß sie geboren habe und das Kind in den Abtritt gefallen sey? — oder doch

b. zu schwach gewesen sey, um an die Rettung des Kindes zu denken und die Anwesenden dazu aufzufodern?

können, da sie gemeinschaftliche Erörterungen voraussetzen, und da die Entscheidung bei ihnen allen größtentheils auf denselben Zweifels- und Entscheidungsgründen beruht, in der Beantwortung füglich vereinigt werden, und dieses um so schicklicher, da die zweite dieser Fragen sich auf den Seelenzustand der Haschertin während der Geburt, die dritte und vierte aber auf ihr Vermögen, den Unglücksfall selbst, oder doch die Folgen desselben zu verhüten, mithin auf den Zustand ihres Gefühls vor und nach der Geburt bezieht. Nun wird zwar eine Beantwortung der dritten und vierten Frage blos für den Fall, daß die zweite verneint werden sollte, verlangt, und möchte folglich, da dieser Fall, bewandten Umständen nach, nicht eintreten kann, als überflüßig erscheinen. Allein es hat dessen ungeachtet die Verfassung, in der sich diese Person unmittelbar vor dem Augenblicke, wo sie das Kind geboren hat, und unmittelbar nachher, befunden hat, eine so nothwendige Beziehung auf die Beurtheilung der zweiten Frage selbst, daß sie, unbeschadet der Vollständigkeit und Gründlichkeit der zu ertheilenden Antwort, eben so wenig von derselben getrennt, als gänzlich übergangen werden kann, wobei zugleich die natürliche Ordnung es nothwendig macht, der Beantwortung der zweiten Frage, die der dritten vorangehen zu lassen.

Um nun sämmtliche Fragen vollständig und genügend zu entwickeln, scheint es mir nöthig zu seyn, zuvörderst den Verlauf und den Ort der Geburt, so wie die Stellung, in der sie erfolgt ist, zu erwägen, und sodann erst zu den Erfahrungen und Thatsachen überzugehen, nach denen der Seelenzustand der Haschertin vor, bei und nach ihrer Niederkunft beurtheilt werden muß.

Was den Verlauf der Geburt anlangt, so läßt sich annehmen, daß die erste Periode derselben schon am 26. Februar Abends, nach dem, wegen der Kopfschmerzen unternommenen, Spaziergange begonnen habe. In dieser Periode fehlte der gewöhnliche Abgang von Blut und Schleim, da die Lorenzin ausdrücklich versichert, daß sie, beim Einreiben des Unterleibes mit Branntwein, dergleichen nicht wahrgenommen habe. Dagegen scheinen die gewöhnlichen vorbereitenden Wehen die Form eines krampfhaften Drängens auf Urin- und Stuhlabgang angenommen zu haben, mit dem sie allerdings Aehnlichkeit besitzen, und mit dem sie selbst von Frauen, die bereits öfters geboren haben, verwechselt werden, von der unerfahrenen Haschertin aber um so leichter verwechselt werden konnten, da sie sich auch außerdem an Kopfschmerzen unwohl fühlte, und sich auf der Wäsche erkältet zu haben glaubte. Die zweite Periode, oder die vorbereitenden Wehen, haben ohne Zweifel um die Zeit begonnen, wo die Haschertin aufgestanden ist und sich, wie es meistens der Fall, aber auch nur noch in dieser Periode möglich ist, durch Hin- und Hergehen (Kreisen) Erleichterung zu schaffen gesucht hat. Die dritte Geburtsperiode fängt bekanntlich mit dem Augenblicke an, wo die Blase springt und das Kindswasser abfließt. Da nun dieses Ereigniß von den mit der Haschertin beschäftigten Per-

sonen, der Lorenzin und dem ältern Greif, besonders bei ihrem Herumgehen in der Stube, schwerlich unbemerkt hätte bleiben können, auch nachher keine Spuren davon wahrgenommen worden sind, und die Gebärende, nach dem Wassersprunge, wohl nicht mehr im Stande gewesen seyn würde, noch in der Stube herum und auf den Abtritt zu gehen; so läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die dritte Periode erst bei ihrer lezten Anwesenheit auf dem Abtritte mit dem Wassersprunge begonnen und sich, nebst der vierten Periode, das ist bis zum vollendeten Austritt des Kindes aus den Geburtstheilen der Mutter, in den kurzen Zwischenraum, während dessen sie auf dem Abtritte verweilt hat und der, dem Zeugnisse der Lorenzin und Greifs zufolge, nicht länger als fünf Minuten betragen haben soll, zusammengedrängt hat.

Den Ort und die Stellung betreffend, an welchem und in welcher die Geburt erfolgt ist, so geben hierüber folgende Umstände Aufschluß. Die Gebärende hatte schon während der zweiten Geburtsperiode mehrmals Drang den Urin zu lassen und zu Stuhle zu gehen gefühlt, auch mehrmals flüssigen Stuhlgang gehabt. Sie fühlte dieses Bedürfniß gegen das Ende der zweiten Periode in verstärktem Grade und begab sich deshalb abermals, und zwar ohne Licht, auf den Abtritt. Wenige Minuten nachher hörte man das Kind im Abtritte schreien und fand, bei der nachherigen Untersuchung des leztern, an der vordern Seite der innern Verkleidung geringere, vor dem Abtrittsstuhle größere Blutspuren, an dem angelehnten Deckel streifige, und um den Brillenrand herum gewischte Blutspuren, die Haschertin verlohr, bei ihrer Zurückkunft in die Stube, Blut von unten, hatte aber keine Spur von Blut an den Händen.

Alle diese Umstände lassen sich ohne alle Schwierigkeit vereinigen, wenn man annimmt: daß

a. die Haschertin auf dem Abtrittsstuhle sitzend geboren;

b. das Kind, beim Herabfallen in der Abtrittsröhre, vermöge der Richtung der die Geburt bewirkenden Kräfte (S. o. B. 3.), zuerst die vordere Seite der innern Verkleidung der Abtrittsröhre berührt, und daselbst Blutspuren hinterlassen;

c. das in der nun eingetretenen fünften Geburtsperiode in großer Menge und zwar, wie bei Erstgebärenden gewöhnlich, mit einemmale hervorspritzende Blut (Siebolds Lehrb. I. §. 401.) theils das Hemde und die übrigen Kleidungsstücke besudelt, theils sich beim Aufstehen der Person vor dem Abtrittsstuhle gesammelt;

d. das an den Kleidungsstücken derselben haftende Blut, die streifigen und gewischten Blutspuren am Deckel und am Rande der Brille verursacht habe.

Im Gegentheile würde jede andere Erklärungsweise, die man zu versuchen geneigt seyn möchte, entweder sehr gezwungen ausfallen, oder einzelne Umstände im Dunkeln lassen, oder auf offenbare Widersprüche führen. Wollte man z. B. annehmen, daß die Haschertin, den Andern unbemerkt, schon in der Stube, oder auf dem Wege nach dem Abtritte, oder in irgend einem Winkel des Hauses, oder vor dem Abtritte stehend geboren, und das Kind in denselben geworfen habe, so müßten sich, vorausgesezt, daß das eine oder das andere so unbemerkt und in so kurzer Zeit hätte vor sich gehen können, da, wo die Geburt erfolgt wäre, Spuren vom Wassersprunge und von Blut gefunden

haben. Wäre ferner die Geburt im Gehen oder Stehen erfolgt, so würde die Nabelschnur nicht durch das eigene Gewicht des Kindes haben zerreißen können, weil die Haschertin eine mehr als riesenmäßige Statur haben müßte, wenn die Entfernung von ihren Geburtstheilen bis zum Fußboden mehr als die Gesammtlänge der Nabelschnur, nämlich 37 Zoll, betragen sollte. Sie würde daher genöthigt gewesen seyn, selbige abzureißen, welches wieder nicht möglich gewesen seyn würde, ohne sich die Finger und Hände über und über mit Blut zu besudeln. Wollte man endlich annehmen, daß sie sich, vor ihrer Rückkehr in die Stube, die Hände wieder gereinigt haben könne, so würde man einer neuen Hypothese bedürfen, um zu erklären, woher sie im Finstern, in der kurzen Zeit von fünf Minuten und in dem Zustande von Besinnungslosigkeit, dessen Existenz sogleich nachgewiesen werden soll, die Mittel, die Zeit und die Besonnenheit dazu hätte hernehmen sollen?

Was nun den Hauptgegenstand der drei hier vorliegenden Fragen, nämlich den Zustand des Gefühls und des Bewußtseyns, in dem sich die Haschertin vor, bei und nach der Geburt befunden hat, anlangt, so gründet sich das Urtheil hierüber auf folgende, ärztliche und geburtshülfliche Erfahrungen.

Während der vier ersten Geburtsperioden, und zwar am häufigsten während der dritten und vierten, erfolgt zuweilen anstatt der regelmäßigen, mit längern oder kürzern Pausen der Erholung abwechselnden, Wehen, deren Zweck die allmählige Erweiterung des Muttermundes und der äußern Geschlechtstheile ist, eine krampfhafte und gewaltsame Zusammenziehung des Fruchthalters, die bald all-

gemein, bald partiell seyn kann. Ist der krampfhafte Zustand allgemein, so befinden sich Mutterboden, Mutterkörper und Muttermund zu gleicher Zeit in einer heftigen Contraction, wobei der bereits geöffnete Muttermund wieder zusammen und in die Höhe gezogen wird. Man nennt diesen Zustand den allgemeinen Starrkrampf (tetanus) des Uterus, und es wird durch ihn, so lange er dauert, die Geburt zum Stillstande gebracht oder verzögert. Ist aber die krampfhafte Zusammenziehung nur partiell, so ist wieder ein doppelter Fall möglich. Entweder sie betrifft blos den Muttermund: — dann kann die Folge ebenfalls keine andere, als Verzögerung und Erschwerung des Geburtsgeschäftes seyn. Oder sie betrifft blos den Mutterboden und den Mutterkörper; — dann wirken diese gewaltsam auf die Austreibung des Kindes, und es wird hierdurch die Geburt übereilt, daher man diesen Zustand die Uebereilung, oder Ueberstürzung der Gebärmutter nennt, die aber mit der Umstülpung derselben nicht verwechselt werden darf. Diese Krämpfe des Fruchthalters sind bald stärker, bald schwächer, theilen sich auch den benachbarten Theilen, ja zuweilen dem ganzen Körper mit, und afficiren zu gleicher Zeit auf eine seltsame und ganz eigenthümliche Weise das Gemüth. Man unterscheidet daher verschiedene Grade derselben. Im ersten Grade sind die Wehenpausen blos viel seltener und kürzer, als sie eigentlich seyn sollten, der ganze Körper nimmt mehr Antheil an der Geburtsarbeit, als nothwendig ist, das Gemüth leidet stärker, die Gebärende ist unruhiger, hastiger, leidenschaftlicher, sonderbarer, ihr ganzes Wesen scheint verändert, auch bemerkt man öfters krampfhafte Erscheinungen des Magens, der Lungen, des Zwerchfells u. s. w., z. B. Würgen, Erbrechen, Krampfhusten, Gäh-

nen, unwillkührliches Lachen oder Weinen u. dergl. — Im zweiten Grade bleibt der Uterus fast unausgesezt in einer gleichen, krampfhaften Spannung, der Bauch ist steinhart, das Gesicht braunroth, das Auge hervorgetrieben, der Puls entweder langsam, oder außerordentlich häufig und klein, oder gar nicht zu fühlen, der Athem stockt und die Gebärende befindet sich in einem besinnungslosen Zustande, in dem sie auf kein Zureden hört, ihr selbst, oder dem Kinde höchst nachtheilige Bewegungen mit leidenschaftlicher Heftigkeit vornimmt, und entweder delirirt, oder auch bewegungslos in einem ohnmächtigen Stupor daliegt. — Im dritten Grade endlich scheint sie durch eine neue Verstärkung der krampfhaften Reizung aus diesem Stupor plötzlich zu erwachen, wobei sie sich schnell im Bette aufrichtet, vor sich hingreift, als wolle sie etwas lästiges entfernen, die bis dahin halb oder ganz geschlossenen Augen weit öffnet, starr vor sich hinsieht, die Augen und den Kopf stoß- oder ruckweise von der rechten nach der linken Seite dreht und nun, unter gräßlichen Verzerrungen des Mundes und der Gesichtsmuskeln, von allgemeinen Zuckungen befallen wird.

Eben so, wie während der vier ersten Perioden der Geburt, erfolgen öfters auch in der fünften krampfhafte Zusammenziehungen des Uterus, durch welche, wenn sie allgemein sind, oder blos den Muttermund betreffen, der Abgang der Nachgeburt verhindert wird. Man findet alsdann bei der innern Untersuchung den Muttermund geschlossen und zu einer dicken, krausen, harten Fleischwulst zusammengezogen, die von Zeit zu Zeit in eine bebende, oder zitternde Bewegung geräth, welches insgemein die nahe Lösung des Krampfes andeutet. Oefters fühlt man zugleich äußerlich die Gebärmutter in einer starken und ununterbrochenen Zu-

sammenziehung begriffen. Auch hier befindet sich die Entbundene häufig in einer seltsamen Gemüthsstimmung, die sich bald durch Exaltation, bald durch befremdende Gleichgültigkeit gegen ihr Kind und ihre nächsten Angehörigen, oder gar durch Widerwillen gegen beide äußert, oder sie liegt in einem Zustande von Gefühllosigkeit und Abwesenheit des Geistes, aus dem sie durch starke Reize nicht erweckt werden kann, und wobei Puls und Athemholen kaum oder gar nicht bemerkbar sind.

Meistens kündigt sich der Gebärmutterkrampf schon in den ersten Geburtsperioden durch Angst, Unruhe, Kopfschmerz, besonders im Hinterkopfe, eigenthümlichen Schmerz in den Präcordien, Leibschneiden und häufiges Drängen auf die Urinblase und auf den Mastdarm an, wobei zugleich die gewöhnlichen Anzeichen der bevorstehenden Geburt, z. B. Abgang von etwas Blut und Schleim, fehlen, und von eigentlichen Wehen oft keine Spur ist. Man beobachtet ihn am häufigsten bei Erstgebärenden, robusten, fleischigen und cholerischen Personen, die ein weites, oder zu wenig geneigtes Becken haben, ingleichen wenn die Receptivität des Nervensystems im Allgemeinen krankhaft erhöht, oder der Einfluß desselben auf den Uterus verstärkt ist, oder durch irgend eine örtliche oder allgemeine Krankheitsursache das Gehirn in einer fortwährenden Reizung erhalten wird, z. B. bei Blutanhäufungen, Wasseransammlungen, oder organischen Fehlern im Gehirne, ingleichen wenn der Körper sich in der Anlage zu einer bedeutenden Krankheit, z. B. Gallenfieber, Nervenfieber, Scharlach, Masern befindet, weshalb dieser Zustand selbst epidemisch vorkommen kann. Ferner kann durch örtliche Reize, die auf den Uterus wirken, ein Krampf erregt werden, z. B. durch

partielle Verwachsung der Placenta mit der Gebärmutterwand, welcher wiederum öfters, als prädisponirende Ursache, ein scrophulöser oder arthritischer Habitus des Körpers, oder eine vorwärts geneigte Haltung desselben, durch die der Raum zwischen Brust und Becken beschränkt wird, zum Grunde liegt. Endlich tragen Gemüthsbewegungen der Schwangern und Kreisenden nicht selten dazu bei, einen Gebärmutterkrampf, und hierdurch eine präcipitirte Geburt herbeizuführen, weshalb diese Fälle am allerhäufigsten bei unehelich Schwangern vorkommen, bei denen getäuschte Hoffnung, Kummer, stets wache Furcht vor Entdeckung und Schande, ängstliches Erwarten der unbekannten Dinge, die da kommen sollen, und, im lezten, entscheidenden Augenblicke, ein alles überwältigender Schrekken das Nervensystem, als feindliche Reize, bestürmen, und in dem zu dieser Zeit am meisten thätigen Organe, dem Uterus, zuerst ansprechen, von ihm aus aber auf die übrigen, näher oder entfernter mit demselben in Beziehung stehenden Organe, und zulezt auf das Gehirn selbst reflectirt werden, und so stufenweise die oben beschriebenen Grade dieses Zustandes: eigenthümliche Verstimmung des Gemüths, ohnmachtähnlichen Stupor und zulezt allgemeine Convulsionen erregen.

Was den Gebärmutterkrampf während der Nachgeburtsperiode anlangt, so entsteht dieser, außer den bereits gedachten Ursachen, auch noch um so leichter, je schneller die dritte und vierte Geburtsperiode verläuft, und je schneller der übrige Körper des Kindes dem Kopfe nachgeboren wird.

Unter den bekannten Fällen hat besonders der, von E. Platner, Progr. XIV. de Lipothymia parturien-

tium, quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. beurtheilte, mit dem vorliegenden in sofern die größte Aehnlichkeit, als die dabei betheiligte Person ebenfalls ihre Schwangerschaft nicht verhehlt, ihre bürgerliche Strafe bereits erlitten, keine Zeichen der herannahenden Geburt, namentlich keinen Blutabgang, sondern blos Leibschneiden und Stuhldrang verspürt, und, auf dem Abtritte sitzend, geboren hatte, wobei Bewußtlosigkeit und Starrkrampf eingetreten waren.

Außerdem beziehe ich mich, in Rücksicht auf die vorstehende Schilderung dieses Zustandes, deren erste Umrisse, zum richtigen Verständnisse der davon nunmehr zu machenden Anwendung, um deswillen hieher zu gehören schienen, weil dessen bisher in medicinisch-gerichtlichen Schriften nur im Allgemeinen, und ohne nähere Bezeichnung der einzelnen Grade und Zufälle desselben, Erwähnung geschehen ist, auf:

Wigand, Bruchstücke etc. in Hufeland's Journ. 1817. März. S. 1. ff.

— — über einen wichtigen Punct bei Untersuchung des Kindermord's in Kopp's Jahrb. IX. S. 116.

— — die Geburt des Menschen, herausgegeb. von Nägele. 1. Band. Berlin 1820. S. 68. ff. S. 213. ff. [65]).

Auf diese voranzuschickenden Erläuterungen gestützt, kann die Beurtheilung der vorgelegten Fragen, nach der

---

65) Vergl. auch: Forschungen des 19. Jahrh. im Gebiete der Geburtshülfe von Fr. Ludw. Meissner. I. Th. Leipzig 1826. S. 156. ff. S. 165. ff.

oben angegebenen natürlichen Folge derselben, in nachstehenden Zweifels- und Entscheidungsgründen, sammt Schlußfolgen, zusammengefaßt werden:

Obgleich gegen die Behauptung:

Frage 3: daß die Haschertin, ohne ihre herannahende Geburt vorauszusehen und in der Meinung, ihre Nothdurft verrichten zu müssen, auf den Abtritt gegangen,

Frage 2: auf demselben in einem Zustande von Bewußtlosigkeit entbunden worden, und hierbei das Kind in den Abtritt gefallen,

Frage 4: bei ihrer Rückkehr in die Stube ohne Bewußtseyn der erfolgten Geburt, oder zu schwach gewesen sey, um an die Rettung ihres Kindes zu denken, und die Anwesenden dazu aufzufodern,

angeführt werden kann:

1) daß seit der von ihr angegebenen Zeit, um Pfingsten 1824, wo sie mit Greif d. J. den Beischlaf vollzogen, bis zum 27sten Februar 1825 zehn Mondenmonate, oder 280 Tage verstrichen gewesen, und daß sie, wenn gleich anfänglich durch das Forterscheinen ihrer monatlichen Reinigung getäuscht, doch später, nachdem selbige 6 bis 8 Wochen vor Weihnachten gänzlich weggeblieben, und sie hierdurch ihrer Schwangerschaft gewiß geworden ist, nicht geglaubt hat, daß sie erst von dem, nach Michaelis gepflogenen, fleischlichen Umgange schwanger geworden seyn könne, auch ihre Angaben: daß sie die ersten Bewegungen des Kindes, die der Regel nach um die Mitte des Monats October hätten eintreten sollen, nicht früher als 14 Tage oder 3 Wochen vor Weihnachten gefühlt, ingleichen, daß sie

von dieser Zeit an noch 18 Wochen bis zu ihrer Niederkunft gerechnet, und gleichwohl erst nach der Ostermesse, oder zu Ende des Monats April nieder zu kommen geglaubt habe, theils mit dem gewöhnlichen Laufe der Natur, theils unter einander selbst in Widerspruch stehen;

2) daß sie schon am 26. Februar Abends, nach Beendigung ihres Spazierganges mit Greif d. J. und Burggraf d. J., noch mehr aber in der darauf folgenden Nacht stufenweise vermehrtes Leibschneiden, zulezt aber heftiges Pressen im Leibe nach unten gefühlt hat, auch von der Lorenzin, ob sie ins Institut gebracht seyn wolle, gefragt und hierdurch, daß diese Schmerzen Vorboten der herannahenden Geburt seyn könnten, aufmerksam gemacht worden ist;

3) daß sie sich dieser und anderer Umstände aus jener Nacht erinnert, und hierdurch, so wie,

4) daß sie Kräfte und Besonnenheit genug gehabt hat, sowohl um auf den Abtritt zu gehen, als um von demselben zurückzukehren, die Vermuthung, daß sie in der kurzen Zwischenzeit von 5 Minuten, während deren der Abgang der Frucht auf dem Abtritte erfolgt ist, sich in einem Zustande von gänzlicher Bewußtlosigkeit befunden habe, zweifelhaft wird;

5) daß sie, unmittelbar nach ihrer Zurückkunft, der Lorenzin die Hände auf die Schulter legend, gesagt hat: Nun ist mir wieder ein bischen wohl, Lorenzin! ingleichen, daß sie im Stande gewesen ist, dem herbeigerufenen Chirurgus Junck, auf seine Frage zu antworten, daß das Kind in den Abtritt gefallen sey, anzugeben, und später die Stelle, wo ihr Oberrock liege, zu bezeichnen;

Dennoch da

ad 1) die Haschertin schon seit ihrem 22. Jahre ihre monatliche Veränderung unordentlich und sparsam gehabt hat, und mithin das unregelmäßige Fortdauern derselben während der Schwangerschaft, eine fortdauernde Wirkung der frühern Störung dieser Function gewesen seyn kann, hierdurch aber eben sowohl beide Aussagen an Wahrscheinlichkeit gewinnen, als die Ungewißheit über den Anfang der Schwangerschaft entschuldigt wird; — ferner in einzelnen Fällen die Bewegungen des Fötus später als gewöhnlich, ja sogar zuweilen während der ganzen Schwangerschaft niemals gefühlt werden (Siebold Lehrbuch I. §. 340.), auch zum Erstenmal Schwangere selbige, wegen ihrer Unbekanntschaft mit diesem Gefühle, sehr leicht mit andern, gewöhnlichen Bewegungen im Unterleibe verwechseln, und die Haschertin sie schon wegen der Weite ihres Beckens später als andere gefühlt haben kann, — endlich auch diese Person überhaupt von der Dauer der Schwangerschaft keine richtigen Begriffe, und bei ihren Berechnungen nicht einmal einen Kalender zur Hand gehabt hat, mithin die in ihren Aussagen befindlichen Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche mehr auf Rechnung ihrer Unwissenheit und Sorglosigkeit, als einer geflissentlichen Hinterziehung der Wahrheit zu bringen sind;

ad 2) bei der durch Gebärmutterkrampf übereilten Geburt, den vorangeschickten Erläuterungen zufolge, der ganze Verlauf derselben krankhaft verändert wird, und die gewöhnlichen Zeichen, aus denen sich ihre Heranäherung erkennen läßt, nämlich Blutabgang und regelmäßige Wehen, fehlen, bei der Haschertin aber wirklich gefehlt haben, dagegen bei ihr die prädisponirenden Ursachen

zu einer übereilten Geburt: erbliche Anlage von der Mutter her, robuster, fleischiger Körper, scrophulöser Habitus, ungewöhnlich weites und wenig geneigtes Becken, vorwärts geneigte Haltung, habituelle, mit den Functionen der Geschlechtstheile in Wechselbeziehung stehende, mit Betäubung und Bewußtlosigkeit verbundene Kopfschmerzen, welche entweder auf ein organisches Leiden im Kopfe, oder doch auf eine periodisch eintretende Reizung des Gehirns, und auf eine erhöhte Wechselwirkung zwischen Gehirn und Uterus schließen lassen, ingleichen die gewöhnlichen Vorboten einer solchen Uebereilung des Geburtsgeschäftes: Kopfschmerz, Unruhe, Leibschneiden, häufiges Drängen auf Urin- und Stuhlabgang u. s. w., sich auf eine ganz unzweideutige Weise offenbart haben, die Haschertin aber, sowohl als die ihr beistehende Lorenzin diese Erscheinungen, zu deren richtigen Deutung ärztliche und geburtshülfliche Kenntniß und Erfahrung gehört, um so leichter verkennen, und namentlich das Leibschneiden als Folge einer Erkältung bei der Wäsche ansehen konnten, da erstere bereits in dieser Nacht mehrmals flüssigen Stuhlgang gehabt hatte;

ad 3) die Haschertin sich blos der Umstände, die sich bis zu dem Augenblicke, wo sie das letzte Mal auf den Abtritt gegangen ist, begeben haben, und auch dieser nicht vollständig erinnert, oder sie verwechselt, indem sie bei ihren Aussagen hierüber in mehrern ganz unverfänglichen Dingen von der Lorenzin abweicht, z. B. den Pfeffermünzbranntwein, mit dem ihr die Lorenzin den Leib gewaschen, getrunken zu haben glaubt, daß der alte Greif sie zu sich auf sein Lager habe legen lassen bestreitet und, daß er sich zu seinem Sohne in die Kammer gelegt habe, angiebt u. s. w., hieraus aber zugleich erhellet, daß sie

nicht auf einmal, sondern stufenweise, ihr Bewußtseyn verlohren habe, und hierdurch der ganze Hergang der Sache sogar noch an Wahrscheinlichkeit gewinnnt;

ad 4) der Erfahrung zufolge sehr oft während heftiger Krämpfe innerer Theile, selbst wenn sie mit einem bewußtlosen Zustande verbunden sind, dennoch die Fähigkeit fortdauert, Bewegungen, die dem Körper durch lange Uebung und Gewohnheit mechanisch geworden sind, vorzunehmen, folglich das anscheinend willkührliche Hin- und Zurückgehen zum Abtritte und von demselben, mit dem Zustande von Besinnungslosigkeit sich sehr wohl vereinigen läßt; (Vergl. E. Platner a. a. O.)

ad 5) der Zustand von Bewußtlosigkeit, unter dem in psychisch-gerichtlichem Sinne nichts anders verstanden werden kann, als das Unvermögen, das eigene Verhältniß zu den Außendingen, oder den eigenen, äußern Zustand, mit Hülfe des Gedächtnisses und des Verstandes, im Zusammenhange mit den vorhergegangenen Zuständen zu erkennen, (Vergl. Hofbauer, Psychol. in ihrer Anwend. auf die Rechtspflege. Halle 1808. S. 293., und Heinroth, System der psychisch-gerichtlichen Medicin. Leipz. 1825. S. 229.) keineswegs die Möglichkeit aufhebt, einzelne Gegenstände wahrzunehmen, den Zustand des eigenen Körpers zu fühlen, diese Gefühle zu äußern, auf einzelne Fragen richtig zu antworten und, wie bereits sub 4. gezeigt worden ist, gewohnte Bewegungen mit mehr oder weniger Gewandtheit und Sicherheit zu vollbringen, wie solches unter andern die tägliche, ärztliche Erfahrung im fieberhaften Delirium, und noch auffallender das Beispiel der Nachtwandler lehrt; — mithin das dunkle Gefühl von Erleichterung,

welches die Haschertin gegen die Lorenzin geäußert hat, noch keinesweges zu der Voraussetzung berechtiget, daß sie sich dieses Gefühls im Zusammenhange mit der vorausgegangenen Geburt bewußt worden sey, eben so auch die Antworten auf die Fragen des Amtschirurgus Junck, — (dessen Aussagen hierüber, nebenbei gesagt, um deswillen wenig Beweiskraft haben dürften, da er einräumt, daß er sich der Worte der Haschertin nicht mehr deutlich erinnere,) — im Zusammenhange mit ihren Aeußerungen gegen die Lorenzin, höchstens so viel mit Sicherheit schließen lassen, daß sie nach der Geburt, mithin in dem Augenblicke, wo nach erfolgter gewaltsamer Austreibung des Kindes aus der Gebärmutter, der Gebärmutterkrampf, natürlichen Gesetzen zufolge, etwas nachlassen mußte, noch einige Zeit das Vermögen zu sprechen und die sich verbreitende Nachricht, daß das Kind in den Abtritt gefallen sey und daselbst gesucht werde, zu vernehmen behalten habe, auf keine Weise aber darthun, daß sie selbst, im Augenblicke des heftigsten Krampfes beim Durchschneiden des Kindes, und bei ihrer gänzlichen Unbekanntschaft mit dem Mechanismus der Geburt, solches habe bemerken, das Fallen des Kindes in den Abtritt verhindern, daß sie nun wirklich entbunden sey, erkennen, bei ihrer Zurückkunft in die Stube die erfolgte Entbindung anzeigen, an die Rettung des Kindes denken und die Anwesenden, welche sie zu der Zeit, als sie die Aeußerung, daß das Kind in den Abtritt gefallen sey, gemacht haben soll, bereits damit beschäftigt sah, dazu auffodern können, vielmehr die viel vollständigern und genauern Aussagen der Christiani keinen Zweifel übrig lassen, daß, bald nachdem sie die Fragen des Chirurgus beantwortet, ein neuer und zwar allgemeiner, die Austreibung der Nachgeburt

hemmender Gebärmutterkrampf, und mit ihm zugleich auch ein höherer Grad von Gefühl- und Bewußtlosigkeit eingetreten ist, in dem sie auf keine Frage mehr antwortete, ohne Spur von Athemholen war, und weder durch Schütteln, noch durch Vorhalten von Salmiakgeist aufgeregt werden konnte, bis endlich, beim Nachlassen des Krampfes und nach Entfernung der Nachgeburt, auch wieder ein allmähliges Erwachen aus dem tiefern Grade des ohnmachtähnlichen Stupor erfolgt ist, so daß sie nach einigen Stunden, bei ihrer Abholung ins Jakobsspital, wieder im Stande war, auf eine Frage zu antworten, die ein Stück ihrer Bekleidung betraf, welche Personen ihres Standes mit besonderer Wichtigkeit zu behandeln pflegen, und die ihr auch in diesem Augenblicke besonders wichtig erscheinen mußte, worauf, nach abermaligem Verlauf von etlichen Stunden, bei ihrer Untersuchung durch mich, wiederum eine neue Abnahme jenes Stupors bemerkt wurde, so daß sie nunmehr zu sprechen im Stande, aber doch immer noch in dem Grade benommen war, daß sie nicht gerichtlich verhört werden konnte, welche Benommenheit am folgenden Tage, durch die heftige Erschütterung, welche ihr die Vorzeigung des Kindes, und die erst jetzt von ihr ganz begriffene Todesart desselben verursacht hatte, auf's neue bis zur Betäubung, und zwar auch diesesmal wieder mit krampfhaften, ihrem Leben Gefahr drohenden Zufällen, gesteigert worden ist;

Ueberdieses:

6) der ärztlichen und geburtshülflichen Erfahrung zufolge, die durch Gebärmutterkrampf übereilte Entbindung, vermöge des Wechselverhältnisses zwischen der Gebärmutter und den Centralorganen des Gefäß- und Nervensystems,

mit allgemeinen Störungen des letztern verbunden zu seyn pflegt, die sich, nach Maasgabe ihres verschiedenen Grades, bald als eine unruhige, sonderbare und leidenschaftliche Verstimmung des Gemüthes, bald als eine ohnmachtähnliche Betäubung, bald durch allgemeine Convulsionen äußern;

7) die Entbindung der Haschertin, der vorausgegangenen Darstellung zufolge, höchst übereilt und mit ganz unzweideutigen Symptomen von Krampf und Betäubung verbunden gewesen ist, welche letztere, während des ganzen Verlaufes der Geburt, und selbst noch während des sehr schweren Wochenbettes, durchgehends gleichen Schritt mit den ab- und zunehmenden Graden des Krampfes gehalten hat;

so folgt:

in Ansehung der dritten Frage:

daß die Haschertin, da, wegen des bei ihr obwaltenden, krampfhaften Zustandes diejenigen Erscheinungen, welche die beiden ersten Perioden der Geburt zu begleiten pflegen, namentlich Blutabgang und regelmäßige Wehen, gemangelt haben, und dagegen Leibschneiden und krampfhaftes Drängen auf Urin- und Stuhlabgang Statt gefunden haben, nicht im Stande gewesen sey, die herannahende Geburt vorherzusehen, und hierbei die Möglichkeit, daß sie sich, in der Meinung, ihre Nothdurft verrichten zu müssen, auf den Abtritt begeben habe, nicht in Abrede gestellt werden könne;

in Ansehung der zweiten Frage:

daß im Augenblicke der, durch heftigen Gebärmutterkrampf im höchsten Grade übereilten Geburt, das

gleichzeitige Eintreten eines gänzlich bewußtlosen Zustandes, in dem ihr, nicht wissend, daß sie gebäre, das Kind in den Abtritt entfallen ist, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit anzunehmen sey;

in Ansehung der vierten Frage:

daß sie, wegen dieses, auch nach der Geburt des Kindes in abwechselnd stärkerem und geringerem Grade fortdauernden, krampfhaften und bewußtlosen Zustandes, obgleich vermögend, in einzelnen Zwischenräumen einzelne Gegenstände wahrzunehmen, und auf einzelne an sie gerichtete Fragen zu antworten, dennoch außer Stande gewesen sey, den Zusammenhang der Gegenwart mit der nächsten Vergangenheit zu erkennnen, und mithin den bei ihrer Entbindung erfolgten Fall des Kindes in den Abtritt anzuzeigen, und zur Rettung desselben etwas beizutragen.

Vorstehenden Bericht und Gutachten bestätige ich u. s. w.

Leipzig, den 21. Juli 1825.

Nach dem Eingange des vorstehenden Gutachtens wurde vom Gerichte beschlossen, mit weiterem Verfahren Anstand zu nehmen, und die Haschertin des geleisteten Handgelöbnisses wieder zu entlassen. — Mittlerweile hatte diese den außerehelichen Umgang mit ihrem Verlobten fortgesetzt, und war von demselben zum zweitenmale schwanger geworden, weshalb sie, wie beim Erstenmale, zur Abwartung ihrer Niederkunft, die Aufnahme in der Entbindungsschule suchte und erhielt. Sie kam hier in der Nacht vom 4ten zum 5ten April 1826 an, nachdem der Geburtsact bereits eingetreten und, der Untersuchung zufolge, bis in die zweite

Periode vorgerückt war. Die Wehen waren schwach, die Kreisende aber verlangte sogleich, auf den Abtritt zu gehen, und als ihr dieses verweigert und ein Nachtstuhl gebracht worden war, gieng, in dem Augenblicke, als sie sich auf denselben gesezt hatte, ihr Kind von ihr ab und fiel in das darin stehende Gefäß, wobei die Nabelschnur in der Mitte zerriß, und das Kind auf den Kopf stürzte, ohne daß Kind oder Mutter dabei irgend einen Schaden erlitten. Von einem krampfhaften oder bewußtlosen Zustande während dieses Ereignisses, oder nach demselben während der Nachgeburtsperiode, ist nichts beobachtet worden. Bei der nachherigen gerichtlichen Vernehmung gab die Person an, daß sie, in dem Augenblicke dieses Ereignisses, vor Angst und Schmerzen nicht gewußt habe, was sie wolle, läugnete aber, bei ihrem Begehren auf den Abtritt gebracht zu werden, die Absicht gehabt zu haben, ihr Kind in denselben fallen zu lassen. — Besage der Polizeyacten ist sie späterhin noch mehrmals, wegen Aufliegens bei Greifen, aus der Stadt gebracht worden, hat sich aber zuletzt wieder als Dienstmagd vermiethet.

Zusatz zu S. 118. und 119. Anmerk. 54.

Das Wort: trunkfällig ist, wie ich aus dem Munde eines sehr unterrichteten und glaubwürdigen Polizeybeamten gehört habe, ein, im südlichen Deutschland, besonders am Untermain, ganz gewöhnlicher Provinzialismus. — Den lateinischen Wörtern: ebrius und ebriosus entsprechen die griechischen: μέθυσος und μεθυστικός. —